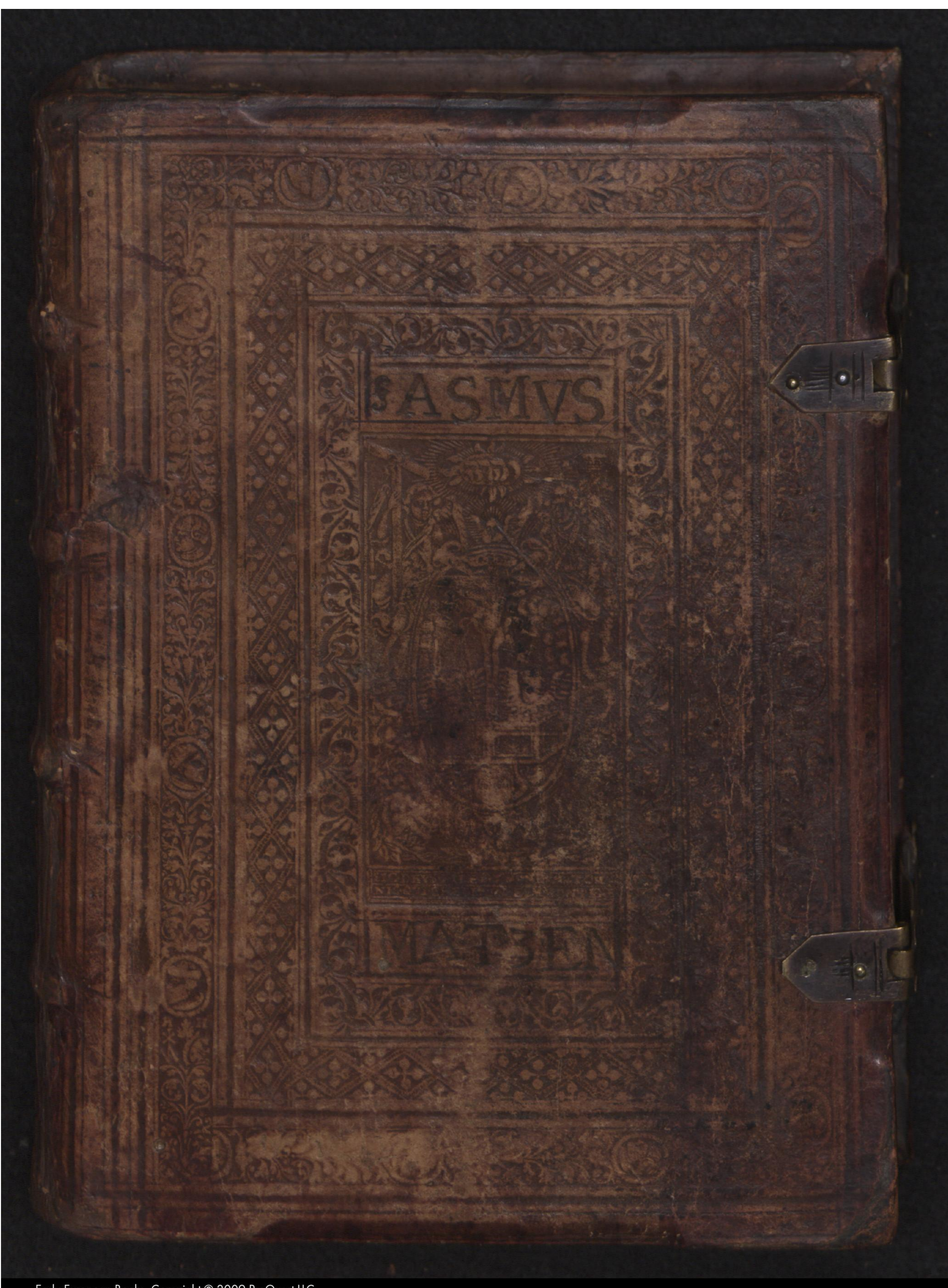
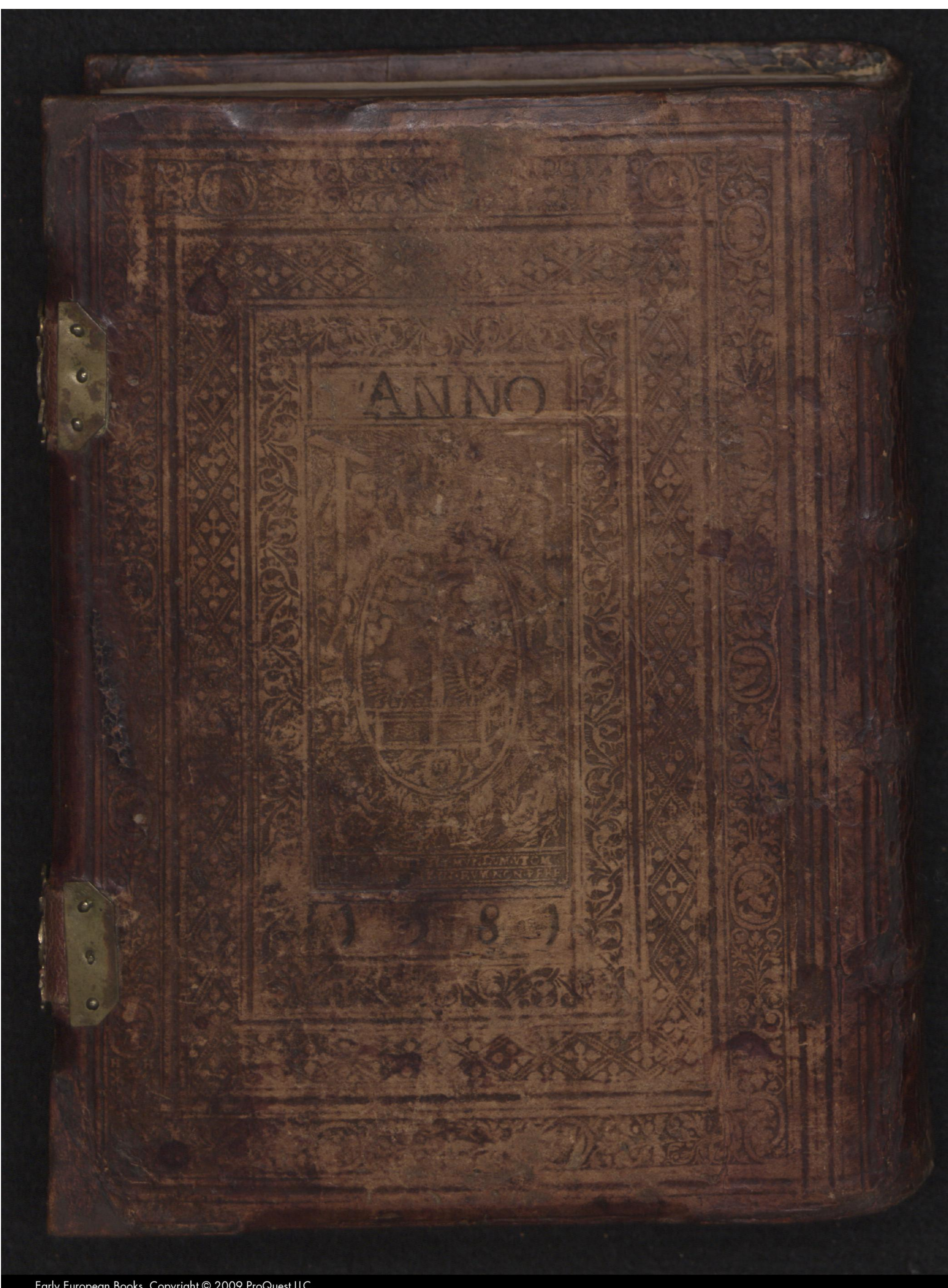


ASMVS
MATSEN

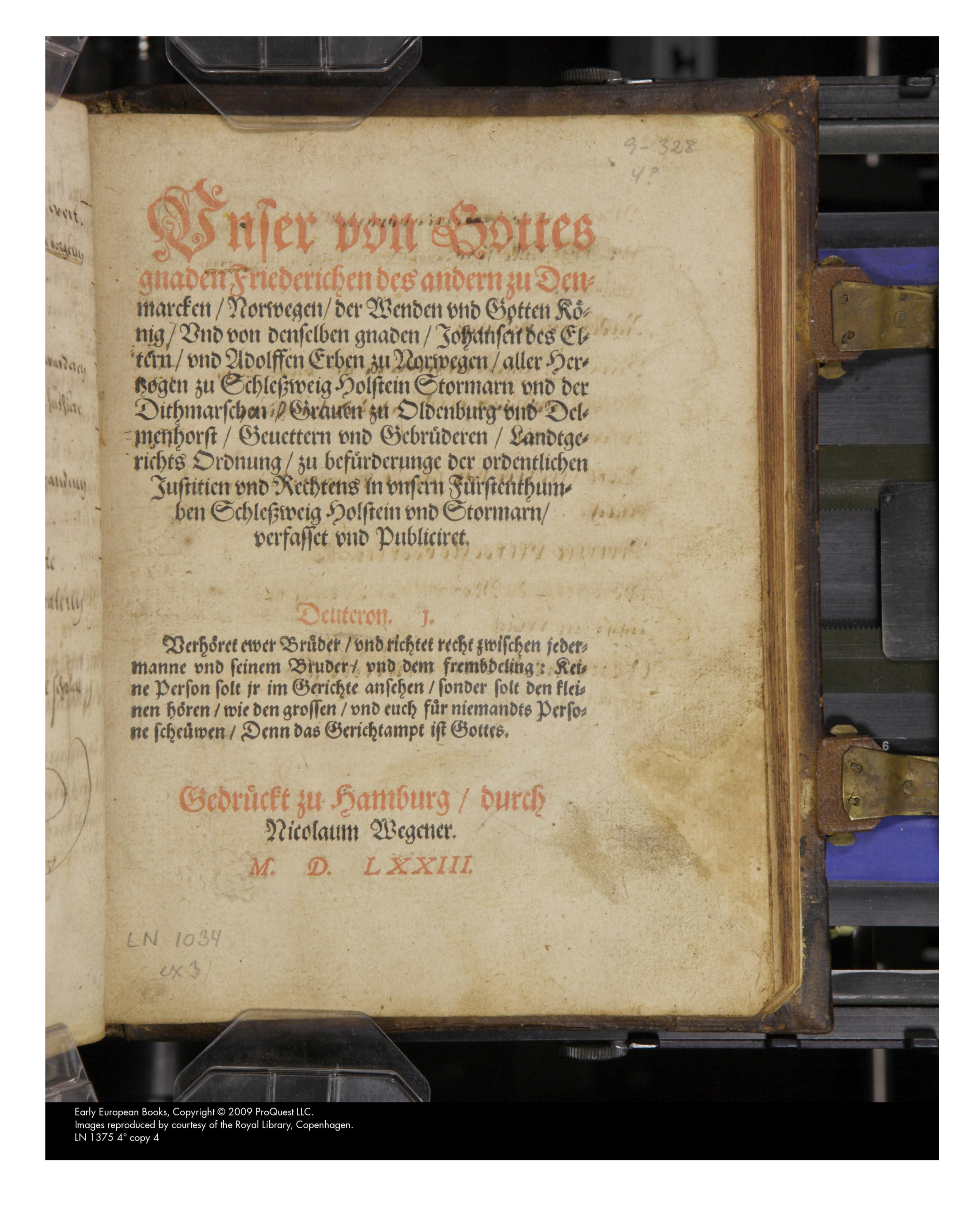



ANNO







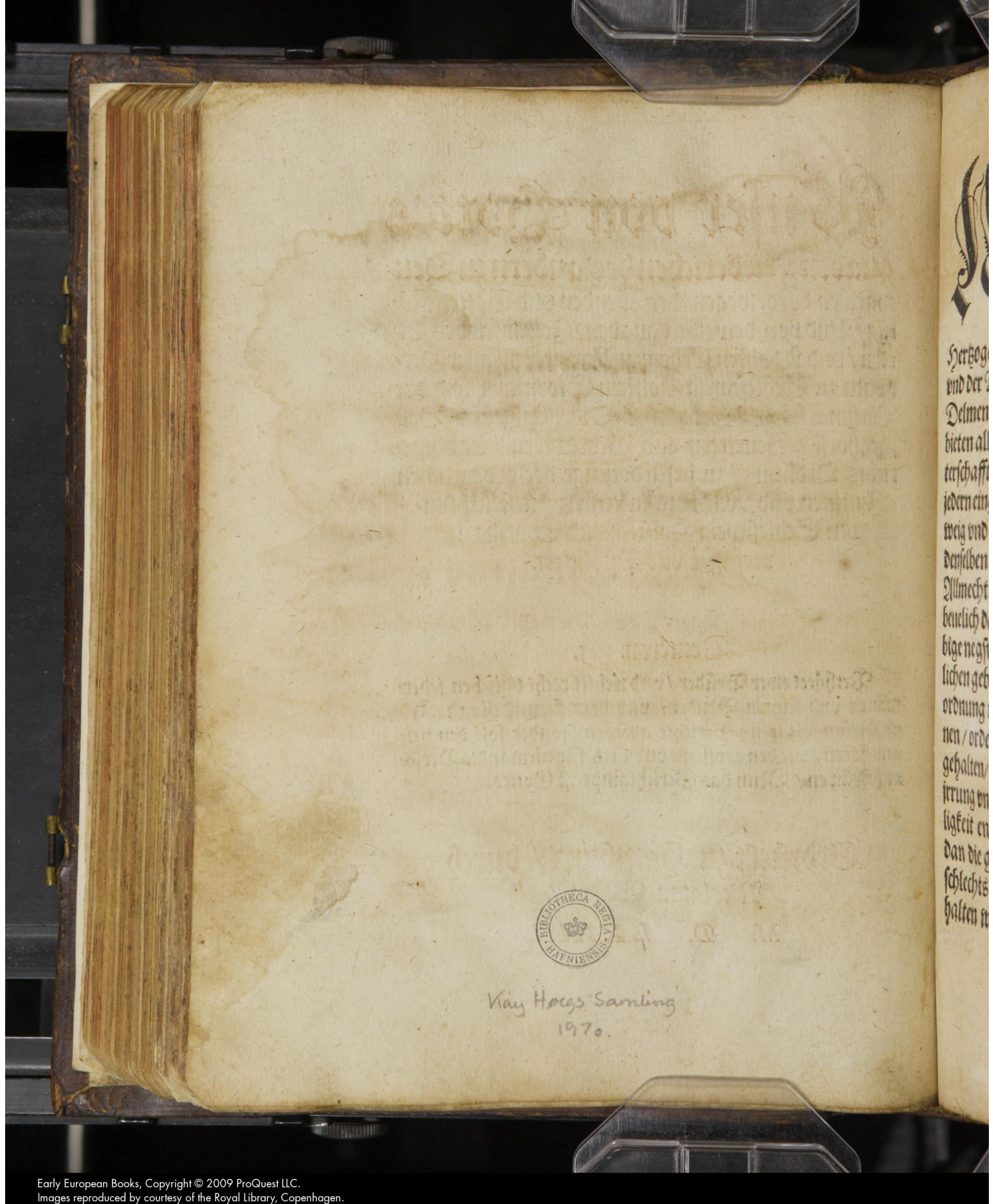


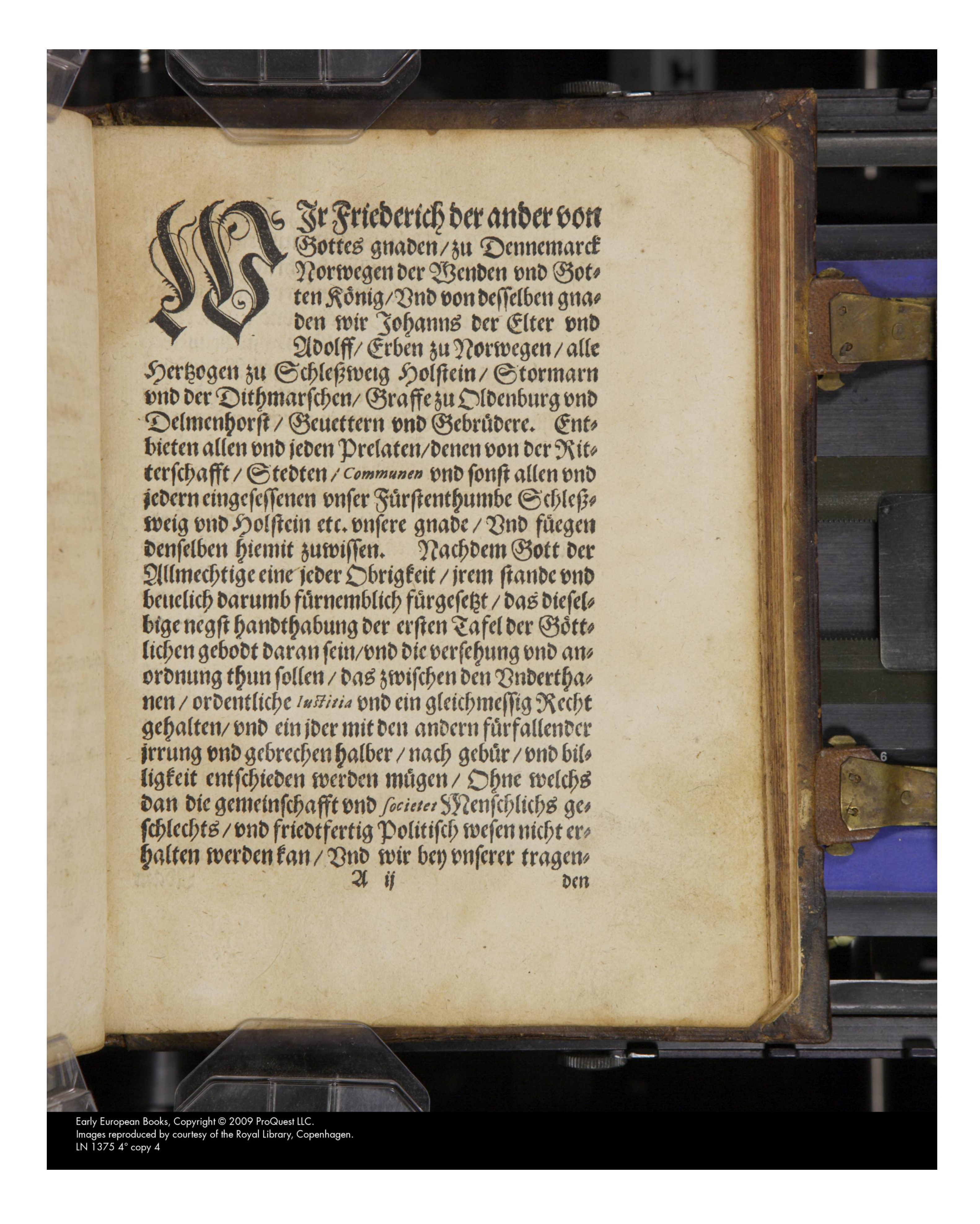
Vnser von Gottes gnaden Friederichen des andern zu Denmarcken / Norwegen / der Wenden vnd Gotten König / Vnd von denselben gnaden / Johansen des Eltern / vnd Adolffen Erben zu Norwegen / aller Hertzogen zu Schleßwig Holstein Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Geuettern vnd Gebrüderen / Landtgerichts Ordnung / zu befürderunge der ordentlichen Justitien vnd Rechtens in vnsern Fürstenthumben Schleßwig Holstein vnd Stormarn / verfasset vnd Publiciret.

Deuteron. j.

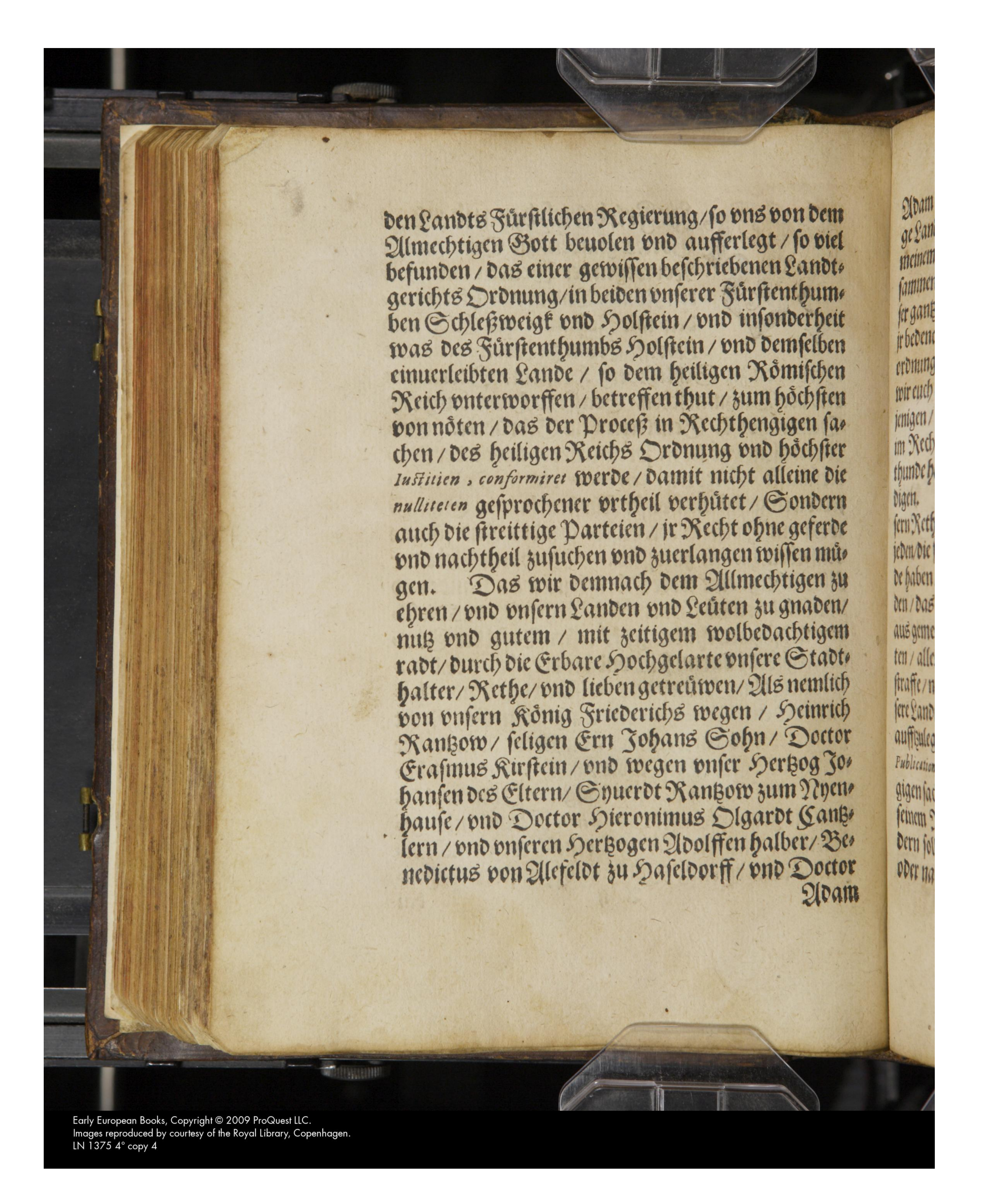
Verhöret ewer Brüder / vnd richtet recht zwischen jedermanne vnd seinem Bruder / vnd dem frembdeling: Keine Person solt jr im Gerichte ansehen / sonder solt den kleinen hören / wie den grossen / vnd euch für niemandts Persone scheuwen / Denn das Gerichtampt ist Gottes.

Gedrückt zu Hamburg / durch
Nicolaum Wegener.
M. D. LXXIII.



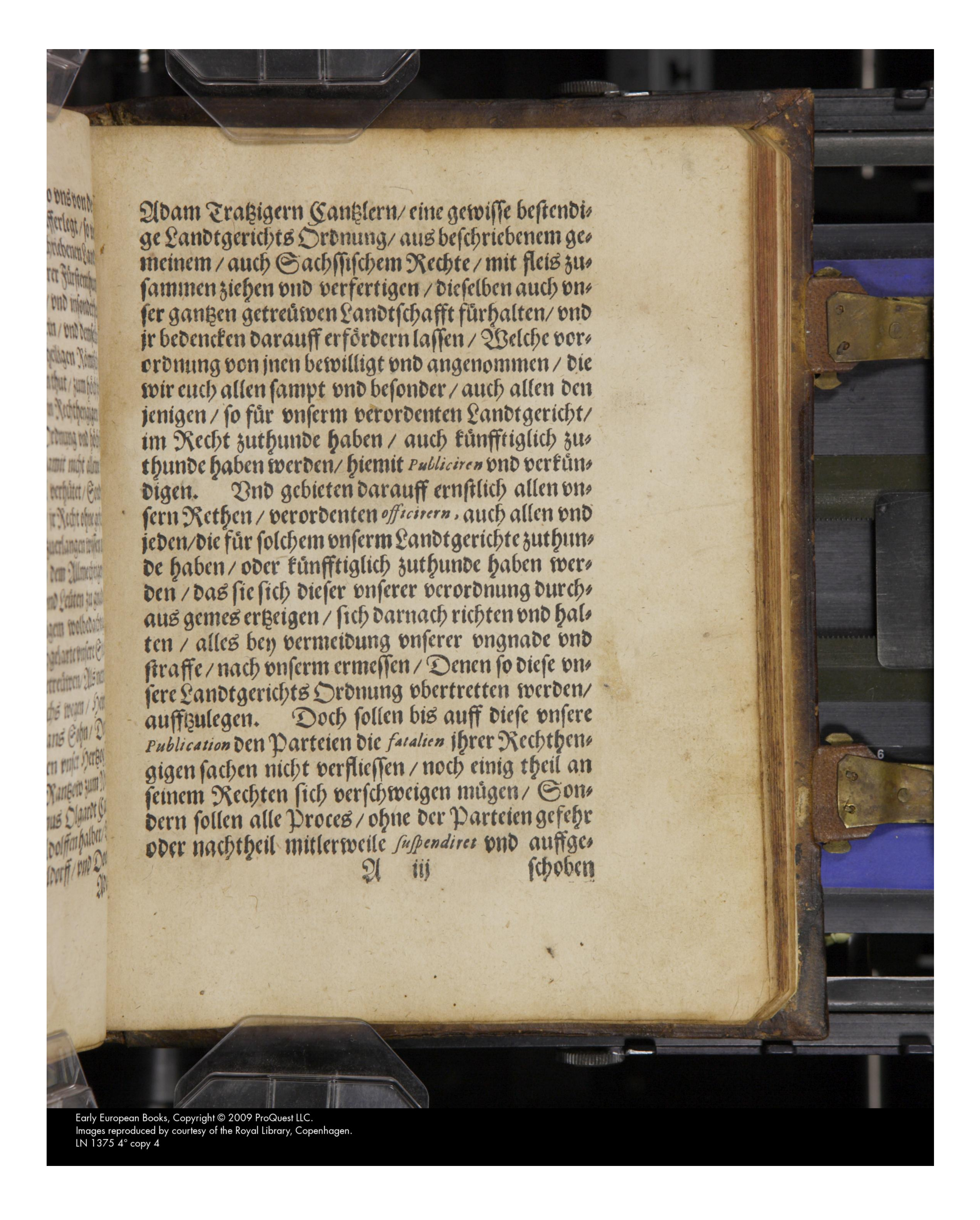


WIr Friederich der ander von
Gottes gnaden/zu Dennemarck
Norwegen der Wenden vnd Got-
ten König/Vnd von desselben gna-
den wir Johanns der Elter vnd
Adolff/Erben zu Norwegen/alle
Hertzogen zu Schleßweig Holstein/Stormarn
vnd der Dithmarschen/Graffe zu Oldenburg vnd
Delmenhorst/Geuettern vnd Gebrüdere. Ent-
bieten allen vnd jeden Prelaten/denen von der Rit-
terschafft/Stedten/*Communen* vnd sonst allen vnd
jedern eingesessenen vnser Fürstenthumbe Schleß-
weig vnd Holstein etc. vnsere gnade/Vnd füegen
denselben hiemit zuwissen. Nachdem Gott der
Allmechtige eine jeder Obrigkeit/jrem stande vnd
beuelich darumb fürnemblich fürgesetzt/das diesel-
bige negst handthabung der ersten Tafel der Gött-
lichen gebodt daran sein/vnd die versehung vnd an-
ordnung thun sollen/das zwischen den Vndertha-
nen/ordentliche *Iustitia* vnd ein gleichmessig Recht
gehalten/vnd ein jder mit den andern fürfallender
jrrung vnd gebrechen halber/nach gebür/vnd bil-
ligkeit entschieden werden mügen/Ohne welchs
dan die gemeinschafft vnd *societet* Menschlichs ge-
schlechts/vnd friedtfertig Politisch wesen nicht er-
halten werden kan/Vnd wir bey vnserer tragen-



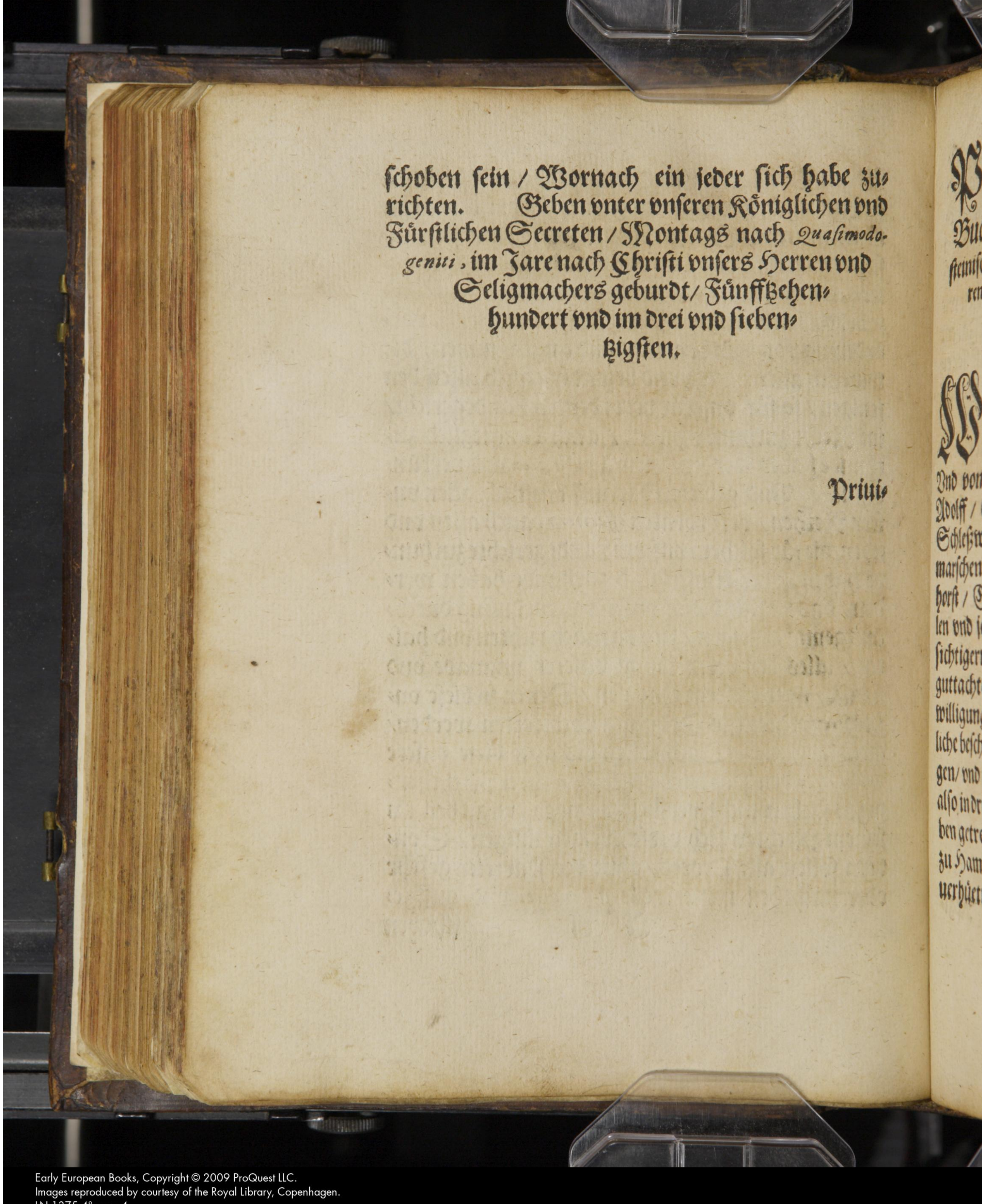
den Landts Fürstlichen Regierung / so vns von dem Allmechtigen Gott beuolen vnd aufferlegt / so viel befunden / das einer gewissen beschriebenen Landtgerichts Ordnung / in beiden vnserer Fürstenthumben Schleßweigk vnd Holstein / vnd insonderheit was des Fürstenthumbs Holstein / vnd demselben einuerleibten Lande / so dem heiligen Römischen Reich vnterworffen / betreffen thut / zum höchsten von nöten / das der Proceß in Rechthengigen sachen / des heiligen Reichs Ordnung vnd höchster *Iustitien, conformiret* werde / damit nicht alleine die *nulliteten* gesprochener vrtheil verhütet / Sondern auch die streittige Parteien / jr Recht ohne geferde vnd nachtheil zusuchen vnd zuerlangen wissen mügen. Das wir demnach dem Allmechtigen zu ehren / vnd vnsern Landen vnd Leüten zu gnaden / nutz vnd gutem / mit zeitigem wolbedachtigem radt / durch die Erbare Hochgelarte vnsere Stadthalter / Rethe / vnd lieben getreüwen / Als nemlich von vnsern König Friederichs wegen / Heinrich Rantzow / seligen Ern Johans Sohn / Doctor Erasmus Kirstein / vnd wegen vnser Hertzog Johansen des Eltern / Syuerdt Rantzow zum Nyenhause / vnd Doctor Hieronimus Olgardt Cantzlern / vnd vnseren Hertzogen Adolffen halber / Benedictus von Alefeldt zu Haseldorff / vnd Doctor

Adam



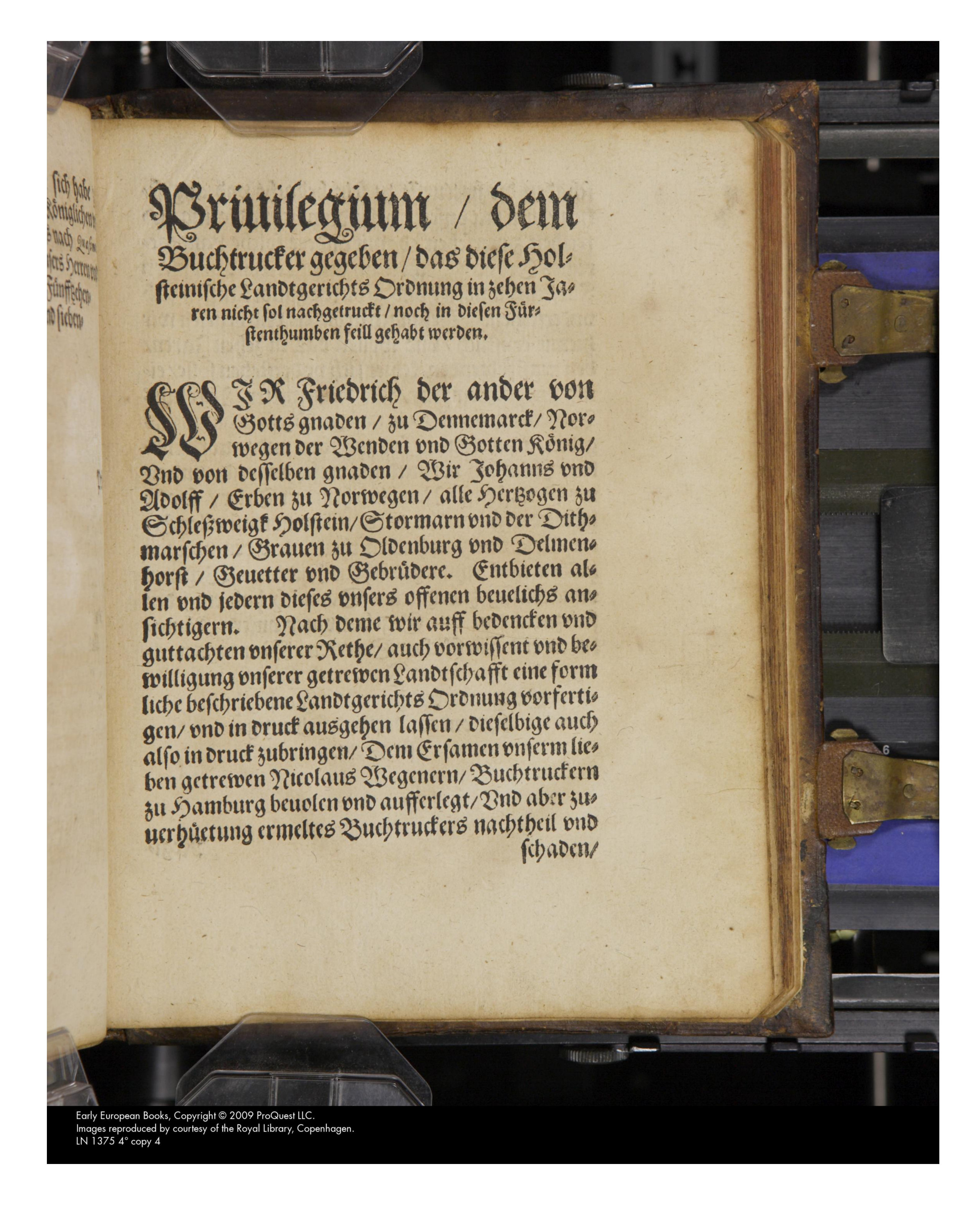
Adam Tratzigern Cantzlern/ eine gewisse bestendige Landtgerichts Ordnung/ aus beschriebenem gemeinem / auch Sachssischem Rechte / mit fleis zusammen ziehen vnd verfertigen / dieselben auch vnser gantzen getreúwen Landtschafft fürhalten/ vnd jr bedencken darauff erfördern lassen / Welche vorordnung von jnen bewilligt vnd angenommen / die wir euch allen sampt vnd besonder / auch allen den jenigen / so für vnserm verordenten Landtgericht/ im Recht zuthunde haben / auch künfftiglich zuthunde haben werden/ hiemit *Publiciren* vnd verkündigen. Vnd gebieten darauff ernstlich allen vnsern Rethen / verordenten *officirern*, auch allen vnd jeden/die für solchem vnserm Landtgerichte zuthunde haben / oder künfftiglich zuthunde haben werden / das sie sich dieser vnserer verordnung durchaus gemes ertzeigen / sich darnach richten vnd halten / alles bey vermeidung vnserer vngnade vnd straffe / nach vnserm ermessen / Denen so diese vnsere Landtgerichts Ordnung vbertretten werden/ aufftzulegen. Doch sollen bis auff diese vnsere *Publication* den Parteien die *fatalien* jhrer Rechthengigen sachen nicht verfliessen / noch einig theil an seinem Rechten sich verschweigen mügen / Sondern sollen alle Proces / ohne der Parteien gefehr oder nachtheil mitlerweile *suspendiret* vnd auffge-

 schoben



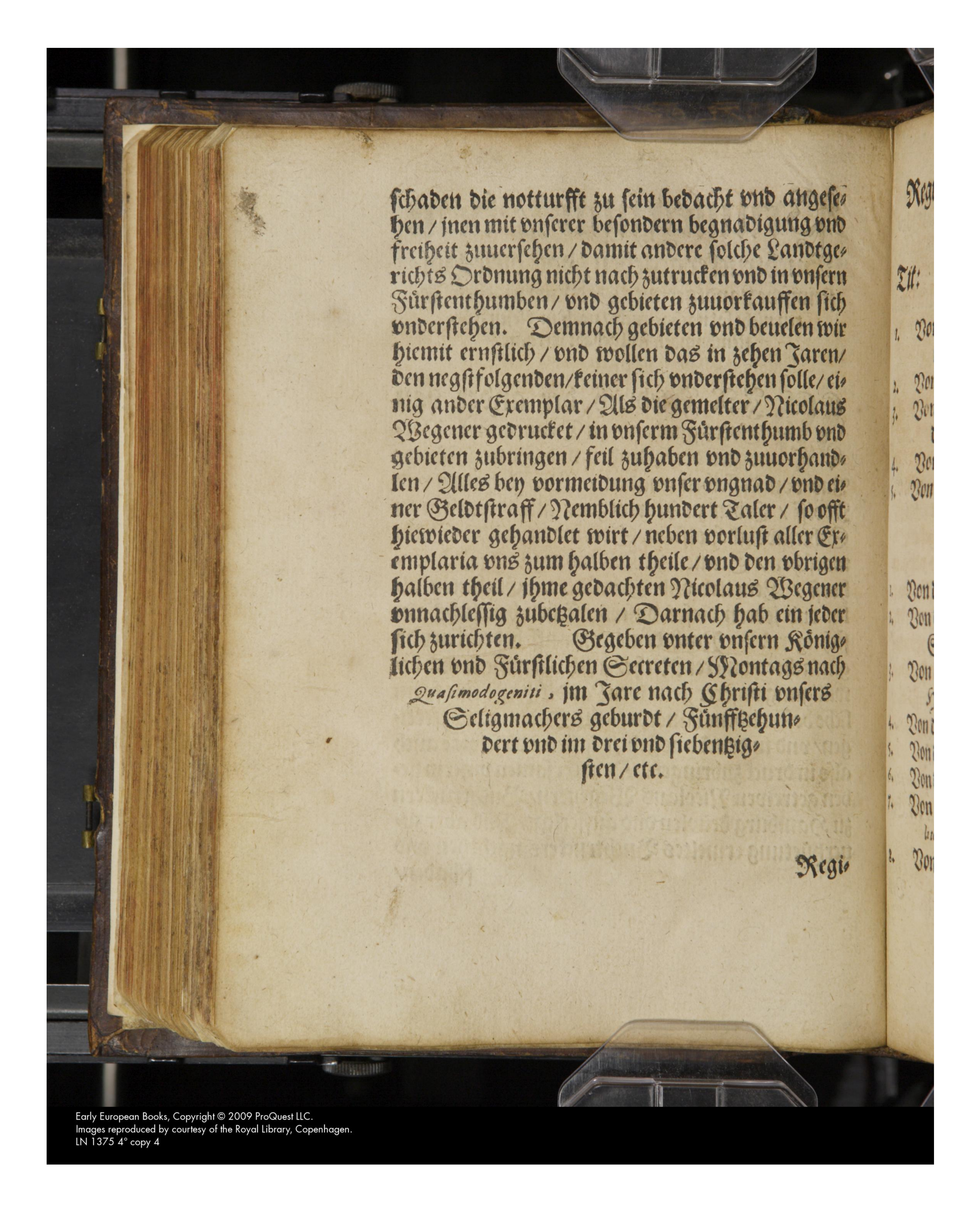
schoben sein / Wornach ein jeder sich habe zurichten. Geben vnter vnseren Königlichen vnd Fürstlichen Secreten / Montags nach *Quasimodogeniti*, im Jare nach Christi vnsers Herren vnd Seligmachers geburdt / Fünfftzehenhundert vnd im drei vnd siebentzigsten.

Priui-



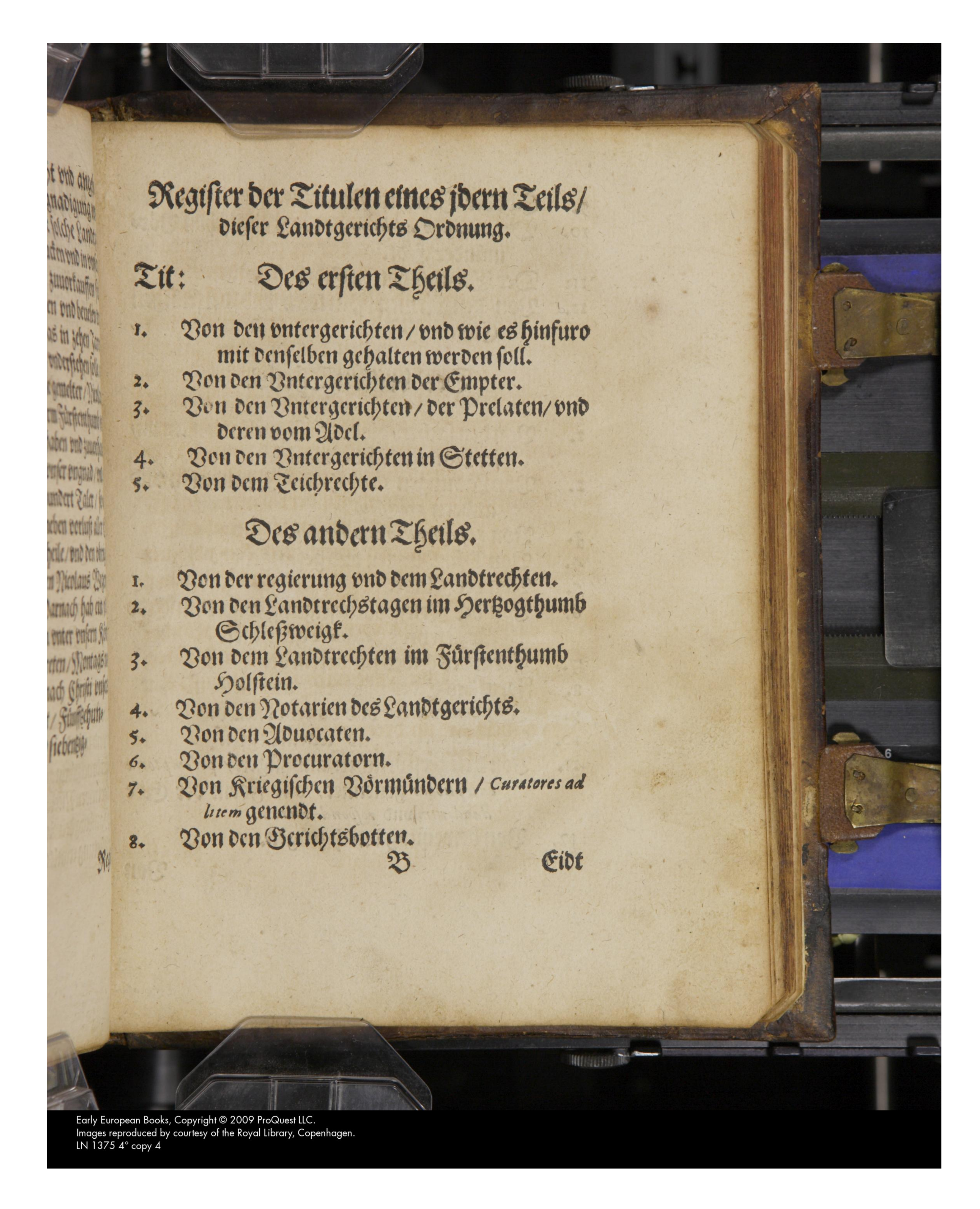
Priuilegium / dem Buchtrucker gegeben / das diese Holsteinische Landtgerichts Ordnung in zehen Jaren nicht sol nachgetruckt / noch in diesen Fürstenthumben feill gehabt werden.

WJR Friedrich der ander von Gotts gnaden / zu Dennemarck / Norwegen der Wenden vnd Gotten König / Vnd von desselben gnaden / Wir Johanns vnd Adolff / Erben zu Norwegen / alle Hertzogen zu Schleßzweigk Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Geuetter vnd Gebrüdere. Entbieten allen vnd jedern dieses vnsers offenen beuelichs ansichtigern. Nach deme wir auff bedencken vnd guttachten vnserer Rethe / auch vorwissent vnd bewilligung vnserer getrewen Landtschafft eine formliche beschriebene Landtgerichts Ordnung vorfertigen / vnd in druck ausgehen lassen / dieselbige auch also in druck zubringen / Dem Ersamen vnserm lieben getrewen Nicolaus Wegenern / Buchtruckern zu Hamburg beuolen vnd aufferlegt / Vnd aber zuuerhüetung ermeltes Buchtruckers nachtheil vnd schaden /

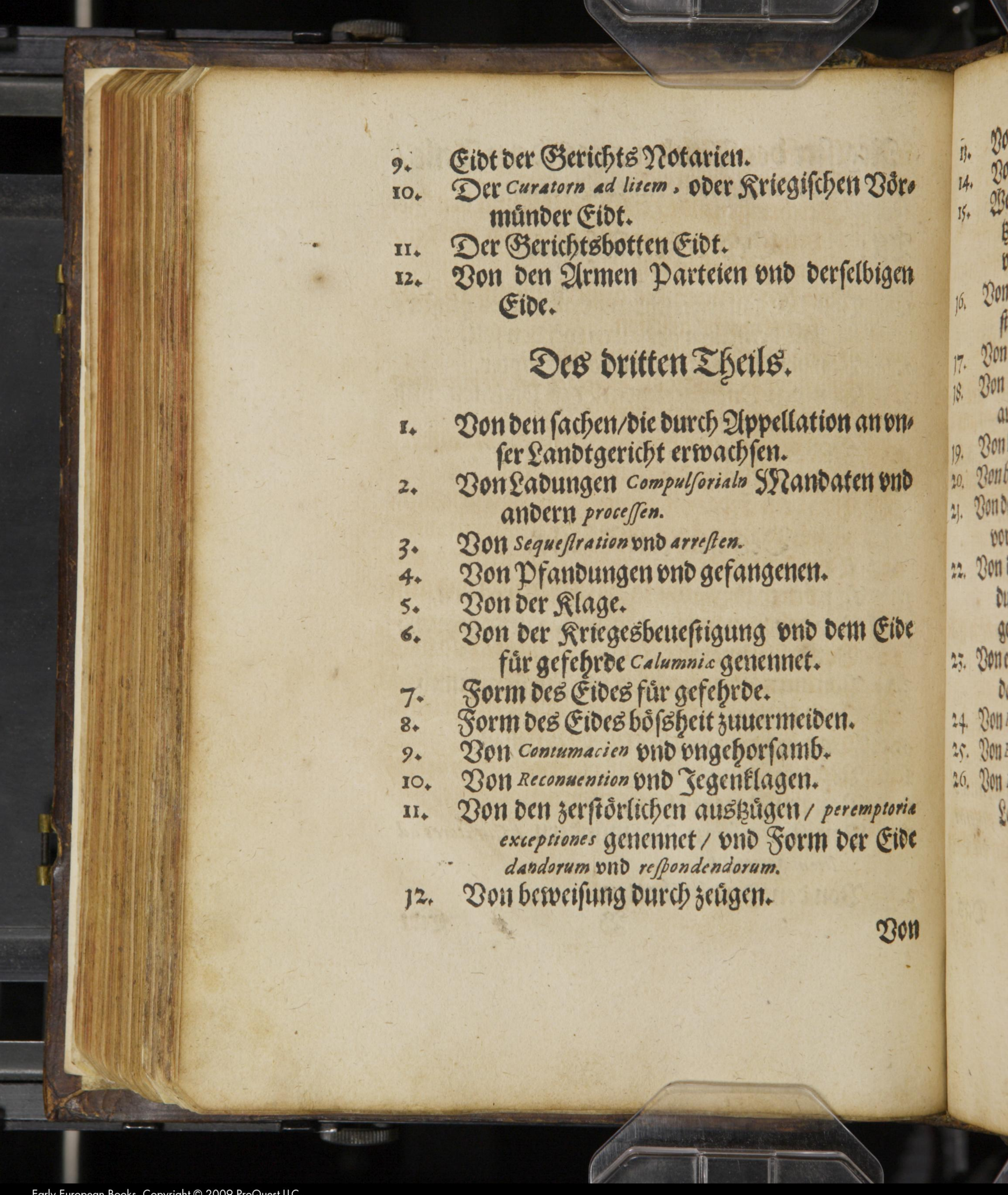


schaden die notturfft zu sein bedacht vnd angese-
hen / jnen mit vnserer besondern begnadigung vnd
freiheit zuuersehen / damit andere solche Landtge-
richts Ordnung nicht nach zutrucken vnd in vnsern
Fürstenthumben / vnd gebieten zuuorkauffen sich
vnderstehen. Demnach gebieten vnd beuelen wir
hiemit ernstlich / vnd wollen das in zehen Jaren/
den negstfolgenden/keiner sich vnderstehen solle/ ei-
nig ander Exemplar / Als die gemelter / Nicolaus
Wegener gedrucket / in vnserm Fürstenthumb vnd
gebieten zubringen / feil zuhaben vnd zuuorhand-
len / Alles bey vormeidung vnser vngnad / vnd ei-
ner Geldtstraff / Nemblich hundert Taler / so offt
hiewieder gehandlet wirt / neben vorlust aller Ex-
emplaria vns zum halben theile / vnd den vbrigen
halben theil / jhme gedachten Nicolaus Wegener
vnnachlessig zubetzalen / Darnach hab ein jeder
sich zurichten. Gegeben vnter vnsern König-
lichen vnd Fürstlichen Secreten / Montags nach
Quasimodogeniti, im Jare nach Christi vnsers
Seligmachers geburdt / Fünfftzehun-
dert vnd im drei vnd siebentzig-
sten / etc.

Regi-

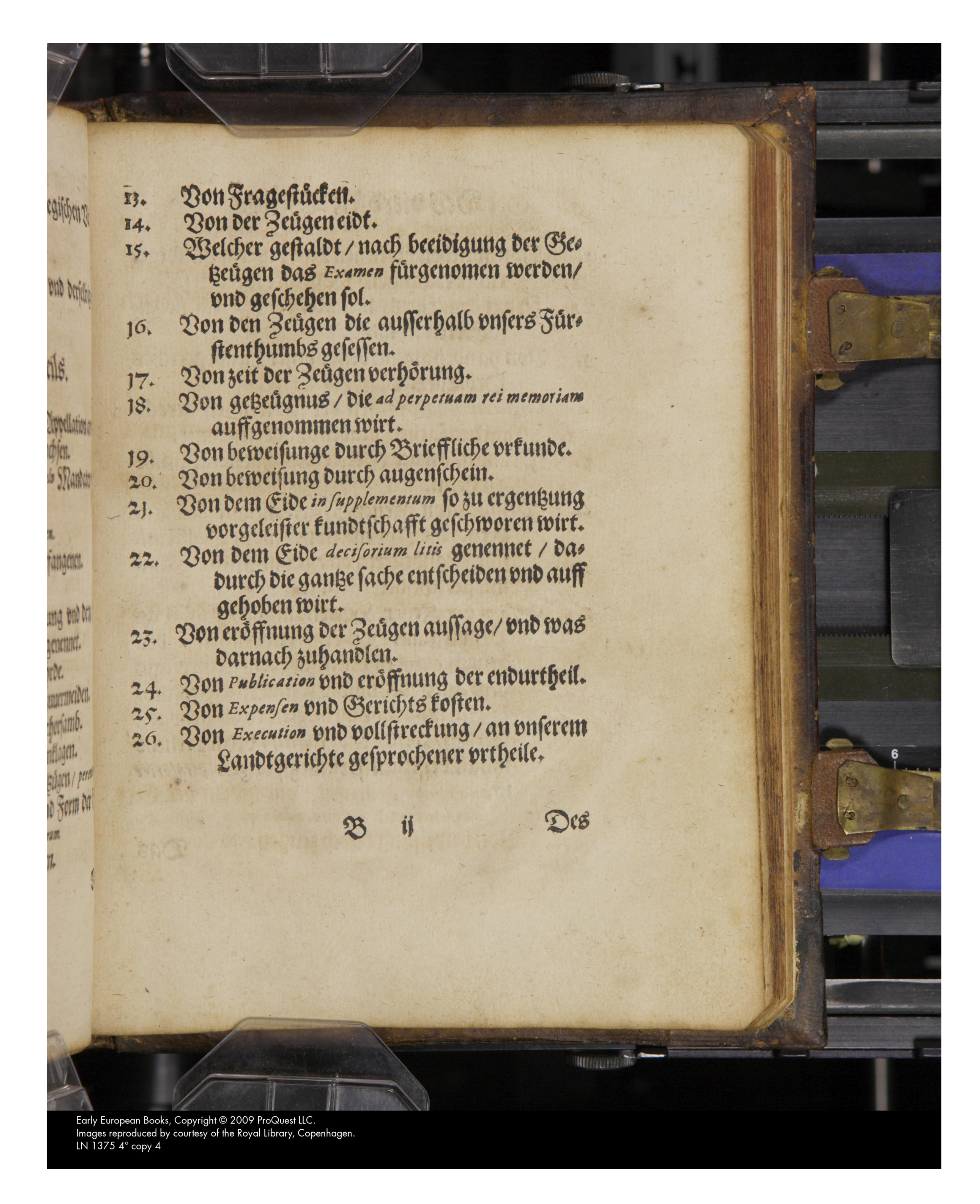


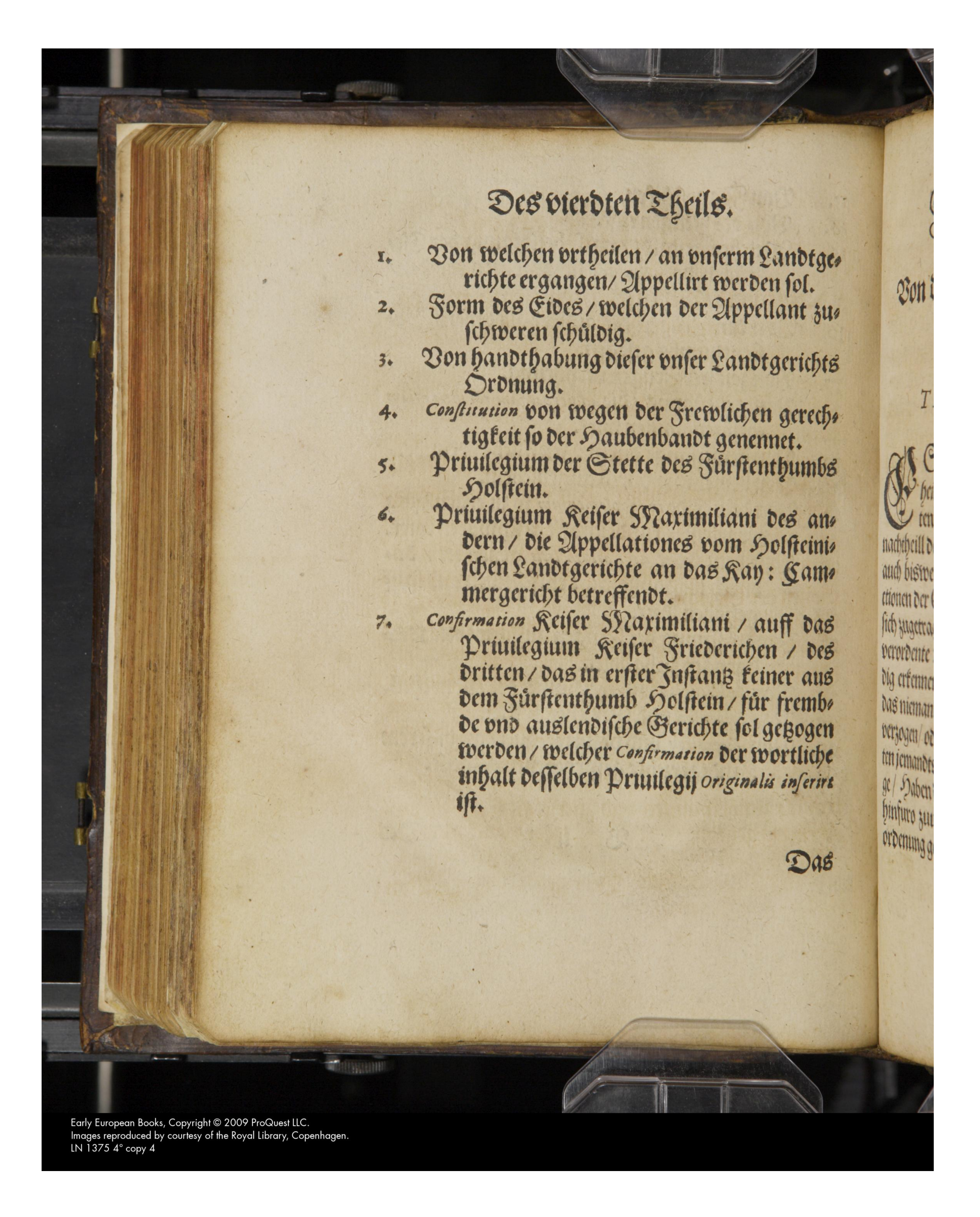
Register der Titulen eines jdern Teils/ dieser Landtgerichts Ordnung.



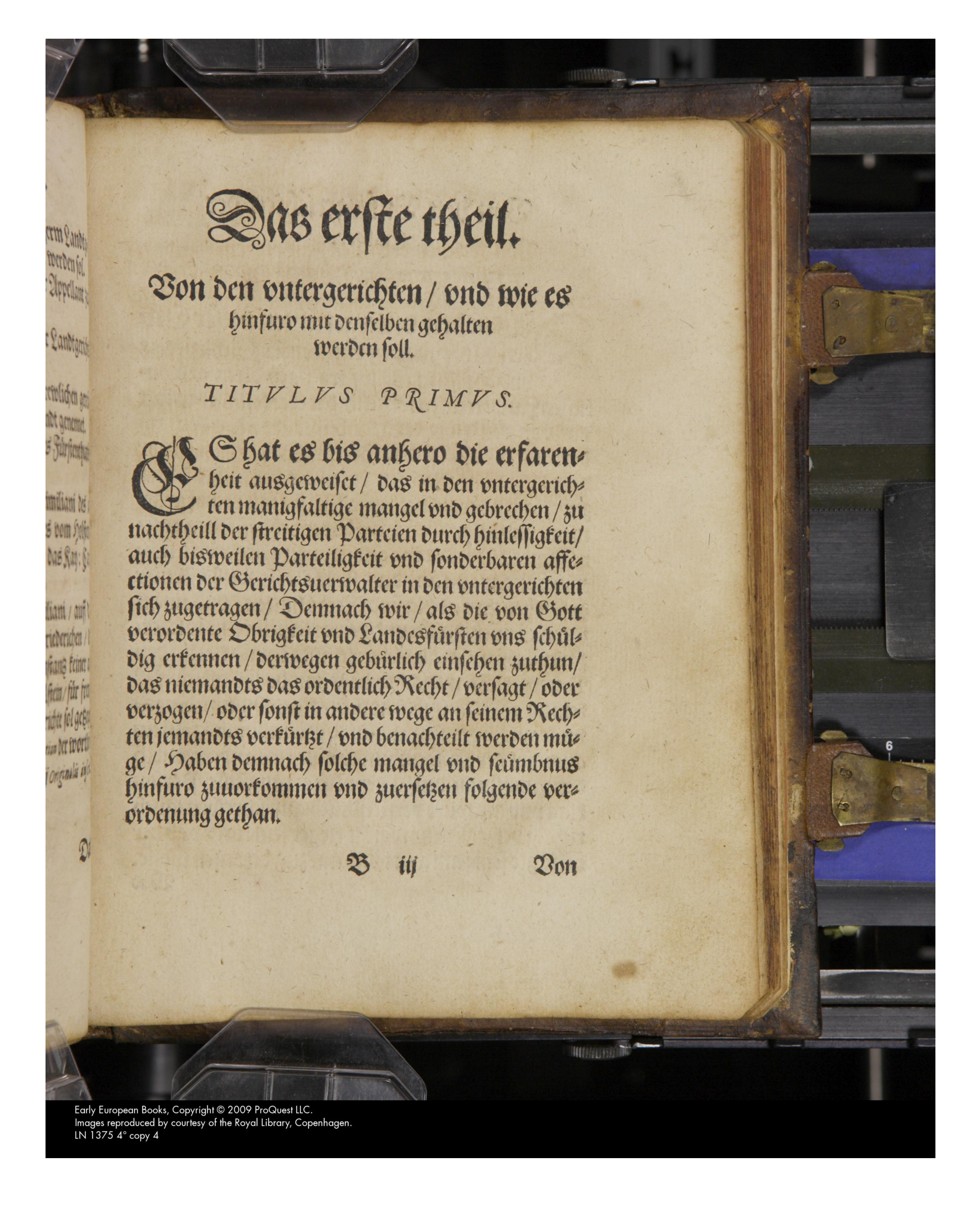
Des dritten Theils.

Von





Das

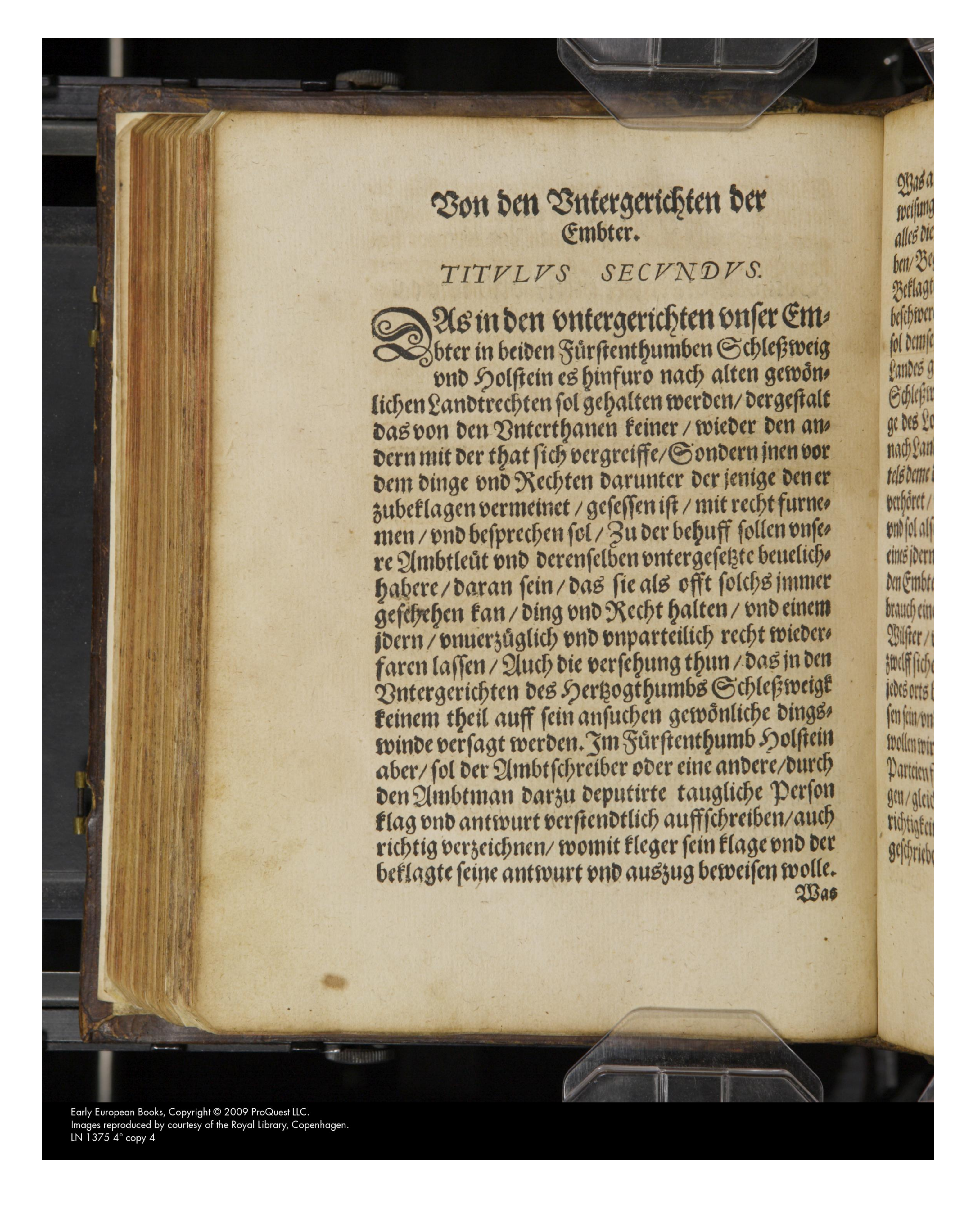


Das erste theil.

Von den vntergerichten / vnd wie es hinfuro mit denselben gehalten werden soll.

TITVLVS PRIMVS.

ES hat es bis anhero die erfarenheit ausgeweiset / das in den vntergerichten manigfaltige mangel vnd gebrechen / zu nachtheill der streitigen Parteien durch hinlessigkeit / auch bisweilen Parteiligkeit vnd sonderbaren affectionen der Gerichtsuerwalter in den vntergerichten sich zugetragen / Demnach wir / als die von Gott verordente Obrigkeit vnd Landesfürsten vns schüldig erkennen / derwegen gebürlich einsehen zuthun / das niemandts das ordentlich Recht / versagt / oder verzogen / oder sonst in andere wege an seinem Rechten jemandts verkürtzt / vnd benachteilt werden müge / Haben demnach solche mangel vnd seumbnus hinfuro zuuorkommen vnd zuersetzen folgende verordenung gethan.

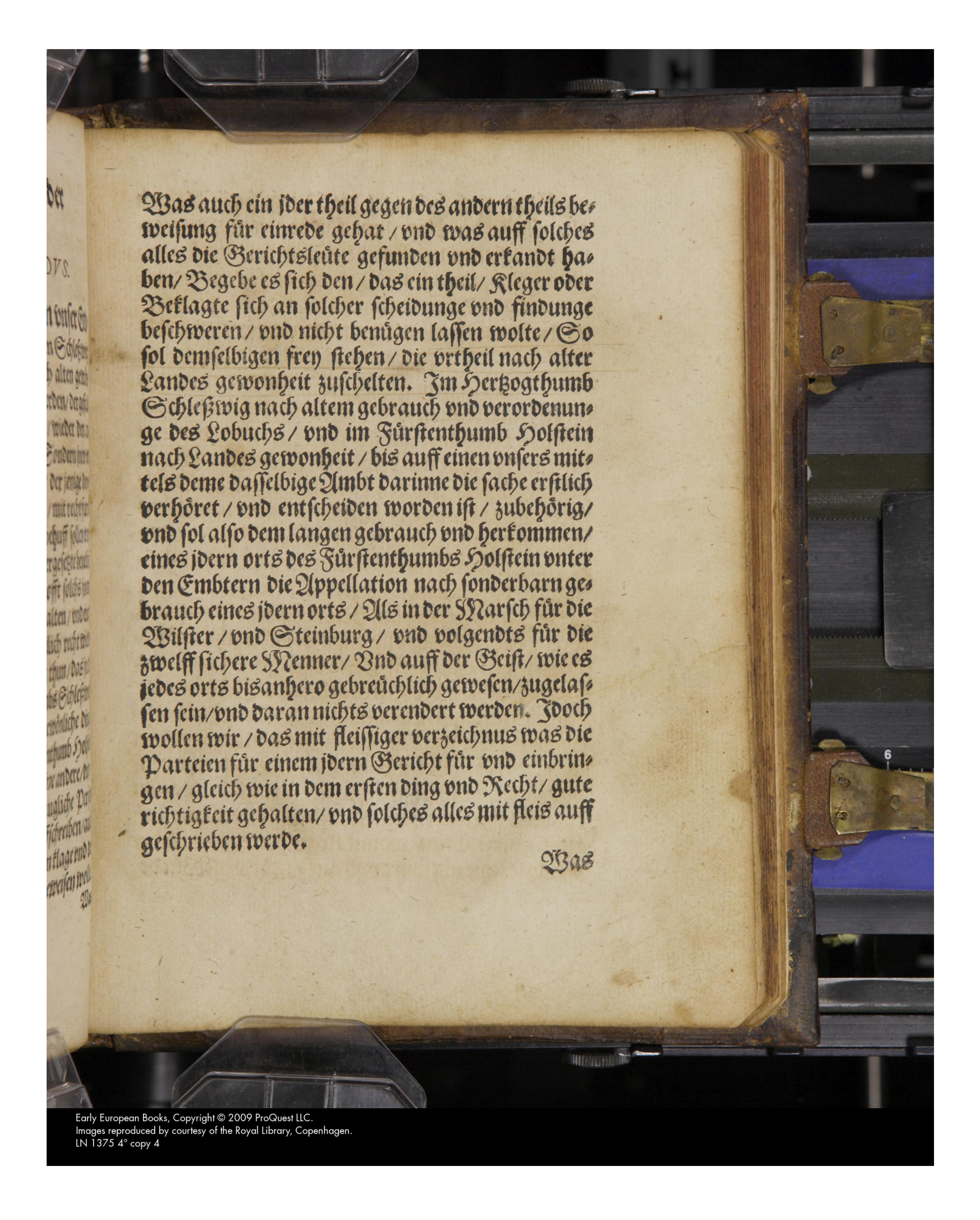


Von den Vntergerichten der Embter.

TITVLVS SECVNDVS.

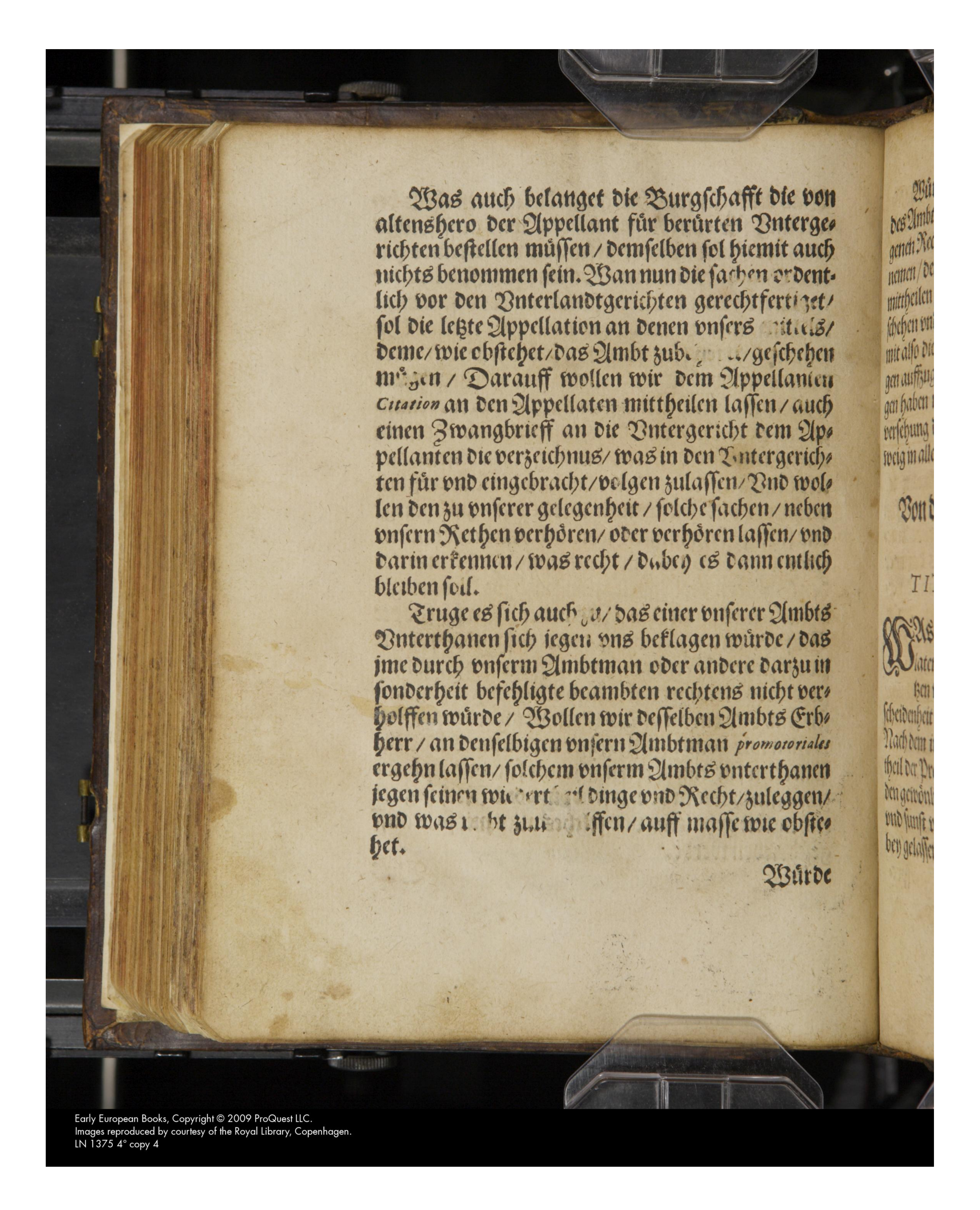
DAs in den vntergerichten vnser Embter in beiden Fürstenthumben Schleßweig vnd Holstein es hinfuro nach alten gewönlichen Landtrechten sol gehalten werden/ dergestalt das von den Vnterthanen keiner / wieder den andern mit der that sich vergreiffe/ Sondern jnen vor dem dinge vnd Rechten darunter der jenige den er zubeklagen vermeinet / gesessen ist / mit recht furnemen / vnd besprechen sol / Zu der behuff sollen vnsere Ambtleüt vnd derenselben vntergesetzte beuelichhabere / daran sein / das sie als offt solchs jmmer geschehen kan / ding vnd Recht halten / vnd einem jdern / vnuerzüglich vnd vnparteilich recht wiederfaren lassen / Auch die versehung thun / das jn den Vntergerichten des Hertzogthumbs Schleßweigk keinem theil auff sein ansuchen gewönliche dingswinde versagt werden. Jm Fürstenthumb Holstein aber/ sol der Ambtschreiber oder eine andere/ durch den Ambtman darzu deputirte taugliche Person klag vnd antwurt verstendtlich auffschreiben/ auch richtig verzeichnen/ womit kleger sein klage vnd der beklagte seine antwurt vnd auszug beweisen wolle.

Was



Was auch ein jder theil gegen des andern theils beweisung für einrede gehat / vnd was auff solches alles die Gerichtsleûte gefunden vnd erkandt haben/ Begebe es sich den / das ein theil/ Kleger oder Beklagte sich an solcher scheidunge vnd findunge beschweren / vnd nicht benûgen lassen wolte / So sol demselbigen frey stehen / die vrtheil nach alter Landes gewonheit zuschelten. Im Hertzogthumb Schleßwig nach altem gebrauch vnd verordenunge des Lobuchs / vnd im Fürstenthumb Holstein nach Landes gewonheit / bis auff einen vnsers mittels deme dasselbige Ambt darinne die sache erstlich verhöret / vnd entscheiden worden ist / zubehörig/ vnd sol also dem langen gebrauch vnd herkommen/ eines jdern orts des Fürstenthumbs Holstein vnter den Embtern die Appellation nach sonderbarn gebrauch eines jdern orts / Als in der Marsch für die Wilster / vnd Steinburg / vnd volgendts für die zwelff sichere Menner/ Vnd auff der Geist/ wie es jedes orts bisanhero gebreûchlich gewesen/zugelassen sein/vnd daran nichts verendert werden. Jdoch wollen wir / das mit fleissiger verzeichnus was die Parteien für einem jdern Gericht für vnd einbringen / gleich wie in dem ersten ding vnd Recht/ gute richtigkeit gehalten/ vnd solches alles mit fleis auff geschrieben werde.

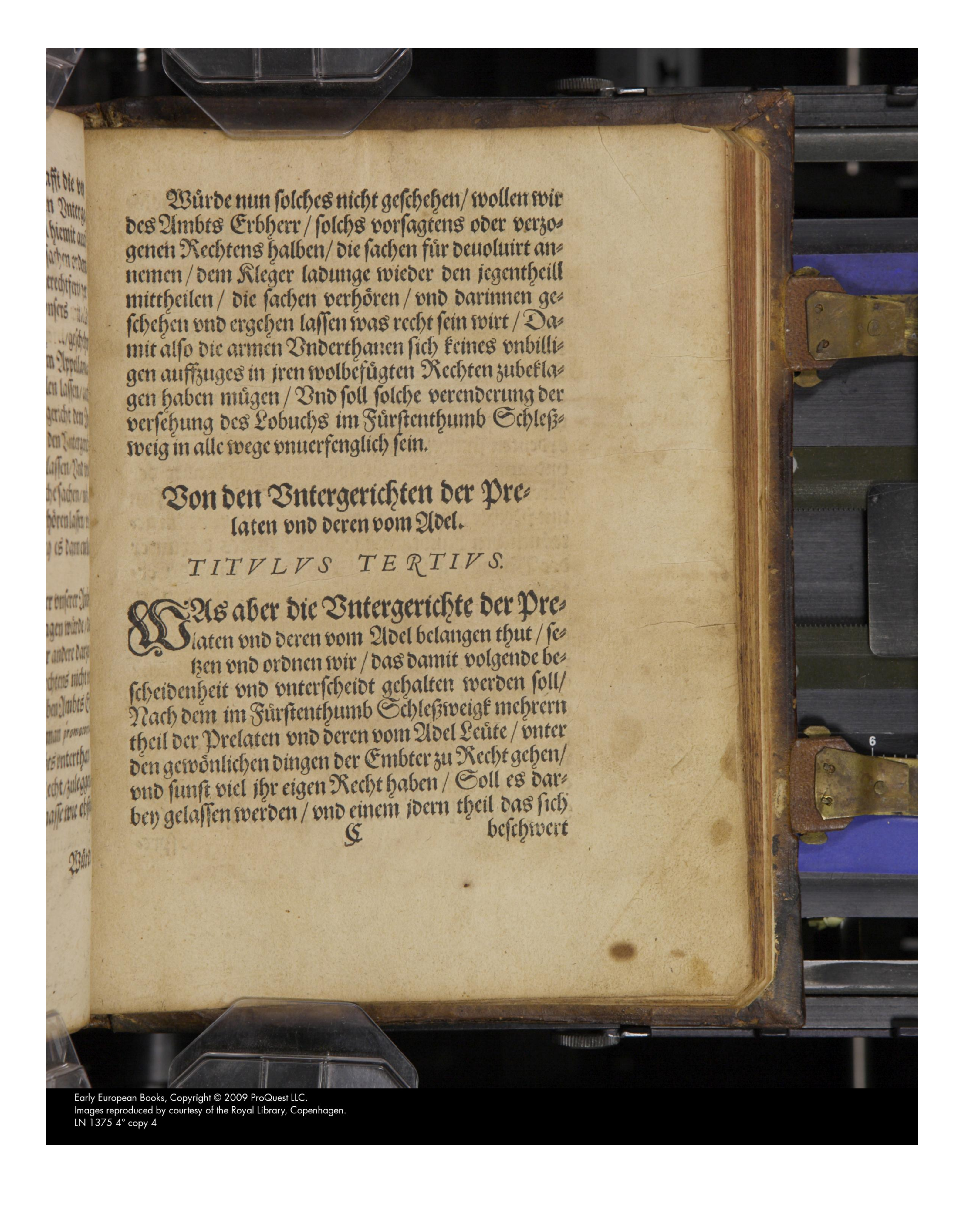
Was



Was auch belanget die Burgschafft die von altenshero der Appellant für berürten Vntergerichten bestellen müssen / demselben sol hiemit auch nichts benommen sein. Wan nun die sachen ordentlich vor den Vnterlandtgerichten gerechtfertiget / sol die letzte Appellation an denen vnsers mittels / deme / wie obstehet / das Ambt zubehoren / geschehen mögen / Darauff wollen wir dem Appellanten *Citation* an den Appellaten mittheilen lassen / auch einen Zwangbrieff an die Vntergericht dem Appellanten die verzeichnus / was in den Vntergerichten für vnd eingebracht / volgen zulassen / Vnd wollen den zu vnserer gelegenheit / solche sachen / neben vnsern Rethen verhören / oder verhören lassen / vnd darin erkennen / was recht / dabey es dann entlich bleiben soll.

Truge es sich auch zu / das einer vnserer Ambts Vnterthanen sich jegen vns beklagen würde / das jme durch vnserm Ambtman oder andere darzu in sonderheit befehligte beambten rechtens nicht verholffen würde / Wollen wir desselben Ambts Erbherr / an denselbigen vnsern Ambtman *promotoriales* ergehn lassen / solchem vnserm Ambts vnterthanen jegen seinen widertheil dinge vnd Recht / zuleggen / vnd was recht zuverhelffen / auff masse wie obstehet.

Würde



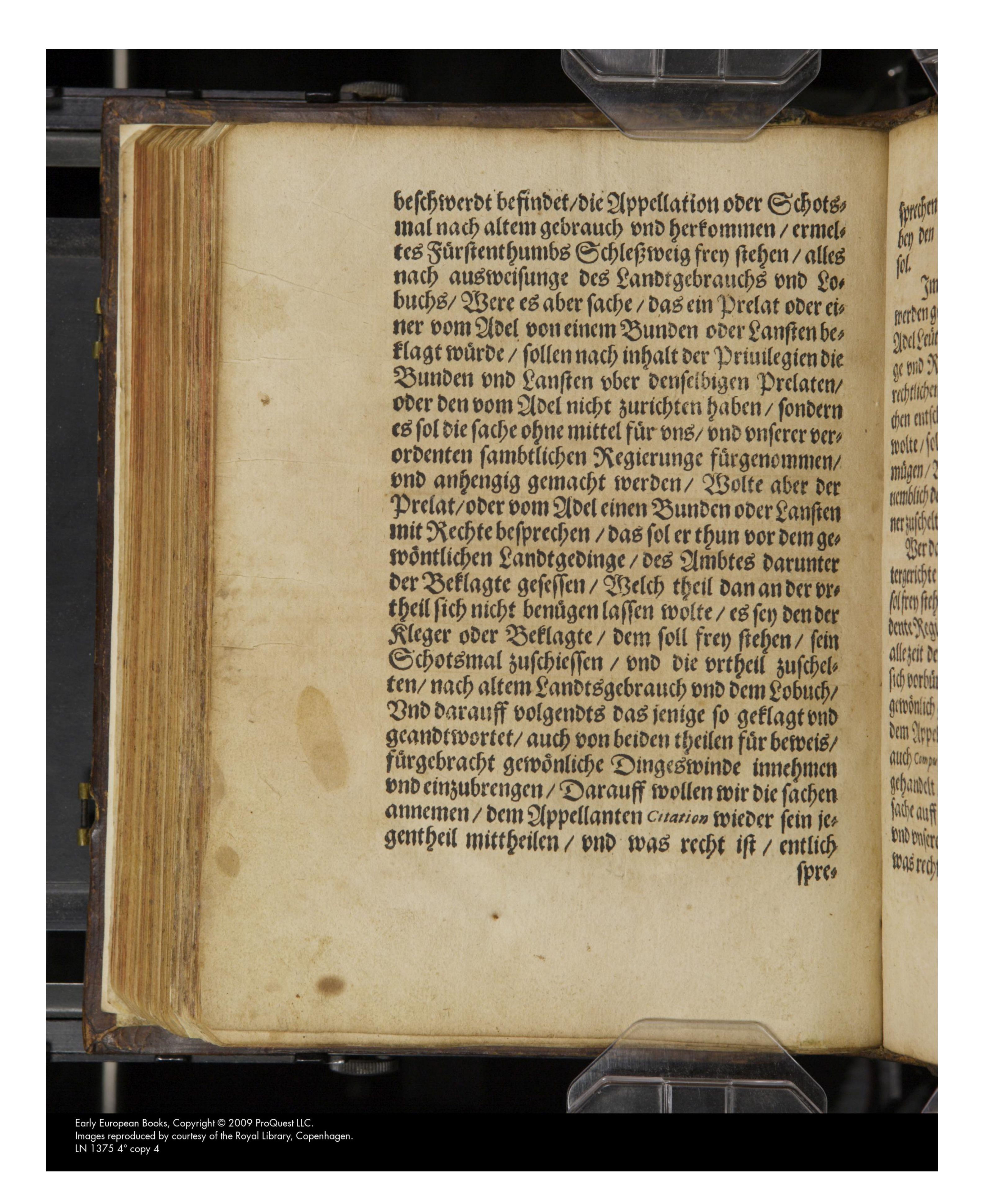
Würde nun solches nicht geschehen / wollen wir des Ambts Erbherr / solchs vorsagtens oder verzogenen Rechtens halben / die sachen für deuoluirt annemen / dem Kleger ladunge wieder den jegentheill mittheilen / die sachen verhören / vnd darinnen geschehen vnd ergehen lassen was recht sein wirt / Damit also die armen Vnderthanen sich keines vnbilligen auffzuges in jren wolbefügten Rechten zubeklagen haben mügen / Vnd soll solche verenderung der versehung des Lobuchs im Fürstenthumb Schleßzweig in alle wege vnuerfenglich sein.

Von den Vntergerichten der Prelaten vnd deren vom Adel.

TITVLVS TERTIVS.

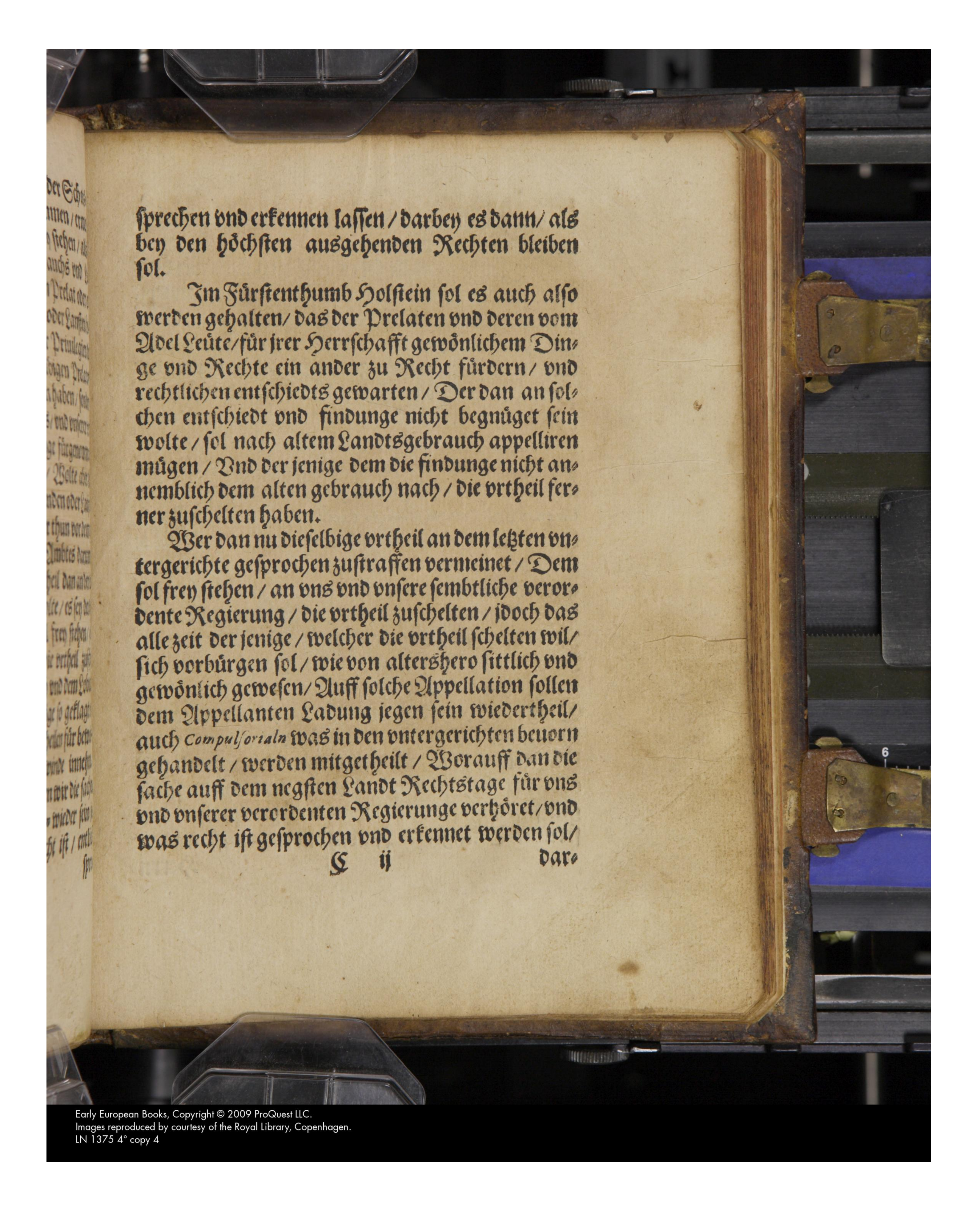
WAs aber die Vntergerichte der Prelaten vnd deren vom Adel belangen thut / setzen vnd ordnen wir / das damit volgende bescheidenheit vnd vnterscheidt gehalten werden soll / Nach dem im Fürstenthumb Schleßzweigk mehrern theil der Prelaten vnd deren vom Adel Leüte / vnter den gewönlichen dingen der Embter zu Recht gehen / vnd sunst viel jhr eigen Recht haben / Soll es darbey gelassen werden / vnd einem jdern theil das sich

 beschwert



beschwerdt befindet/die Appellation oder Schotsmal nach altem gebrauch vnd herkommen/ermeltes Fürstenthumbs Schleßwig frey stehen/alles nach ausweisunge des Landtgebrauchs vnd Lobuchs/ Were es aber sache/das ein Prelat oder einer vom Adel von einem Bunden oder Lansten beklagt würde/sollen nach inhalt der Priuilegien die Bunden vnd Lansten vber denselbigen Prelaten/ oder den vom Adel nicht zurichten haben/sondern es sol die sache ohne mittel für vns/ vnd vnserer verordenten sambtlichen Regierunge fürgenommen/ vnd anhengig gemacht werden/ Wolte aber der Prelat/oder vom Adel einen Bunden oder Lansten mit Rechte besprechen/das sol er thun vor dem gewöntlichen Landtgedinge/des Ambtes darunter der Beklagte gesessen/Welch theil dan an der vrtheil sich nicht benügen lassen wolte/es sey den der Kleger oder Beklagte/dem soll frey stehen/sein Schotsmal zuschiessen/vnd die vrtheil zuschelten/ nach altem Landtsgebrauch vnd dem Lobuch/ Vnd darauff volgendts das jenige so geklagt vnd geandtwortet/auch von beiden theilen für beweis/ fürgebracht gewönliche Dingeswinde innehmen vnd einzubrengen/Darauff wollen wir die sachen annemen/dem Appellanten *Citation* wieder sein jegentheil mittheilen/vnd was recht ist/entlich

spre-

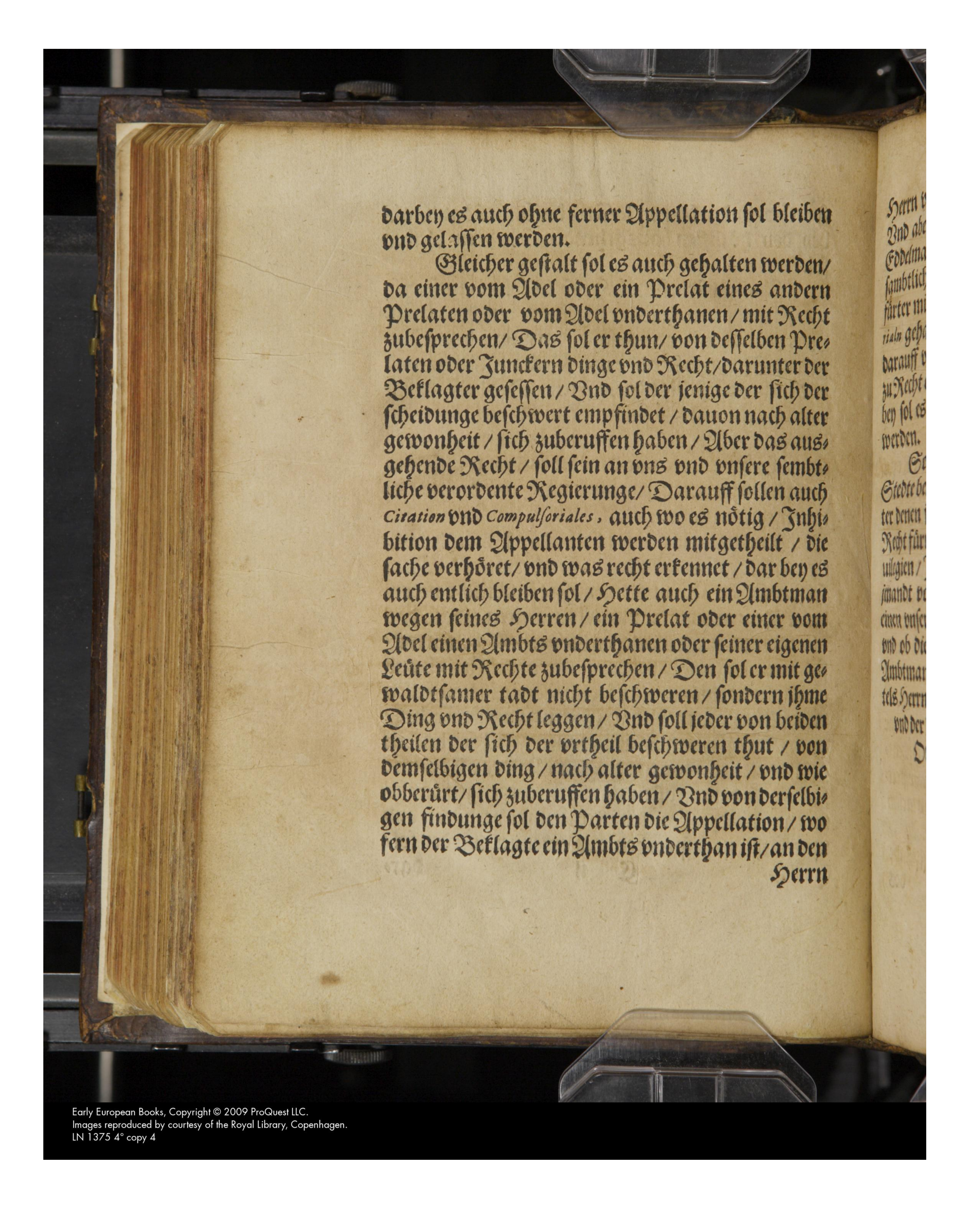


sprechen vnd erkennen lassen / darbey es dann / als bey den höchsten ausgehenden Rechten bleiben sol.

Im Fürstenthumb Holstein sol es auch also werden gehalten / das der Prelaten vnd deren vom Adel Leüte / für irer Herrschafft gewönlichem Dinge vnd Rechte ein ander zu Recht fürdern / vnd rechtlichen entschiedts gewarten / Der dan an solchen entschiedt vnd findunge nicht begnüget sein wolte / sol nach altem Landtsgebrauch appelliren mügen / Vnd der jenige dem die findunge nicht annemblich dem alten gebrauch nach / die vrtheil ferner zuschelten haben.

Wer dan nu dieselbige vrtheil an dem letzten vntergerichte gesprochen zustraffen vermeinet / Dem sol frey stehen / an vns vnd vnsere sembtliche verordente Regierung / die vrtheil zuschelten / jdoch das alle zeit der jenige / welcher die vrtheil schelten wil / sich vorbürgen sol / wie von altershero sittlich vnd gewönlich gewesen / Auff solche Appellation sollen dem Appellanten Ladung jegen sein wiedertheil / auch *Compulsoraln* was in den vntergerichten beuorn gehandelt / werden mitgetheilt / Worauff dan die sache auff dem negsten Landt Rechtstage für vns vnd vnserer verordenten Regierunge verhöret / vnd was recht ist gesprochen vnd erkennet werden sol /

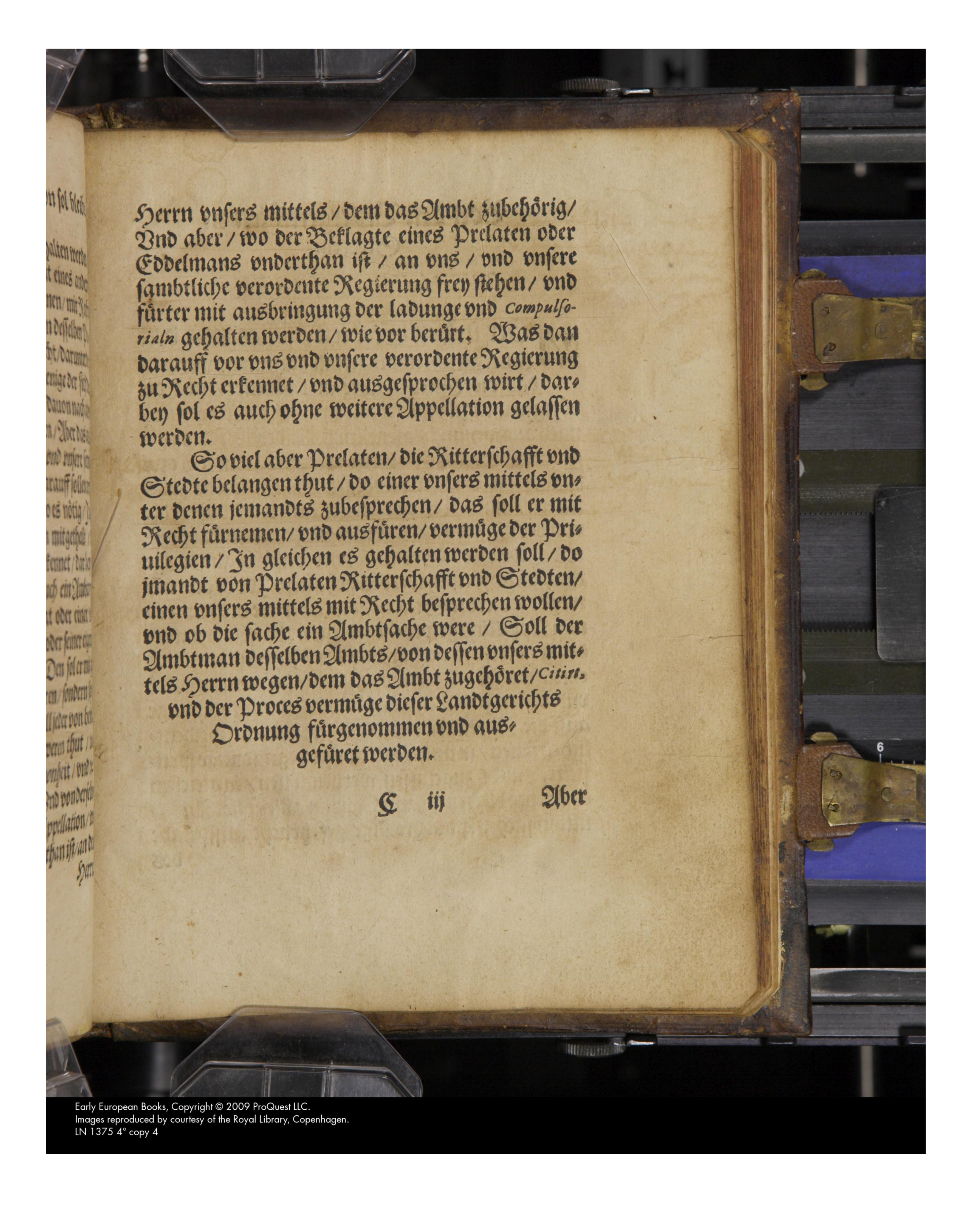
 dar-



darbey es auch ohne ferner Appellation sol bleiben vnd gelassen werden.

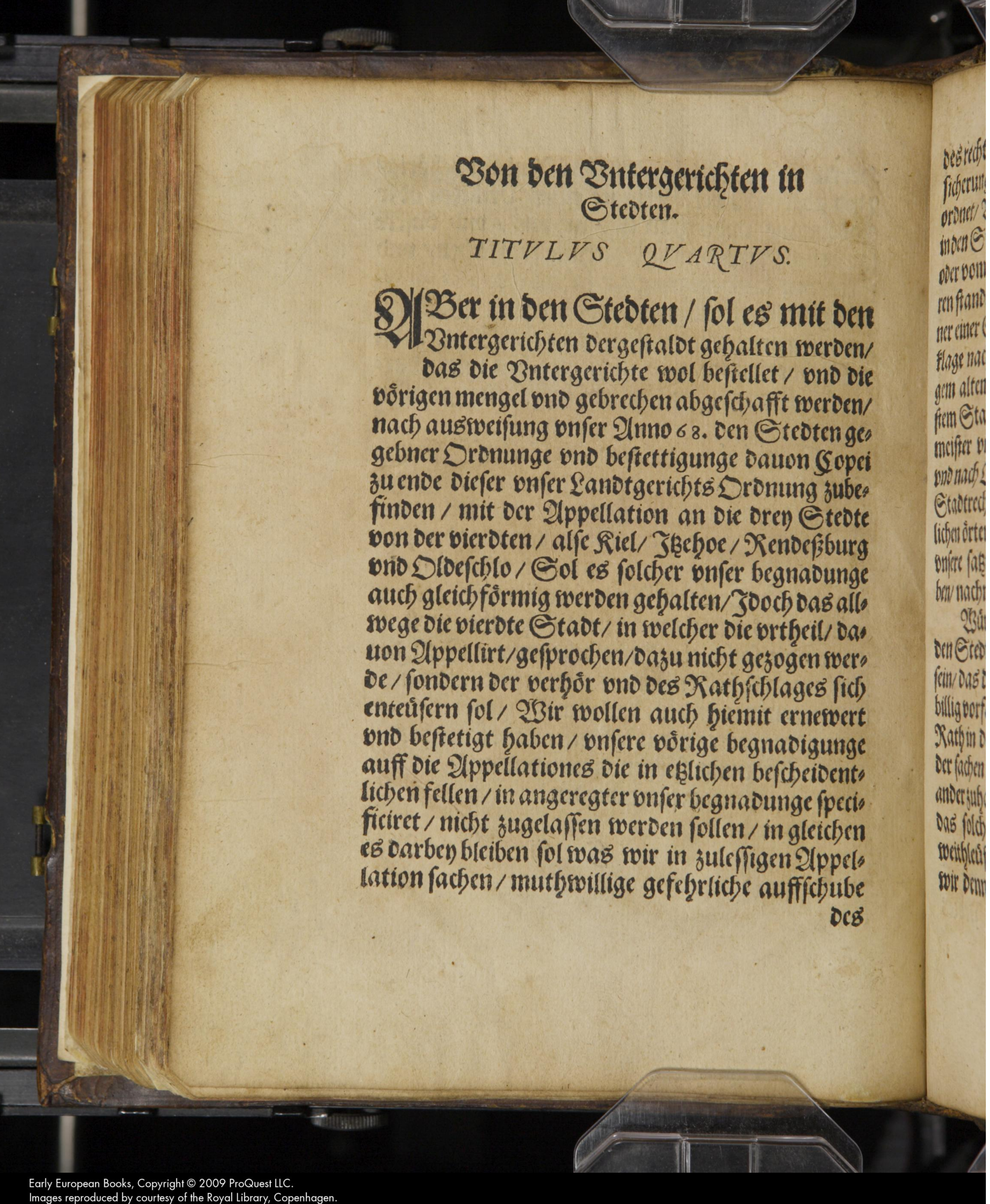
Gleicher gestalt sol es auch gehalten werden/ da einer vom Adel oder ein Prelat eines andern Prelaten oder vom Adel vnderthanen/ mit Recht zubesprechen/ Das sol er thun/ von desselben Prelaten oder Junckern dinge vnd Recht/darunter der Beklagter gesessen/ Vnd sol der jenige der sich der scheidunge beschwert empfindet/ dauon nach alter gewonheit/ sich zuberuffen haben/ Aber das ausgehende Recht/ soll sein an vns vnd vnsere sembtliche verordente Regierunge/ Darauff sollen auch *Citation* vnd *Compulsoriales*, auch wo es nötig/ Inhibition dem Appellanten werden mitgetheilt/ die sache verhöret/ vnd was recht erkennet/ dar bey es auch entlich bleiben sol/ Hette auch ein Ambtman wegen seines Herren/ ein Prelat oder einer vom Adel einen Ambts vnderthanen oder seiner eigenen Leüte mit Rechte zubesprechen/ Den sol er mit gewaldtsamer tadt nicht beschweren/ sondern jhme Ding vnd Recht leggen/ Vnd soll jeder von beiden theilen der sich der vrtheil beschweren thut/ von demselbigen ding/ nach alter gewonheit/ vnd wie obberürt/ sich zuberuffen haben/ Vnd von derselbigen findunge sol den Parten die Appellation/ wofern der Beklagte ein Ambts vnderthan ist/ an den

Herrn



Herrn vnsers mittels / dem das Ambt zubehörig/ Vnd aber / wo der Beklagte eines Prelaten oder Eddelmans vnderthan ist / an vns / vnd vnsere sambtliche verordente Regierung frey stehen / vnd fürter mit ausbringung der ladunge vnd *Compulsorialn* gehalten werden / wie vor berürt. Was dan darauff vor vns vnd vnsere verordente Regierung zu Recht erkennet / vnd ausgesprochen wirt / darbey sol es auch ohne weitere Appellation gelassen werden.

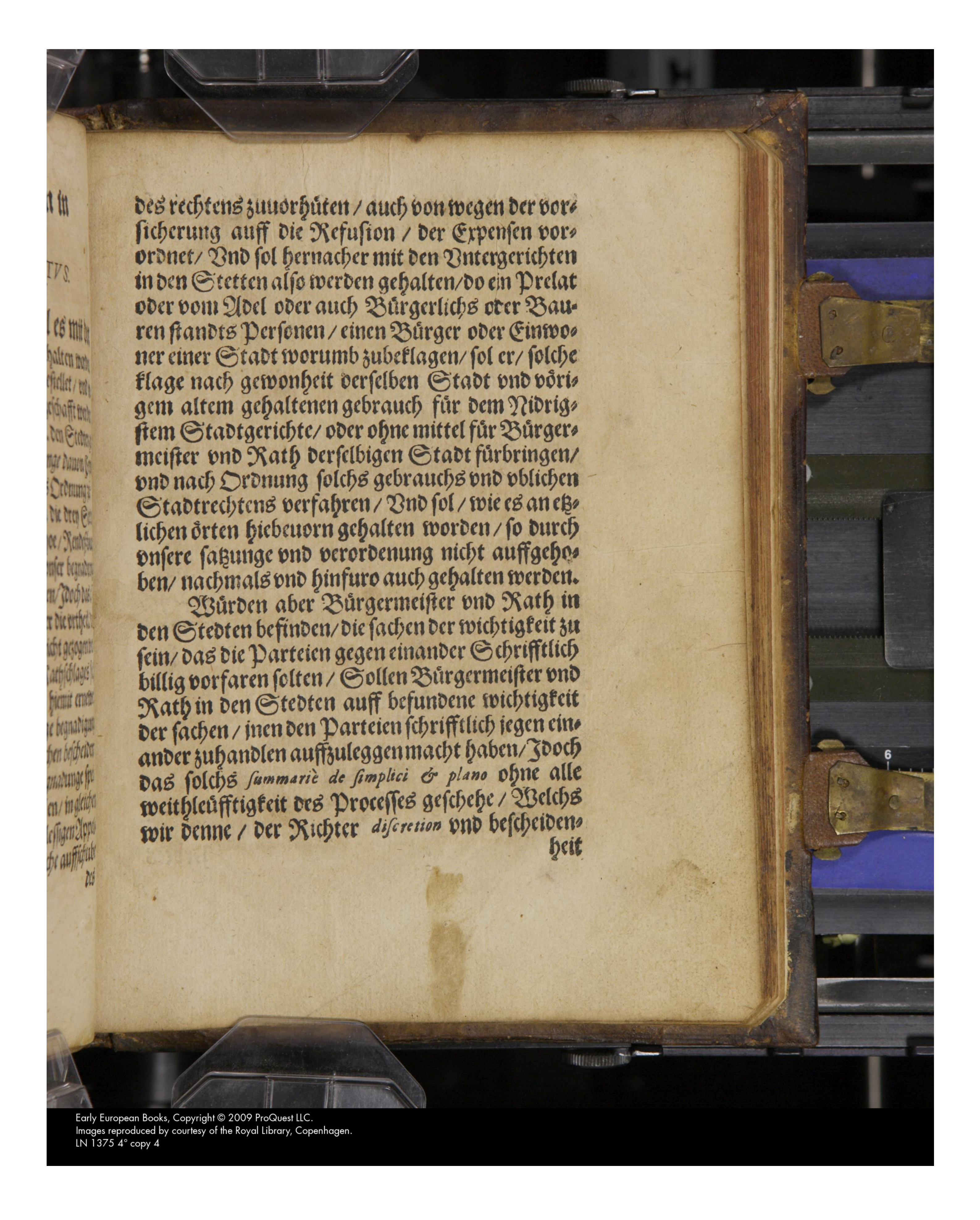
So viel aber Prelaten/ die Ritterschafft vnd Stedte belangen thut / do einer vnsers mittels vnter denen jemandts zubesprechen/ das soll er mit Recht fürnemen/ vnd ausfüren/ vermüge der Priuilegien / In gleichen es gehalten werden soll / do jmandt von Prelaten Ritterschafft vnd Stedten/ einen vnsers mittels mit Recht besprechen wollen/ vnd ob die sache ein Ambtsache were / Soll der Ambtman desselben Ambts/von dessen vnsers mittels Herrn wegen/dem das Ambt zugehöret/*Citirt*, vnd der Proces vermüge dieser Landtgerichts Ordnung fürgenommen vnd ausgefüret werden.



Von den Vntergerichten in Stedten.

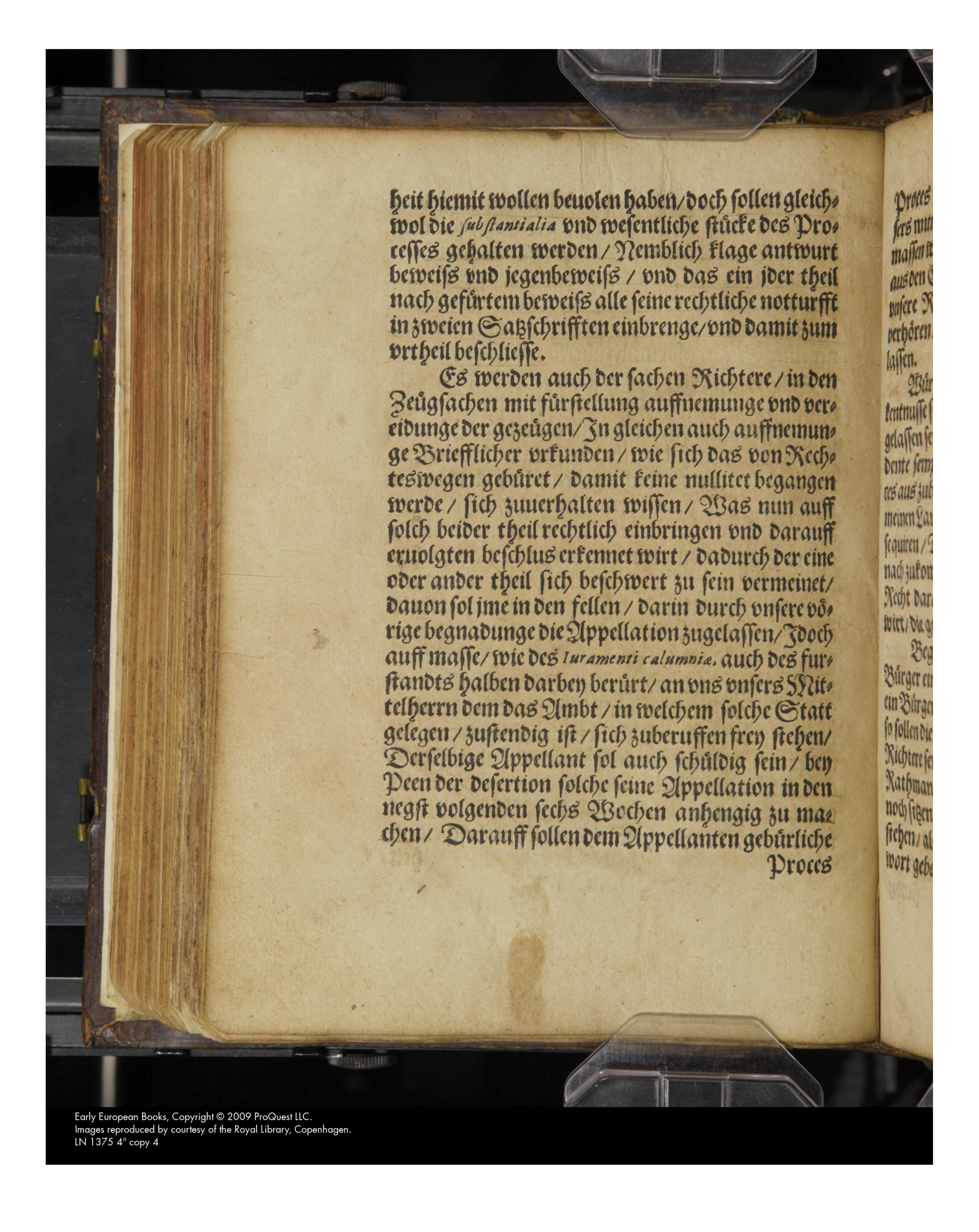
TITVLVS QVARTVS.

ABer in den Stedten / sol es mit den Vntergerichten dergestaldt gehalten werden/ das die Vntergerichte wol bestellet / vnd die vörigen mengel vnd gebrechen abgeschafft werden/ nach ausweisung vnser Anno 68. den Stedten gegebner Ordnunge vnd bestettigunge dauon Copei zu ende dieser vnser Landtgerichts Ordnung zubefinden / mit der Appellation an die drey Stedte von der vierdten / alse Kiel/ Itzehoe / Rendeßburg vnd Oldeschlo / Sol es solcher vnser begnadunge auch gleichförmig werden gehalten/ Jdoch das allwege die vierdte Stadt/ in welcher die vrtheil/ dauon Appellirt/ gesprochen/ dazu nicht gezogen werde / sondern der verhör vnd des Rathschlages sich enteüsern sol / Wir wollen auch hiemit ernewert vnd bestetigt haben / vnsere vörige begnadigunge auff die Appellationes die in etzlichen bescheidentlichen fellen / in angeregter vnser begnadunge specificiret / nicht zugelassen werden sollen / in gleichen es darbey bleiben sol was wir in zulessigen Appellation sachen / muthwillige gefehrliche auffschube des



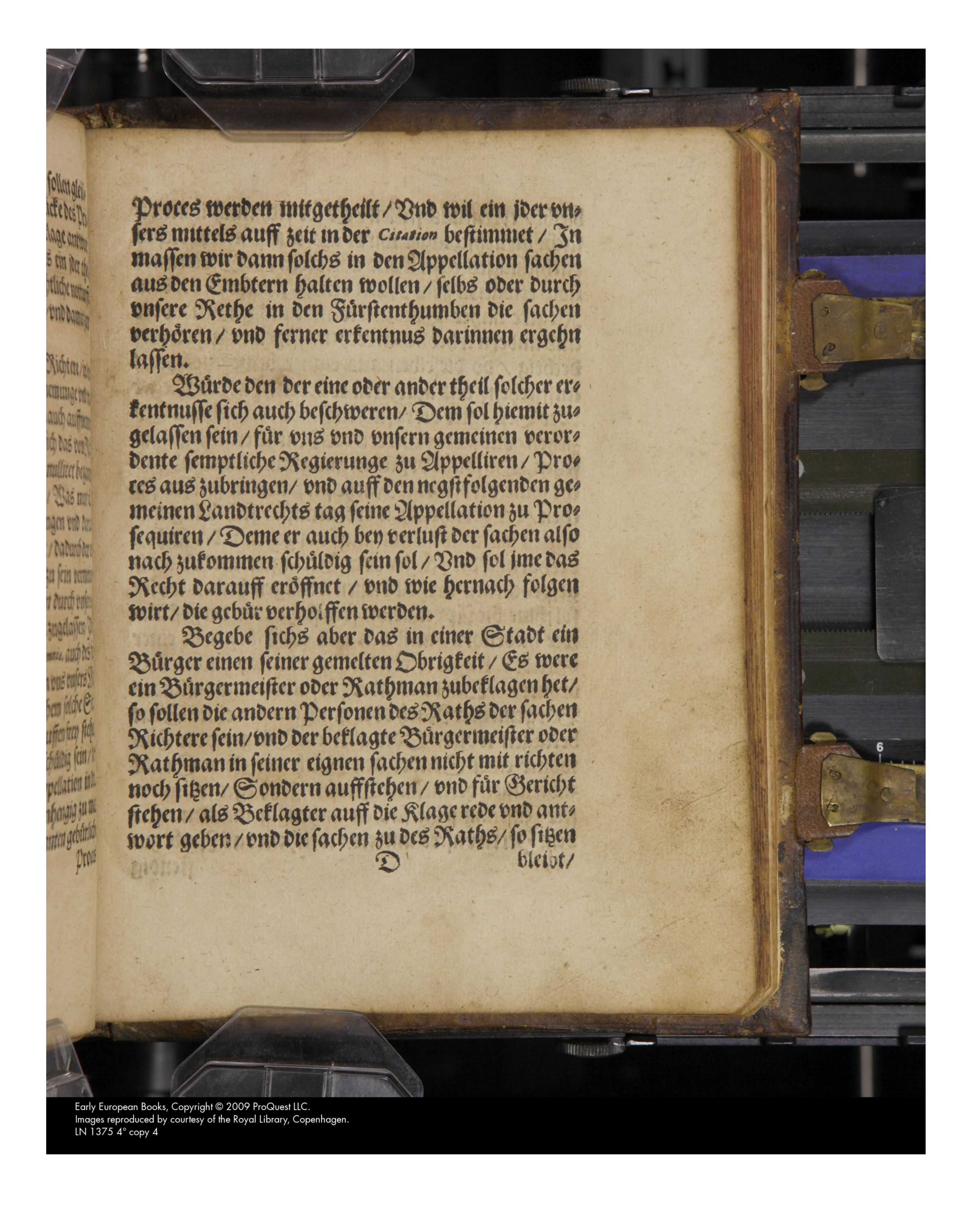
des rechtens zuuorhüten / auch von wegen der vorsicherung auff die Refusion / der Expensen vorordnet / Vnd sol hernacher mit den Vntergerichten in den Stetten also werden gehalten / do ein Prelat oder vom Adel oder auch Bürgerlichs oder Bauren standts Personen / einen Bürger oder Einwoner einer Stadt worumb zubeklagen / sol er / solche klage nach gewonheit derselben Stadt vnd vörigem altem gehaltenen gebrauch für dem Nidrigstem Stadtgerichte / oder ohne mittel für Bürgermeister vnd Rath derselbigen Stadt fürbringen / vnd nach Ordnung solchs gebrauchs vnd vblichen Stadtrechtens verfahren / Vnd sol / wie es an etzlichen örten hiebeuorn gehalten worden / so durch vnsere satzunge vnd verordenung nicht auffgehoben / nachmals vnd hinfuro auch gehalten werden.

Würden aber Bürgermeister vnd Rath in den Stedten befinden / die sachen der wichtigkeit zu sein / das die Parteien gegen einander Schrifftlich billig vorfaren solten / Sollen Bürgermeister vnd Rath in den Stedten auff befundene wichtigkeit der sachen / inen den Parteien schrifftlich jegen einander zuhandlen auffzuleggen macht haben / Jdoch das solchs *summariè de simplici & plano* ohne alle weithleüfftigkeit des Processes geschehe / Welchs wir denne / der Richter *discretion* vnd bescheidenheit



heit hiemit wollen beuolen haben/doch sollen gleich-
wol die *substantialia* vnd wesentliche stücke des Pro-
cesses gehalten werden / Nemblich klage antwurt
beweiß vnd jegenbeweiß / vnd das ein jder theil
nach gefürtem beweiß alle seine rechtliche notturfft
in zweien Satzschrifften einbrenge/vnd damit zum
vrtheil beschliesse.

Es werden auch der sachen Richtere / in den
Zeügsachen mit fürstellung auffnemunge vnd ver-
eidunge der gezeügen/In gleichen auch auffnemun-
ge Brieffllicher vrkunden / wie sich das von Rech-
teswegen gebüret / damit keine nullitet begangen
werde / sich zuuerhalten wissen / Was nun auff
solch beider theil rechtlich einbringen vnd darauff
eruolgten beschlus erkennet wirt / dadurch der eine
oder ander theil sich beschwert zu sein vermeinet/
dauon sol jme in den fellen / darin durch vnsere vö-
rige begnadunge die Appellation zugelassen/Jdoch
auff masse/ wie des *Iuramenti calumniae*, auch des fur-
standts halben darbey berürt/ an vns vnsers Mit-
telherrn dem das Ambt / in welchem solche Statt
gelegen / zustendig ist / sich zuberuffen frey stehen/
Derselbige Appellant sol auch schüldig sein / bey
Peen der desertion solche seine Appellation in den
negst volgenden sechs Wochen anhengig zu ma-
chen / Darauff sollen dem Appellanten gebürliche
Proces

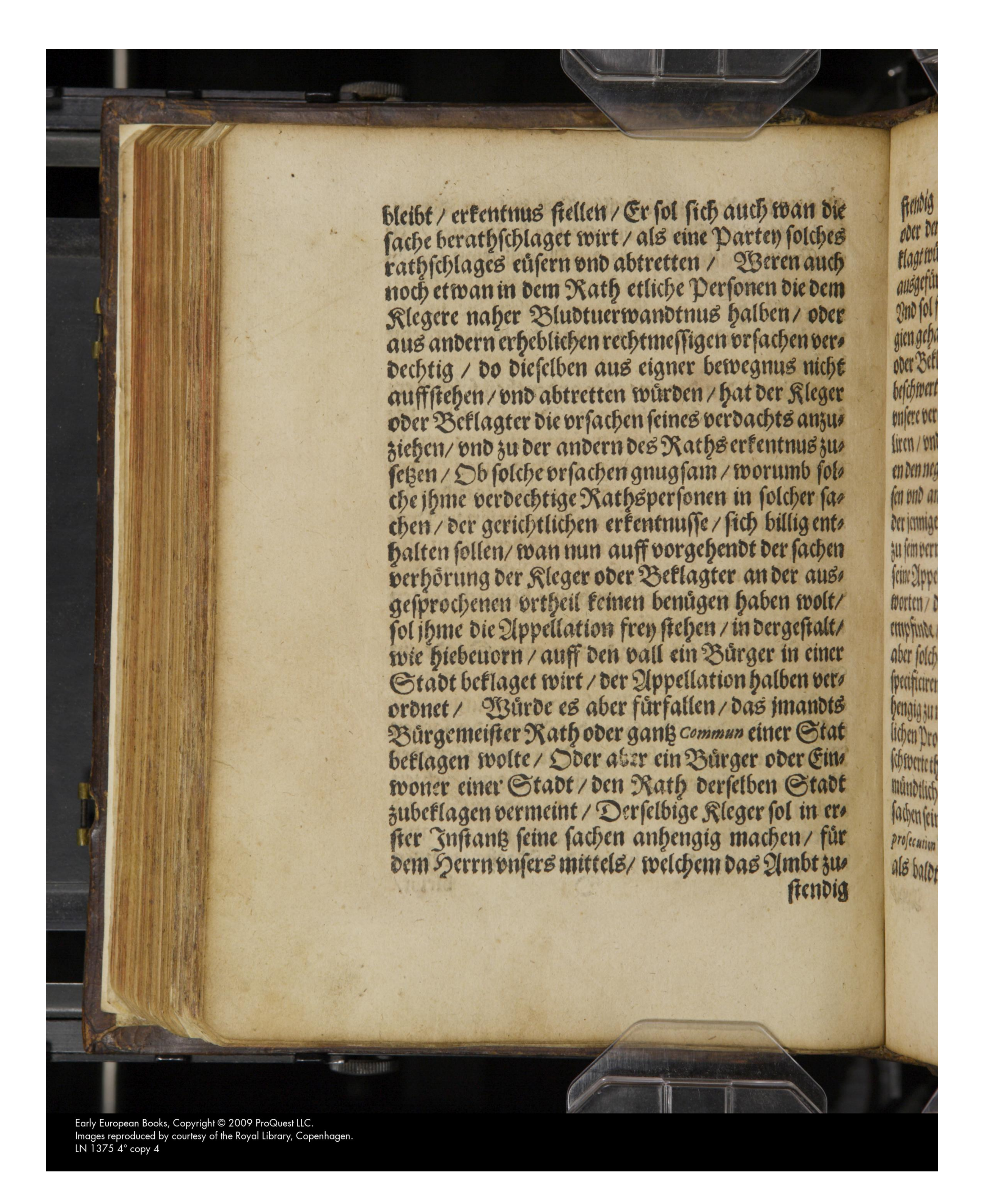


Proces werden mitgetheilt / Vnd wil ein jder vn-
sers mittels auff zeit in der *Citation* bestimmet / In
massen wir dann solchs in den Appellation sachen
aus den Embtern halten wollen / selbs oder durch
vnsere Rethe in den Fürstenthumben die sachen
verhören / vnd ferner erkentnus darinnen ergehn
lassen.

Würde den der eine oder ander theil solcher er-
kentnusse sich auch beschweren / Dem sol hiemit zu-
gelassen sein / für vns vnd vnsern gemeinen veror-
dente semptliche Regierunge zu Appelliren / Pro-
ces aus zubringen / vnd auff den negstfolgenden ge-
meinen Landtrechts tag seine Appellation zu Pro-
sequiren / Deme er auch bey verlust der sachen also
nach zukommen schüldig sein sol / Vnd sol jme das
Recht darauff eröffnet / vnd wie hernach folgen
wirt / die gebür verholffen werden.

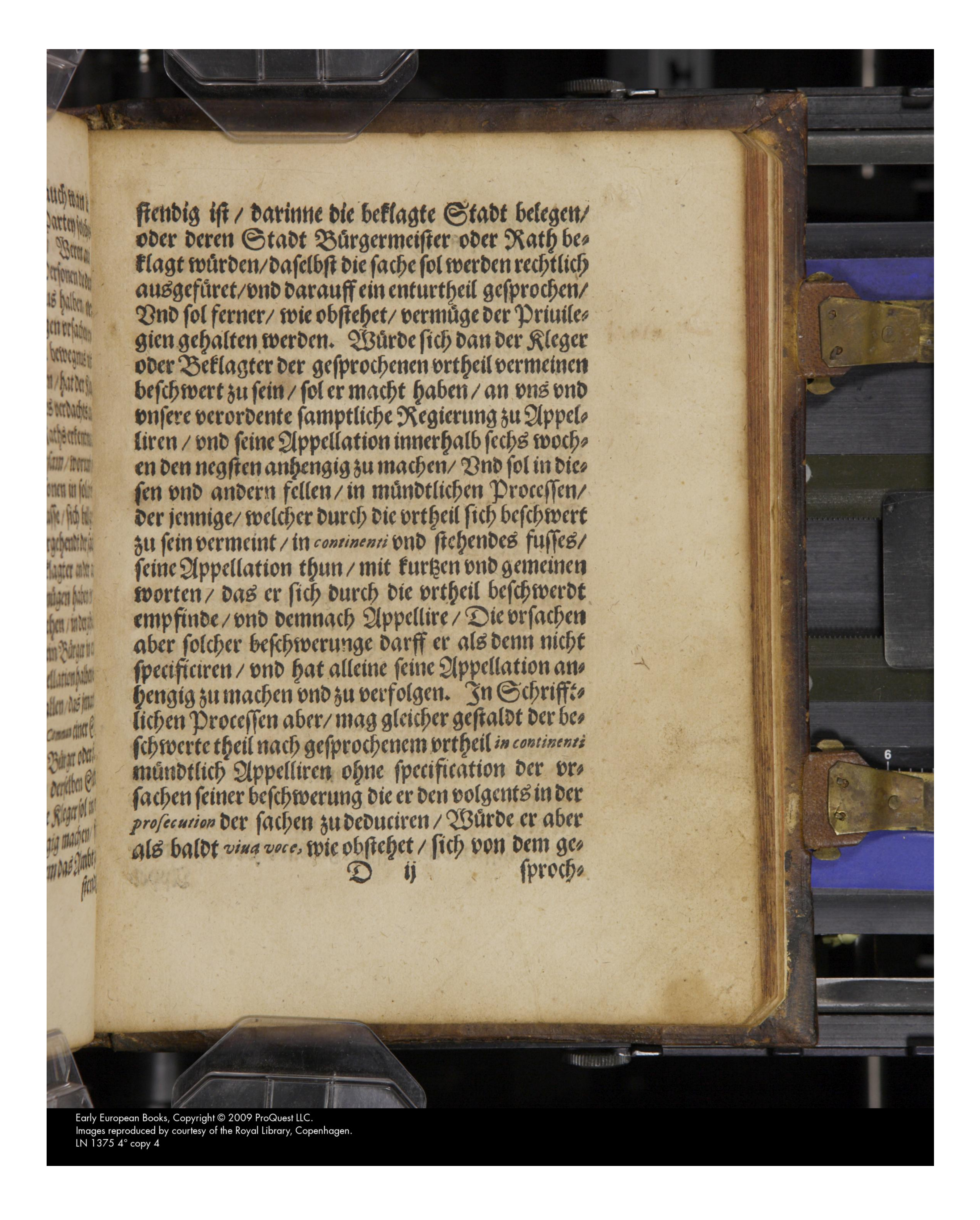
Begebe sichs aber das in einer Stadt ein
Bürger einen seiner gemelten Obrigkeit / Es were
ein Bürgermeister oder Rathman zubeklagen het /
so sollen die andern Personen des Raths der sachen
Richtere sein / vnd der beklagte Bürgermeister oder
Rathman in seiner eignen sachen nicht mit richten
noch sitzen / Sondern auffstehen / vnd für Gericht
stehen / als Beklagter auff die Klage rede vnd ant-
wort geben / vnd die sachen zu des Raths / so sitzen

D bleibt /



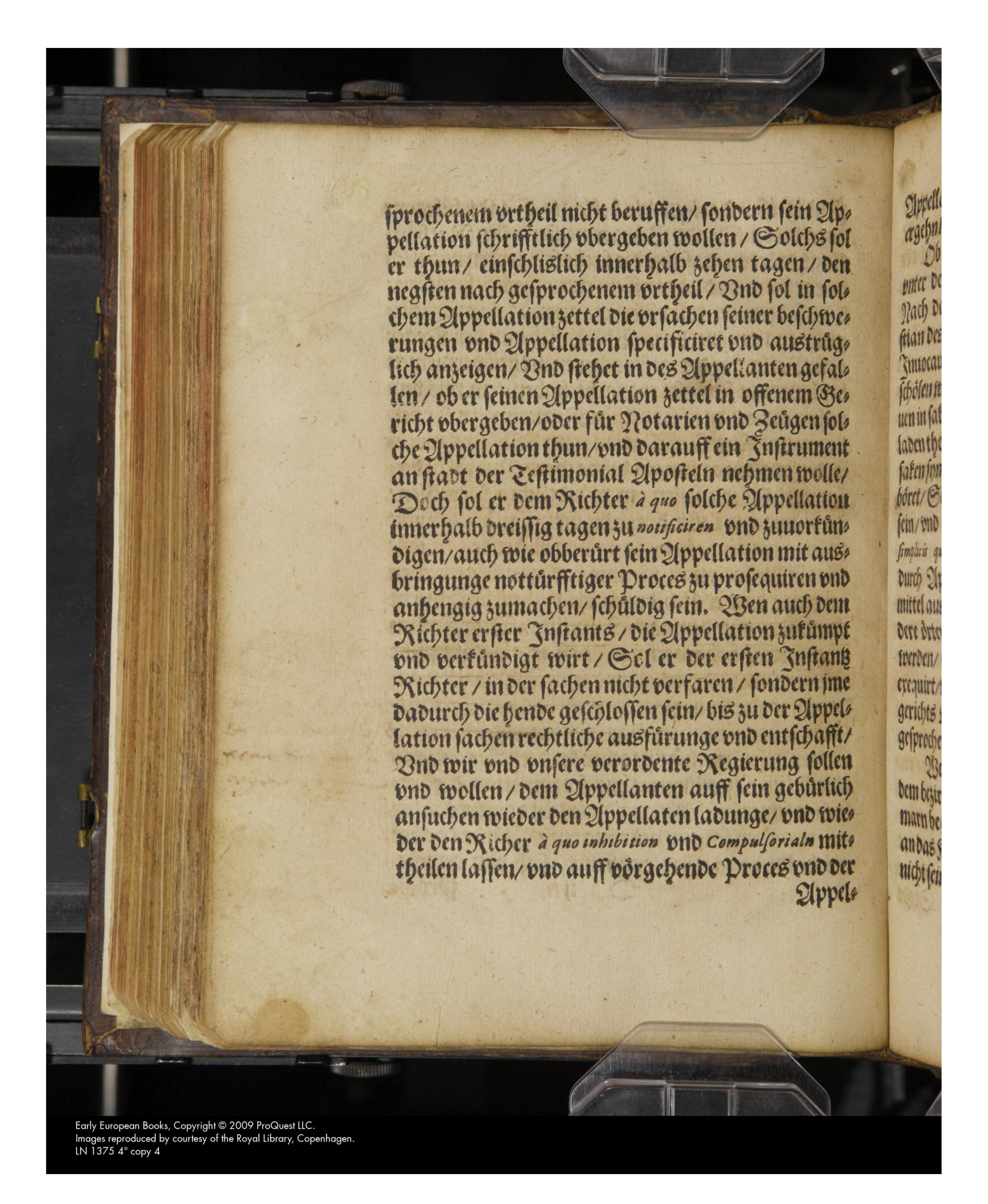
bleibt / erkentnus stellen / Er sol sich auch wan die sache berathschlaget wirt / als eine Partey solches rathschlages eüsern vnd abtretten / Weren auch noch etwan in dem Rath etliche Personen die dem Klegere naher Bludtuerwandtnus halben / oder aus andern erheblichen rechtmessigen vrsachen verdechtig / do dieselben aus eigner bewegnus nicht auffstehen / vnd abtretten würden / hat der Kleger oder Beklagter die vrsachen seines verdachts anzuziehen / vnd zu der andern des Raths erkentnus zusetzen / Ob solche vrsachen gnugsam / worumb solche jhme verdechtige Rathspersonen in solcher sachen / der gerichtlichen erkentnusse / sich billig enthalten sollen / wan nun auff vorgehendt der sachen verhörung der Kleger oder Beklagter an der ausgesprochenen vrtheil keinen benügen haben wolt / sol jhme die Appellation frey stehen / in dergestalt / wie hiebeuorn / auff den vall ein Bürger in einer Stadt beklaget wirt / der Appellation halben verordnet / Würde es aber fürfallen / das jmandts Bürgemeister Rath oder gantz *Commun* einer Stat beklagen wolte / Oder aber ein Bürger oder Einwoner einer Stadt / den Rath derselben Stadt zubeklagen vermeint / Derselbige Kleger sol in erster Instantz seine sachen anhengig machen / für dem Herrn vnsers mittels / welchem das Ambt zu-

stendig

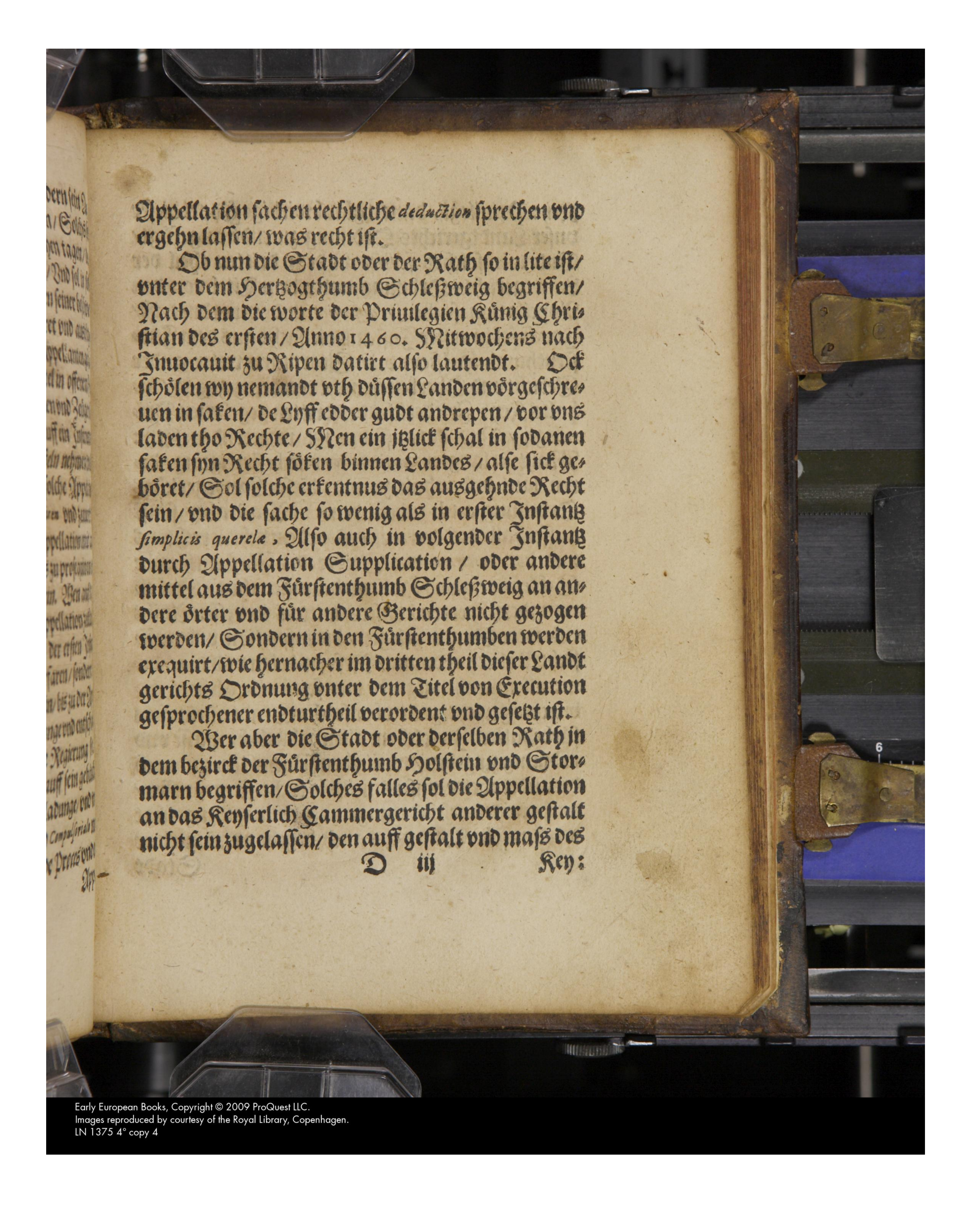


stendig ist / darinne die beklagte Stadt belegen/ oder deren Stadt Bürgermeister oder Rath beklagt würden/ daselbst die sache sol werden rechtlich ausgefüret/ vnd darauff ein enturtheil gesprochen/ Vnd sol ferner/ wie obstehet/ vermüge der Priuilegien gehalten werden. Würde sich dan der Kleger oder Beklagter der gesprochenen vrtheil vermeinen beschwert zu sein / sol er macht haben / an vns vnd vnsere verordente samptliche Regierung zu Appelliren / vnd seine Appellation innerhalb sechs wochen den negsten anhengig zu machen/ Vnd sol in diesen vnd andern fellen / in mündtlichen Processen/ der jennige/ welcher durch die vrtheil sich beschwert zu sein vermeint / in *continenti* vnd stehendes fusses/ seine Appellation thun / mit kurtzen vnd gemeinen worten / das er sich durch die vrtheil beschwerdt empfinde / vnd demnach Appellire / Die vrsachen aber solcher beschwerunge darff er als denn nicht specificiren / vnd hat alleine seine Appellation anhengig zu machen vnd zu verfolgen. In Schrifftlichen Processen aber/ mag gleicher gestaldt der beschwerte theil nach gesprochenem vrtheil *in continenti* mündtlich Appelliren ohne specification der vrsachen seiner beschwerung die er den volgents in der *prosecution* der sachen zu deduciren / Würde er aber als baldt *viua voce*, wie obstehet / sich von dem ge-

 sproch-



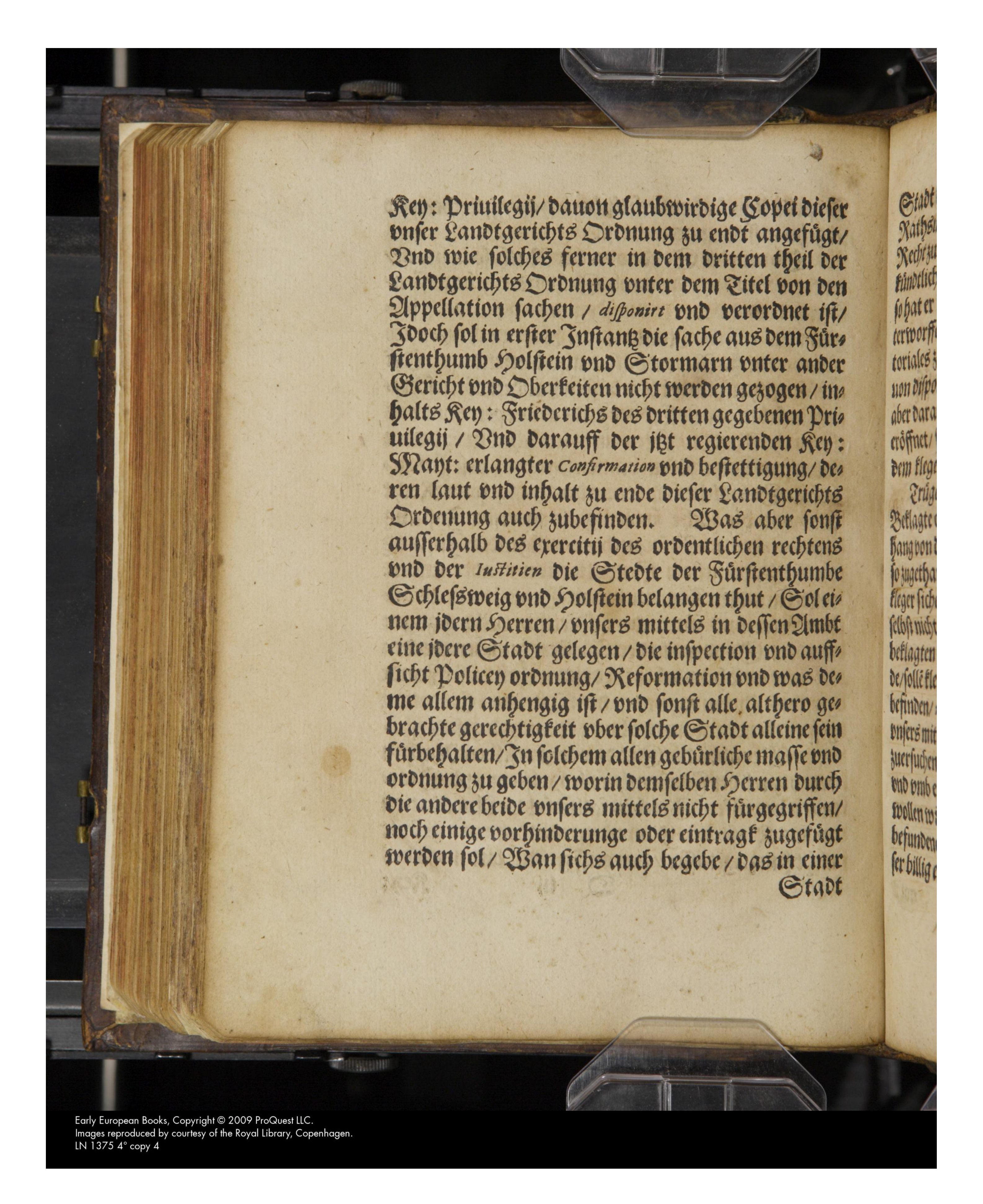
sprochenem vrtheil nicht beruffen/ sondern sein Ap-
pellation schrifftlich vbergeben wollen / Solchs sol
er thun/ einschlislich innerhalb zehen tagen / den
negsten nach gesprochenem vrtheil / Vnd sol in sol-
chem Appellation zettel die vrsachen seiner beschwe-
rungen vnd Appellation specificiret vnd austrüg-
lich anzeigen/ Vnd stehet in des Appellanten gefal-
len / ob er seinen Appellation zettel in offenem Ge-
richt vbergeben/oder für Notarien vnd Zeügen sol-
che Appellation thun/vnd darauff ein Instrument
an stadt der Testimonial Aposteln nehmen wolle/
Doch sol er dem Richter *à quo* solche Appellatiou
innerhalb dreissig tagen zu *notificiren* vnd zuuorkün-
digen/auch wie obberürt sein Appellation mit aus-
bringunge nottürfftiger Proces zu prosequiren vnd
anhengig zumachen/ schüldig sein. Wen auch dem
Richter erster Instants / die Appellation zukümpt
vnd verkündigt wirt / Sol er der ersten Instantz
Richter / in der sachen nicht verfaren / sondern jme
dadurch die hende geschlossen sein/ bis zu der Appel-
lation sachen rechtliche ausfürunge vnd entschafft/
Vnd wir vnd vnsere verordente Regierung sollen
vnd wollen / dem Appellanten auff sein gebürlich
ansuchen wieder den Appellaten ladunge/ vnd wie-
der den Richer *à quo inhibition* vnd *Compulsorialn* mit-
theilen lassen/ vnd auff vörgehende Proces vnd der
Appel-



Appellation sachen rechtliche *deduction* sprechen vnd ergehn lassen/ was recht ist.

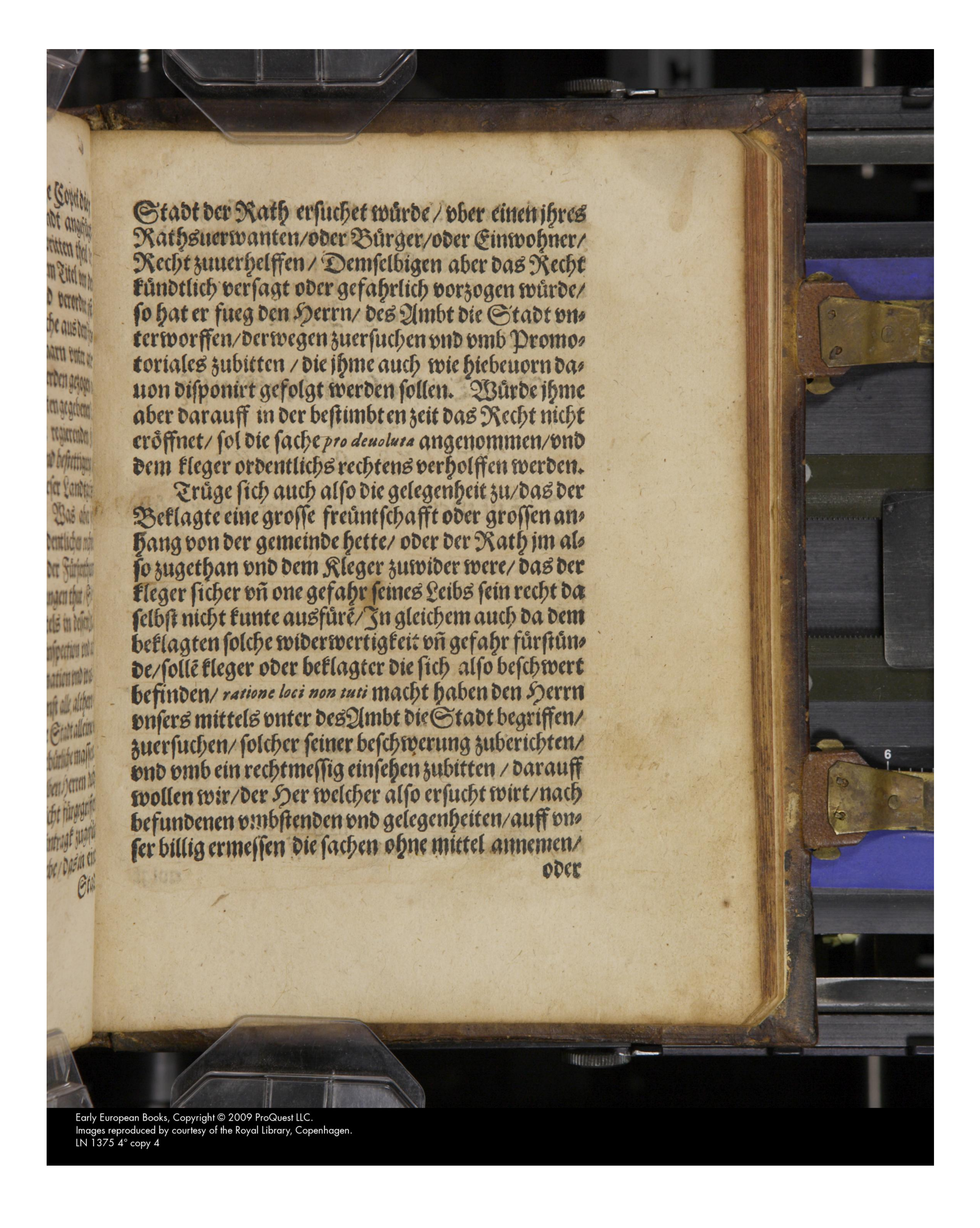
Ob nun die Stadt oder der Rath so in lite ist/ vnter dem Hertzogthumb Schleßweig begriffen/ Nach dem die worte der Priuilegien Künig Christian des ersten / Anno 1460. Mitwochens nach Inuocauit zu Ripen datirt also lautendt. Ock schölen wy nemandt vth düssen Landen vörgeschreuen in saken/ de Lyff edder gudt andrepen / vor vns laden tho Rechte / Men ein itzlick schal in sodanen saken syn Recht söken binnen Landes / alse sick gehöret/ Sol solche erkentnus das ausgehnde Recht sein / vnd die sache so wenig als in erster Instantz *simplicis querelæ*, Also auch in volgender Instantz durch Appellation Supplication / oder andere mittel aus dem Fürstenthumb Schleßweig an andere örter vnd für andere Gerichte nicht gezogen werden/ Sondern in den Fürstenthumben werden exequirt/wie hernacher im dritten theil dieser Landtgerichts Ordnung vnter dem Titel von Execution gesprochener endturtheil verordent vnd gesetzt ist.

Wer aber die Stadt oder derselben Rath in dem bezirck der Fürstenthumb Holstein vnd Stormarn begriffen/Solches falles sol die Appellation an das Keyserlich Cammergericht anderer gestalt nicht sein zugelassen/ den auff gestalt vnd maß des



Key: Priuilegij/ dauon glaubwirdige Copei dieser vnser Landtgerichts Ordnung zu endt angefügt/ Vnd wie solches ferner in dem dritten theil der Landtgerichts Ordnung vnter dem Titel von den Appellation sachen / *disponirt* vnd verordnet ist/ Jdoch sol in erster Instantz die sache aus dem Fürstenthumb Holstein vnd Stormarn vnter ander Gericht vnd Oberkeiten nicht werden gezogen / inhalts Key: Friederichs des dritten gegebenen Priuilegij / Vnd darauff der jtzt regierenden Key: Mayt: erlangter *Confirmation* vnd bestettigung/ deren laut vnd inhalt zu ende dieser Landtgerichts Ordenung auch zubefinden. Was aber sonst ausserhalb des exercitij des ordentlichen rechtens vnd der *Iustitien* die Stedte der Fürstenthumbe Schleßweig vnd Holstein belangen thut / Sol einem jdern Herren / vnsers mittels in dessen Ambt eine jdere Stadt gelegen / die inspection vnd auffsicht Policey ordnung/ Reformation vnd was deme allem anhengig ist / vnd sonst alle althero gebrachte gerechtigkeit vber solche Stadt alleine sein fürbehalten/ Jn solchem allen gebürliche masse vnd ordnung zu geben / worin demselben Herren durch die andere beide vnsers mittels nicht fürgegriffen/ noch einige vorhinderunge oder eintragk zugefügt werden sol / Wan sichs auch begebe / das in einer

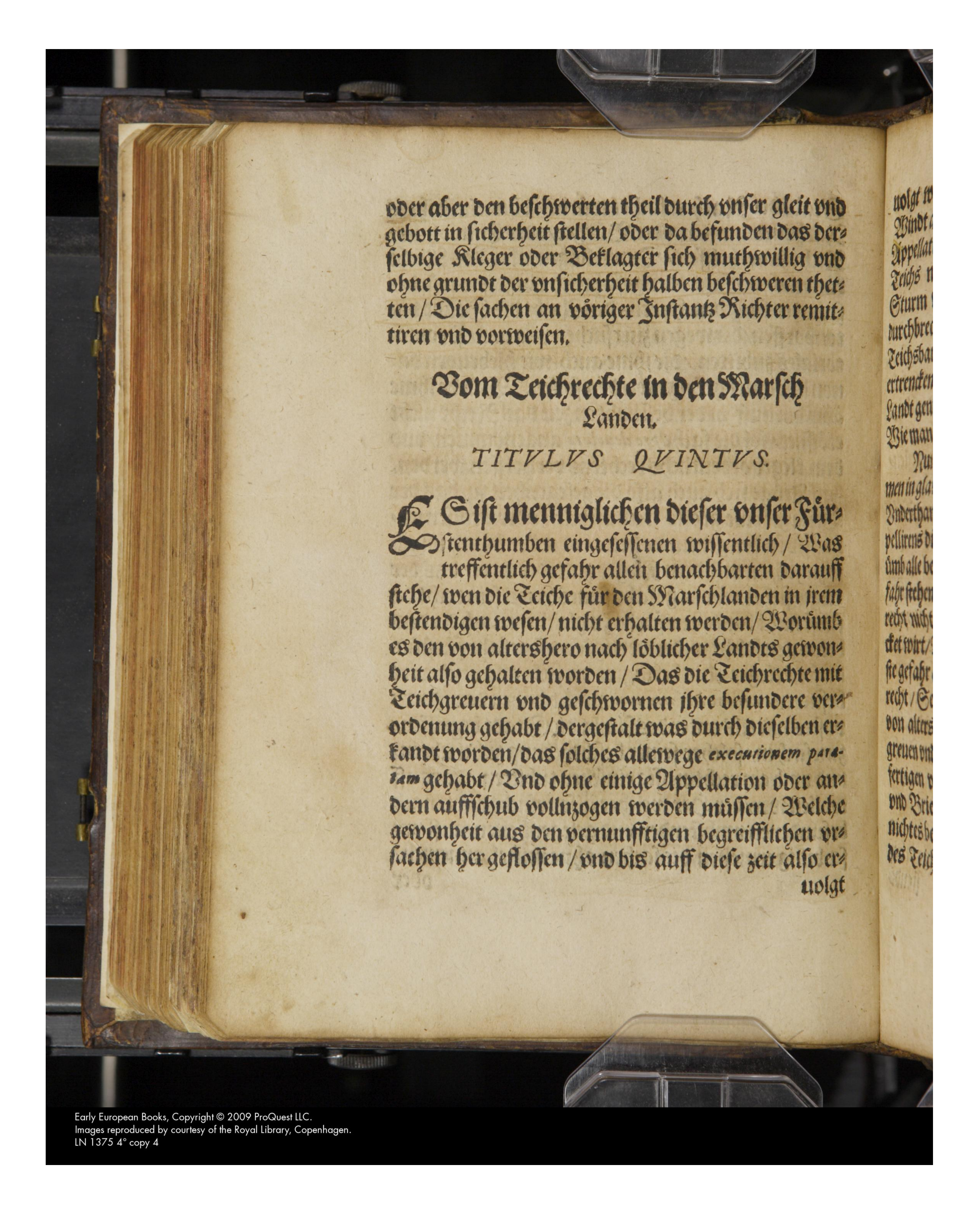
Stadt



Stadt der Rath ersuchet würde / vber einen jhres Rathsuerwanten/oder Bürger/oder Einwohner/ Recht zuuerhelffen / Demselbigen aber das Recht kündtlich versagt oder gefahrlich vorzogen würde/ so hat er fueg den Herrn/ des Ambt die Stadt vnterworffen/derwegen zuersuchen vnd vmb Promotoriales zubitten / die jhme auch wie hiebeuorn dauon disponirt gefolgt werden sollen. Würde jhme aber darauff in der bestimbt en zeit das Recht nicht eröffnet/ sol die sache *pro deuoluta* angenommen/vnd dem kleger ordentlichs rechtens verholffen werden.

Trüge sich auch also die gelegenheit zu/das der Beklagte eine grosse freüntschafft oder grossen anhang von der gemeinde hette/ oder der Rath jm also zugethan vnd dem Kleger zuwider were/ das der kleger sicher vñ one gefahr seines Leibs sein recht daselbst nicht kunte ausfürē/ In gleichem auch da dem beklagten solche widerwertigkeit vñ gefahr fürstünde/sollē kleger oder beklagter die sich also beschwert befinden/ *ratione loci non tuti* macht haben den Herrn vnsers mittels vnter des Ambt die Stadt begriffen/ zuersuchen/ solcher seiner beschwerung zuberichten/ vnd vmb ein rechtmessig einsehen zubitten / darauff wollen wir/der Her welcher also ersucht wirt/nach befundenen vmbstenden vnd gelegenheiten/auff vnser billig ermessen die sachen ohne mittel annemen/

oder

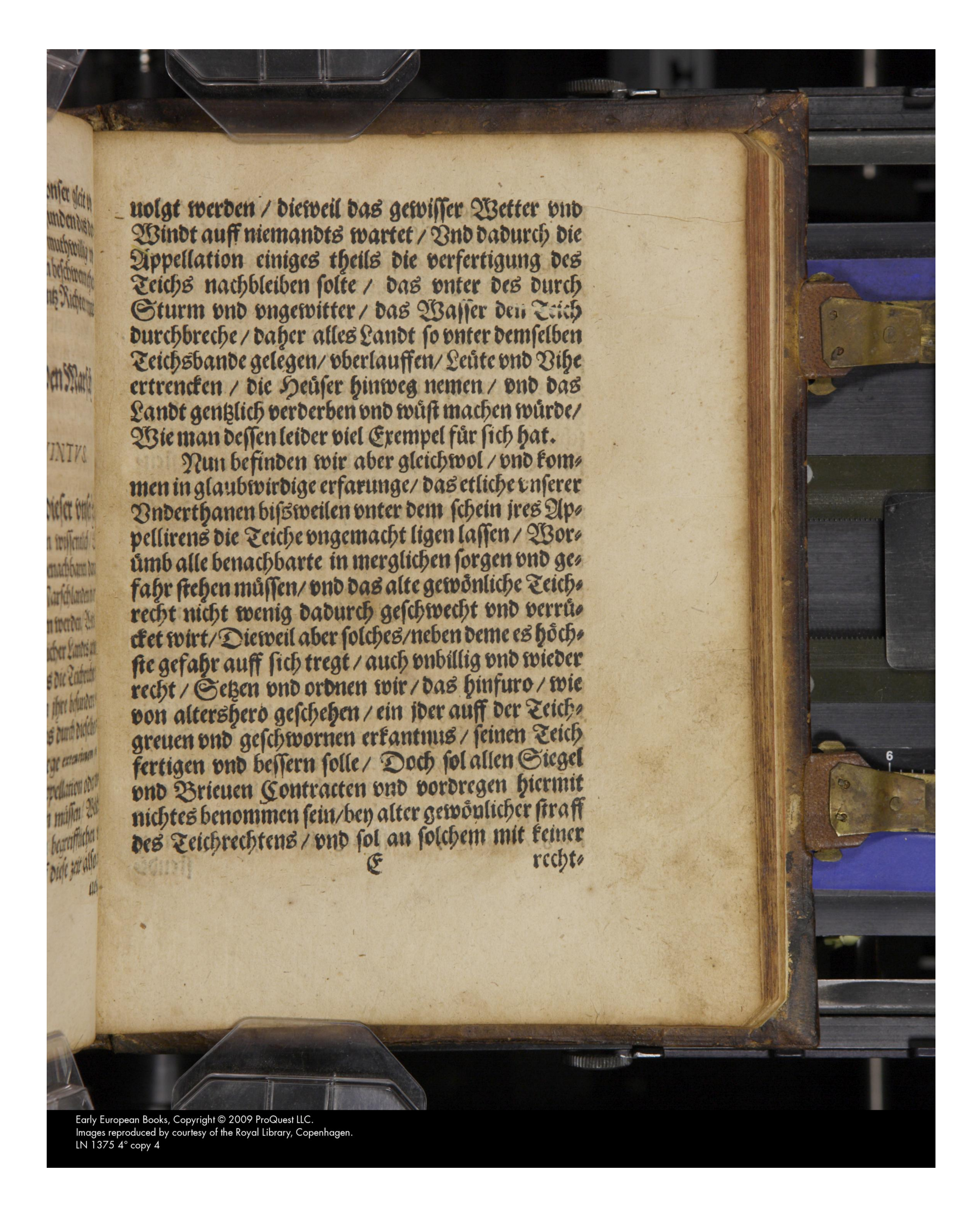


oder aber den beschwerten theil durch vnser gleit vnd gebott in sicherheit stellen/ oder da befunden das derselbige Kleger oder Beklagter sich muthwillig vnd ohne grundt der vnsicherheit halben beschweren thetten / Die sachen an vöriger Instantz Richter remittiren vnd vorweisen.

Vom Teichrechte in den Marsch Landen.

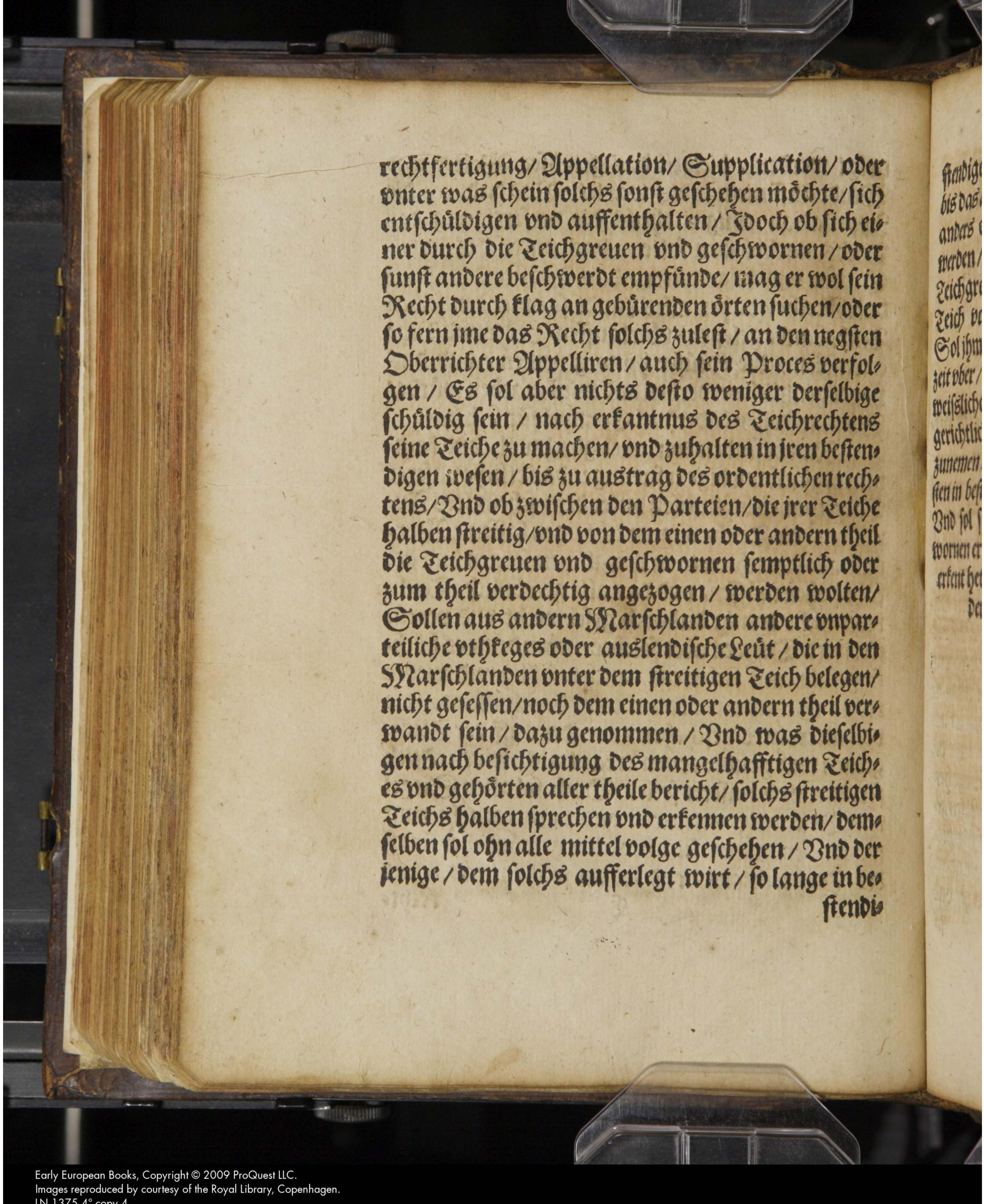
TITVLVS QVINTVS.

ES ist menniglichen dieser vnser Fürstenthumben eingesessenen wissentlich / Was treffentlich gefahr allen benachbarten darauff stehe/ wen die Teiche für den Marschlanden in jrem bestendigen wesen/ nicht erhalten werden/ Worümb es den von altershero nach löblicher Landts gewonheit also gehalten worden / Das die Teichrechte mit Teichgreuern vnd geschwornen jhre besundere verordenung gehabt / dergestalt was durch dieselben erkandt worden/das solches allewege *executionem paratam* gehabt / Vnd ohne einige Appellation oder andern aufffschub vollnzogen werden müssen/ Welche gewonheit aus den vernunfftigen begreifflichen vrsachen her geflossen / vnd bis auff diese zeit also eruolgt



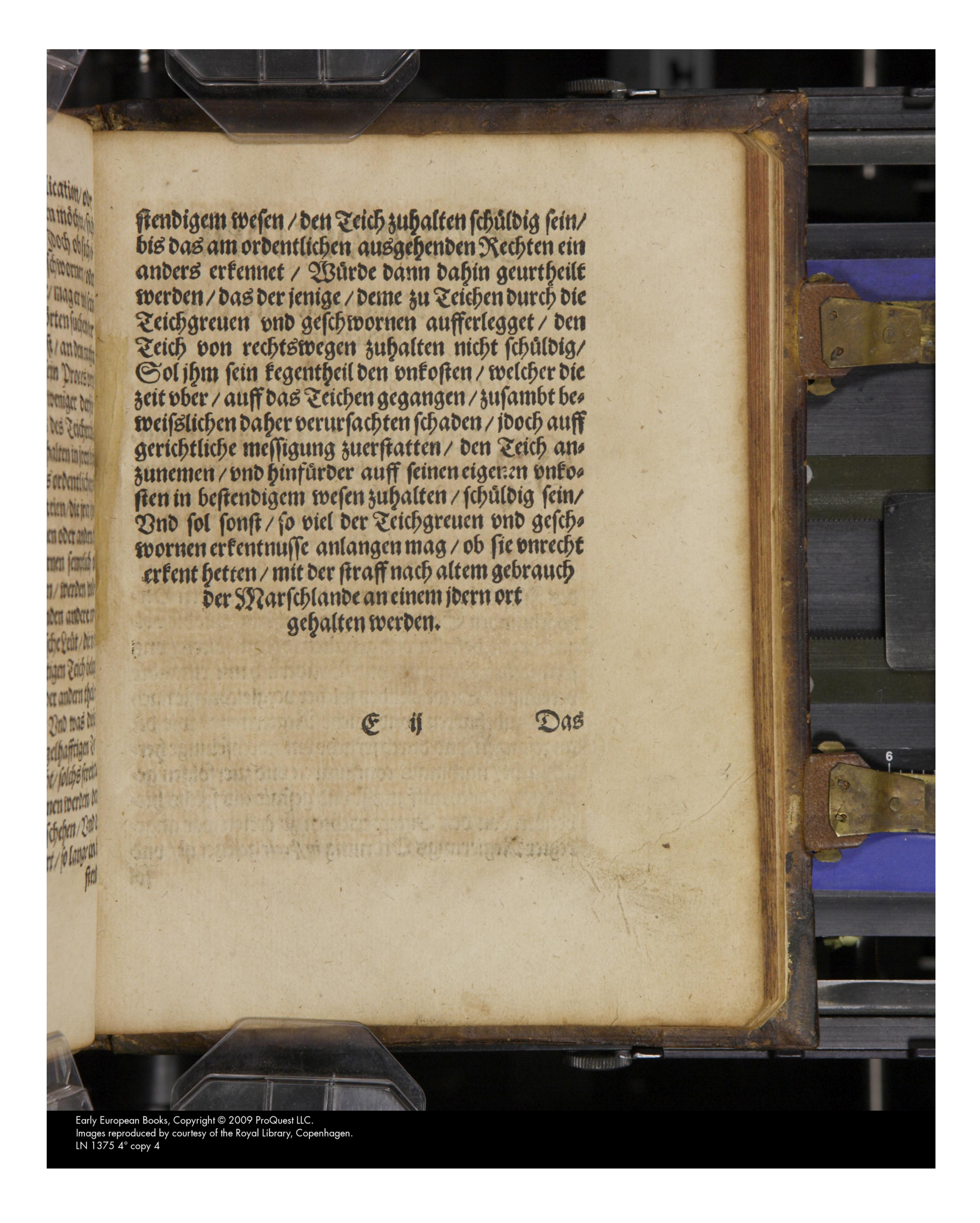
uolgt werden / dieweil das gewisser Wetter vnd
Windt auff niemandts wartet / Vnd dadurch die
Appellation einiges theils die verfertigung des
Teichs nachbleiben solte / das vnter des durch
Sturm vnd vngewitter / das Wasser den Teich
durchbreche / daher alles Landt so vnter demselben
Teichsbande gelegen / vberlauffen / Leüte vnd Vihe
ertrencken / die Heüser hinweg nemen / vnd das
Landt gentzlich verderben vnd wüst machen würde /
Wie man dessen leider viel Exempel für sich hat.

Nun befinden wir aber gleichwol / vnd kom-
men in glaubwirdige erfarunge / das etliche vnserer
Vnderthanen bißweilen vnter dem schein jres Ap-
pellirens die Teiche vngemacht ligen lassen / Wor-
ümb alle benachbarte in merglichen sorgen vnd ge-
fahr stehen müssen / vnd das alte gewönliche Teich-
recht nicht wenig dadurch geschwecht vnd verrü-
cket wirt / Dieweil aber solches / neben deme es höch-
ste gefahr auff sich tregt / auch vnbillig vnd wieder
recht / Setzen vnd ordnen wir / das hinfuro / wie
von altershero geschehen / ein jder auff der Teich-
greuen vnd geschwornen erkantnus / seinen Teich
fertigen vnd bessern solle / Doch sol allen Siegel
vnd Brieuen Contracten vnd vordregen hiermit
nichtes benommen sein / bey alter gewönlicher straff
des Teichrechtens / vnd sol an solchem mit keiner



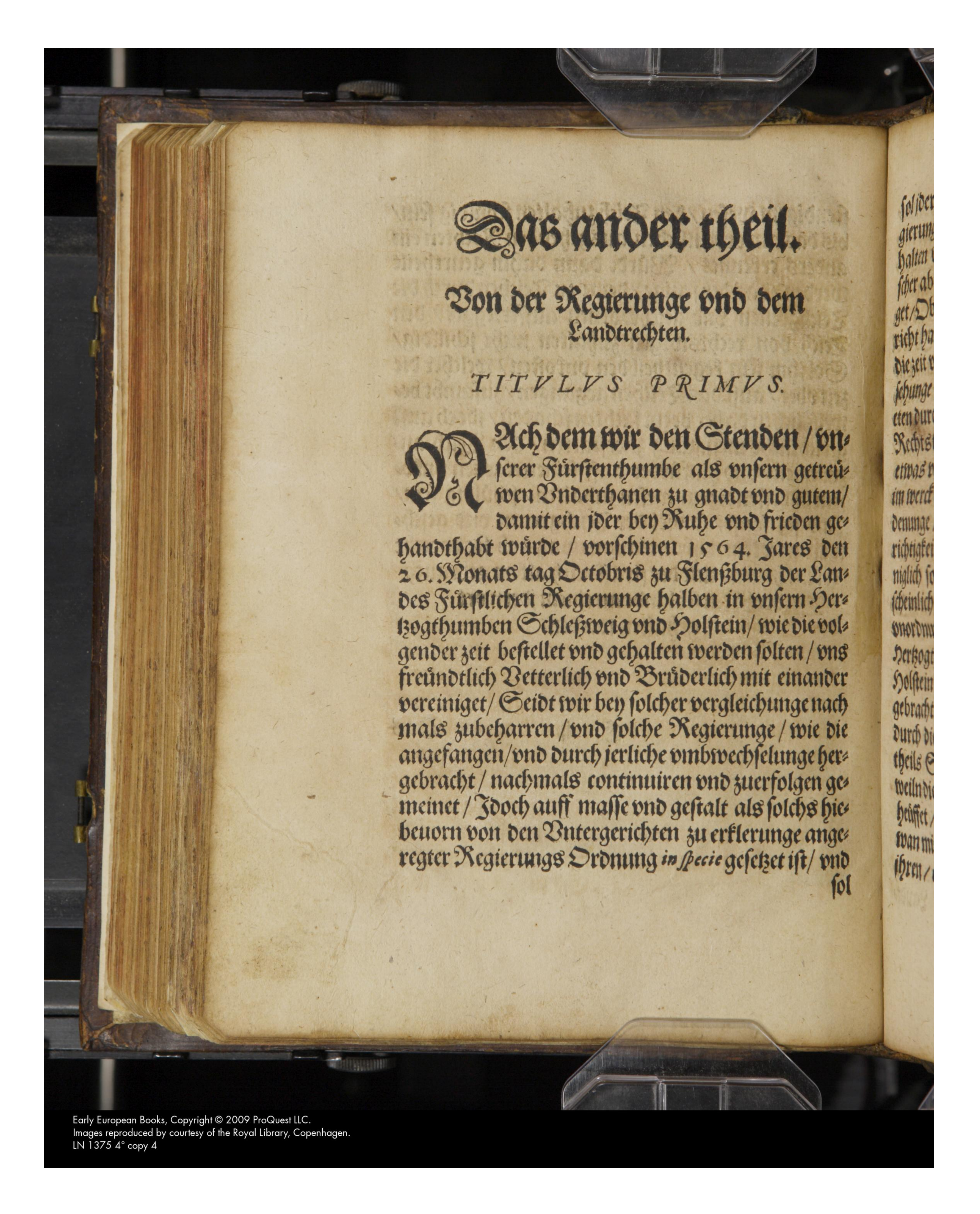
rechtfertigung/ Appellation/ Supplication/ oder vnter was schein solchs sonst geschehen möchte/ sich entschüldigen vnd auffenthalten/ Jdoch ob sich einer durch die Teichgreuen vnd geschwornen/ oder sunst andere beschwerdt empfünde/ mag er wol sein Recht durch klag an gebürenden örten suchen/ oder so fern jme das Recht solchs zulest/ an den negsten Oberrichter Appelliren/ auch sein Proces verfolgen/ Es sol aber nichts desto weniger derselbige schüldig sein/ nach erkantnus des Teichrechtens seine Teiche zu machen/ vnd zuhalten in jren bestendigen wesen/ bis zu austrag des ordentlichen rechtens/ Vnd ob zwischen den Parteien/ die jrer Teiche halben streitig/ vnd von dem einen oder andern theil die Teichgreuen vnd geschwornen semptlich oder zum theil verdechtig angezogen/ werden wolten/ Sollen aus andern Marschlanden andere vnparteiliche vthkeges oder auslendische Leüt/ die in den Marschlanden vnter dem streitigen Teich belegen/ nicht gesessen/ noch dem einen oder andern theil verwandt sein/ dazu genommen/ Vnd was dieselbigen nach besichtigung des mangelhafftigen Teiches vnd gehörten aller theile bericht/ solchs streitigen Teichs halben sprechen vnd erkennen werden/ demselben sol ohn alle mittel volge geschehen/ Vnd der jenige/ dem solchs aufferlegt wirt/ so lange in be-

stendi-



stendigem wesen / den Teich zuhalten schůldig sein/ bis das am ordentlichen ausgehenden Rechten ein anders erkennet / Würde dann dahin geurtheilt werden / das der jenige / deme zu Teichen durch die Teichgreuen vnd geschwornen aufferlegget / den Teich von rechtswegen zuhalten nicht schůldig/ Sol jhm sein kegentheil den vnkosten / welcher die zeit vber / auff das Teichen gegangen / zusambt beweislichen daher verursachten schaden / jdoch auff gerichtliche messigung zuerstatten / den Teich anzunemen / vnd hinfürder auff seinen eigenen vnkosten in bestendigem wesen zuhalten / schůldig sein/ Vnd sol sonst / so viel der Teichgreuen vnd geschwornen erkentnusse anlangen mag / ob sie vnrecht erkent hetten / mit der straff nach altem gebrauch der Marschlande an einem jdern ort gehalten werden.

 Das



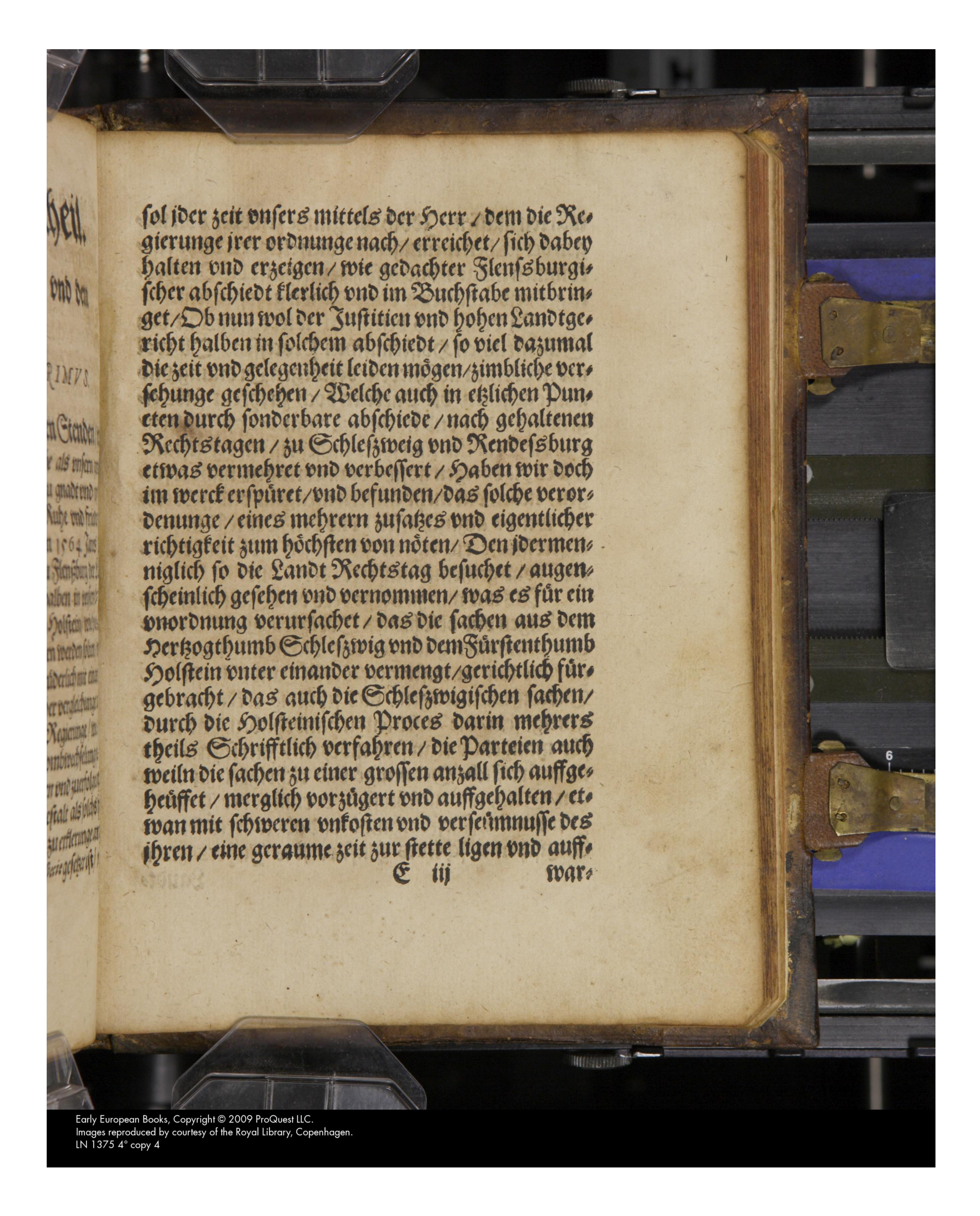
Das ander theil.

Von der Regierunge vnd dem Landtrechten.

TITVLVS PRIMVS.

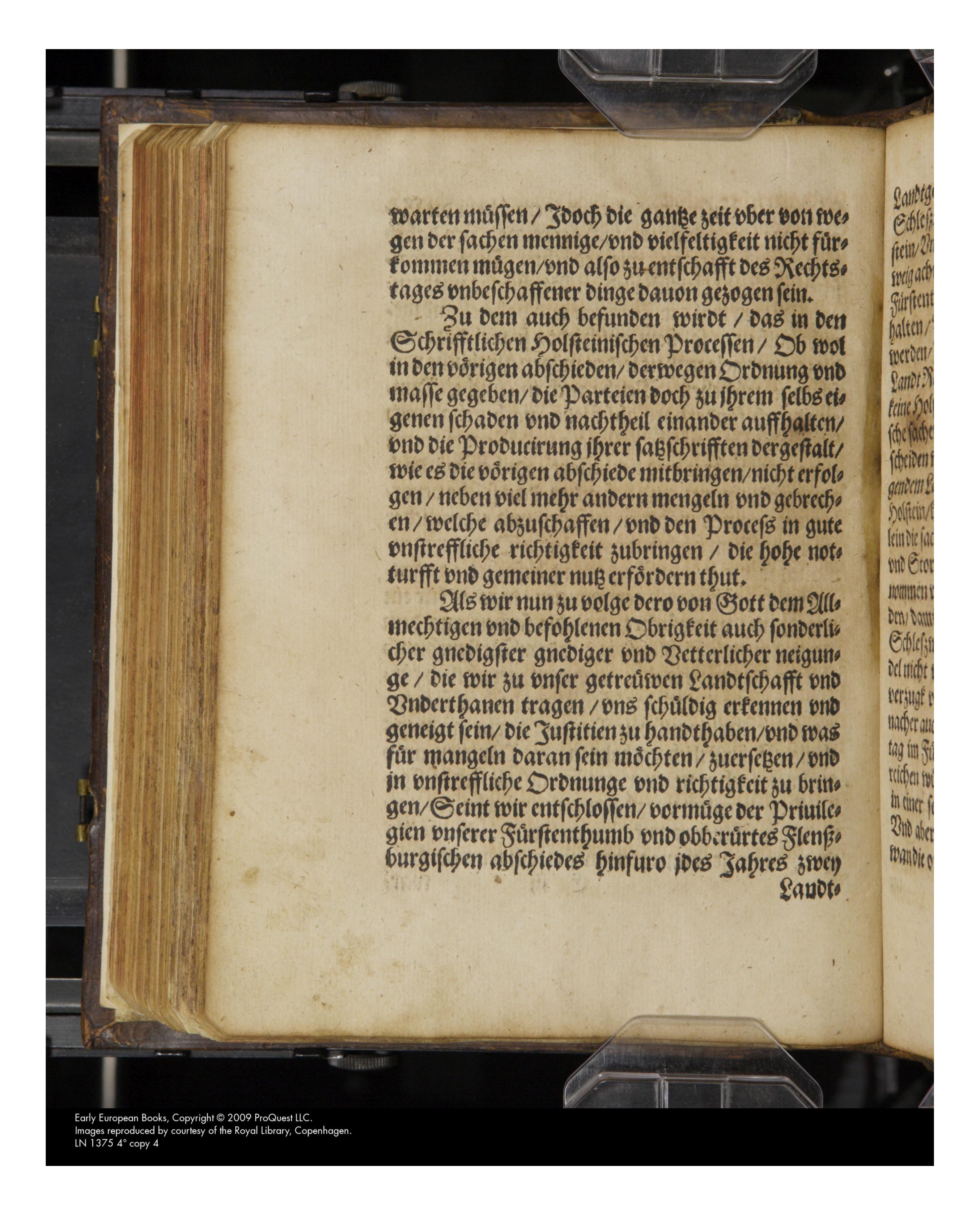
NAch dem wir den Stenden / vnserer Fürstenthumbe als vnsern getreüwen Vnderthanen zu gnadt vnd gutem/ damit ein jder bey Ruhe vnd frieden gehandthabt würde / vorschinen 1564. Jares den 26. Monats tag Octobris zu Flenßburg der Landes Fürstlichen Regierunge halben in vnsern Hertzogthumben Schleßwig vnd Holstein/ wie die volgender zeit bestellet vnd gehalten werden solten / vns freündtlich Vetterlich vnd Brüderlich mit einander vereiniget/ Seidt wir bey solcher vergleichunge nachmals zubeharren / vnd solche Regierunge / wie die angefangen/vnd durch jerliche vmbwechselunge hergebracht / nachmals continuiren vnd zuerfolgen gemeinet / Jdoch auff masse vnd gestalt als solchs hiebeuorn von den Vntergerichten zu erklerunge angeregter Regierungs Ordnung *in specie* gesetzet ist/ vnd

sol



sol jder zeit vnsers mittels der Herr / dem die Re-
gierunge jrer ordnunge nach / erreichet / sich dabey
halten vnd erzeigen / wie gedachter Flensßburgi-
scher abschiedt klerlich vnd im Buchstabe mitbrin-
get / Ob nun wol der Justitien vnd hohen Landtge-
richt halben in solchem abschiedt / so viel dazumal
die zeit vnd gelegenheit leiden mögen / zimbliche ver-
sehunge geschehen / Welche auch in etzlichen Pun-
cten durch sonderbare abschiede / nach gehaltenen
Rechtstagen / zu Schleßzweig vnd Rendeßburg
etwas vermehret vnd verbessert / Haben wir doch
im werck erspüret / vnd befunden / das solche veror-
denunge / eines mehrern zusatzes vnd eigentlicher
richtigkeit zum höchsten von nöten / Den jdermen-
niglich so die Landt Rechtstag besuchet / augen-
scheinlich gesehen vnd vernommen / was es für ein
vnordnung verursachet / das die sachen aus dem
Hertzogthumb Schleßzwig vnd dem Fürstenthumb
Holstein vnter einander vermengt / gerichtlich für-
gebracht / das auch die Schleßzwigischen sachen /
durch die Holsteinischen Proces darin mehrers
theils Schrifftlich verfahren / die Parteien auch
weiln die sachen zu einer grossen anzall sich auffge-
heüffet / merglich vorzügert vnd auffgehalten / et-
wan mit schweren vnkosten vnd verseümnusse des
jhren / eine geraume zeit zur stette ligen vnd auff-

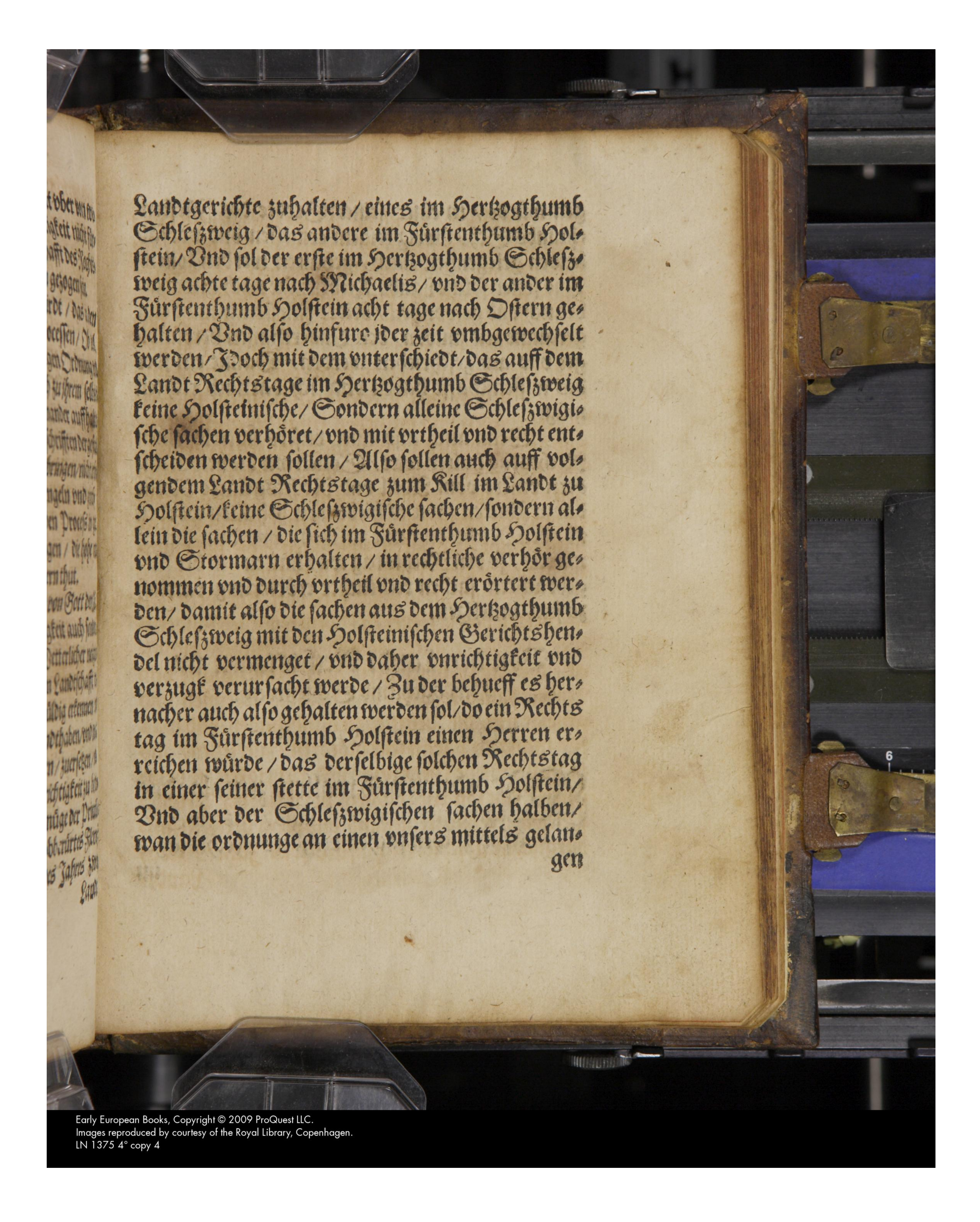
 war-



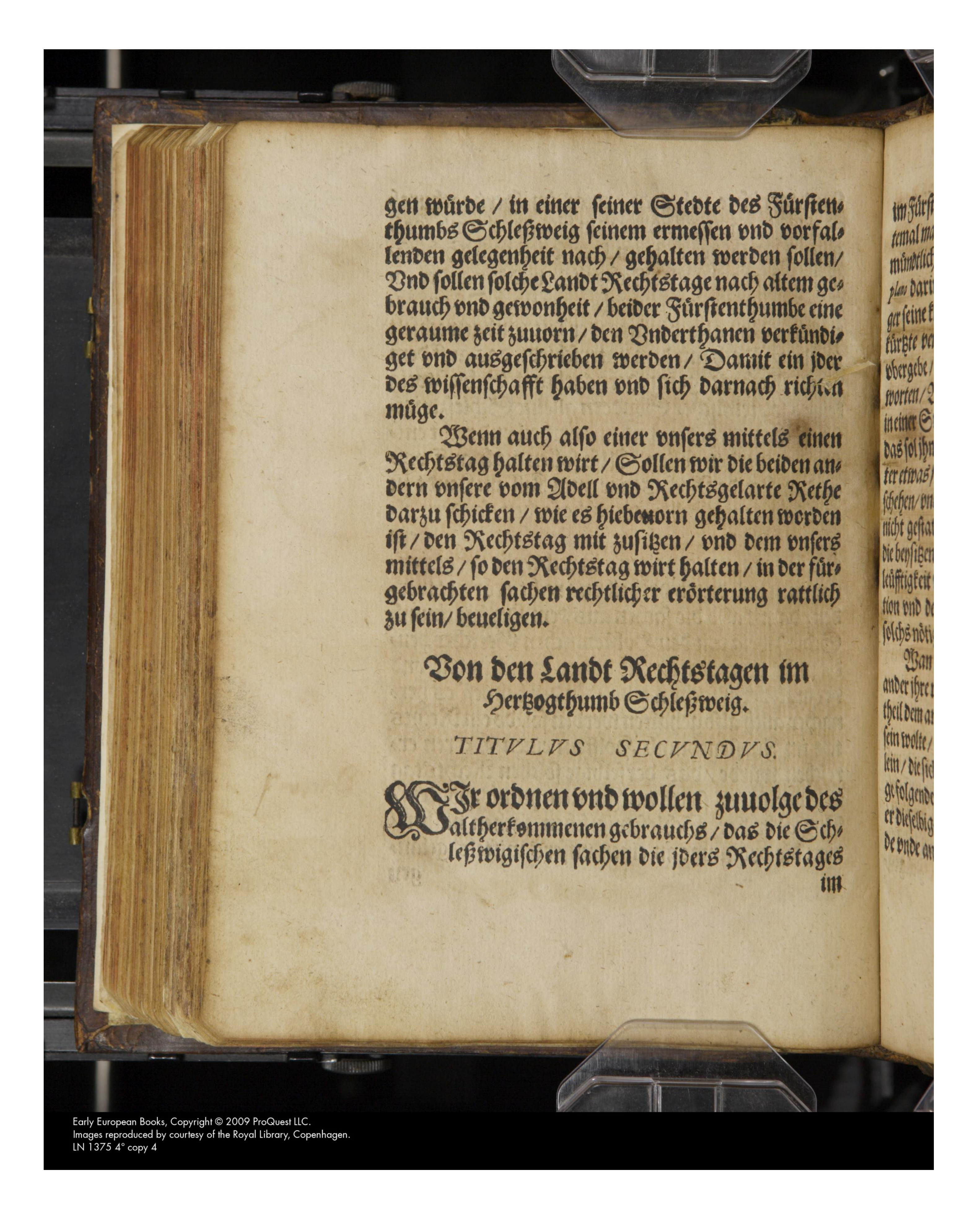
warten müssen / Idoch die gantze zeit vber von we-
gen der sachen mennige/vnd vielfeltigkeit nicht für-
kommen mügen/vnd also zu entschafft des Rechts-
tages vnbeschaffener dinge dauon gezogen sein.

Zu dem auch befunden wirdt / das in den
Schrifftlichen Holsteinischen Processen / Ob wol
in den vörigen abschieden/ derwegen Ordnung vnd
masse gegeben/ die Parteien doch zu jhrem selbs ei-
genen schaden vnd nachtheil einander auffhalten/
vnd die Producirung jhrer satzschrifften dergestalt/
wie es die vörigen abschiede mitbringen/nicht erfol-
gen / neben viel mehr andern mengeln vnd gebrech-
en / welche abzuschaffen / vnd den Proceß in gute
vnstreffliche richtigkeit zubringen / die hohe not-
turfft vnd gemeiner nutz erfördern thut.

Als wir nun zu volge dero von Gott dem All-
mechtigen vnd befohlenen Obrigkeit auch sonderli-
cher gnedigster gnediger vnd Vetterlicher neigun-
ge / die wir zu vnser getreüwen Landtschafft vnd
Vnderthanen tragen / vns schüldig erkennen vnd
geneigt sein/ die Justitien zu handthaben/vnd was
für mangeln daran sein möchten / zuersetzen / vnd
in vnstreffliche Ordnunge vnd richtigkeit zu brin-
gen/Seint wir entschlossen/ vormüge der Priuile-
gien vnserer Fürstenthumb vnd obberürtes Flenß-
burgischen abschiedes hinfuro jdes Jahres zwey
Landt-



Landtgerichte zuhalten / eines im Hertzogthumb Schleszweig / das andere im Fürstenthumb Holstein / Vnd sol der erste im Hertzogthumb Schleszweig achte tage nach Michaelis / vnd der ander im Fürstenthumb Holstein acht tage nach Ostern gehalten / Vnd also hinfuro jder zeit vmbgewechselt werden / Doch mit dem vnterschiedt / das auff dem Landt Rechtstage im Hertzogthumb Schleszweig keine Holsteinische / Sondern alleine Schleszwigische sachen verhöret / vnd mit vrtheil vnd recht entscheiden werden sollen / Also sollen auch auff volgendem Landt Rechtstage zum Kill im Landt zu Holstein / keine Schleszwigische sachen / sondern allein die sachen / die sich im Fürstenthumb Holstein vnd Stormarn erhalten / in rechtliche verhör genommen vnd durch vrtheil vnd recht erörtert werden / damit also die sachen aus dem Hertzogthumb Schleszweig mit den Holsteinischen Gerichtshendel nicht vermenget / vnd daher vnrichtigkeit vnd verzugk verursacht werde / Zu der behueff es hernacher auch also gehalten werden sol / do ein Rechtstag im Fürstenthumb Holstein einen Herren erreichen würde / das derselbige solchen Rechtstag in einer seiner stette im Fürstenthumb Holstein / Vnd aber der Schleszwigischen sachen halben / wan die ordnunge an einen vnsers mittels gelangen



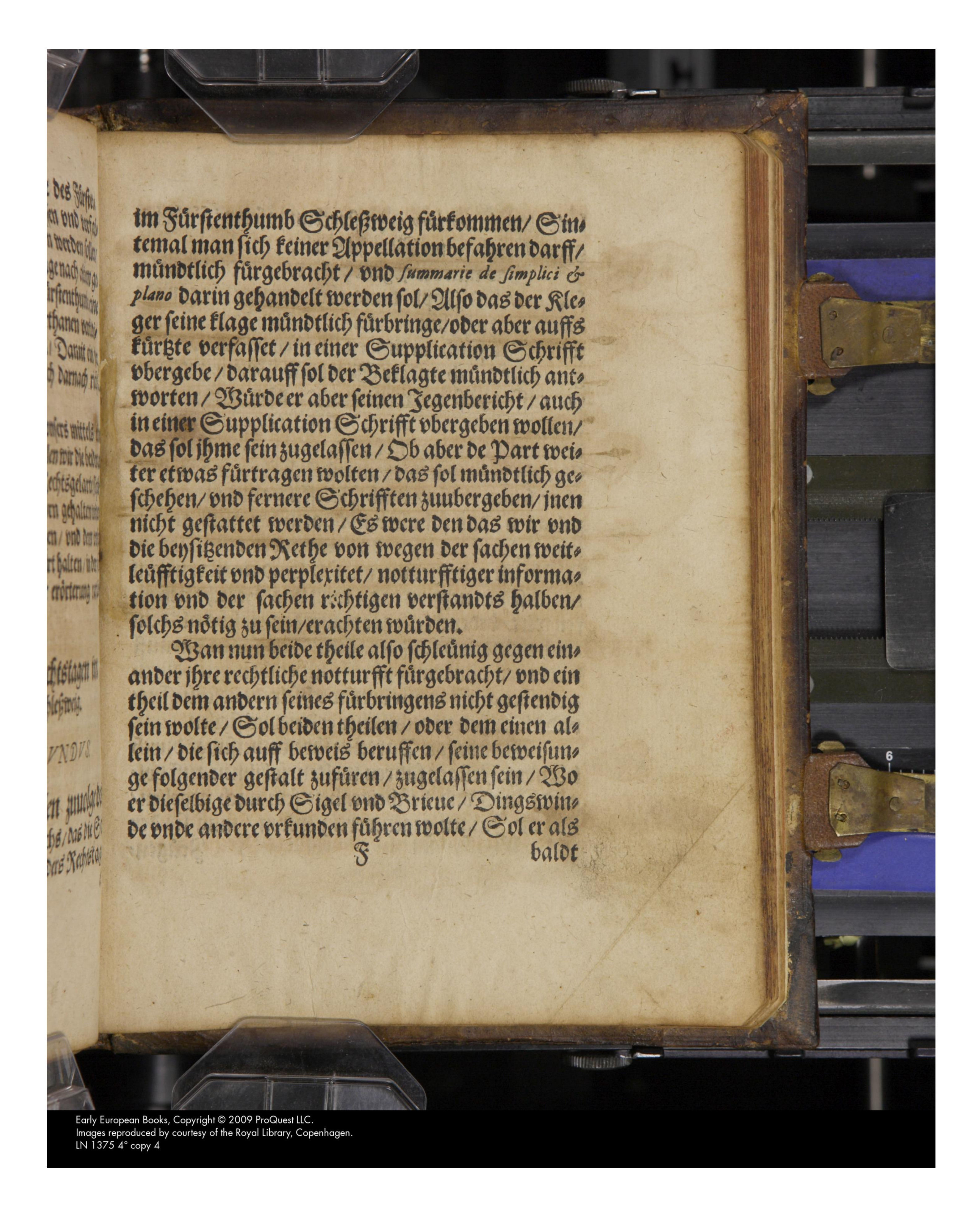
gen würde / in einer seiner Stedte des Fürstenthumbs Schleßweig seinem ermessen vnd vorfallenden gelegenheit nach / gehalten werden sollen / Vnd sollen solche Landt Rechtstage nach altem gebrauch vnd gewonheit / beider Fürstenthumbe eine geraume zeit zuuorn / den Vnderthanen verkündiget vnd ausgeschrieben werden / Damit ein jder des wissenschafft haben vnd sich darnach richten müge.

Wenn auch also einer vnsers mittels einen Rechtstag halten wirt / Sollen wir die beiden andern vnsere vom Adell vnd Rechtsgelarte Rethe darzu schicken / wie es hiebeuorn gehalten worden ist / den Rechtstag mit zusitzen / vnd dem vnsers mittels / so den Rechtstag wirt halten / in der fürgebrachten sachen rechtlicher erörterung rattlich zu sein / beueligen.

Von den Landt Rechtstagen im Hertzogthumb Schleßweig.

TITVLVS SECVNDVS.

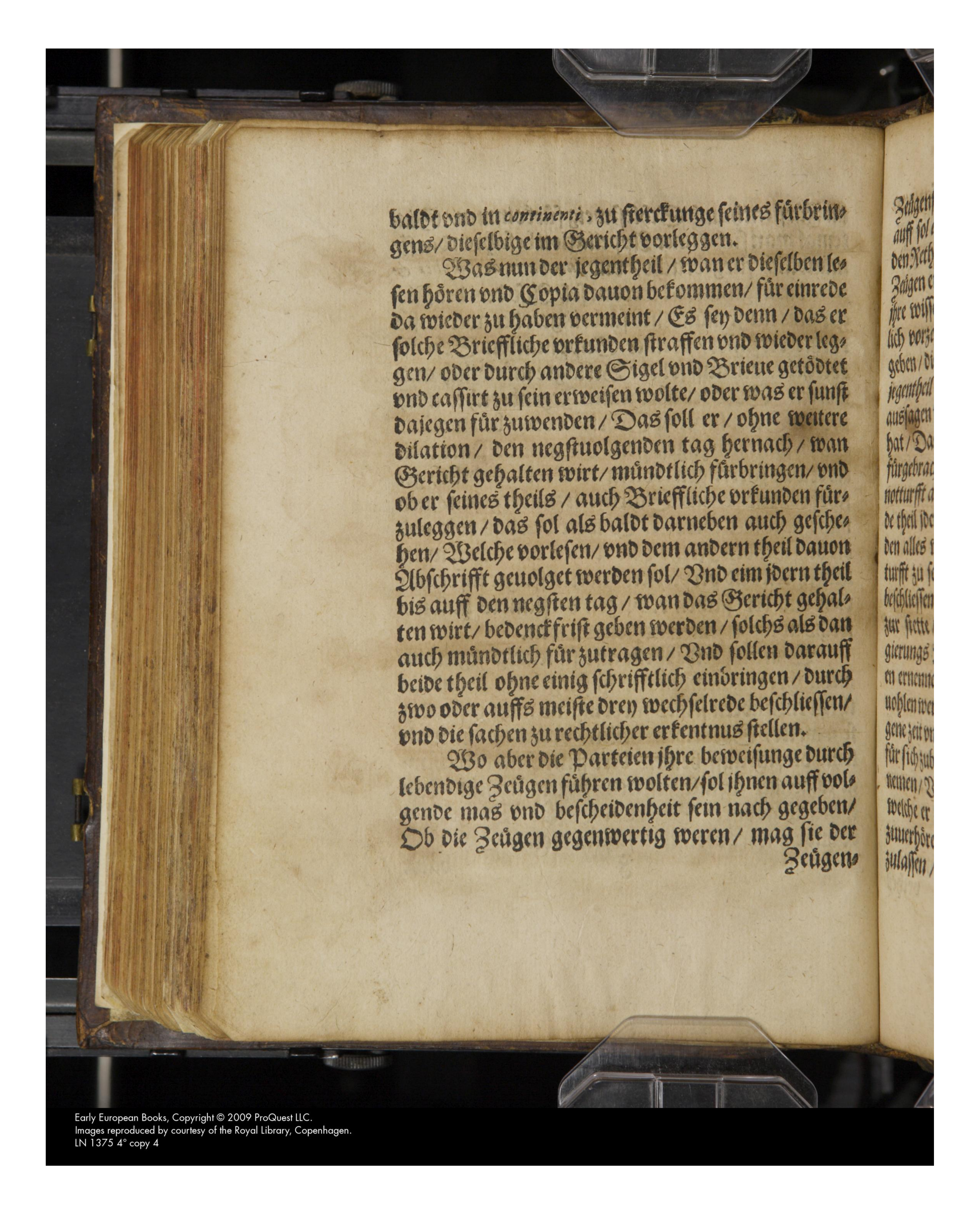
WIr ordnen vnd wollen zuuolge des altherkommenen gebrauchs / das die Schleßwigischen sachen die jders Rechtstages im



im Fürstenthumb Schleßweig fürkommen/ Sintemal man sich keiner Appellation befahren darff/ mündtlich fürgebracht / vnd *summarie de simplici & plano* darin gehandelt werden sol/ Also das der Kleger seine klage mündtlich fürbringe/oder aber auffs kürtzte verfasset / in einer Supplication Schrifft vbergebe / darauff sol der Beklagte mündtlich antworten / Würde er aber seinen Jegenbericht / auch in einer Supplication Schrifft vbergeben wollen/ das sol jhme sein zugelassen / Ob aber de Part weiter etwas fürtragen wolten / das sol mündtlich geschehen/ vnd fernere Schrifften zuubergeben/ jnen nicht gestattet werden / Es were den das wir vnd die beysitzenden Rethe von wegen der sachen weitleüfftigkeit vnd perplexitet/ notturfftiger information vnd der sachen richtigen verstandts halben/ solchs nötig zu sein/erachten würden.

Wan nun beide theile also schleünig gegen einander jhre rechtliche notturfft fürgebracht/ vnd ein theil dem andern seines fürbringens nicht gestendig sein wolte / Sol beiden theilen / oder dem einen allein / die sich auff beweis beruffen / seine beweisunge folgender gestalt zufüren / zugelassen sein / Wo er dieselbige durch Sigel vnd Brieue / Dingswinde vnde andere vrkunden führen wolte / Sol er als

 baldt

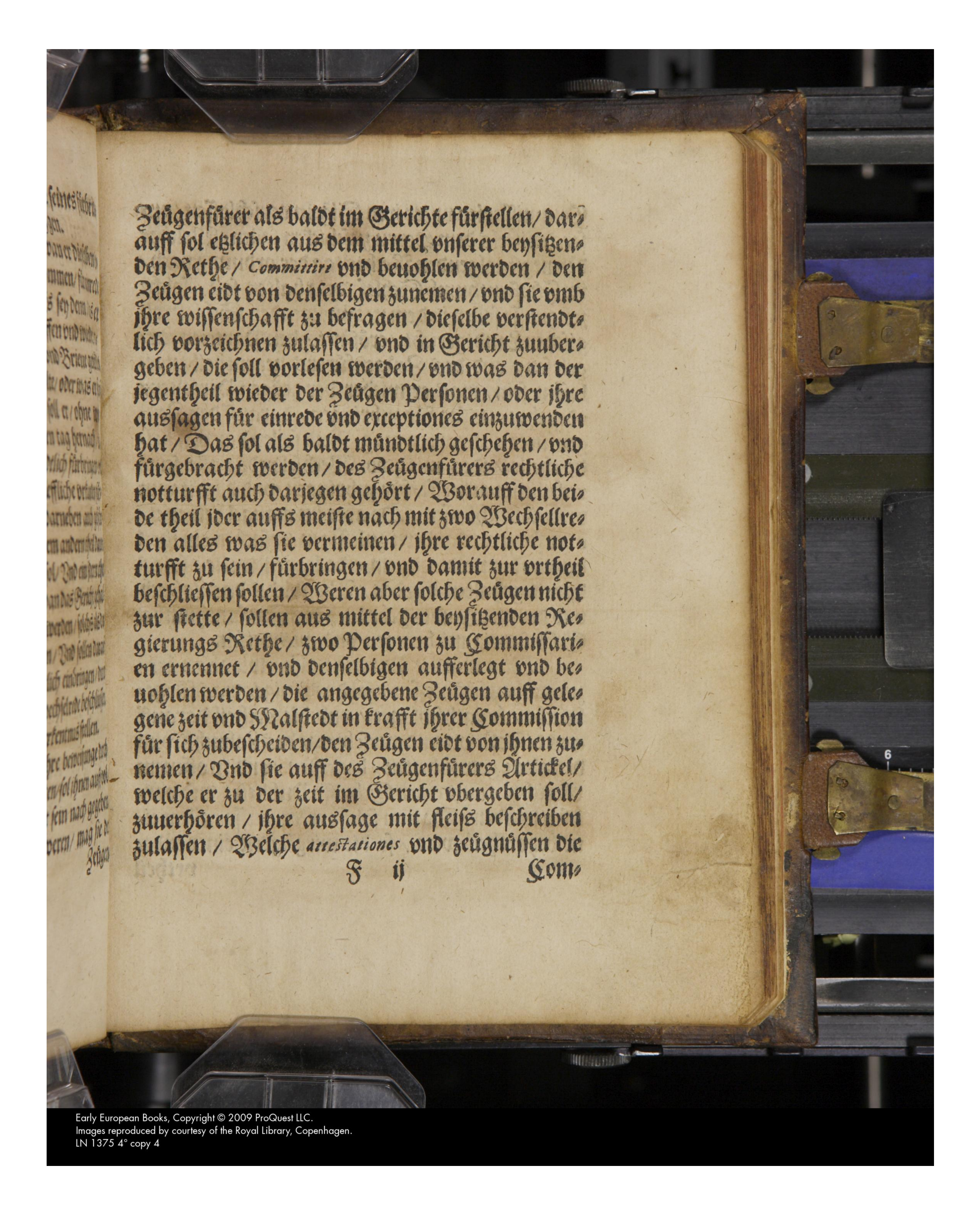


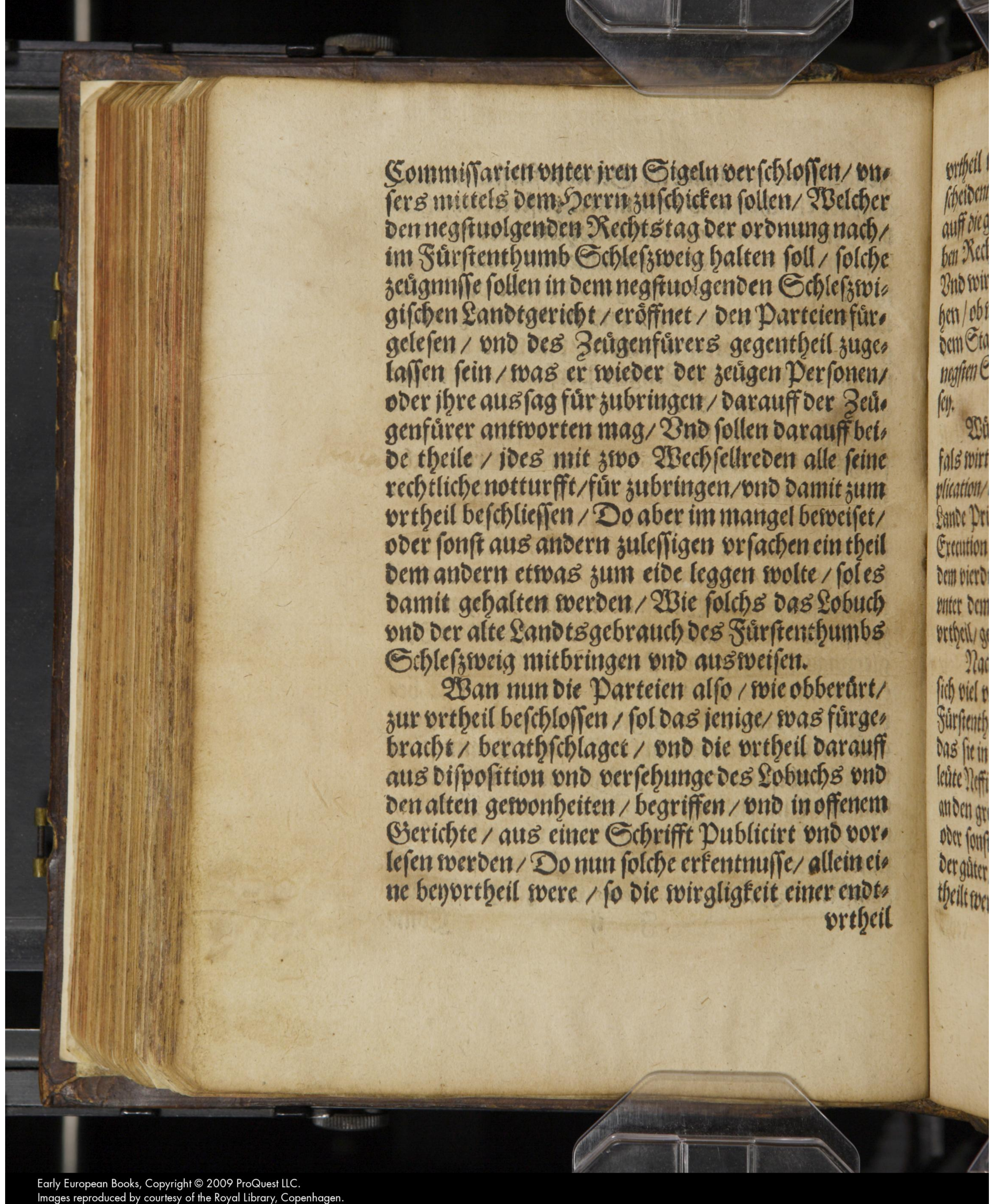
baldt vnd in *continenti*, zu sterckunge seines fürbringens/ dieselbige im Gericht vorleggen.

Was nun der jegentheil/ wan er dieselben lesen hören vnd Copia dauon bekommen/ für einrede da wieder zu haben vermeint/ Es sey denn/ das er solche Briefliche vrkunden straffen vnd wieder leggen/ oder durch andere Sigel vnd Brieue getödtet vnd cassirt zu sein erweisen wolte/ oder was er sunst dajegen für zuwenden/ Das soll er/ ohne weitere dilation/ den negstuolgenden tag hernach/ wan Gericht gehalten wirt/ mündtlich fürbringen/ vnd ob er seines theils/ auch Briefliche vrkunden fürzuleggen/ das sol als baldt darneben auch geschehen/ Welche vorlesen/ vnd dem andern theil dauon Abschrifft geuolget werden sol/ Vnd eim jdern theil bis auff den negsten tag/ wan das Gericht gehalten wirt/ bedenckfrist geben werden/ solchs als dan auch mündtlich für zutragen/ Vnd sollen darauff beide theil ohne einig schrifftlich einbringen/ durch zwo oder auffs meiste drey wechselrede beschliessen/ vnd die sachen zu rechtlicher erkentnus stellen.

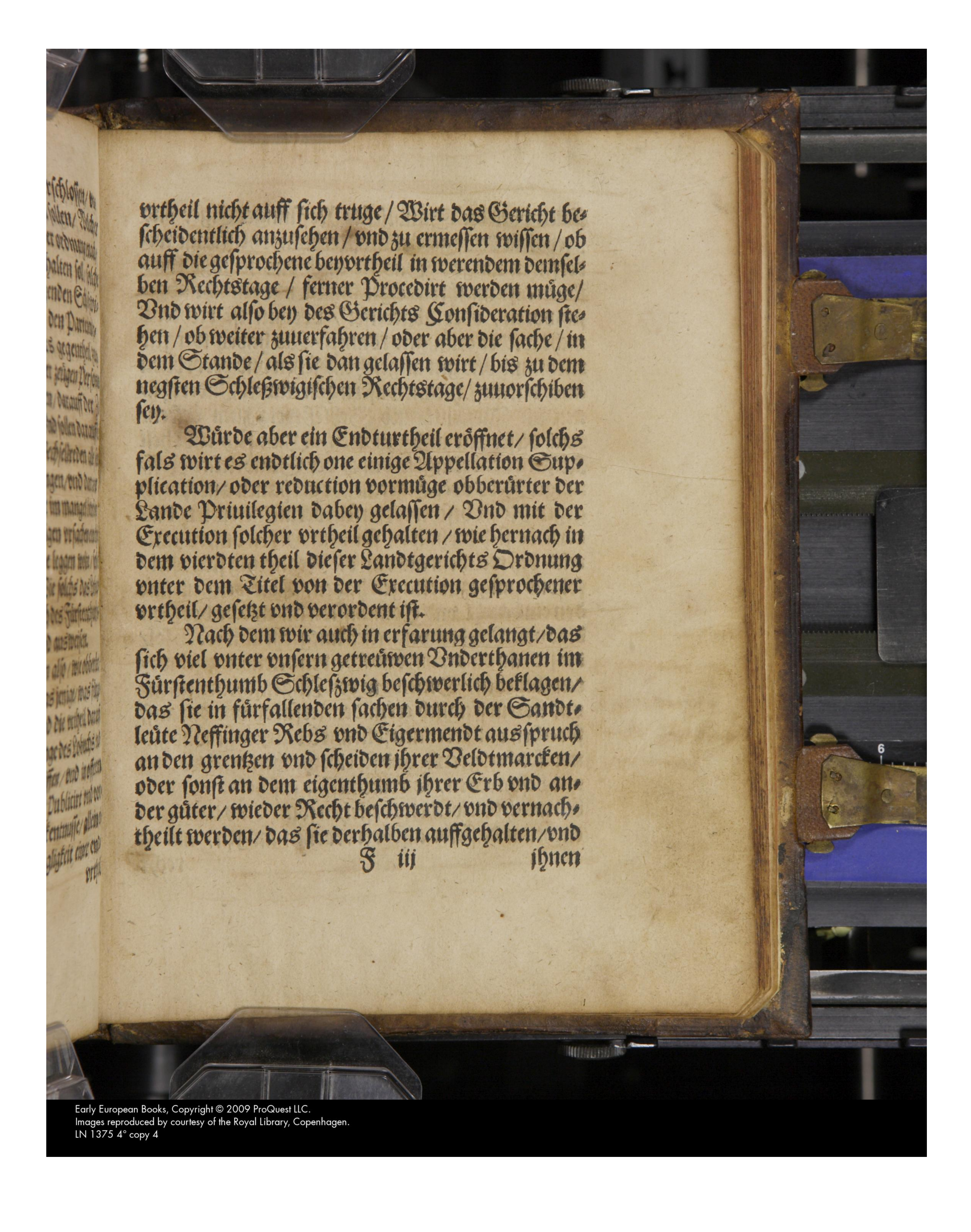
Wo aber die Parteien jhre beweisunge durch lebendige Zeügen führen wolten/ sol jhnen auff volgende mas vnd bescheidenheit sein nach gegeben/ Ob die Zeügen gegenwertig weren/ mag sie der

Zeügen-


Zeügenfürer als baldt im Gerichte fürstellen/ dar-
auff sol etzlichen aus dem mittel vnserer beysitzen-
den Rethe / *Committire* vnd beuohlen werden / den
Zeügen eidt von denselbigen zunemen / vnd sie vmb
jhre wissenschafft zu befragen / dieselbe verstendt-
lich vorzeichnen zulassen / vnd in Gericht zuuber-
geben / die soll vorlesen werden / vnd was dan der
jegentheil wieder der Zeügen Personen / oder jhre
aussagen für einrede vnd exceptiones einzuwenden
hat / Das sol als baldt mündtlich geschehen / vnd
fürgebracht werden / des Zeügenfürers rechtliche
notturfft auch darjegen gehört / Worauff den bei-
de theil jder auffs meiste nach mit zwo Wechsellre-
den alles was sie vermeinen / jhre rechtliche not-
turfft zu sein / fürbringen / vnd damit zur vrtheil
beschliessen sollen / Weren aber solche Zeügen nicht
zur stette / sollen aus mittel der beysitzenden Re-
gierungs Rethe / zwo Personen zu Commissari-
en ernennet / vnd denselbigen aufferlegt vnd be-
uohlen werden / die angegebene Zeügen auff gele-
gene zeit vnd Malstedt in krafft jhrer Commission
für sich zubescheiden/den Zeügen eidt von jhnen zu-
nemen / Vnd sie auff des Zeügenfürers Artickel/
welche er zu der zeit im Gericht vbergeben soll/
zuuerhören / jhre aussage mit fleiss beschreiben
zulassen / Welche *attestationes* vnd zeügnüssen die


Commissarien vnter jren Sigeln verschlossen/ vn-
sers mittels dem Herrn zuschicken sollen/ Welcher
den negstuolgenden Rechtstag der ordnung nach/
im Fürstenthumb Schleszweig halten soll/ solche
zeügnisse sollen in dem negstuolgenden Schleszwi-
gischen Landtgericht/ eröffnet/ den Parteien für-
gelesen/ vnd des Zeügenfürers gegentheil zuge-
lassen sein/ was er wieder der zeügen Personen/
oder jhre aussag für zubringen/ darauff der Zeü-
genfürer antworten mag/ Vnd sollen darauff bei-
de theile/ jdes mit zwo Wechsellreden alle seine
rechtliche notturfft/ für zubringen/ vnd damit zum
vrtheil beschliessen/ Do aber im mangel beweiset/
oder sonst aus andern zulessigen vrsachen ein theil
dem andern etwas zum eide leggen wolte/ sol es
damit gehalten werden/ Wie solchs das Lobuch
vnd der alte Landtsgebrauch des Fürstenthumbs
Schleszweig mitbringen vnd ausweisen.

Wan nun die Parteien also/ wie obberürt/
zur vrtheil beschlossen/ sol das jenige/ was fürge-
bracht/ berathschlaget/ vnd die vrtheil darauff
aus disposition vnd versehunge des Lobuchs vnd
den alten gewonheiten/ begriffen/ vnd in offenem
Gerichte/ aus einer Schrifft Publicirt vnd vor-
lesen werden/ Do nun solche erkentnusse/ allein ei-
ne beyvrtheil were/ so die wirgligkeit einer endt-
vrtheil

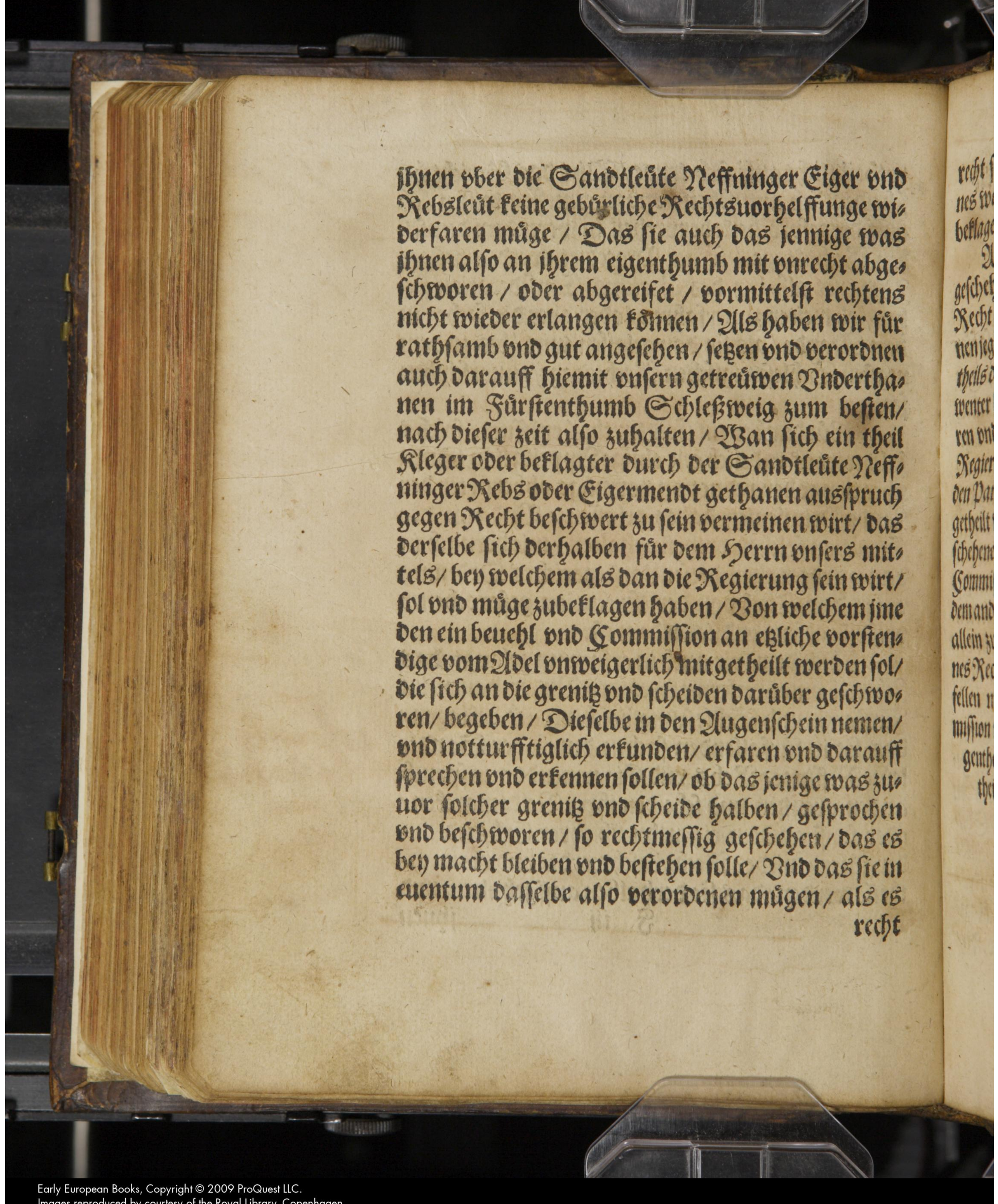


vrtheil nicht auff sich truge / Wirt das Gericht bescheidentlich anzusehen / vnd zu ermessen wissen / ob auff die gesprochene beyvrtheil in werendem demselben Rechtstage / ferner Procedirt werden müge/ Vnd wirt also bey des Gerichts Consideration stehen / ob weiter zuuerfahren / oder aber die sache / in dem Stande / als sie dan gelassen wirt / bis zu dem negsten Schleßwigischen Rechtstage/ zuuorschiben sey.

Würde aber ein Endturtheil eröffnet/ solchs fals wirt es endtlich one einige Appellation Supplication/ oder reduction vormüge obberürter der Lande Priuilegien dabey gelassen / Vnd mit der Execution solcher vrtheil gehalten / wie hernach in dem vierdten theil dieser Landtgerichts Ordnung vnter dem Titel von der Execution gesprochener vrtheil/ gesetzt vnd verordent ist.

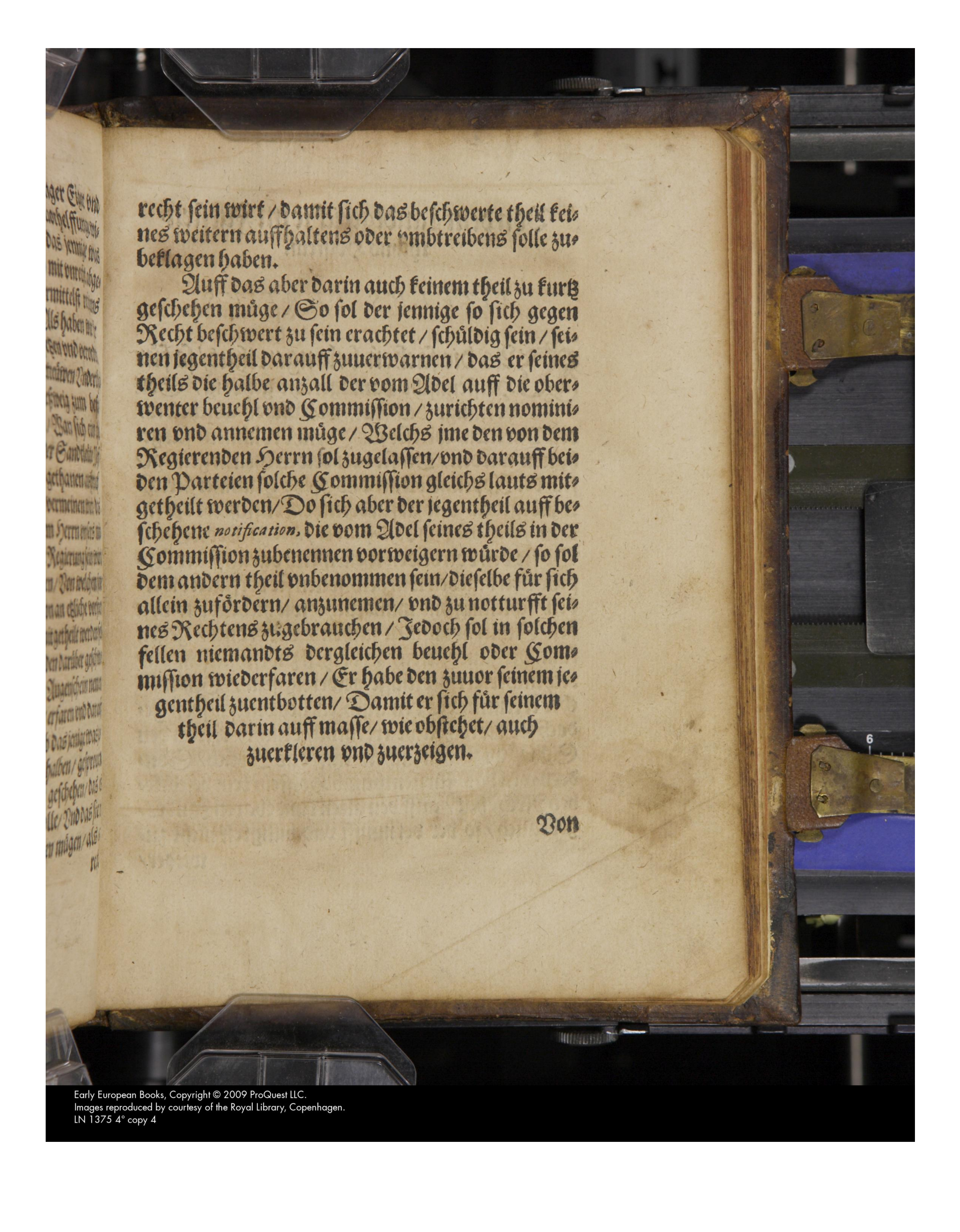
Nach dem wir auch in erfarung gelangt/das sich viel vnter vnsern getreüwen Vnderthanen im Fürstenthumb Schleſzwig beschwerlich beklagen/ das sie in fürfallenden sachen durch der Sandtleüte Neffinger Rebs vnd Eigermendt ausspruch an den grentzen vnd scheiden jhrer Veldtmarcken/ oder sonst an dem eigenthumb jhrer Erb vnd ander güter/ wieder Recht beschwerdt/ vnd vernachtheilt werden/ das sie derhalben auffgehalten/vnd

 jhnen



jhnen vber die Sandtleüte Neffninger Eiger vnd Rebsleüt keine gebürliche Rechtsuorhelffunge widerfaren müge / Das sie auch das jennige was jhnen also an jhrem eigenthumb mit vnrecht abgeschworen / oder abgereifet / vormittelst rechtens nicht wieder erlangen können / Als haben wir für rathsamb vnd gut angesehen / setzen vnd verordnen auch darauff hiemit vnsern getreüwen Vnderthanen im Fürstenthumb Schleßweig zum besten/ nach dieser zeit also zuhalten / Wan sich ein theil Kleger oder beklagter durch der Sandtleüte Neffninger Rebs oder Eigermendt gethanen ausspruch gegen Recht beschwert zu sein vermeinen wirt/ das derselbe sich derhalben für dem Herrn vnsers mittels/ bey welchem als dan die Regierung sein wirt/ sol vnd müge zubeklagen haben / Von welchem jme den ein beuehl vnd Commission an etzliche vorstendige vom Adel vnweigerlich mitgetheilt werden sol/ die sich an die grenitz vnd scheiden darüber geschworen/ begeben / Dieselbe in den Augenschein nemen/ vnd notturfftiglich erkunden/ erfaren vnd darauff sprechen vnd erkennen sollen/ ob das jenige was zuuor solcher grenitz vnd scheide halben / gesprochen vnd beschworen / so rechtmessig geschehen / das es bey macht bleiben vnd bestehen solle/ Vnd das sie in euentum dasselbe also verordenen mügen / als es

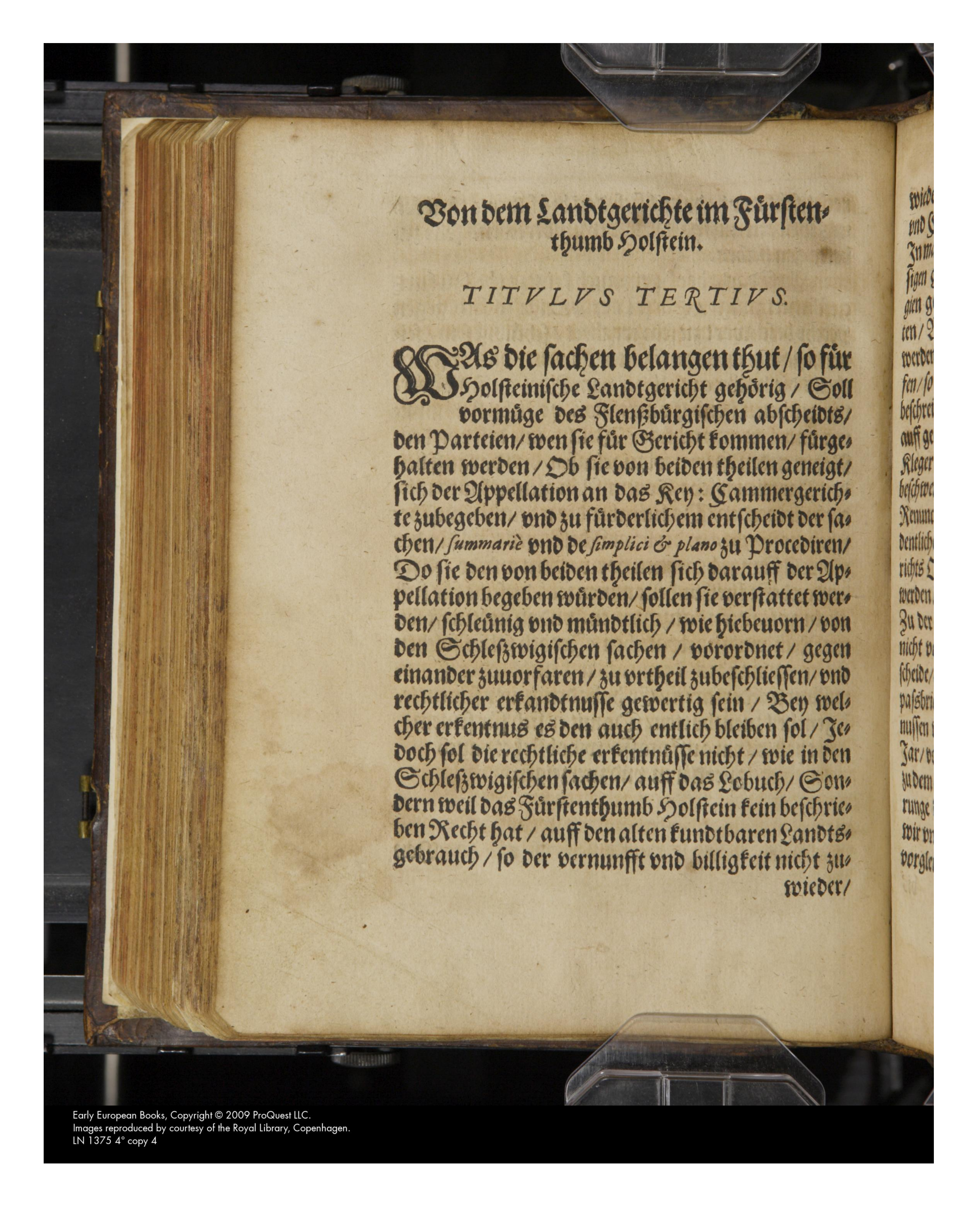
recht



recht sein wirt / damit sich das beschwerte theil keines weitern auffhaltens oder vmbtreibens solle zubeklagen haben.

Auff das aber darin auch keinem theil zu kurtz geschehen müge / So sol der jennige so sich gegen Recht beschwert zu sein erachtet / schüldig sein / seinen jegentheil darauff zuuerwarnen / das er seines theils die halbe anzall der vom Adel auff die oberwenter beuehl vnd Commission / zurichten nominiren vnd annemen müge / Welchs jme den von dem Regierenden Herrn sol zugelassen/vnd darauff beiden Parteien solche Commission gleichs lauts mitgetheilt werden/ Do sich aber der jegentheil auff beschehene *notification*, die vom Adel seines theils in der Commission zubenennen vorweigern würde / so sol dem andern theil vnbenommen sein/dieselbe für sich allein zufördern/ anzunemen/ vnd zu notturfft seines Rechtens zugebrauchen / Jedoch sol in solchen fellen niemandts dergleichen beuehl oder Commission wiederfaren / Er habe den zuuor seinem jegentheil zuentbotten/ Damit er sich für seinem theil darin auff masse/ wie obstehet/ auch zuerkleren vnd zuerzeigen.

Von

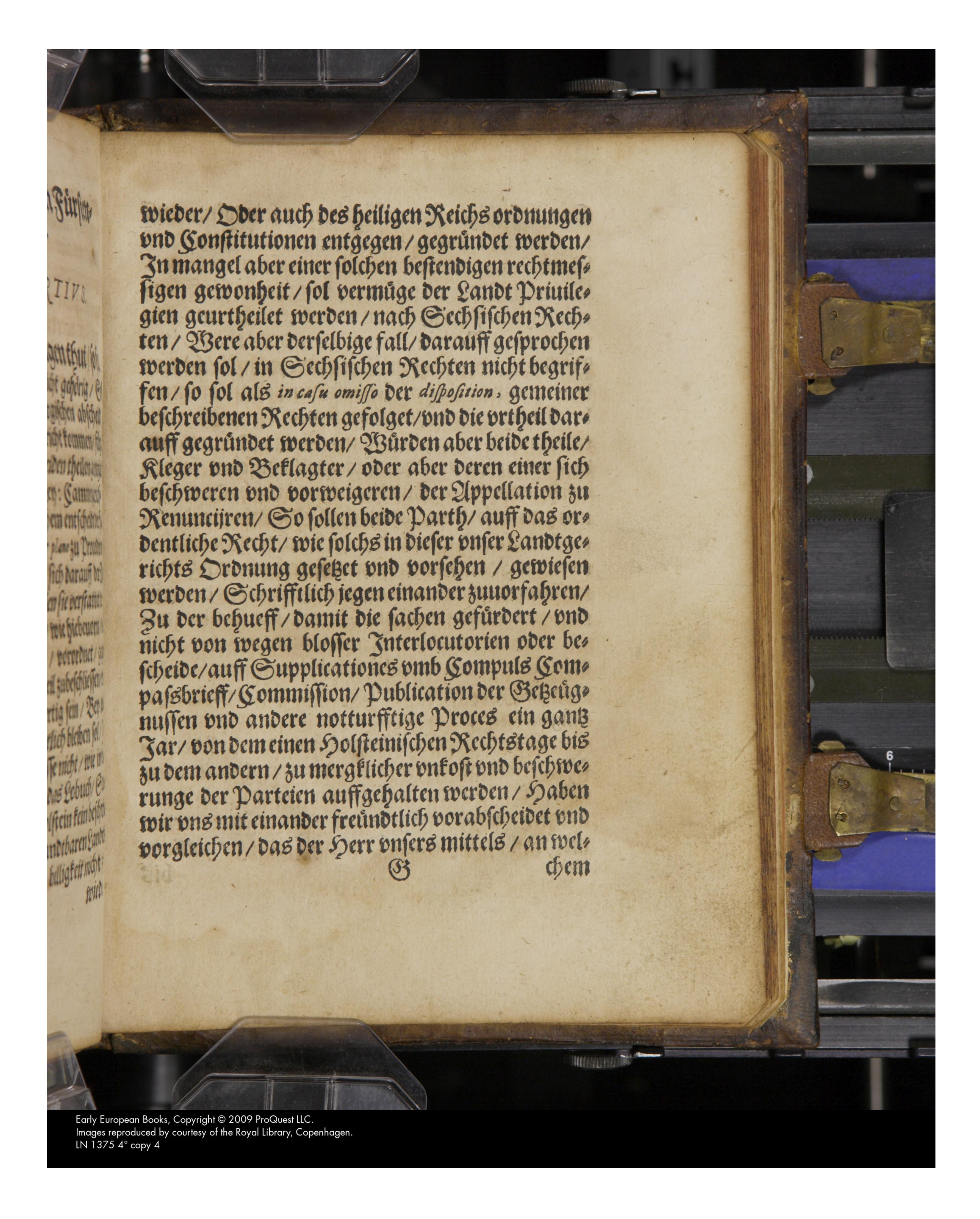


Von dem Landtgerichte im Fürsten-thumb Holstein.

TITVLVS TERTIVS.

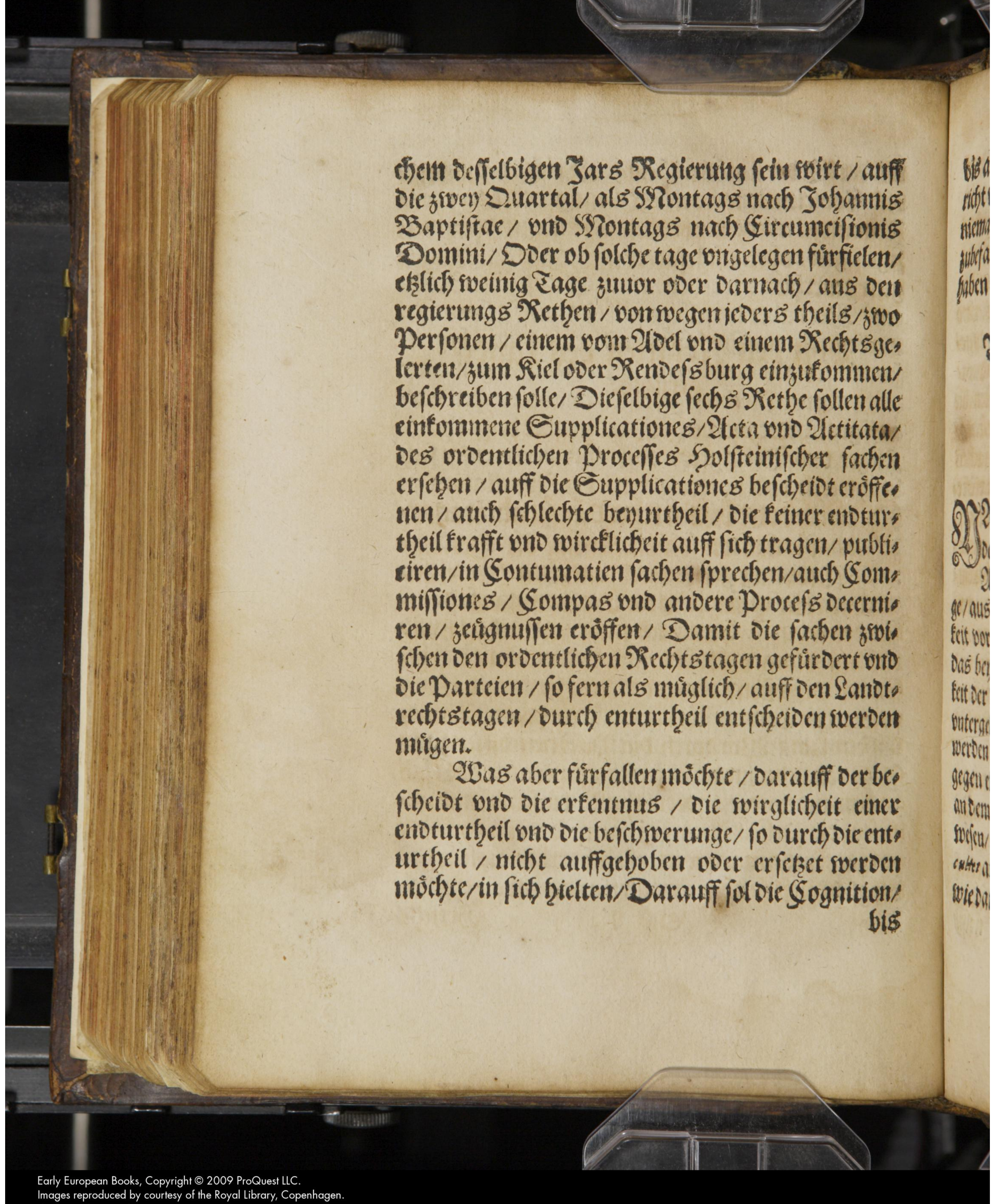
WAs die sachen belangen thut / so für Holsteinische Landtgericht gehörig / Soll vormüge des Flenßbürgischen abscheidts/ den Parteien/ wen sie für Gericht kommen/ fürgehalten werden / Ob sie von beiden theilen geneigt/ sich der Appellation an das Key: Cammergerichte zubegeben/ vnd zu fürderlichem entscheidt der sachen/ *summariè* vnd de *simplici & plano* zu Procediren/ Do sie den von beiden theilen sich darauff der Appellation begeben würden/ sollen sie verstattet werden/ schleünig vnd mündtlich / wie hiebeuorn / von den Schleßwigischen sachen / vorordnet / gegen einander zuuorfaren / zu vrtheil zubeschliessen/ vnd rechtlicher erkandtnusse gewertig sein / Bey welcher erkentnus es den auch entlich bleiben sol / Jedoch sol die rechtliche erkentnüsse nicht / wie in den Schleßwigischen sachen/ auff das Lobuch/ Sondern weil das Fürstenthumb Holstein kein beschrieben Recht hat / auff den alten kundtbaren Landtsgebrauch / so der vernunfft vnd billigkeit nicht zu-

wieder/



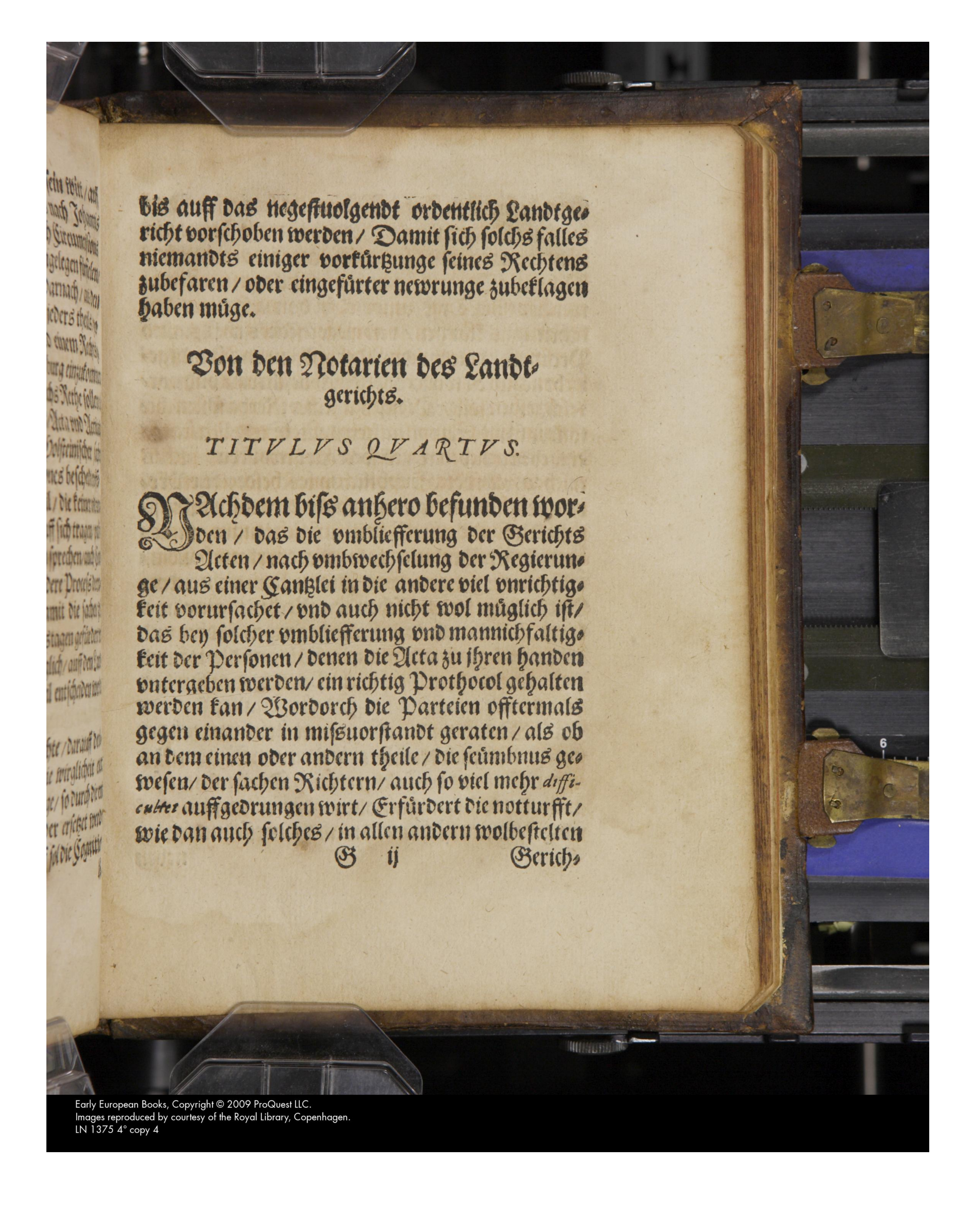
wieder / Oder auch des heiligen Reichs ordnungen vnd Constitutionen entgegen / gegründet werden / In mangel aber einer solchen bestendigen rechtmessigen gewonheit / sol vermüge der Landt Priuilegien geurtheilet werden / nach Sechsischen Rechten / Were aber derselbige fall / darauff gesprochen werden sol / in Sechsischen Rechten nicht begriffen / so sol als *in casu omisso* der *disposition*, gemeiner beschreibenen Rechten gefolget / vnd die vrtheil darauff gegründet werden / Würden aber beide theile / Kleger vnd Beklagter / oder aber deren einer sich beschweren vnd vorweigeren / der Appellation zu Renunciiren / So sollen beide Parth / auff das ordentliche Recht / wie solchs in dieser vnser Landtgerichts Ordnung gesetzet vnd vorsehen / gewiesen werden / Schrifftlich jegen einander zuuorfahren / Zu der behueff / damit die sachen gefürdert / vnd nicht von wegen blosser Interlocutorien oder bescheide / auff Supplicationes vmb Compuls Compasbrieff / Commission / Publication der Getzeügnussen vnd andere notturfftige Proces ein gantz Jar / von dem einen Holsteinischen Rechtstage bis zu dem andern / zu mergklicher vnkost vnd beschwerunge der Parteien auffgehalten werden / Haben wir vns mit einander freündtlich vorabscheidet vnd vorgleichen / das der Herr vnsers mittels / an wel-

G chem



chem desselbigen Jars Regierung sein wirt / auff die zwey Quartal / als Montags nach Johannis Baptistae / vnd Montags nach Circumcisionis Domini / Oder ob solche tage vngelegen fürfielen / etzlich weinig Tage zuuor oder darnach / aus den regierungs Rethen / von wegen jeders theils / zwo Personen / einem vom Adel vnd einem Rechtsgelerten / zum Kiel oder Rendesburg einzukommen / beschreiben solle / Dieselbige sechs Rethe sollen alle einkommene Supplicationes / Acta vnd Actitata / des ordentlichen Processes Holsteinischer sachen ersehen / auff die Supplicationes bescheidt eröffenen / auch schlechte beyurtheil / die keiner endturtheil krafft vnd wircklicheit auff sich tragen / publiciren / in Contumatien sachen sprechen / auch Commissiones / Compas vnd andere Proceß decerniren / zeügnussen eröffen / Damit die sachen zwischen den ordentlichen Rechtstagen gefürdert vnd die Parteien / so fern als müglich / auff den Landtrechtstagen / durch enturtheil entscheiden werden mügen.

Was aber fürfallen möchte / darauff der bescheidt vnd die erkentnus / die wirglicheit einer endturtheil vnd die beschwerunge / so durch die enturtheil / nicht auffgehoben oder ersetzet werden möchte / in sich hielten / Darauff sol die Cognition / bis

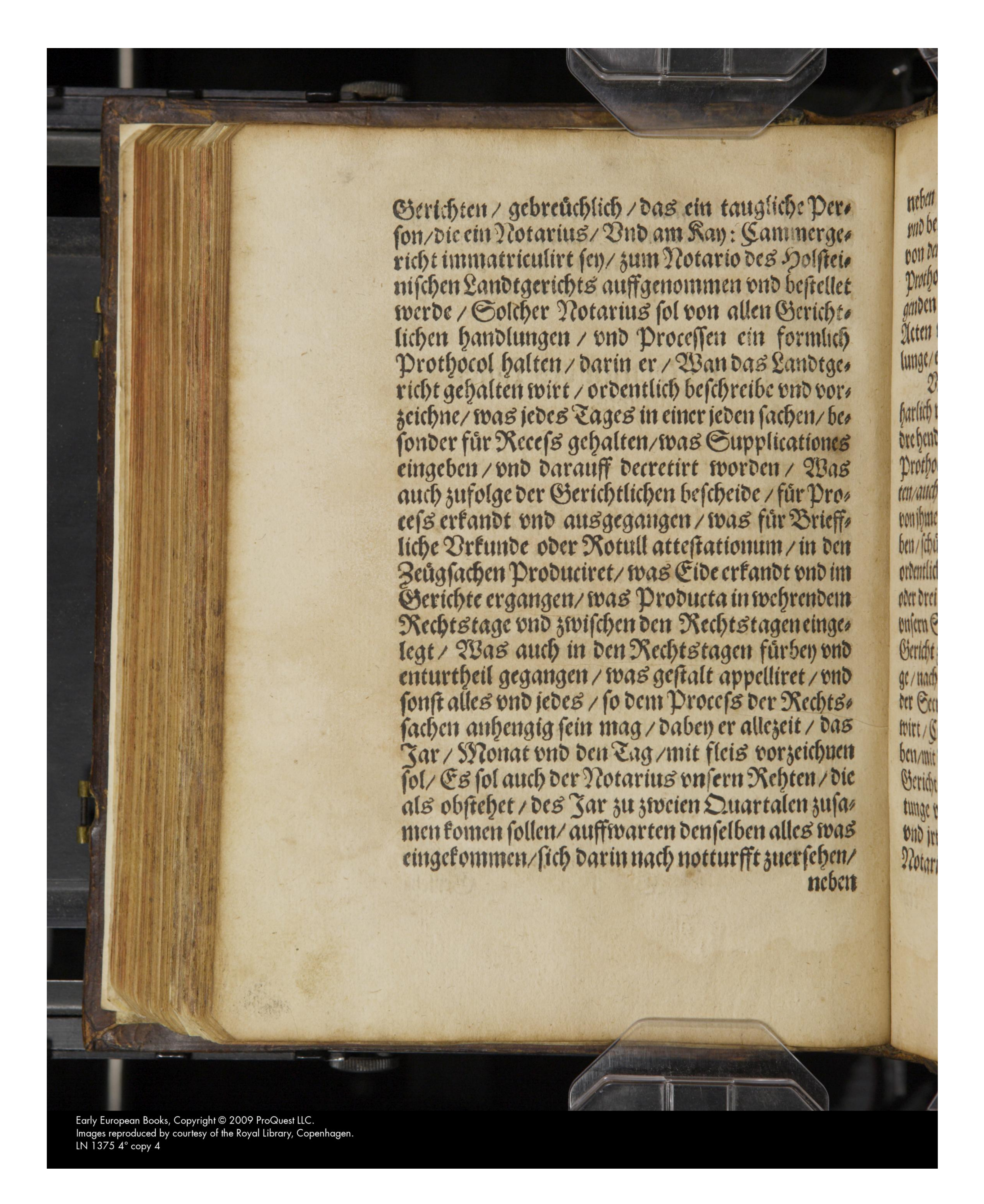


bis auff das negestuolgendt ordentlich Landtge-
richt vorschoben werden / Damit sich solchs falles
niemandts einiger vorkürtzunge seines Rechtens
zubefaren / oder eingefürter newrunge zubeklagen
haben müge.

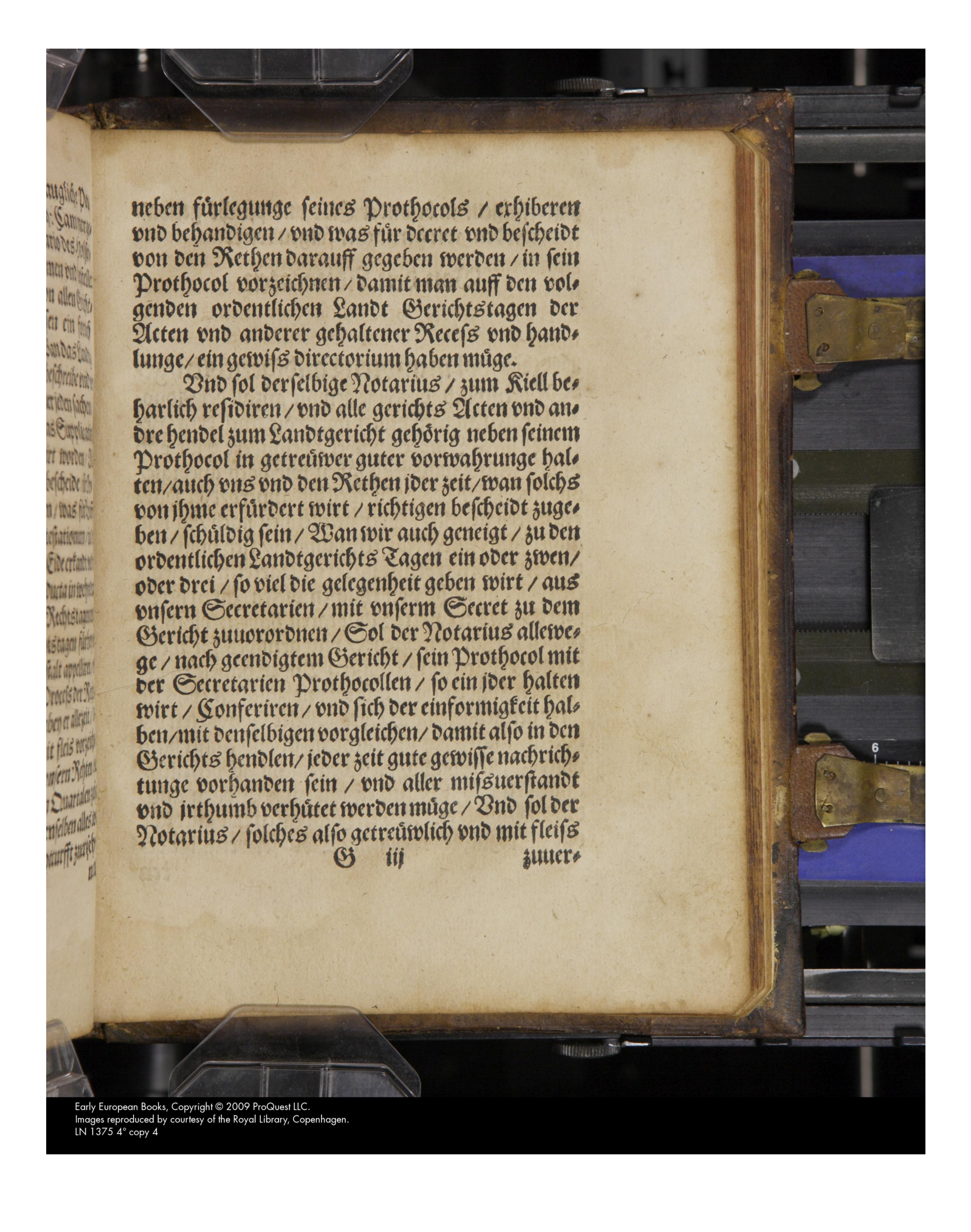
Von den Notarien des Landt-
gerichts.

TITVLVS QVARTVS.

Nachdem biß anhero befunden wor-
den / das die vmbliefferung der Gerichts
Acten / nach vmbwechselung der Regierun-
ge / aus einer Cantzlei in die andere viel vnrichtig-
keit vorursachet / vnd auch nicht wol müglich ist /
das bey solcher vmbliefferung vnd mannichfaltig-
keit der Personen / denen die Acta zu jhren handen
vntergeben werden / ein richtig Prothocol gehalten
werden kan / Wordorch die Parteien offtermals
gegen einander in misuorstandt geraten / als ob
an dem einen oder andern theile / die seúmbnus ge-
wesen / der sachen Richtern / auch so viel mehr *diffi-
cultet* auffgedrungen wirt / Erfürdert die notturfft /
wie dan auch solches / in allen andern wolbestelten



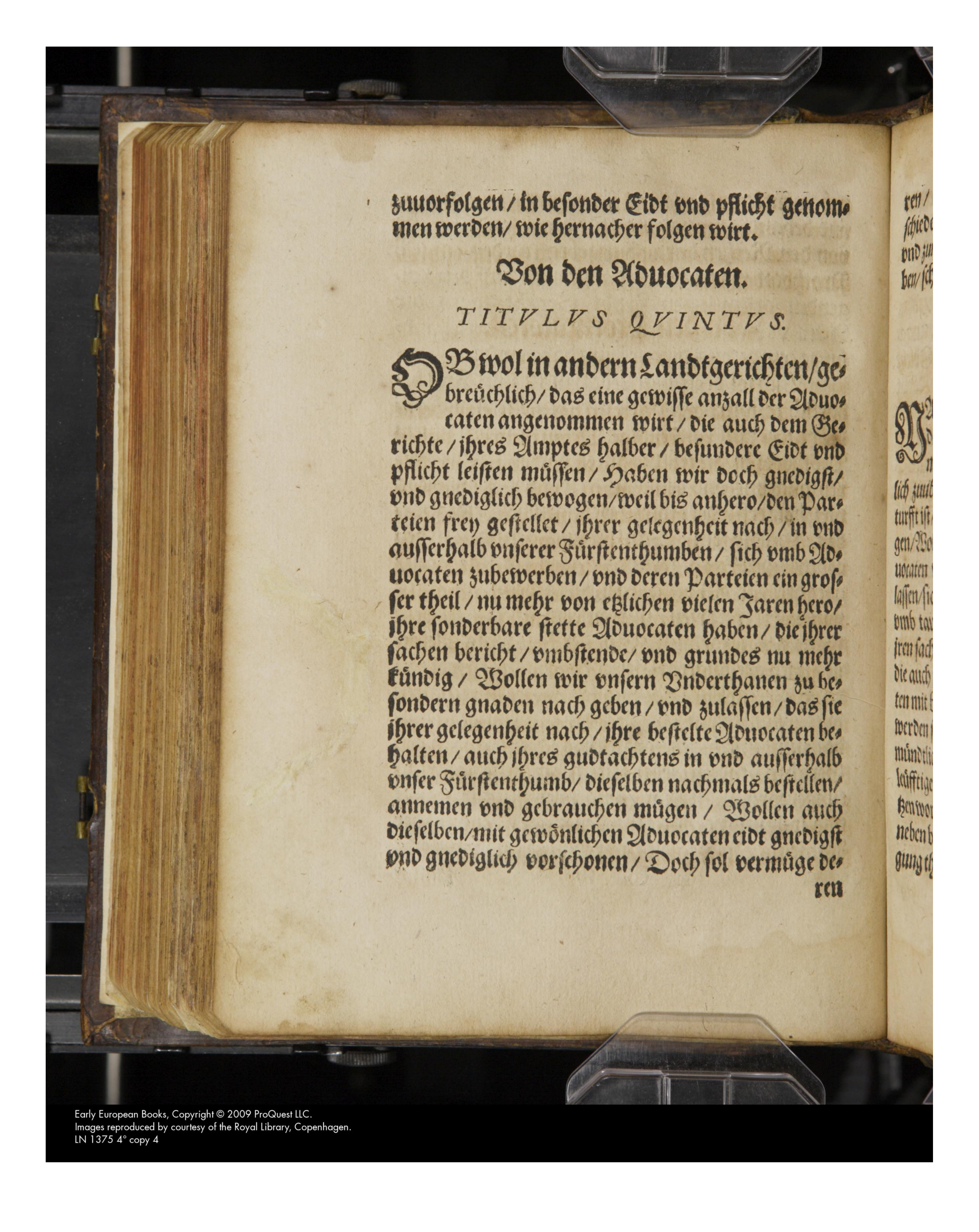
Gerichten / gebreüchlich / das ein taugliche Person/die ein Notarius/ Vnd am Kay: Cammergericht immatriculirt sey/ zum Notario des Holsteinischen Landtgerichts auffgenommen vnd bestellet werde / Solcher Notarius sol von allen Gerichtlichen handlungen / vnd Processen ein formlich Prothocol halten / darin er / Wan das Landtgericht gehalten wirt / ordentlich beschreibe vnd vorzeichne/ was jedes Tages in einer jeden sachen/ besonder für Receſs gehalten/was Supplicationes eingeben / vnd darauff decretirt worden / Was auch zufolge der Gerichtlichen bescheide / für Proceſs erkandt vnd ausgegangen / was für Brieffliche Vrkunde oder Rotull attestationum / in den Zeügsachen Producirет/ was Eide erkandt vnd im Gerichte ergangen/ was Producta in wehrendem Rechtstage vnd zwischen den Rechtstagen eingelegt / Was auch in den Rechtstagen fürbey vnd enturtheil gegangen / was gestalt appelliret / vnd sonst alles vnd jedes / so dem Proceſs der Rechtssachen anhengig sein mag / dabey er allezeit / das Jar / Monat vnd den Tag / mit fleis vorzeichnen sol/ Es sol auch der Notarius vnsern Rehten / die als obstehet / des Jar zu zweien Quartalen zusamen komen sollen/ auffwarten denselben alles was eingekommen/sich darin nach notturfft zuersehen/
neben



neben fürlegunge seines Prothocols / exhiberen
vnd behandigen / vnd was für decret vnd bescheidt
von den Rethen darauff gegeben werden / in sein
Prothocol vorzeichnen / damit man auff den vol-
genden ordentlichen Landt Gerichtstagen der
Acten vnd anderer gehaltener Recess vnd hand-
lunge / ein gewiss directorium haben müge.

Vnd sol derselbige Notarius / zum Kiell be-
harlich residiren / vnd alle gerichts Acten vnd an-
dre hendel zum Landtgericht gehörig neben seinem
Prothocol in getreüwer guter vorwahrunge hal-
ten / auch vns vnd den Rethen jder zeit / wan solchs
von jhme erfürdert wirt / richtigen bescheidt zuge-
ben / schüldig sein / Wan wir auch geneigt / zu den
ordentlichen Landtgerichts Tagen ein oder zwen /
oder drei / so viel die gelegenheit geben wirt / aus
vnsern Secretarien / mit vnserm Secret zu dem
Gericht zuuorordnen / Sol der Notarius allewe-
ge / nach geendigtem Gericht / sein Prothocol mit
der Secretarien Prothocollen / so ein jder halten
wirt / Conferiren / vnd sich der einformigkeit hal-
ben / mit denselbigen vorgleichen / damit also in den
Gerichts hendlen / jeder zeit gute gewisse nachrich-
tunge vorhanden sein / vnd aller misuerstandt
vnd jrthumb verhütet werden müge / Vnd sol der
Notarius / solches also getreüwlich vnd mit fleiss

 zuuer-

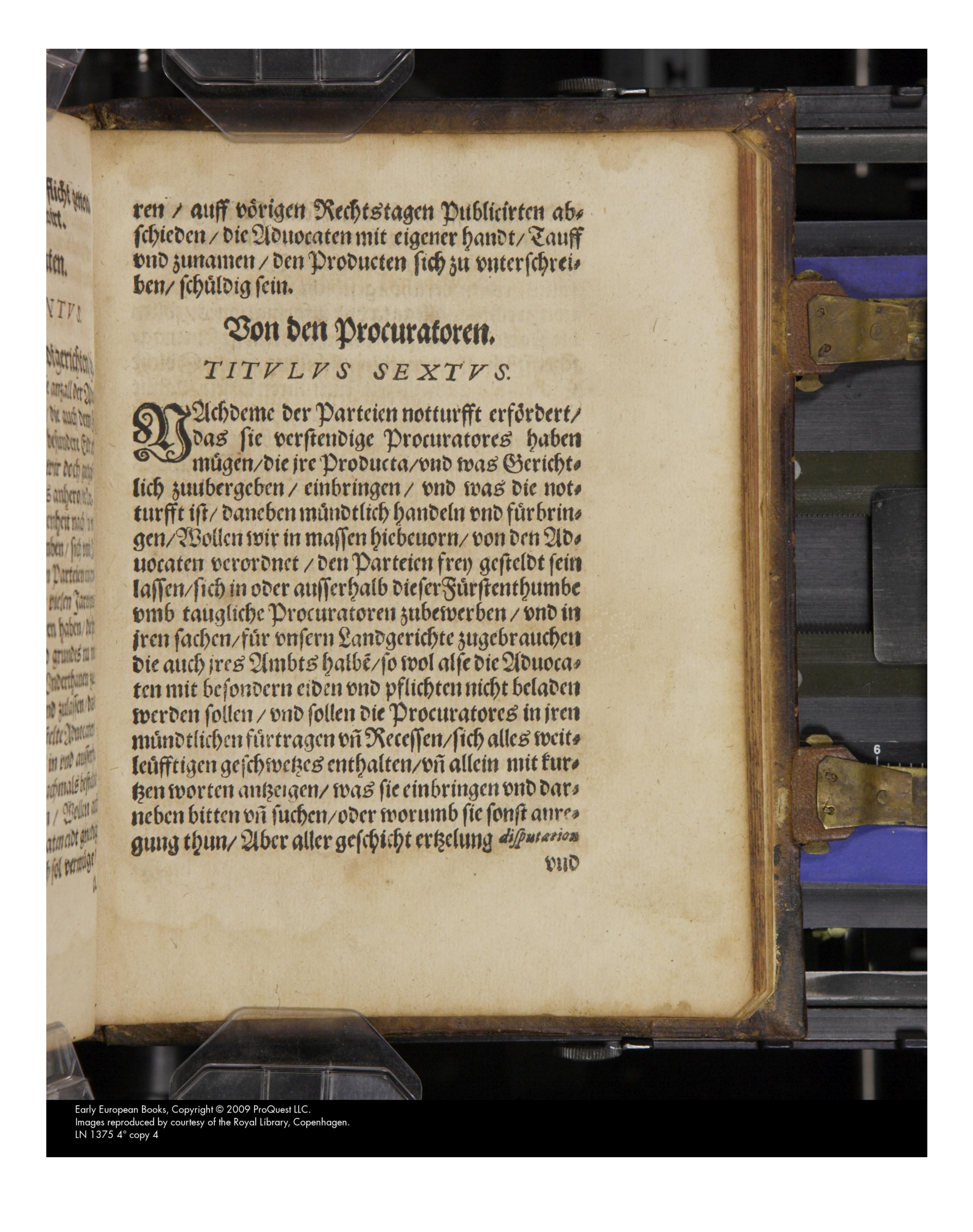


zuuorfolgen / in besonder Eidt vnd pflicht genommen werden / wie hernacher folgen wirt.

Von den Aduocaten.

TITVLVS QVINTVS.

OB wol in andern Landtgerichten / gebreüchlich / das eine gewisse anzall der Aduocaten angenommen wirt / die auch dem Gerichte / jhres Amptes halber / besundere Eidt vnd pflicht leisten müssen / Haben wir doch gnedigst / vnd gnediglich bewogen / weil bis anhero / den Parteien frey gestellet / jhrer gelegenheit nach / in vnd ausserhalb vnserer Fürstenthumben / sich vmb Aduocaten zubewerben / vnd deren Parteien ein grosser theil / nu mehr von etzlichen vielen Jaren hero / jhre sonderbare stette Aduocaten haben / die jhrer sachen bericht / vmbstende / vnd grundes nu mehr kündig / Wollen wir vnsern Vnderthanen zu besondern gnaden nach geben / vnd zulassen / das sie jhrer gelegenheit nach / jhre bestelte Aduocaten behalten / auch jhres gudtachtens in vnd ausserhalb vnser Fürstenthumb / dieselben nachmals bestellen / annemen vnd gebrauchen mügen / Wollen auch dieselben / mit gewönlichen Aduocaten eidt gnedigst vnd gnediglich vorschonen / Doch sol vermüge deren



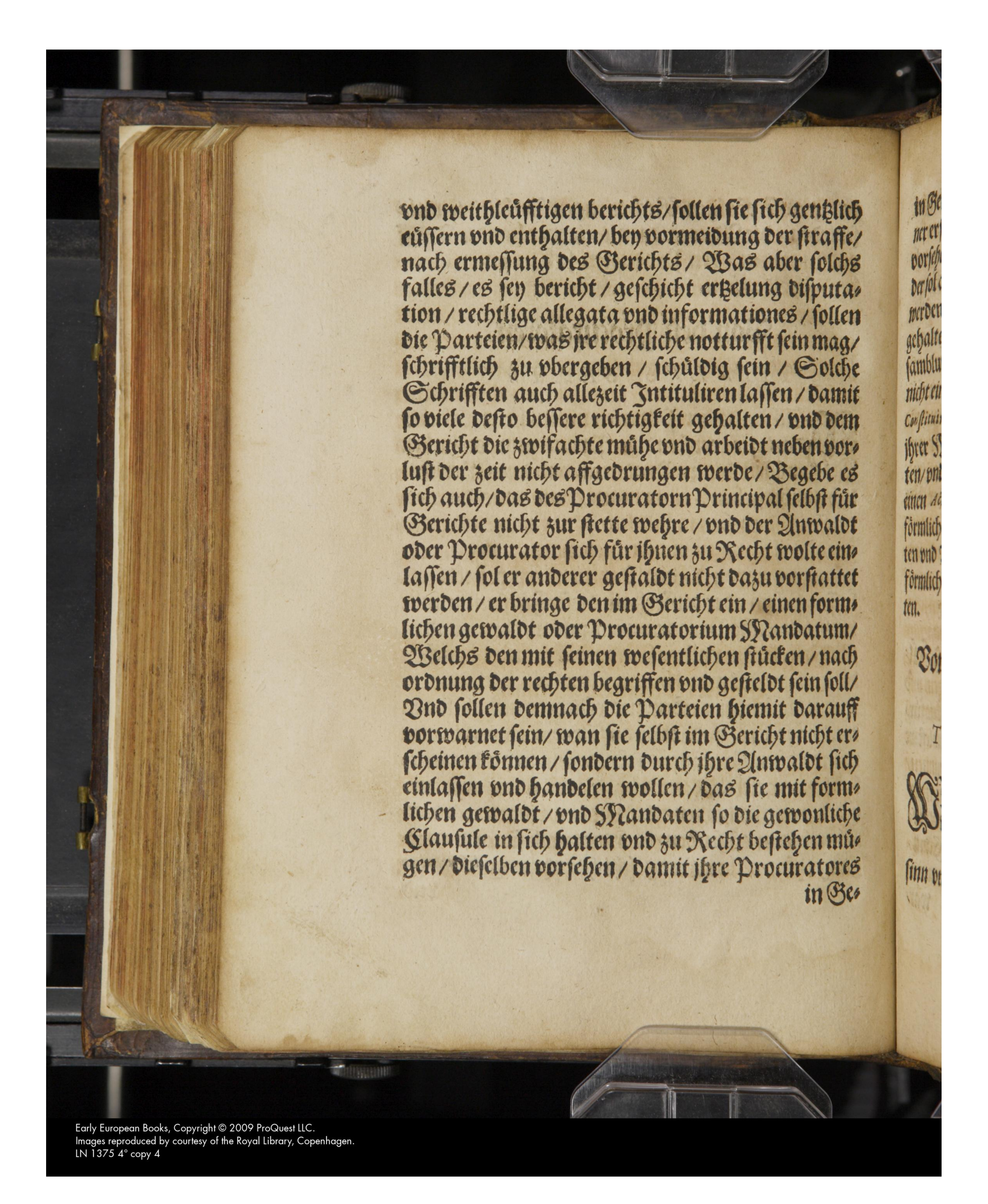
ren / auff vörigen Rechtstagen Publicirten abschieden / die Aduocaten mit eigener handt / Tauff vnd zunamen / den Producten sich zu vnterschreiben / schüldig sein.

Von den Procuratoren.

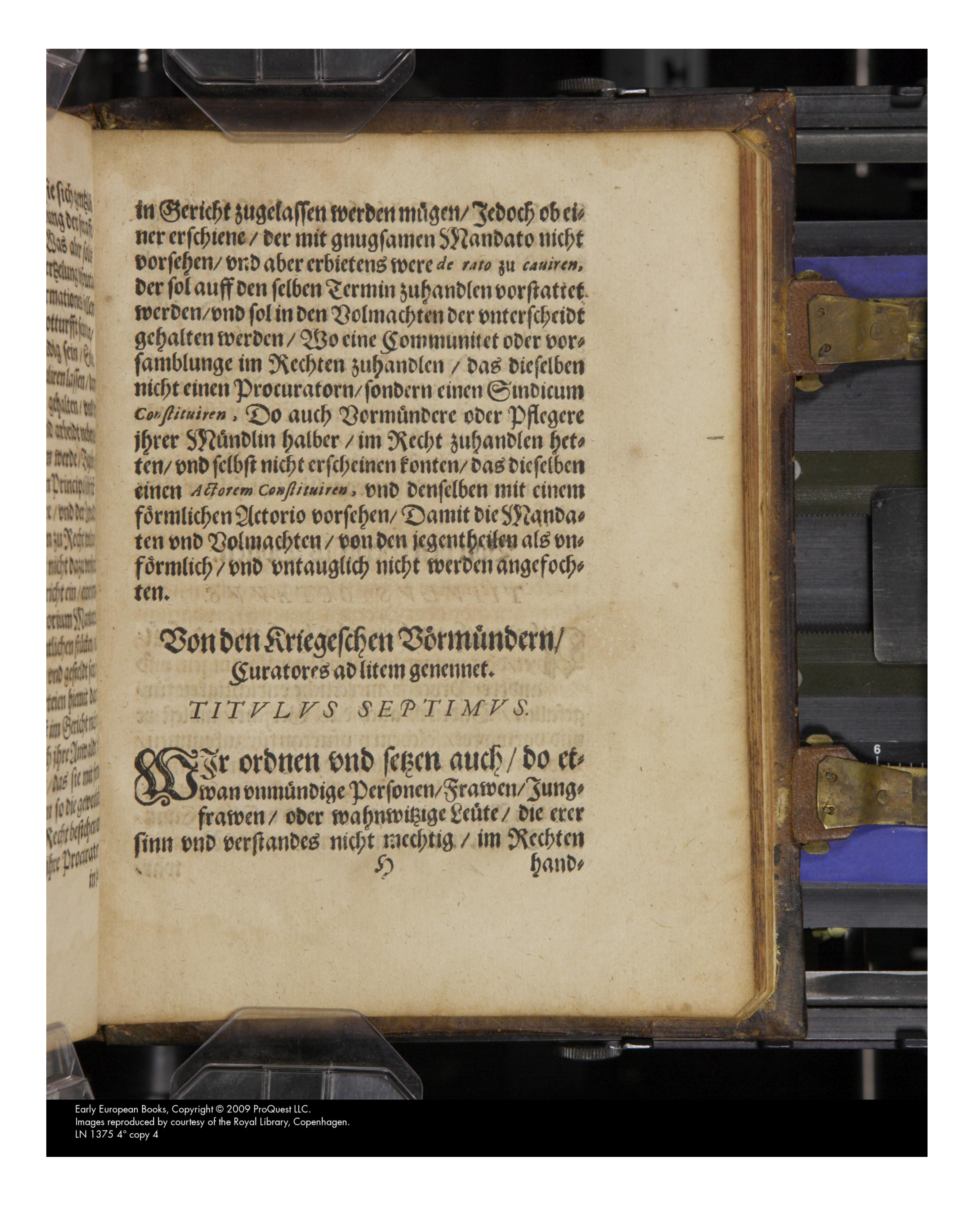
TITVLVS SEXTVS.

NAchdeme der Parteien notturfft erfördert / das sie verstendige Procuratores haben mügen / die jre Producta / vnd was Gerichtlich zuubergeben / einbringen / vnd was die notturfft ist / daneben mündtlich handeln vnd fürbringen / Wollen wir in massen hiebeuorn / von den Aduocaten verordnet / den Parteien frey gesteldt sein lassen / sich in oder ausserhalb dieser Fürstenthumbe vmb taugliche Procuratoren zubewerben / vnd in jren sachen / für vnsern Landgerichte zugebrauchen die auch jres Ambts halbē / so wol alse die Aduocaten mit besondern eiden vnd pflichten nicht beladen werden sollen / vnd sollen die Procuratores in jren mündtlichen fürtragen vñ Recessen / sich alles weitleüfftigen geschwetzes enthalten / vñ allein mit kurtzen worten antzeigen / was sie einbringen vnd darneben bitten vñ suchen / oder worumb sie sonst anregung thun / Aber aller geschicht ertzelung *disputation*

vnd



vnd weithleüfftigen berichts/sollen sie sich gentzlich eüssern vnd enthalten/ bey vormeidung der straffe/ nach ermessung des Gerichts/ Was aber solchs falles/ es sey bericht/ geschicht ertzelung disputation/ rechtlige allegata vnd informationes/ sollen die Parteien/was jre rechtliche notturfft sein mag/ schrifftlich zu vbergeben/ schüldig sein/ Solche Schrifften auch allezeit Intituliren lassen/ damit so viele desto bessere richtigkeit gehalten/ vnd dem Gericht die zwifachte mühe vnd arbeidt neben vorlust der zeit nicht affgedrungen werde/ Begebe es sich auch/ das des Procuratorn Principal selbst für Gerichte nicht zur stette wehre/ vnd der Anwaldt oder Procurator sich für jhnen zu Recht wolte einlassen/ sol er anderer gestaldt nicht dazu vorstattet werden/ er bringe den im Gericht ein/ einen formlichen gewaldt oder Procuratorium Mandatum/ Welchs den mit seinen wesentlichen stücken/ nach ordnung der rechten begriffen vnd gesteldt sein soll/ Vnd sollen demnach die Parteien hiemit darauff vorwarnet sein/ wan sie selbst im Gericht nicht erscheinen können/ sondern durch jhre Anwaldt sich einlassen vnd handelen wollen/ das sie mit formlichen gewaldt/ vnd Mandaten so die gewonliche Clausule in sich halten vnd zu Recht bestehen mügen/ dieselben vorsehen/ damit jhre Procuratores in Ge-

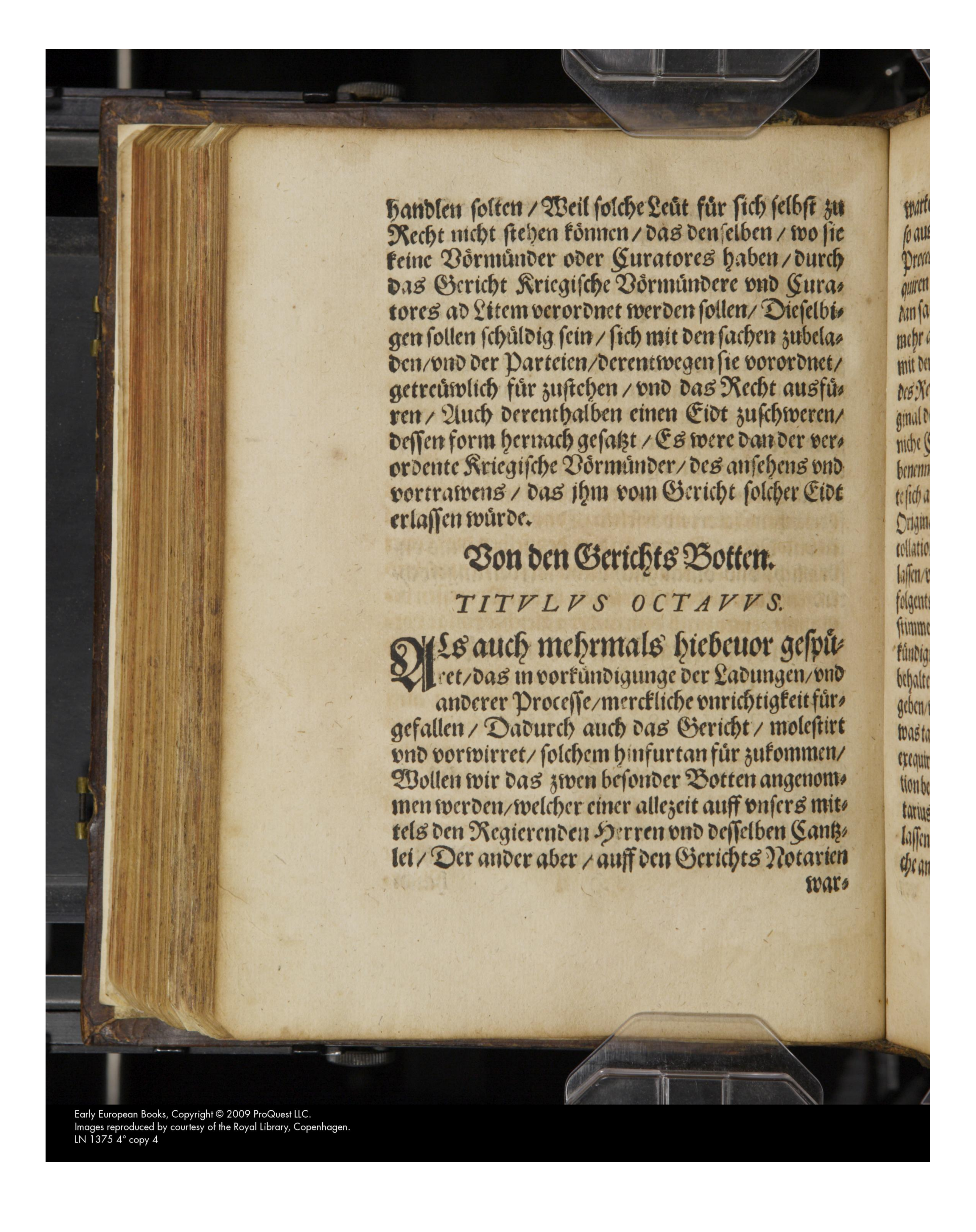


in Gericht zugelassen werden mügen/ Jedoch ob einer erschiene / der mit gnugsamen Mandato nicht vorsehen/ vnd aber erbietens were *de rato* zu *cauiren*, der sol auff den selben Termin zuhandlen vorstattet werden/vnd sol in den Volmachten der vnterscheidt gehalten werden / Wo eine Communitet oder vorsamblunge im Rechten zuhandlen / das dieselben nicht einen Procuratorn/sondern einen Sindicum *Constituiren*, Do auch Vormündere oder Pflegere jhrer Mündlin halber / im Recht zuhandlen hetten/ vnd selbst nicht erscheinen konten/ das dieselben einen *Actorem Constituiren*, vnd denselben mit einem förmlichen Actorio vorsehen/ Damit die Mandaten vnd Volmachten / von den jegentheilen als vnförmlich / vnd vntauglich nicht werden angefochten.

Von den Kriegeschen Vörmündern/ Curatores ad litem genennet.

TITVLVS SEPTIMVS.

WJr ordnen vnd setzen auch / do etwan vnmündige Personen/Frawen/Jungfrawen / oder wahnwitzige Leüte / die erer sinn vnd verstandes nicht mechtig / im Rechten

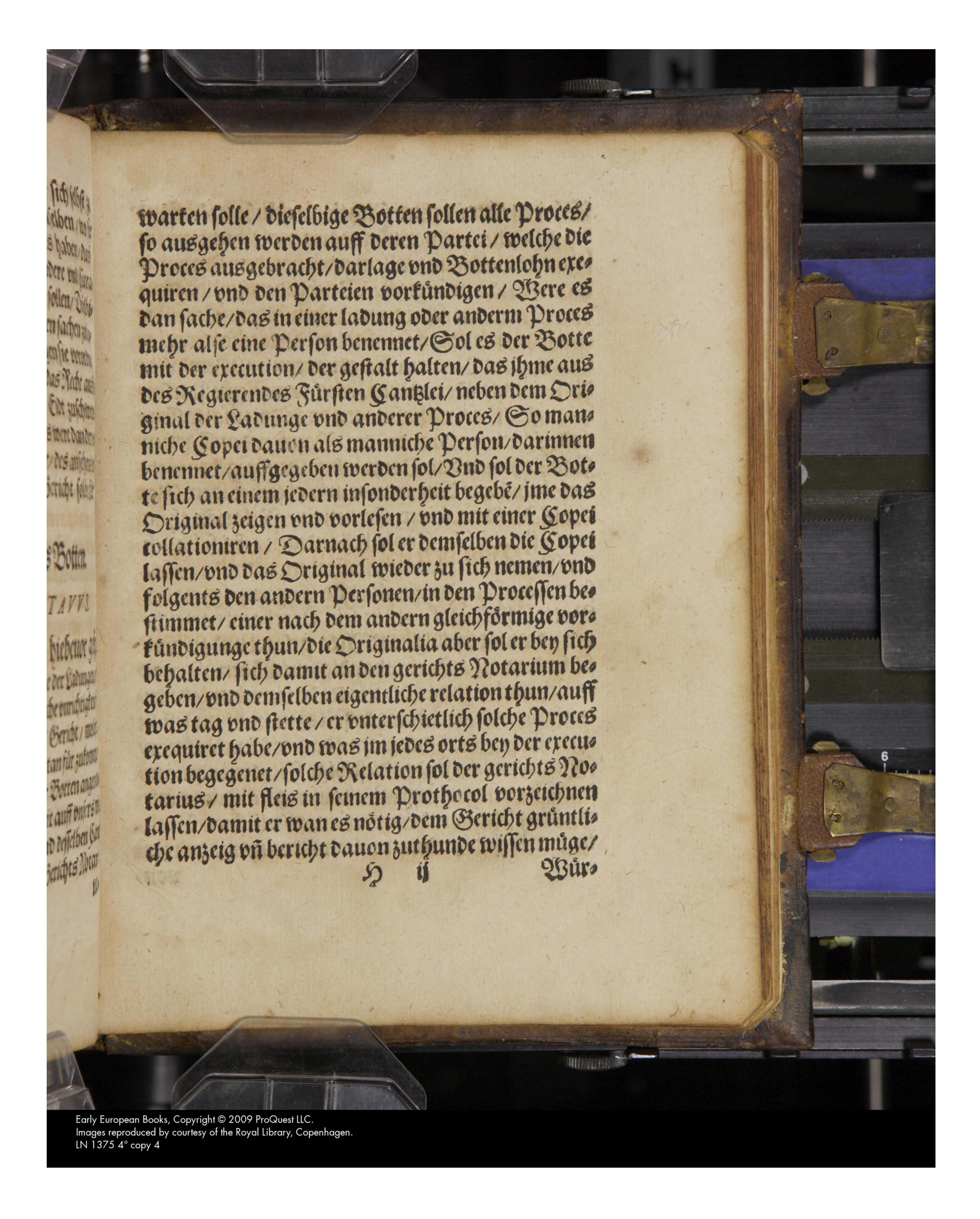


handlen solten / Weil solche Leüt für sich selbst zu Recht nicht stehen können / das denselben / wo sie keine Vörmünder oder Curatores haben / durch das Gericht Kriegische Vörmündere vnd Curatores ad Litem verordnet werden sollen / Dieselbigen sollen schüldig sein / sich mit den sachen zubeladen / vnd der Parteien / derentwegen sie vorordnet / getreüwlich für zustehen / vnd das Recht ausfüren / Auch derenthalben einen Eidt zuschweren / dessen form hernach gesatzt / Es were dan der verordente Kriegische Vörmünder / des ansehens vnd vortrawens / das jhm vom Gericht solcher Eidt erlassen würde.

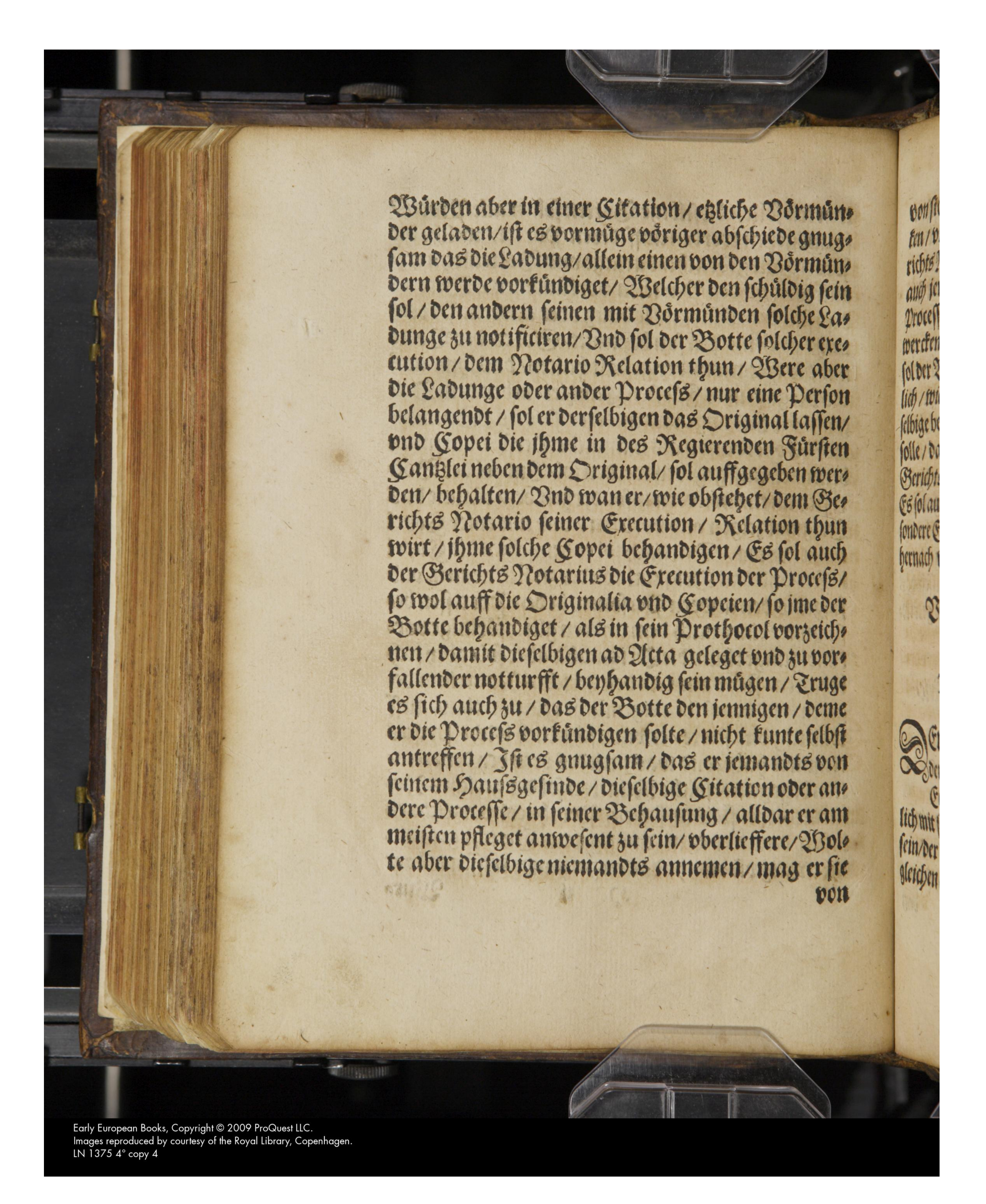
Von den Gerichts Botten.

TITVLVS OCTAVVS.

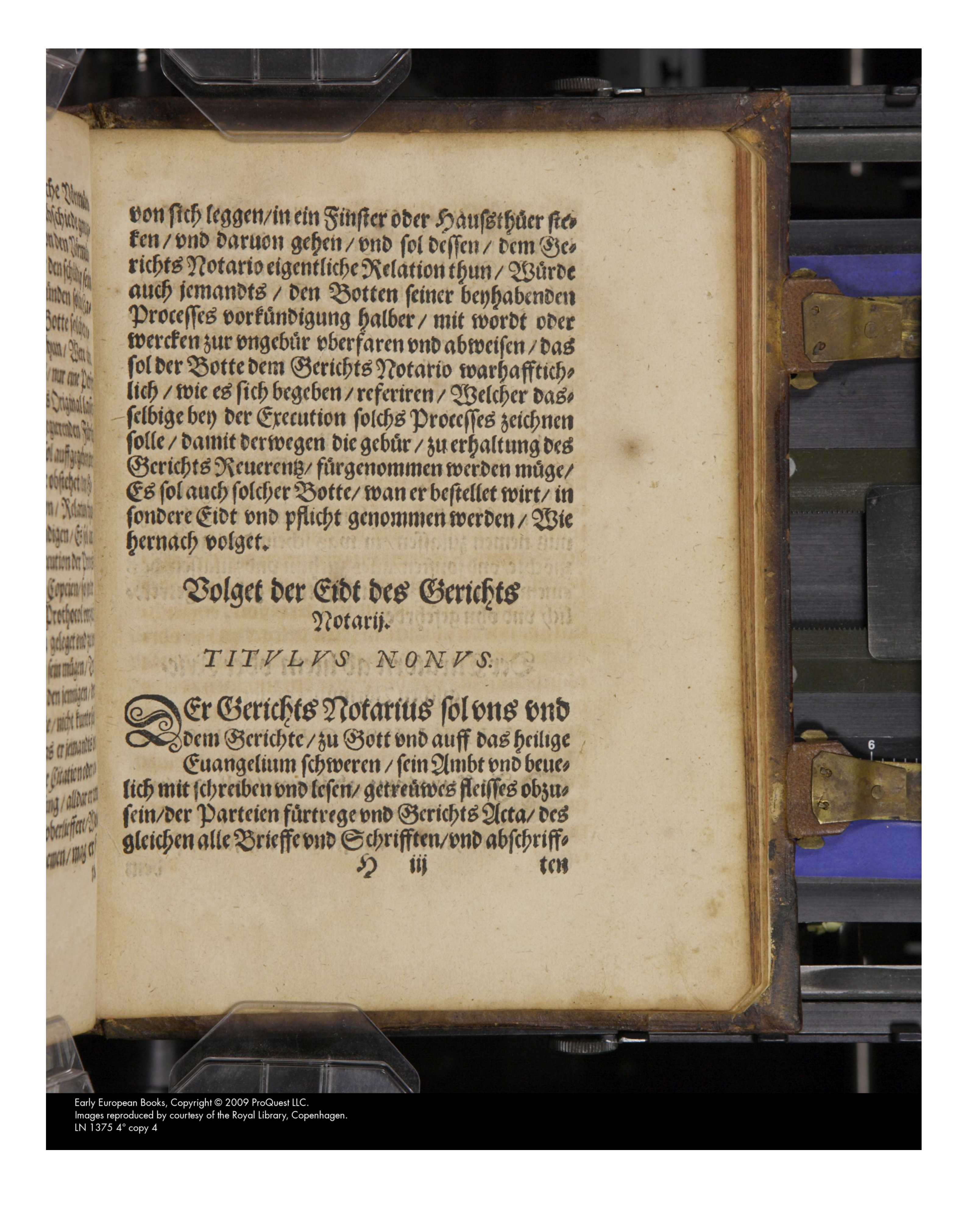
ALs auch mehrmals hiebeuor gespüret / das in vorkündigunge der Ladungen / vnd anderer Processe / merckliche vnrichtigkeit fürgefallen / Dadurch auch das Gericht / molestirt vnd vorwirret / solchem hinfurtan für zukommen / Wollen wir das zwen besonder Botten angenommen werden / welcher einer allezeit auff vnsers mittels den Regierenden Herren vnd desselben Cantzlei / Der ander aber / auff den Gerichts Notarien war-



warten solle / dieselbige Botten sollen alle Proces/ so ausgehen werden auff deren Partei / welche die Proces ausgebracht/darlage vnd Bottenlohn exequiren / vnd den Parteien vorkündigen / Were es dan sache/das in einer ladung oder anderm Proces mehr alse eine Person benennet/Sol es der Botte mit der execution/ der gestalt halten/ das jhme aus des Regierendes Fürsten Cantzlei/ neben dem Original der Ladunge vnd anderer Proces/ So manniche Copei dauon als manniche Person/darinnen benennet/auffgegeben werden sol/Vnd sol der Botte sich an einem jedern insonderheit begebē/ jme das Original zeigen vnd vorlesen / vnd mit einer Copei collationiren / Darnach sol er demselben die Copei lassen/vnd das Original wieder zu sich nemen/vnd folgents den andern Personen/in den Processen bestimmet/ einer nach dem andern gleichförmige vorkündigunge thun/die Originalia aber sol er bey sich behalten/ sich damit an den gerichts Notarium begeben/vnd demselben eigentliche relation thun/auff was tag vnd stette / er vnterschietlich solche Proces exequiret habe/vnd was im jedes orts bey der execution begegenet/solche Relation sol der gerichts Notarius / mit fleis in seinem Prothocol vorzeichnen lassen/damit er wan es nötig/dem Gericht grüntliche anzeig vñ bericht dauon zuthunde wissen müge/



Würden aber in einer Citation / etzliche Vörmünder geladen / ist es vormüge vöriger abschiede gnugsam das die Ladung / allein einen von den Vörmündern werde vorkündiget / Welcher den schüldig sein sol / den andern seinen mit Vörmünden solche Ladunge zu notificiren / Vnd sol der Botte solcher execution / dem Notario Relation thun / Were aber die Ladunge oder ander Procesß / nur eine Person belangendt / sol er derselbigen das Original lassen / vnd Copei die jhme in des Regierenden Fürsten Cantzlei neben dem Original / sol auffgegeben werden / behalten / Vnd wan er / wie obstehet / dem Gerichts Notario seiner Execution / Relation thun wirt / jhme solche Copei behandigen / Es sol auch der Gerichts Notarius die Execution der Procesß / so wol auff die Originalia vnd Copeien / so jme der Botte behandiget / als in sein Prothocol vorzeichnen / damit dieselbigen ad Acta geleget vnd zu vorfallender notturfft / beyhandig sein mügen / Truge es sich auch zu / das der Botte den jennigen / deme er die Procesß vorkündigen solte / nicht kunte selbst antreffen / Ist es gnugsam / das er jemandts von seinem Haussgesinde / dieselbige Citation oder andere Processe / in seiner Behausung / alldar er am meisten pfleget anwesent zu sein / vberlieffere / Wolte aber dieselbige niemandts annemen / mag er sie von



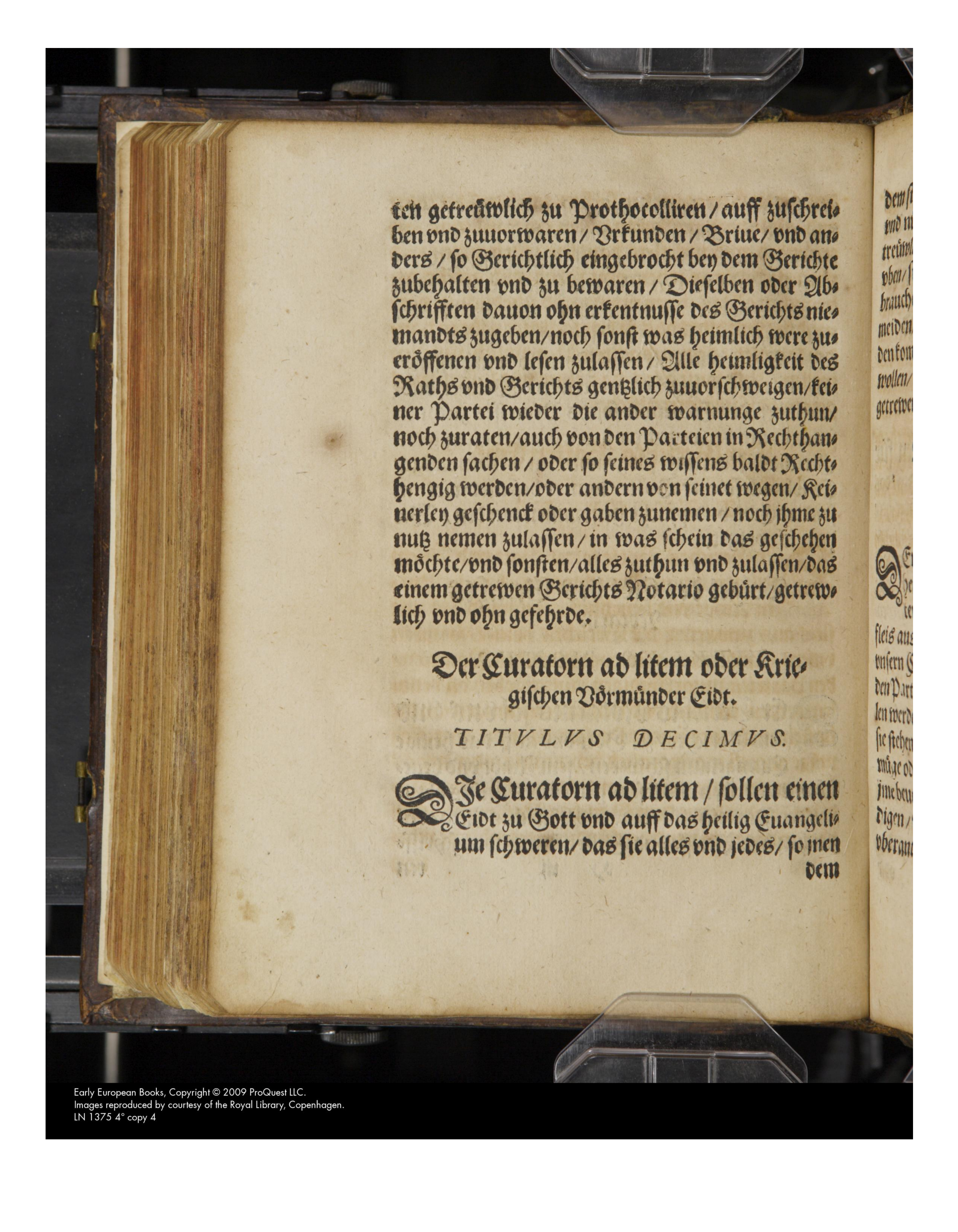
von sich leggen/in ein Finster oder Haußthüer ste-
ken/vnd daruon gehen/vnd sol dessen/dem Ge-
richts Notario eigentliche Relation thun/Würde
auch jemandts/den Botten seiner beyhabenden
Processes vorkündigung halber/mit wordt oder
wercken zur vngebür vberfaren vnd abweisen/das
sol der Botte dem Gerichts Notario warhafftich-
lich/wie es sich begeben/referiren/Welcher das-
selbige bey der Execution solchs Processes zeichnen
solle/damit derwegen die gebür/zu erhaltung des
Gerichts Reuerentz/fürgenommen werden müge/
Es sol auch solcher Botte/wan er bestellet wirt/in
sondere Eidt vnd pflicht genommen werden/Wie
hernach volget.

Volget der Eidt des Gerichts Notarij.

TITVLVS NONVS.

DEr Gerichts Notarius sol vns vnd
dem Gerichte/zu Gott vnd auff das heilige
Euangelium schweren/sein Ambt vnd beue-
lich mit schreiben vnd lesen/getreüwes fleisses obzu-
sein/der Parteien fürtrege vnd Gerichts Acta/des-
gleichen alle Brieffe vnd Schrifften/vnd abschriff-

 ten

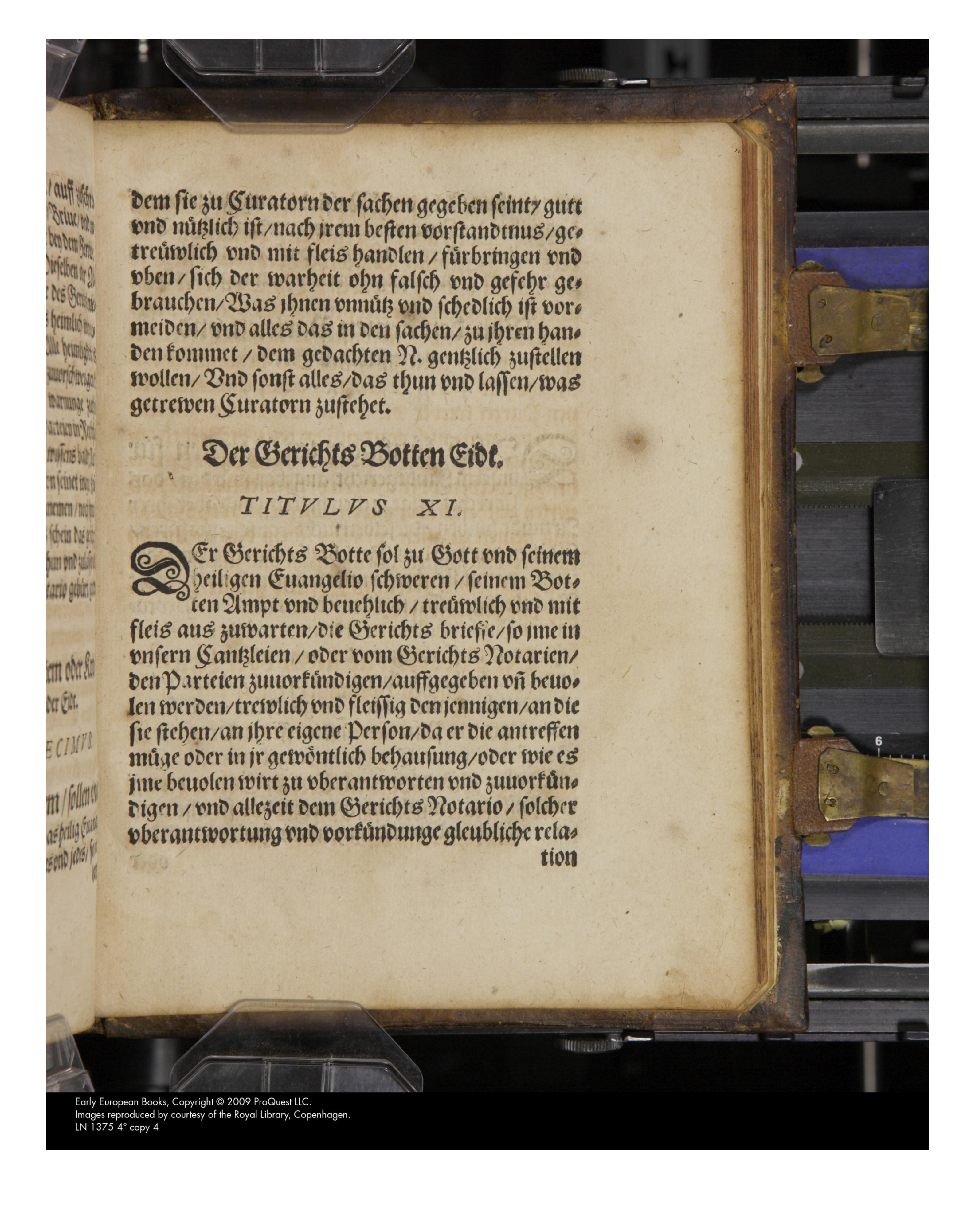


ten getreůwlich zu Prothocolliren / auff zuschrei-
ben vnd zuuorwaren / Vrkunden / Briue / vnd an-
ders / so Gerichtlich eingebrocht bey dem Gerichte
zubehalten vnd zu bewaren / Dieselben oder Ab-
schrifften dauon ohn erkentnusse des Gerichts nie-
mandts zugeben / noch sonst was heimlich were zu-
erőffenen vnd lesen zulassen / Alle heimligkeit des
Raths vnd Gerichts gentzlich zuuorschweigen / kei-
ner Partei wieder die ander warnunge zuthun /
noch zuraten / auch von den Parteien in Rechthan-
genden sachen / oder so seines wissens baldt Recht-
hengig werden / oder andern von seinet wegen / Kei-
nerley geschenck oder gaben zunemen / noch jhme zu
nutz nemen zulassen / in was schein das geschehen
möchte / vnd sonsten / alles zuthun vnd zulassen / das
einem getrewen Gerichts Notario gebürt / getrew-
lich vnd ohn gefehrde.

Der Curatorn ad litem oder Krie-gischen Vörmünder Eidt.

TITVLVS DECIMVS.

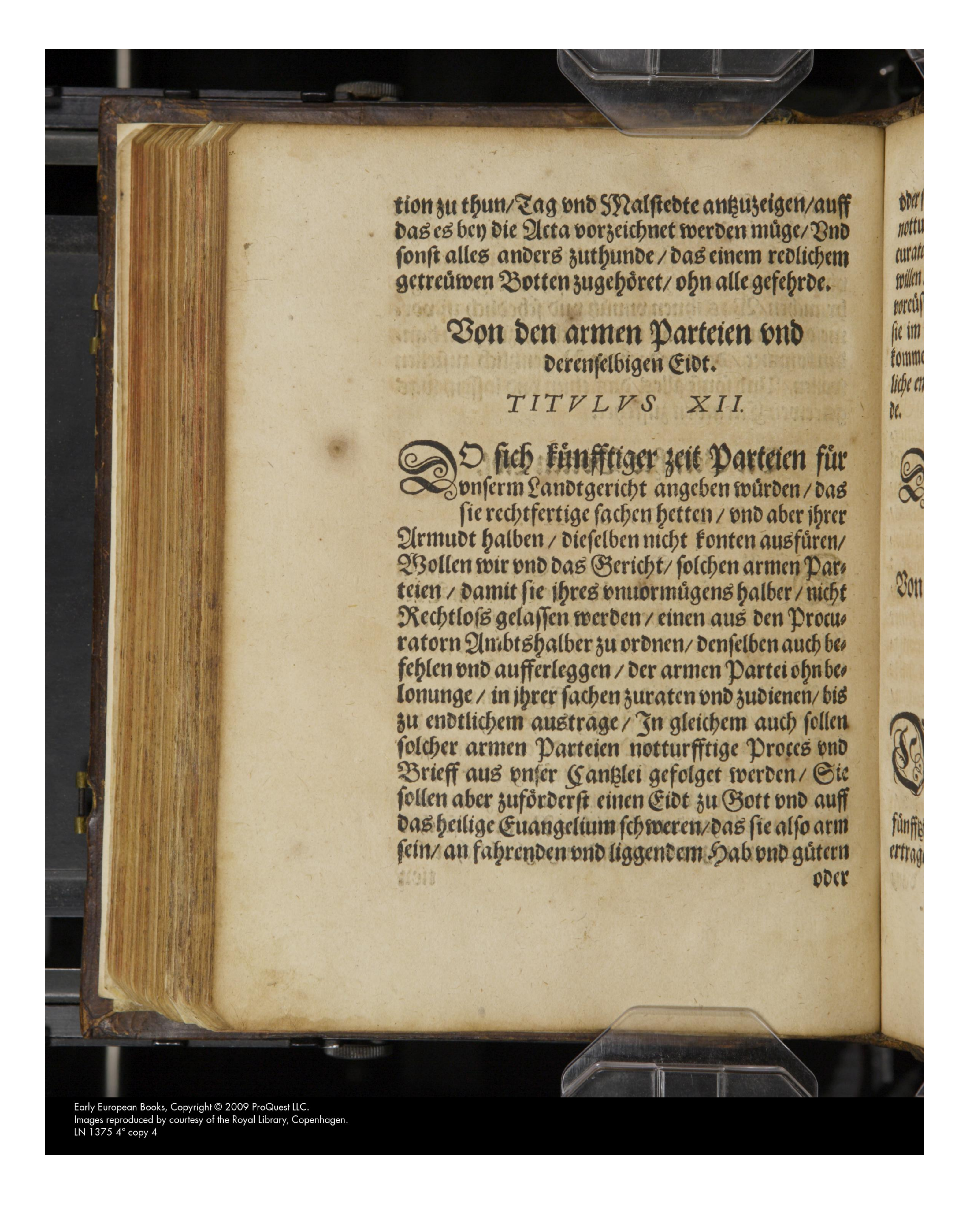
DJe Curatorn ad litem / sollen einen
Eidt zu Gott vnd auff das heilig Euangeli-
um schweren / das sie alles vnd jedes / so jnen
dem


dem sie zu Curatorn der sachen gegeben seint, gutt vnd nützlich ist/nach jrem besten vorstandtnus/getreůwlich vnd mit fleis handlen/fürbringen vnd vben/sich der warheit ohn falsch vnd gefehr gebrauchen/Was jhnen vnnütz vnd schedlich ist vormeiden/vnd alles das in den sachen/zu jhren handen kommet/dem gedachten N. gentzlich zustellen wollen/Vnd sonst alles/das thun vnd lassen/was getrewen Curatorn zustehet.

Der Gerichts Botten Eidt.

TITVLVS XI.

DEr Gerichts Botte sol zu Gott vnd seinem heiligen Euangelio schweren/seinem Botten Ampt vnd beuehlich/treůwlich vnd mit fleis aus zuwarten/die Gerichts briefe/so jme in vnsern Cantzleien/oder vom Gerichts Notarien/den Parteien zuuorkündigen/auffgegeben vñ beuolen werden/trewlich vnd fleissig den jennigen/an die sie stehen/an jhre eigene Person/da er die antreffen müge oder in jr gewöntlich behausung/oder wie es jme beuolen wirt zu vberantworten vnd zuuorkündigen/vnd allezeit dem Gerichts Notario/solcher vberantwortung vnd vorkündunge gleubliche relation



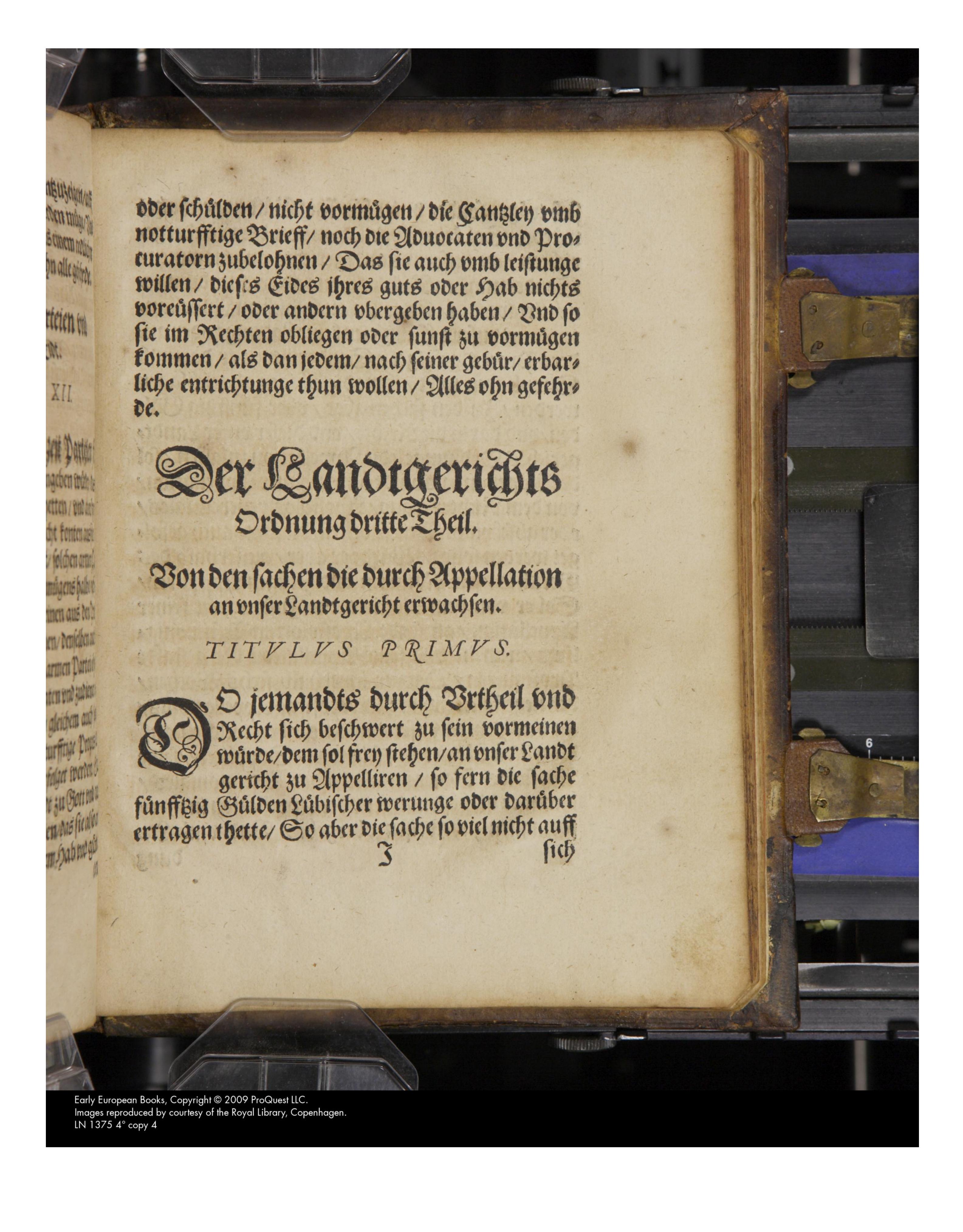
tion zu thun/Tag vnd Malstedte antzuzeigen/auff das es bey die Acta vorzeichnet werden müge/Vnd sonst alles anders zuthunde/das einem redlichem getreůwen Botten zugehöret/ohn alle gefehrde.

Von den armen Parteien vnd derenselbigen Eidt.

TITVLVS XII.

DO sich künfftiger zeit Parteien für vnserm Landtgericht angeben würden/das sie rechtfertige sachen hetten/vnd aber jhrer Armudt halben/dieselben nicht konten ausfüren/Wollen wir vnd das Gericht/solchen armen Parteien/damit sie jhres vnuormügens halber/nicht Rechtloß gelassen werden/einen aus den Procuratorn Ambtshalber zu ordnen/denselben auch befehlen vnd aufferleggen/der armen Partei ohn belonunge/in jhrer sachen zuraten vnd zudienen/bis zu endtlichem austrage/Jn gleichem auch sollen solcher armen Parteien notturfftige Proces vnd Brieff aus vnser Cantzlei gefolget werden/Sie sollen aber zuförderst einen Eidt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium schweren/das sie also arm sein/an fahrenden vnd liggendem Hab vnd gütern

oder



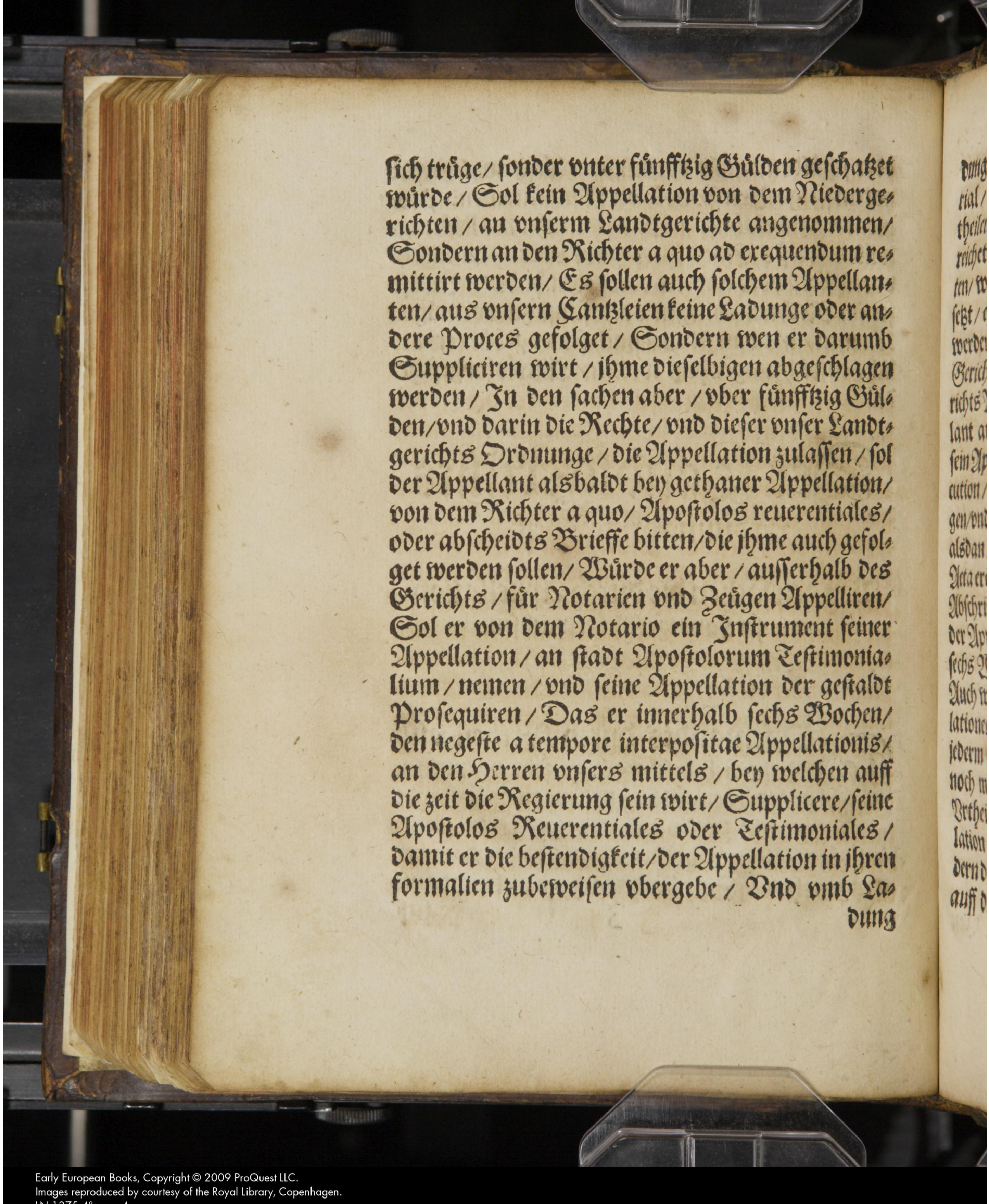
oder schülden / nicht vormügen / die Cantzley vmb notturfftige Brieff / noch die Aduocaten vnd Procuratorn zubelohnen / Das sie auch vmb leistunge willen / dieses Eides jhres guts oder Hab nichts voreüssert / oder andern vbergeben haben / Vnd so sie im Rechten obliegen oder sunst zu vormügen kommen / als dan jedem / nach seiner gebür / erbarliche entrichtunge thun wollen / Alles ohn gefehrde.

Der Landtgerichts Ordnung dritte Theil.

Von den sachen die durch Appellation an vnser Landtgericht erwachsen.

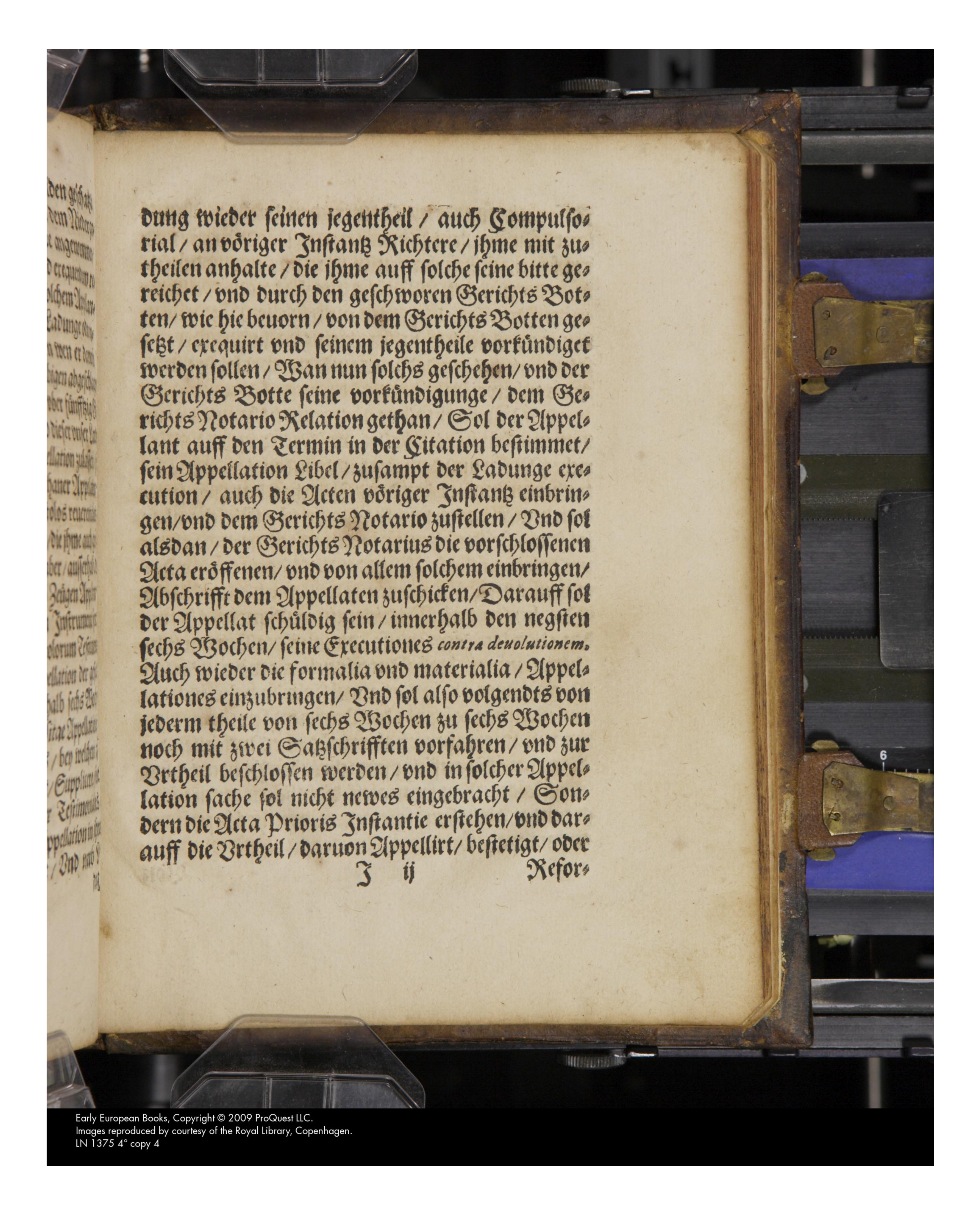
TITVLVS PRIMVS.

DO jemandts durch Vrtheil vnd Recht sich beschwert zu sein vormeinen würde / dem sol frey stehen / an vnser Landtgericht zu Appelliren / so fern die sache fünfftzig Gülden Lübischer werunge oder darüber ertragen thette / So aber die sache so viel nicht auff sich

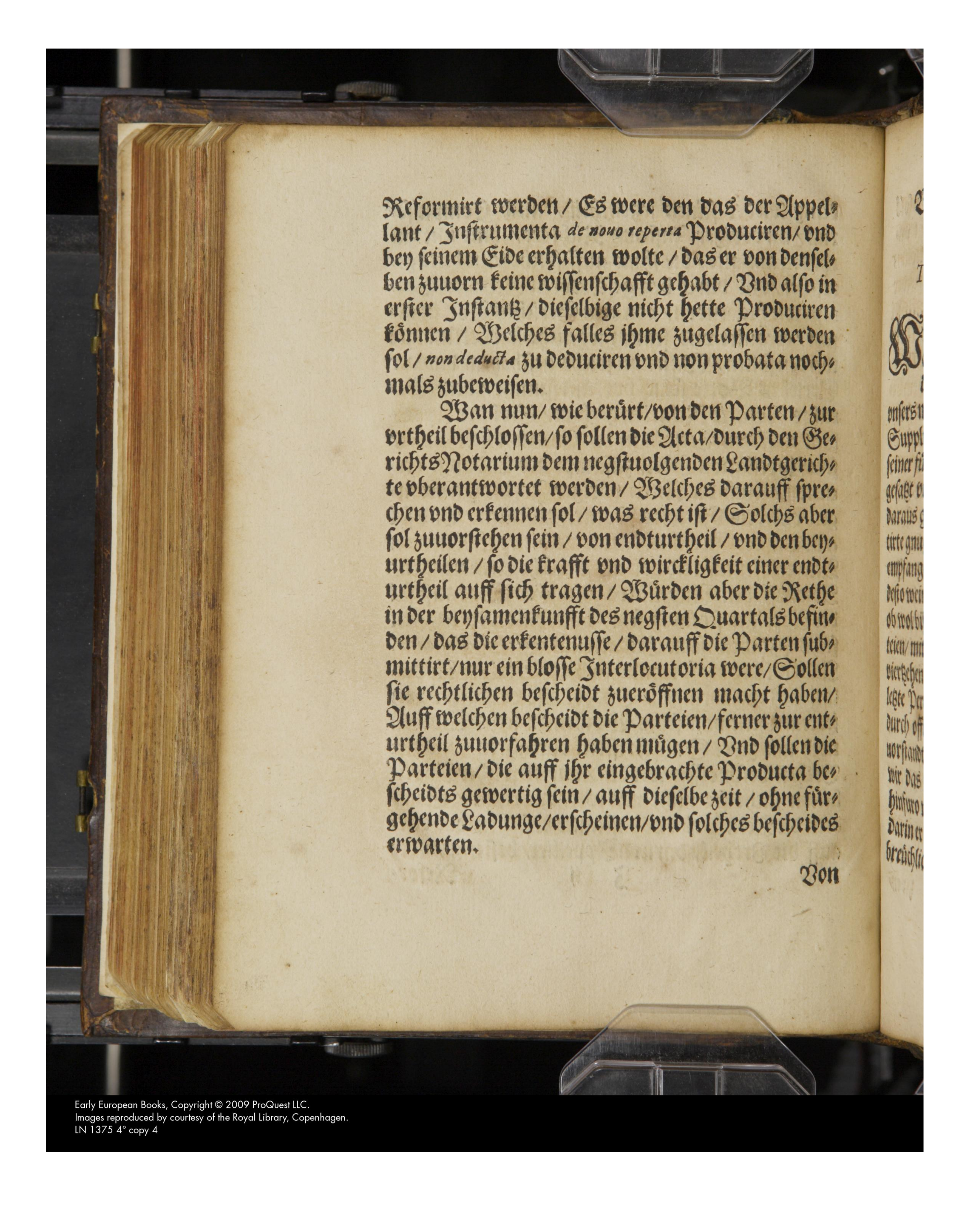


sich trüge / sonder vnter fünfftzig Gülden geschatzet würde / Sol kein Appellation von dem Niedergerichten / an vnserm Landtgerichte angenommen / Sondern an den Richter a quo ad exequendum remittirt werden / Es sollen auch solchem Appellanten / aus vnsern Cantzleien keine Ladunge oder andere Proces gefolget / Sondern wen er darumb Suppliciren wirt / jhme dieselbigen abgeschlagen werden / Jn den sachen aber / vber fünfftzig Gülden / vnd darin die Rechte / vnd dieser vnser Landtgerichts Ordnunge / die Appellation zulassen / sol der Appellant alsbaldt bey gethaner Appellation / von dem Richter a quo / Apostolos reuerentiales / oder abscheidts Brieffe bitten / die jhme auch gefolget werden sollen / Würde er aber / ausserhalb des Gerichts / für Notarien vnd Zeügen Appelliren / Sol er von dem Notario ein Jnstrument seiner Appellation / an stadt Apostolorum Testimonialium / nemen / vnd seine Appellation der gestaldt Prosequiren / Das er innerhalb sechs Wochen / den negeste a tempore interpositae Appellationis / an den Herren vnsers mittels / bey welchen auff die zeit die Regierung sein wirt / Supplicere / seine Apostolos Reuerentiales oder Testimoniales / damit er die bestendigkeit / der Appellation in jhren formalien zubeweisen vbergebe / Vnd vmb La-

dung



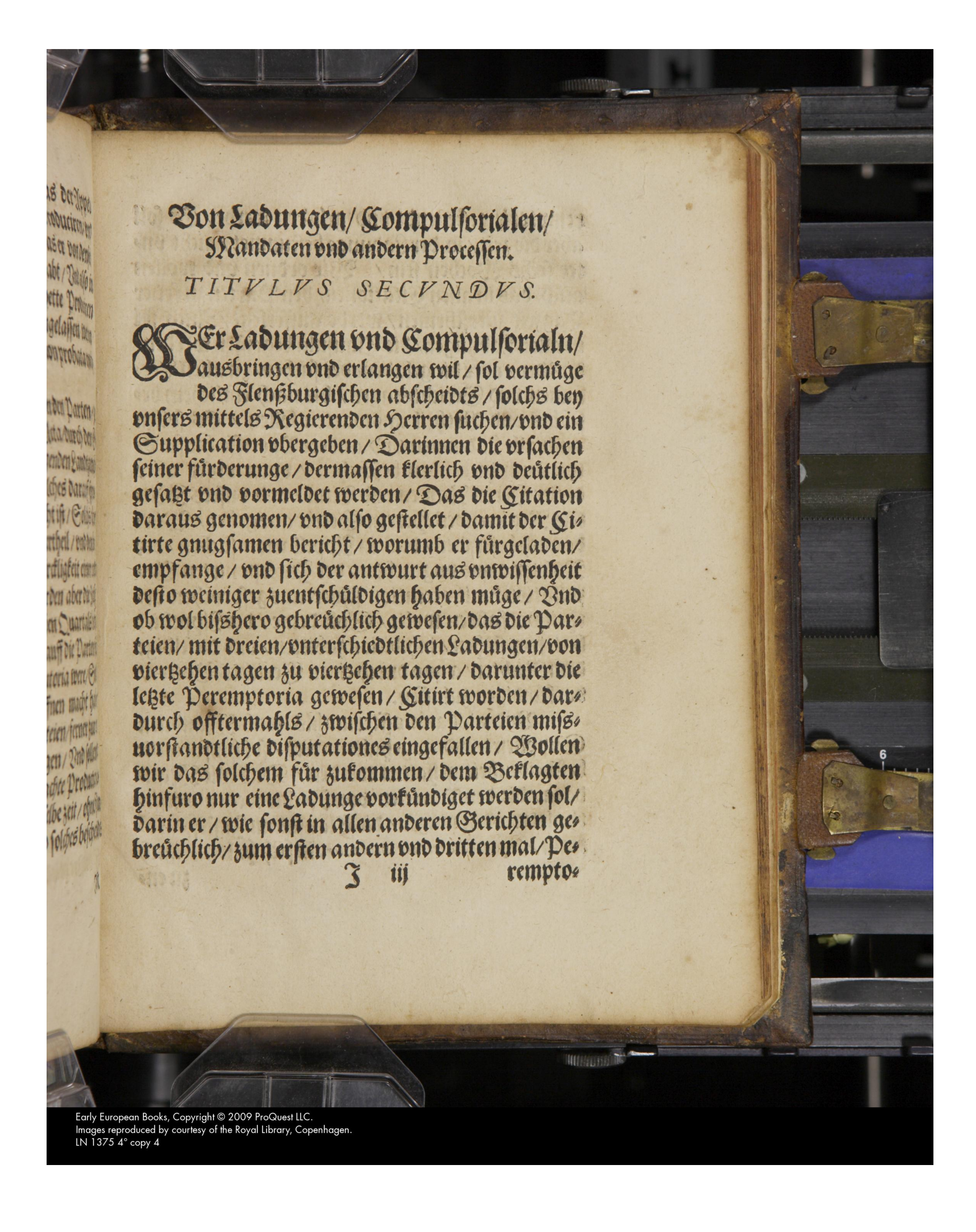
dung wieder seinen jegentheil / auch Compulsorial / an vöriger Instantz Richtere / jhme mit zutheilen anhalte / die jhme auff solche seine bitte gereichet / vnd durch den geschworen Gerichts Botten / wie hie beuorn / von dem Gerichts Botten gesetzt / exequirt vnd seinem jegentheile vorkündiget werden sollen / Wan nun solchs geschehen / vnd der Gerichts Botte seine vorkündigunge / dem Gerichts Notario Relation gethan / Sol der Appellant auff den Termin in der Citation bestimmet / sein Appellation Libel / zusampt der Ladunge execution / auch die Acten vöriger Instantz einbringen / vnd dem Gerichts Notario zustellen / Vnd sol alsdan / der Gerichts Notarius die vorschlossenen Acta eröffenen / vnd von allem solchem einbringen / Abschrifft dem Appellaten zuschicken / Darauff sol der Appellat schüldig sein / innerhalb den negsten sechs Wochen / seine Executiones *contra deuolutionem*. Auch wieder die formalia vnd materialia / Appellationes einzubringen / Vnd sol also volgendts von jederm theile von sechs Wochen zu sechs Wochen noch mit zwei Satzschrifften vorfahren / vnd zur Vrtheil beschlossen werden / vnd in solcher Appellation sache sol nicht newes eingebracht / Sondern die Acta Prioris Instantie erstehen / vnd darauff die Vrtheil / daruon Appellirt / bestetigt / oder



Reformirt werden / Es were den das der Appellant / Instrumenta *de nouo reperta* Produciren / vnd bey seinem Eide erhalten wolte / das er von denselben zuuorn keine wissenschafft gehabt / Vnd also in erster Instantz / dieselbige nicht hette Produciren können / Welches falles jhme zugelassen werden sol / *non deducta* zu deduciren vnd non probata nochmals zubeweisen.

Wan nun / wie berürt / von den Parten / zur vrtheil beschlossen / so sollen die Acta / durch den Gerichts Notarium dem negstuolgenden Landtgerichte vberantwortet werden / Welches darauff sprechen vnd erkennen sol / was recht ist / Solchs aber sol zuuorstehen sein / von endturtheil / vnd den beyurtheilen / so die krafft vnd wircklichkeit einer endturtheil auff sich tragen / Würden aber die Rethe in der beysamenkunfft des negsten Quartals befinden / das die erkentenusse / darauff die Parten submittirt / nur ein blosse Interlocutoria were / Sollen sie rechtlichen bescheidt zueröffnen macht haben / Auff welchen bescheidt die Parteien / ferner zur endturtheil zuuorfahren haben mügen / Vnd sollen die Parteien / die auff jhr eingebrachte Producta bescheidts gewertig sein / auff dieselbe zeit / ohne fürgehende Ladunge / erscheinen / vnd solches bescheides erwarten.

Von

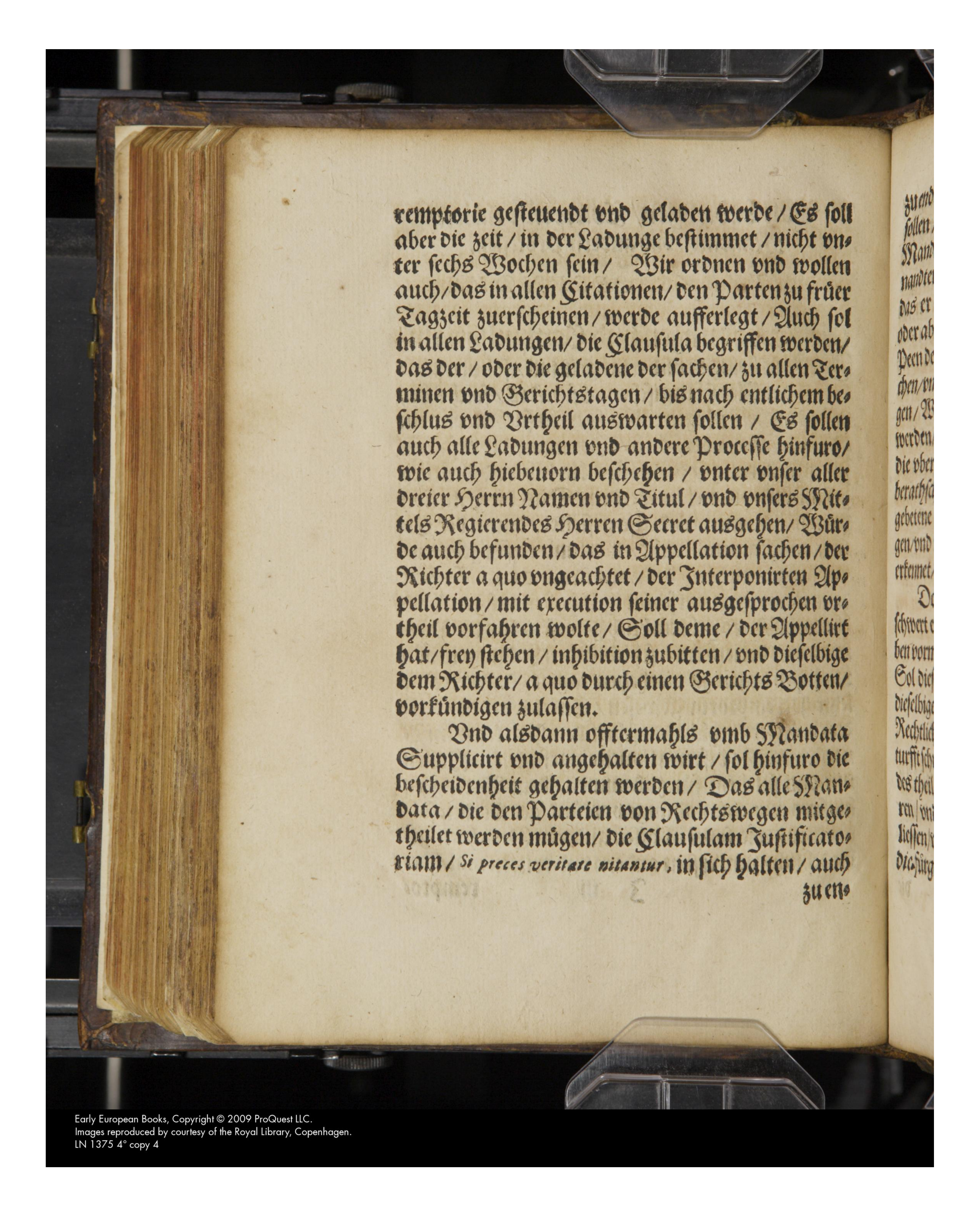


Von Ladungen/ Compulsorialen/ Mandaten vnd andern Processen.

TITVLVS SECVNDVS.

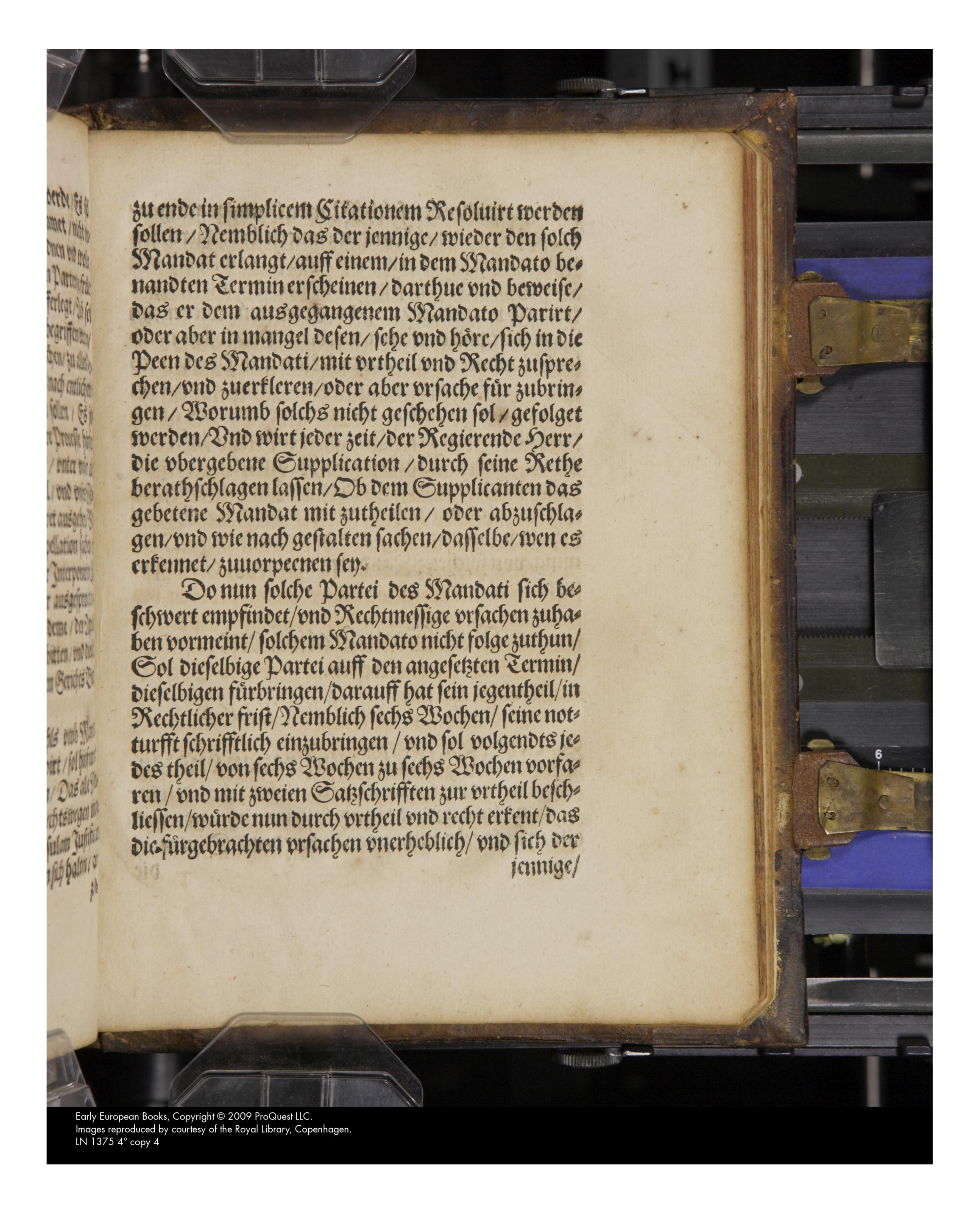
WEr Ladungen vnd Compulsorialn/ ausbringen vnd erlangen wil/ sol vermüge des Flenßburgischen abscheidts/ solchs bey vnsers mittels Regierenden Herren suchen/vnd ein Supplication vbergeben/ Darinnen die vrsachen seiner fürderunge/ dermassen klerlich vnd deütlich gesatzt vnd vormeldet werden/ Das die Citation daraus genomen/ vnd also gestellet/ damit der Citirte gnugsamen bericht/ worumb er fürgeladen/ empfange/ vnd sich der antwurt aus vnwissenheit desto weiniger zuentschüldigen haben müge/ Vnd ob wol bißhero gebreüchlich gewesen/das die Parteien/ mit dreien/vnterschiedtlichen Ladungen/von viertzehen tagen zu viertzehen tagen/ darunter die letzte Peremptoria gewesen/ Citirt worden/ dardurch offtermahls/ zwischen den Parteien missuorstandtliche disputationes eingefallen/ Wollen wir das solchem für zukommen/ dem Beklagten hinfuro nur eine Ladunge vorkündiget werden sol/ darin er/ wie sonst in allen anderen Gerichten gebreüchlich/ zum ersten andern vnd dritten mal/ Pe-

 rempto-



remptorie gesteuendt vnd geladen werde / Es soll aber die zeit / in der Ladunge bestimmet / nicht vnter sechs Wochen sein / Wir ordnen vnd wollen auch / das in allen Citationen / den Parten zu früer Tagzeit zuerscheinen / werde aufferlegt / Auch sol in allen Ladungen / die Clausula begriffen werden / das der / oder die geladene der sachen / zu allen Terminen vnd Gerichtstagen / bis nach entlichem beschlus vnd Vrtheil auswarten sollen / Es sollen auch alle Ladungen vnd andere Processe hinfuro / wie auch hiebeuorn beschehen / vnter vnser aller dreier Herrn Namen vnd Titul / vnd vnsers Mittels Regierendes Herren Secret ausgehen / Würde auch befunden / das in Appellation sachen / der Richter a quo vngeachtet / der Interponirten Appellation / mit execution seiner ausgesprochen vrtheil vorfahren wolte / Soll deme / der Appellirt hat / frey stehen / inhibition zubitten / vnd dieselbige dem Richter / a quo durch einen Gerichts Botten / vorkündigen zulassen.

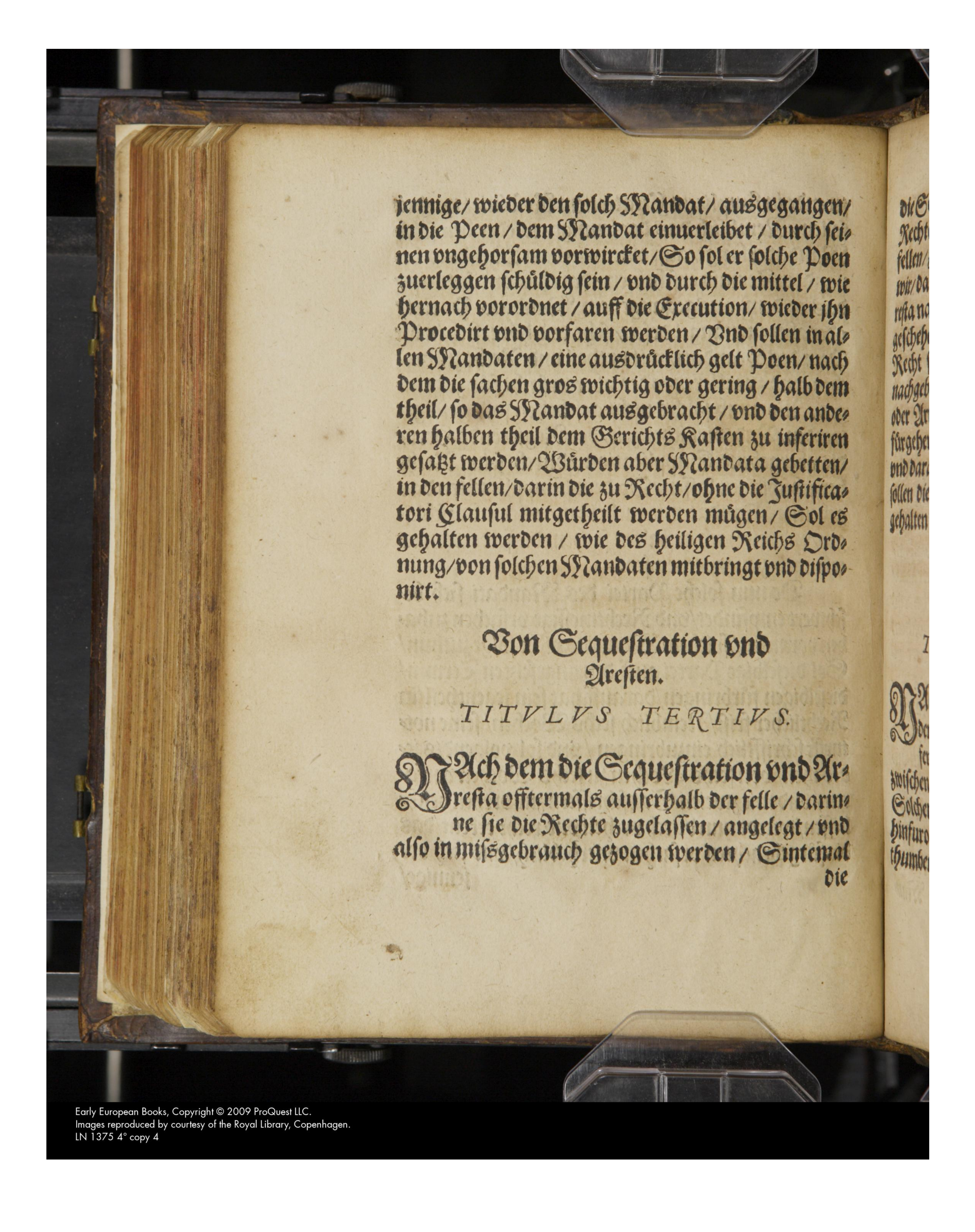
Vnd alsdann offtermahls vmb Mandata Supplicirt vnd angehalten wirt / sol hinfuro die bescheidenheit gehalten werden / Das alle Mandata / die den Parteien von Rechtswegen mitgetheilet werden mügen / die Clausulam Justificatoriam / *Si preces veritate nitantur*, in sich halten / auch



zu ende in simplicem Citationem Resoluirt werden sollen / Nemblich das der jennige / wieder den solch Mandat erlangt / auff einem / in dem Mandato benandten Termin erscheinen / darthue vnd beweise / das er dem ausgegangenem Mandato Parirt / oder aber in mangel desen / sehe vnd höre / sich in die Peen des Mandati / mit vrtheil vnd Recht zusprechen / vnd zuerkleren / oder aber vrsache für zubringen / Worumb solchs nicht geschehen sol / gefolget werden / Vnd wirt jeder zeit / der Regierende Herr / die vbergebene Supplication / durch seine Rethe berathschlagen lassen / Ob dem Supplicanten das gebetene Mandat mit zutheilen / oder abzuschlagen / vnd wie nach gestalten sachen / dasselbe / wen es erkennet / zuuorpeenen sey.

Do nun solche Partei des Mandati sich beschwert empfindet / vnd Rechtmessige vrsachen zuhaben vormeint / solchem Mandato nicht folge zuthun / Sol dieselbige Partei auff den angesetzten Termin / dieselbigen fürbringen / darauff hat sein jegentheil / in Rechtlicher frist / Nemblich sechs Wochen / seine notturfft schrifftlich einzubringen / vnd sol volgendts jedes theil / von sechs Wochen zu sechs Wochen vorfaren / vnd mit zweien Satzschrifften zur vrtheil beschliessen / würde nun durch vrtheil vnd recht erkent / das die fürgebrachten vrsachen vnerheblich / vnd sich der

jennige /

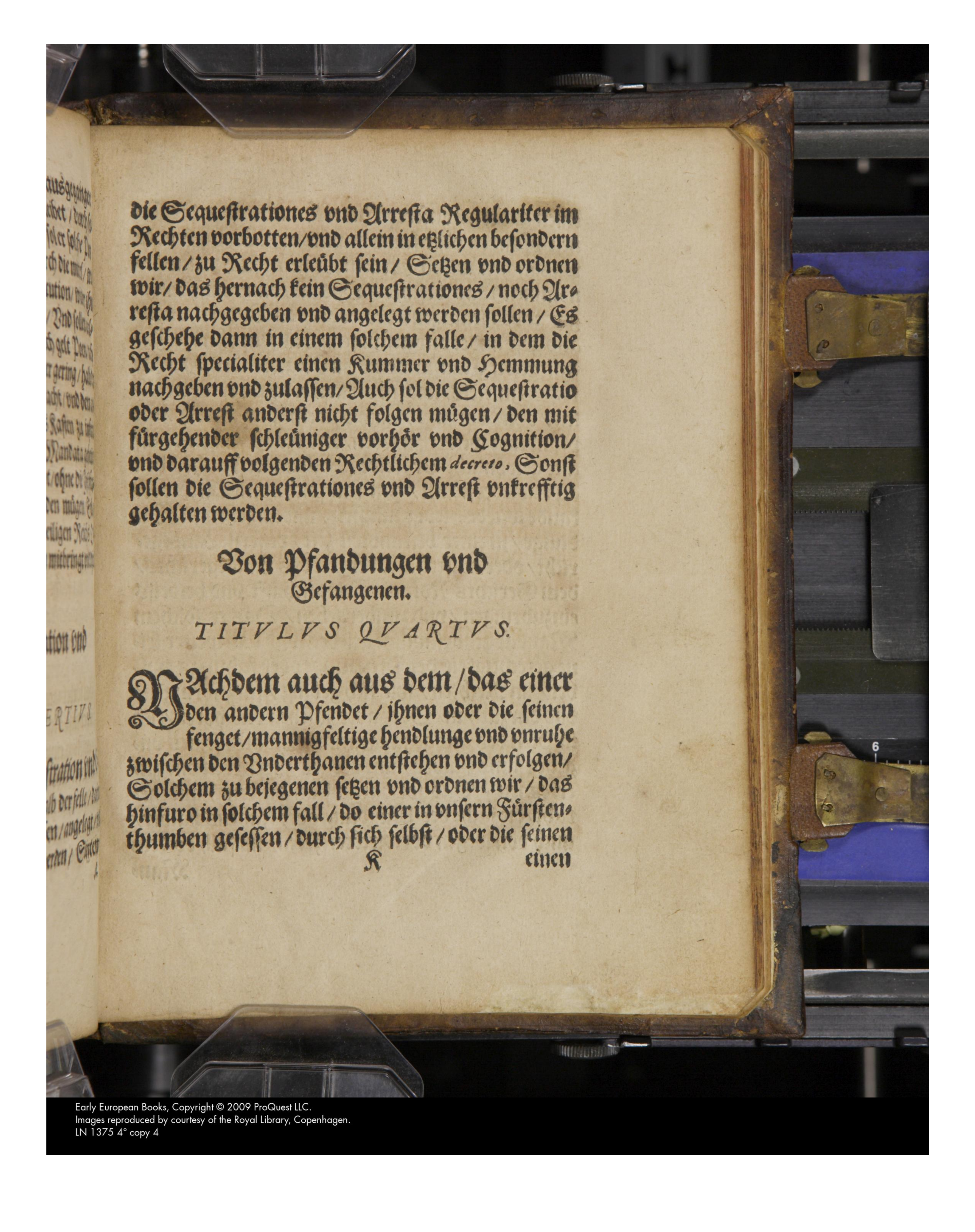


jennige/ wieder den solch Mandat/ ausgegangen/ in die Peen / dem Mandat einuerleibet / durch seinen vngehorsam vorwircket/So sol er solche Poen zuerleggen schüldig sein / vnd durch die mittel / wie hernach vorordnet / auff die Execution/ wieder jhn Procedirt vnd vorfaren werden / Vnd sollen in allen Mandaten / eine ausdrücklich gelt Poen/ nach dem die sachen gros wichtig oder gering / halb dem theil/ so das Mandat ausgebracht / vnd den anderen halben theil dem Gerichts Kasten zu inferiren gesatzt werden/ Würden aber Mandata gebetten/ in den fellen/darin die zu Recht/ohne die Justificatori Clausul mitgetheilt werden mügen/ Sol es gehalten werden / wie des heiligen Reichs Ordnung/von solchen Mandaten mitbringt vnd disponirt.

Von Sequestration vnd Aresten.

TITVLVS TERTIVS.

Nach dem die Sequestration vnd Aresta offtermals ausserhalb der felle / darinne sie die Rechte zugelassen / angelegt / vnd also in misbrauch gezogen werden / Sintemal die



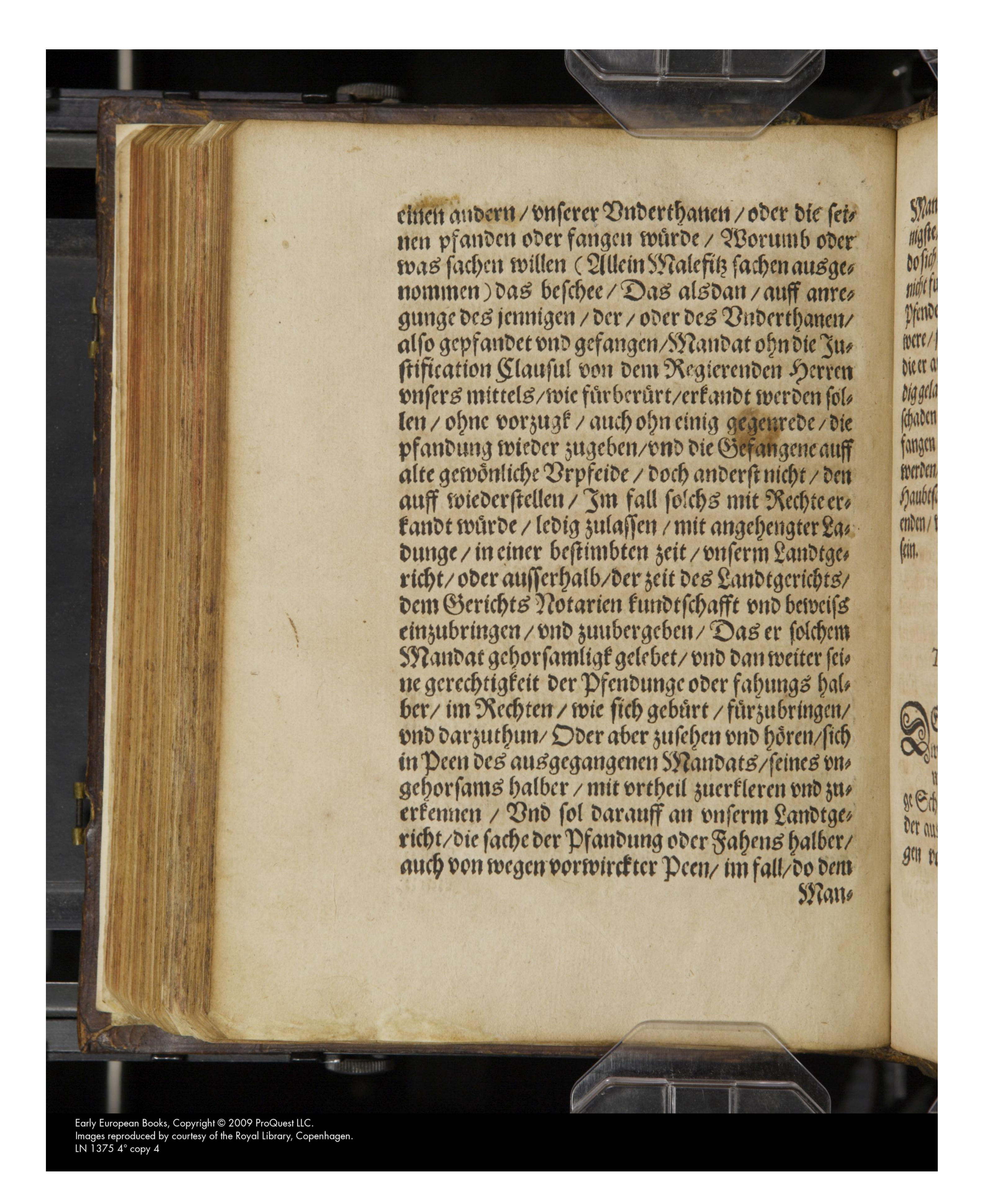
die Sequestrationes vnd Arresta Regulariter im Rechten vorbotten/vnd allein in etzlichen besondern fellen/zu Recht erleübt sein/ Setzen vnd ordnen wir/das hernach kein Sequestrationes/noch Arresta nachgegeben vnd angelegt werden sollen/Es geschehe dann in einem solchem falle/in dem die Recht specialiter einen Kummer vnd Hemmung nachgeben vnd zulassen/Auch sol die Sequestratio oder Arrest anderst nicht folgen mügen/den mit fürgehender schleüniger vorhör vnd Cognition/vnd darauff volgenden Rechtlichem *decreto*, Sonst sollen die Sequestrationes vnd Arrest vnkrefftig gehalten werden.

Von Pfandungen vnd Gefangenen.

TITVLVS QVARTVS.

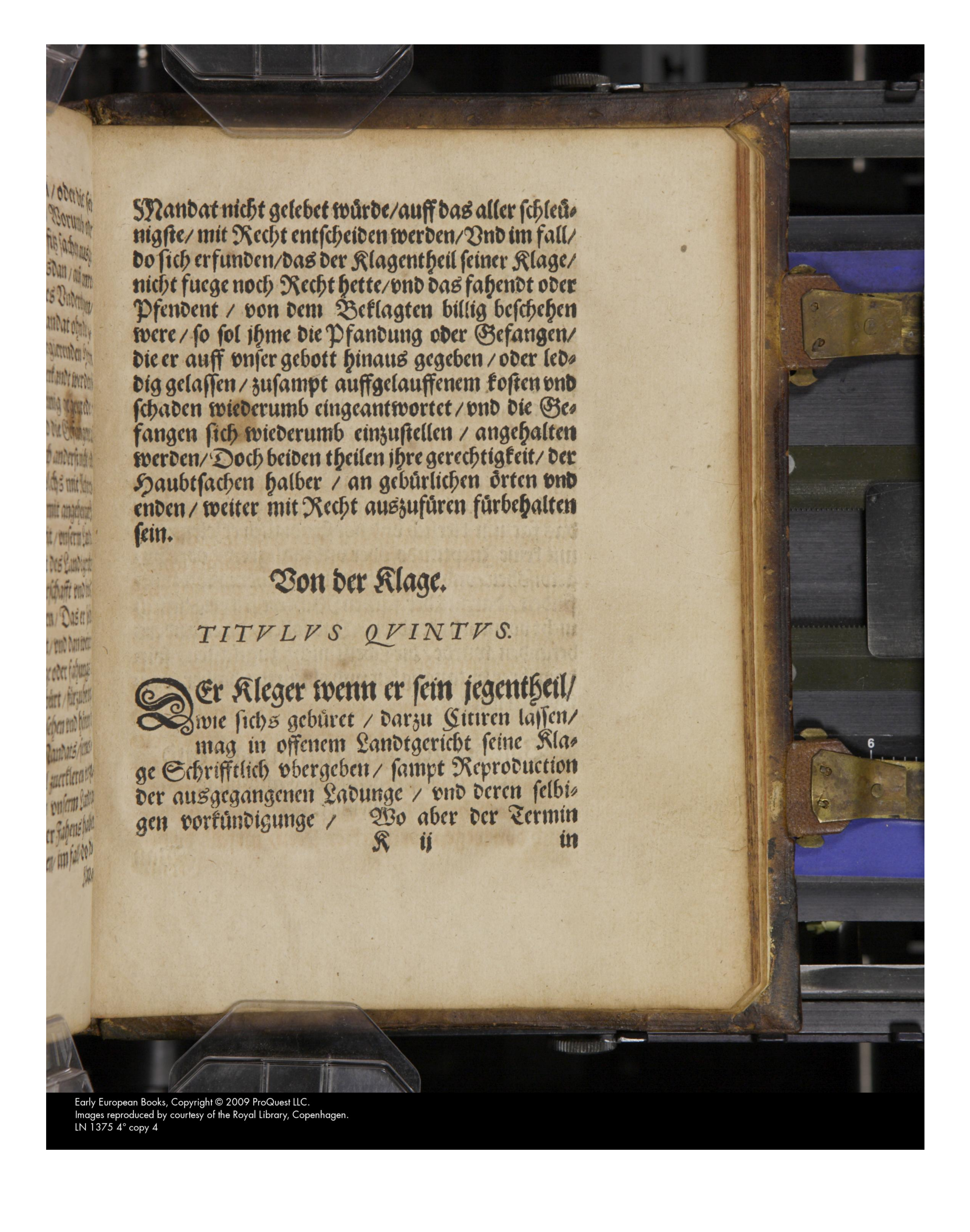
NAchdem auch aus dem/das einer den andern Pfendet/jhnen oder die seinen fenget/mannigfeltige hendlunge vnd vnruhe zwischen den Vnderthanen entstehen vnd erfolgen/Solchem zu bejegenen setzen vnd ordnen wir/das hinfuro in solchem fall/do einer in vnsern Fürstenthumben gesessen/durch sich selbst/oder die seinen

 einen



einen andern / vnserer Vnderthanen / oder die seinen pfanden oder fangen würde / Worumb oder was sachen willen (Allein Malefitz sachen ausgenommen) das beschee / Das alsdan / auff anregunge des jennigen / der / oder des Vnderthanen / also gepfandet vnd gefangen / Mandat ohn die Justification Clausul von dem Regierenden Herren vnsers mittels / wie fürberürt / erkandt werden sollen / ohne vorzugk / auch ohn einig gegenrede / die pfandung wieder zugeben / vnd die Gefangene auff alte gewönliche Vrpfeide / doch anderst nicht / den auff wiederstellen / Im fall solchs mit Rechte erkandt würde / ledig zulassen / mit angehengter Ladunge / in einer bestimbten zeit / vnserm Landtgericht / oder ausserhalb / der zeit des Landtgerichts / dem Gerichts Notarien kundtschafft vnd beweiss einzubringen / vnd zuubergeben / Das er solchem Mandat gehorsamligk gelebet / vnd dan weiter seine gerechtigkeit der Pfendunge oder fahungs halber / im Rechten / wie sich gebürt / fürzubringen / vnd darzuthun / Oder aber zusehen vnd hören / sich in Peen des ausgegangenen Mandats / seines vngehorsams halber / mit vrtheil zuerkleren vnd zuerkennen / Vnd sol darauff an vnserm Landtgericht / die sache der Pfandung oder Fahens halber / auch von wegen vorwirckter Peen / im fall / do dem

Man-



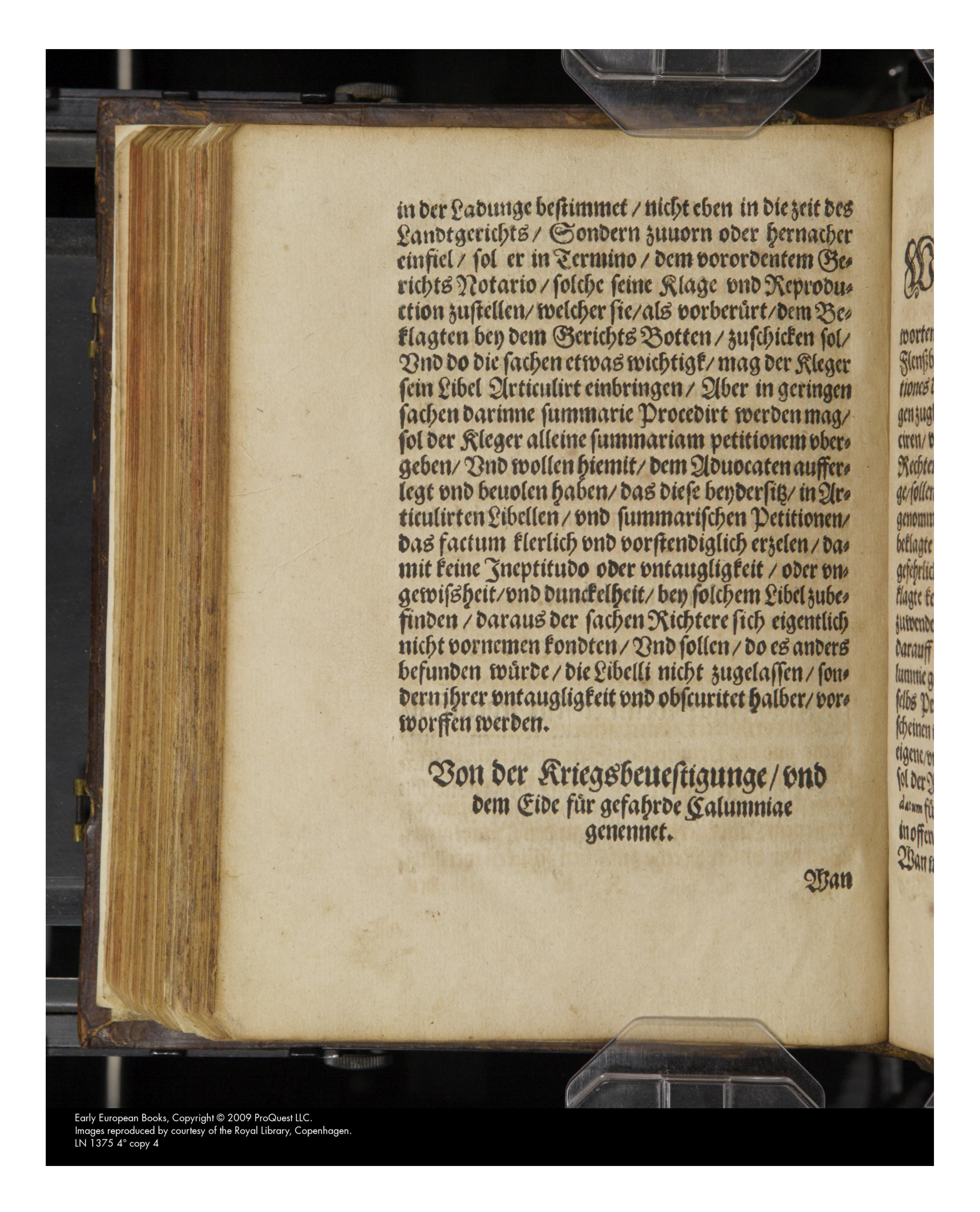
Mandat nicht gelebet würde/auff das aller schleü-
nigste/ mit Recht entscheiden werden/Vnd im fall/
do sich erfunden/das der Klagentheil seiner Klage/
nicht fuege noch Recht hette/vnd das fahendt oder
Pfendent / von dem Beklagten billig beschehen
were / so sol jhme die Pfandung oder Gefangen/
die er auff vnser gebott hinaus gegeben / oder led-
dig gelassen / zusampt auffgelauffenem kosten vnd
schaden wiederumb eingeantwortet / vnd die Ge-
fangen sich wiederumb einzustellen / angehalten
werden/ Doch beiden theilen jhre gerechtigkeit/ der
Haubtsachen halber / an gebürlichen örten vnd
enden / weiter mit Recht auszufüren fürbehalten
sein.

Von der Klage.

TITVLVS QVINTVS.

DEr Kleger wenn er sein jegentheil/
wie sichs gebüret / darzu Citiren lassen/
mag in offenem Landtgericht seine Kla-
ge Schrifftlich vbergeben / sampt Reproduction
der ausgegangenen Ladunge / vnd deren selbi-
gen vorkündigunge / Wo aber der Termin

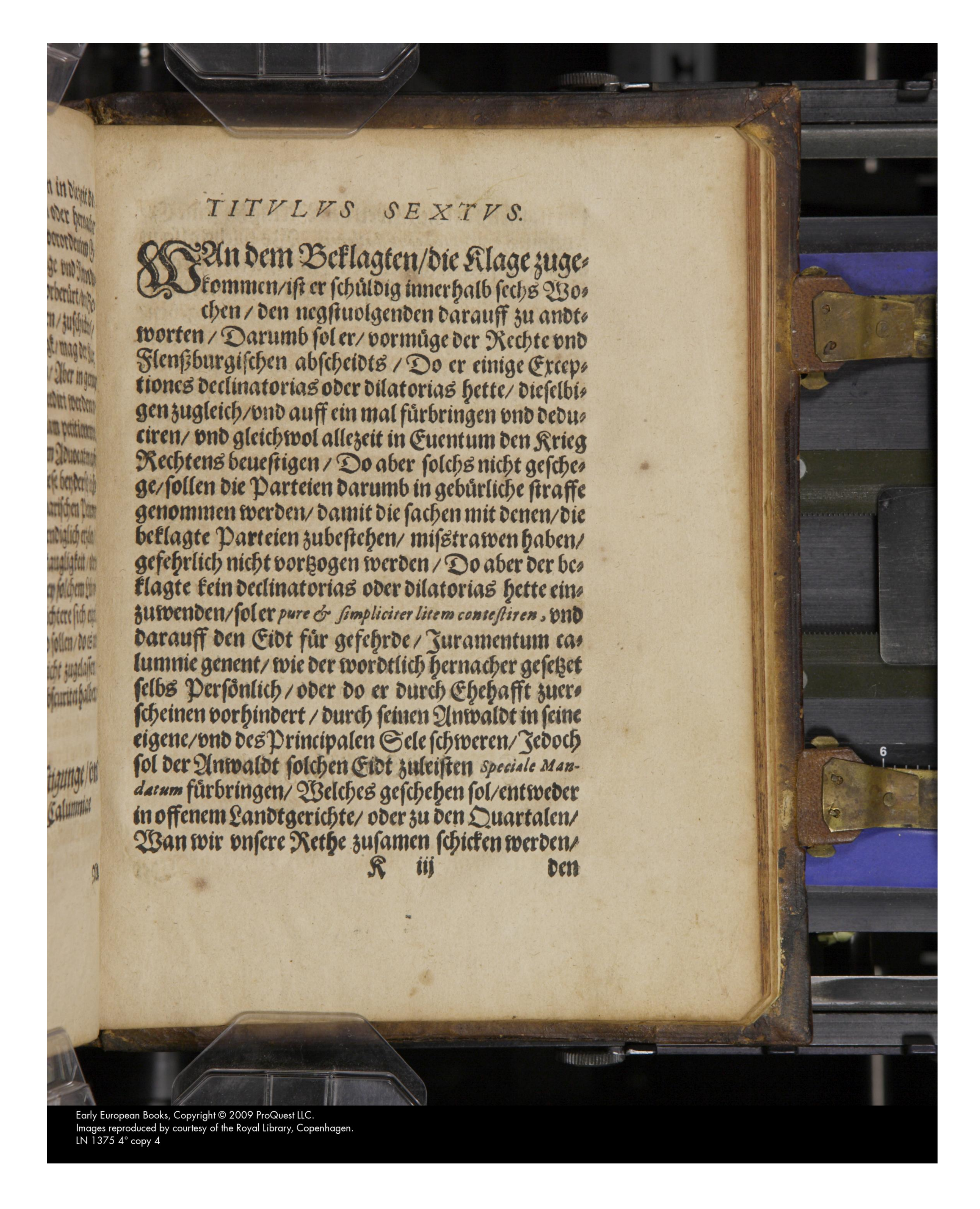
 in



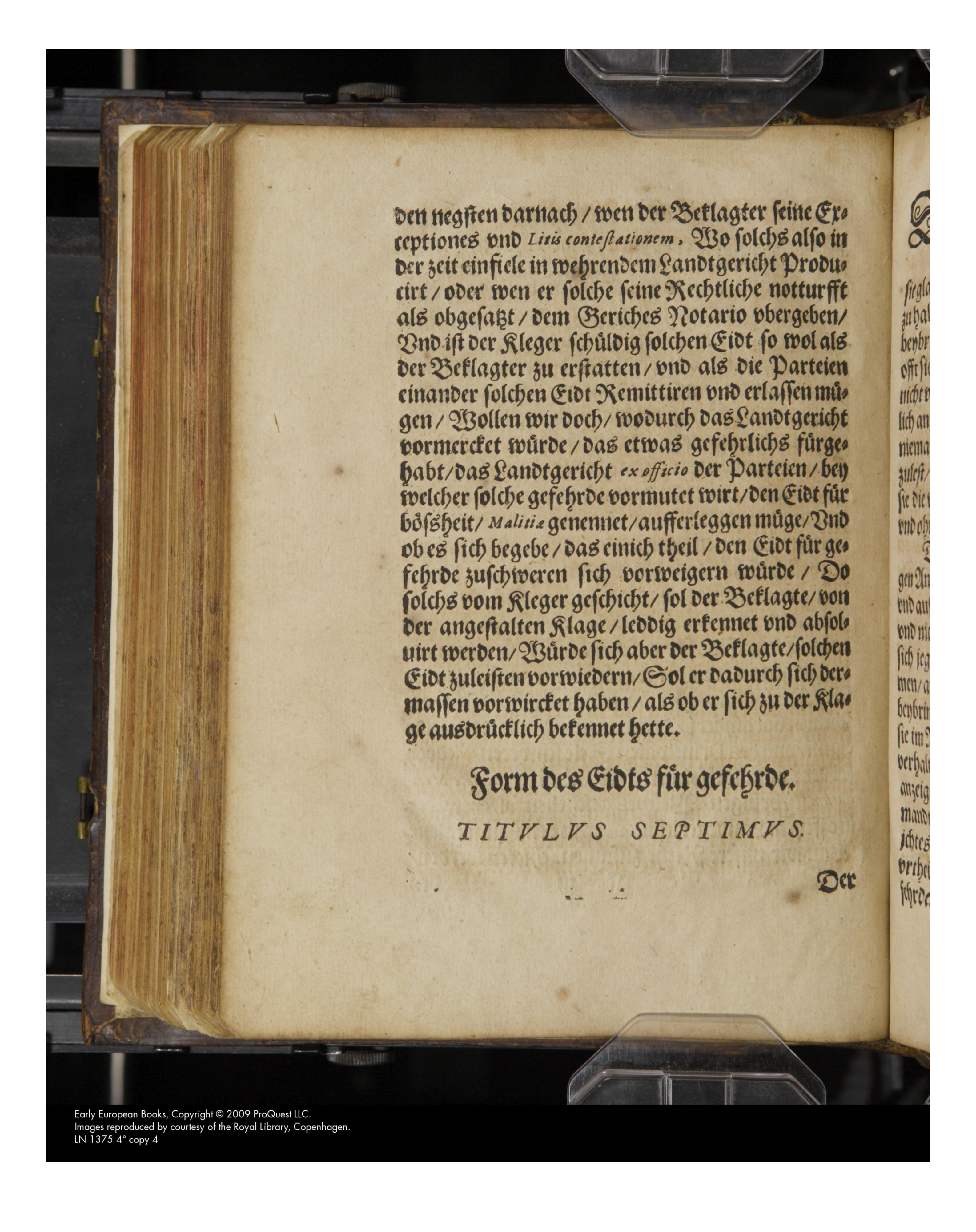
in der Ladunge bestimmet / nicht eben in die zeit des Landtgerichts / Sondern zuuorn oder hernacher einfiel / sol er in Termino / dem vorordentem Gerichts Notario / solche seine Klage vnd Reproduction zustellen / welcher sie / als vorberürt / dem Beklagten bey dem Gerichts Botten / zuschicken sol / Vnd do die sachen etwas wichtigk / mag der Kleger sein Libel Articulirt einbringen / Aber in geringen sachen darinne summarie Procedirt werden mag / sol der Kleger alleine summariam petitionem vbergeben / Vnd wollen hiemit / dem Aduocaten aufferlegt vnd beuolen haben / das diese beydersitz / in Articulirten Libellen / vnd summarischen Petitionen / das factum klerlich vnd vorstendiglich erzelen / damit keine Ineptitudo oder vntaugligkeit / oder vngewisheit / vnd dunckelheit / bey solchem Libel zubefinden / daraus der sachen Richtere sich eigentlich nicht vornemen kondten / Vnd sollen / do es anders befunden würde / die Libelli nicht zugelassen / sondern jhrer vntaugligkeit vnd obscuritet halber / vorworffen werden.

Von der Kriegsbeuestigunge / vnd dem Eide für gefahrde Calumniae genennet.

Wan



Wan dem Beklagten/die Klage zugekommen/ist er schüldig innerhalb sechs Wochen/ den negstuolgenden darauff zu andtworten/ Darumb sol er/ vormüge der Rechte vnd Flenßburgischen abscheidts/ Do er einige Exceptiones declinatorias oder dilatorias hette/ dieselbigen zugleich/vnd auff ein mal fürbringen vnd deduciren/ vnd gleichwol allezeit in Euentum den Krieg Rechtens beuestigen/ Do aber solchs nicht geschege/sollen die Parteien darumb in gebürliche straffe genommen werden/ damit die sachen mit denen/die beklagte Parteien zubestehen/ misstrawen haben/ gefehrlich nicht vortzogen werden/ Do aber der beklagte kein declinatorias oder dilatorias hette einzuwenden/sol er *pure & simpliciter litem contestiren*, vnd darauff den Eidt für gefehrde/ Juramentum calumnie genent/ wie der wordtlich hernacher gesetzet selbs Persönlich/ oder do er durch Ehehafft zuerscheinen vorhindert/ durch seinen Anwaldt in seine eigene/vnd des Principalen Sele schweren/ Jedoch sol der Anwaldt solchen Eidt zuleisten *Speciale Mandatum* fürbringen/ Welches geschehen sol/entweder in offenem Landtgerichte/ oder zu den Quartalen/ Wan wir vnsere Rethe zusamen schicken werden/

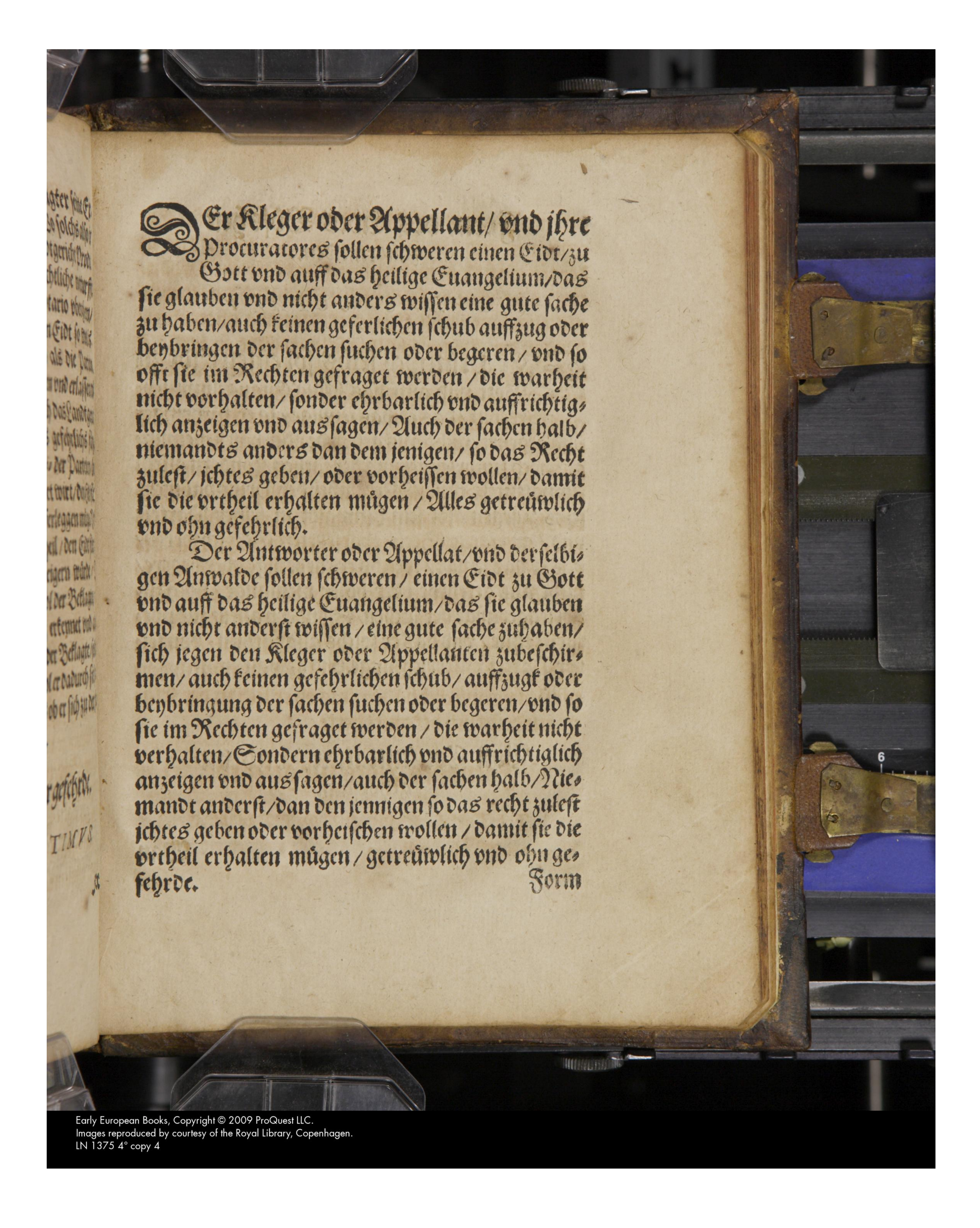


den negsten darnach / wen der Beklagter seine Exceptiones vnd *Litis contestationem*, Wo solchs also in der zeit einfiele in wehrendem Landtgericht Producirt / oder wen er solche seine Rechtliche notturfft als obgesatzt / dem Geriches Notario vbergeben / Vnd ist der Kleger schüldig solchen Eidt so wol als der Beklagter zu erstatten / vnd als die Parteien einander solchen Eidt Remittiren vnd erlassen mügen / Wollen wir doch / wodurch das Landtgericht vormercket würde / das etwas gefehrlichs fürgehabt / das Landtgericht *ex officio* der Parteien / bey welcher solche gefehrde vormutet wirt / den Eidt für bößheit / *Malitiæ* genennet / aufferleggen müge / Vnd ob es sich begebe / das einich theil / den Eidt für gefehrde zuschweren sich vorweigern würde / Do solchs vom Kleger geschicht / sol der Beklagte / von der angestalten Klage / leddig erkennet vnd absoluirt werden / Würde sich aber der Beklagte / solchen Eidt zuleisten vorwiedern / Sol er dadurch sich dermassen vorwircket haben / als ob er sich zu der Klage ausdrücklich bekennet hette.

Form des Eidts für gefehrde.

TITVLVS SEPTIMVS.

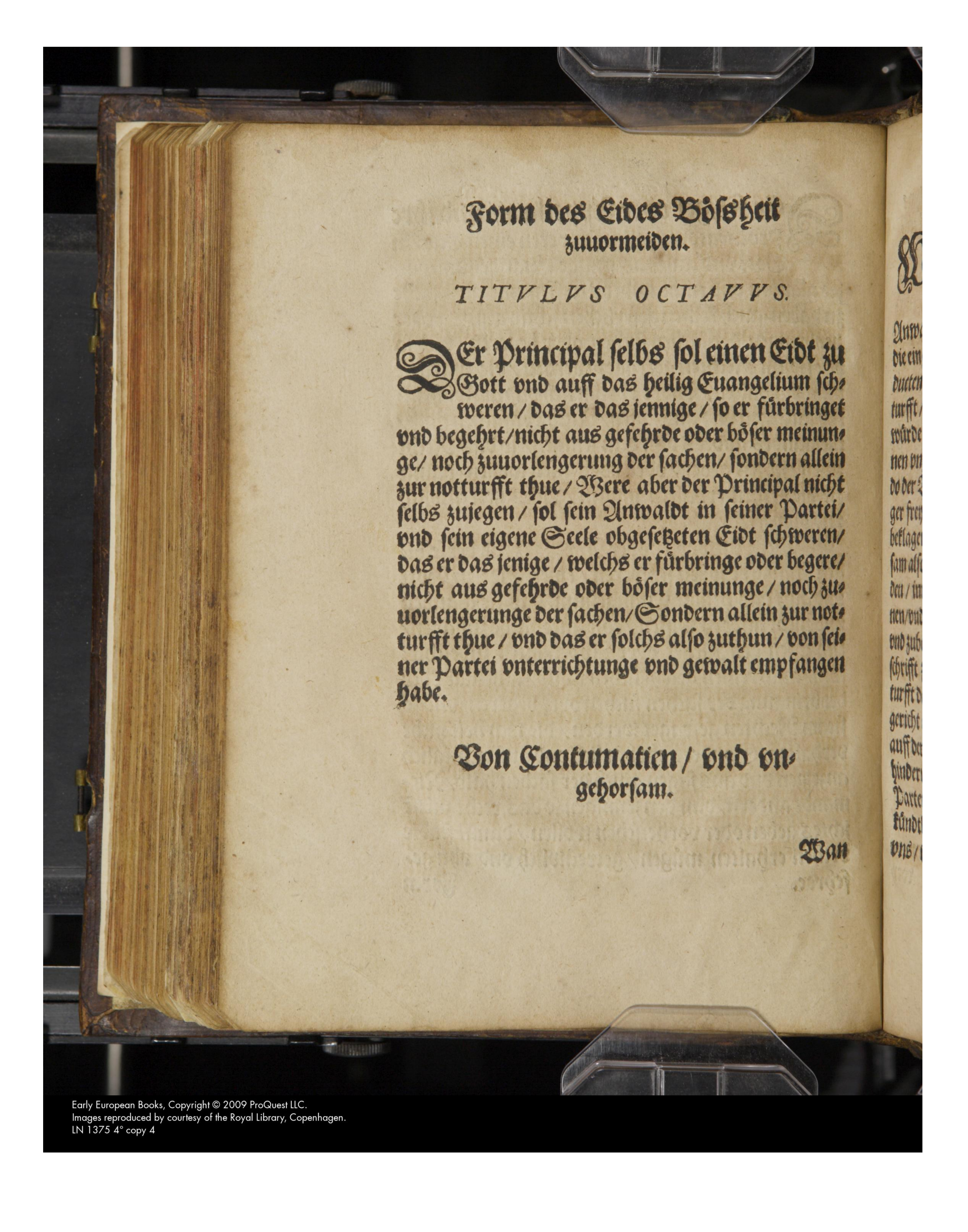
Der



Der Kleger oder Appellant/ vnd jhre Procuratores sollen schweren einen Eidt/ zu Gott vnd auff das heilige Euangelium/ das sie glauben vnd nicht anders wissen eine gute sache zu haben/ auch keinen geferlichen schub auffzug oder beybringen der sachen suchen oder begeren/ vnd so offt sie im Rechten gefraget werden/ die warheit nicht vorhalten/ sonder ehrbarlich vnd auffrichtiglich anzeigen vnd aussagen/ Auch der sachen halb/ niemandts anders dan dem jenigen/ so das Recht zuletst/ jchtes geben/ oder vorheissen wollen/ damit sie die vrtheil erhalten mügen/ Alles getreůwlich vnd ohn gefehrlich.

Der Antworter oder Appellat/ vnd derselbigen Anwalde sollen schweren/ einen Eidt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium/ das sie glauben vnd nicht anderst wissen/ eine gute sache zuhaben/ sich jegen den Kleger oder Appellanten zubeschirmen/ auch keinen gefehrlichen schub/ auffzugk oder beybringung der sachen suchen oder begeren/ vnd so sie im Rechten gefraget werden/ die warheit nicht verhalten/ Sondern ehrbarlich vnd auffrichtiglich anzeigen vnd aussagen/ auch der sachen halb/ Niemandt anderst/ dan den jennigen so das recht zuletst jchtes geben oder vorheischen wollen/ damit sie die vrtheil erhalten mügen/ getreůwlich vnd ohn gefehrde.

Form



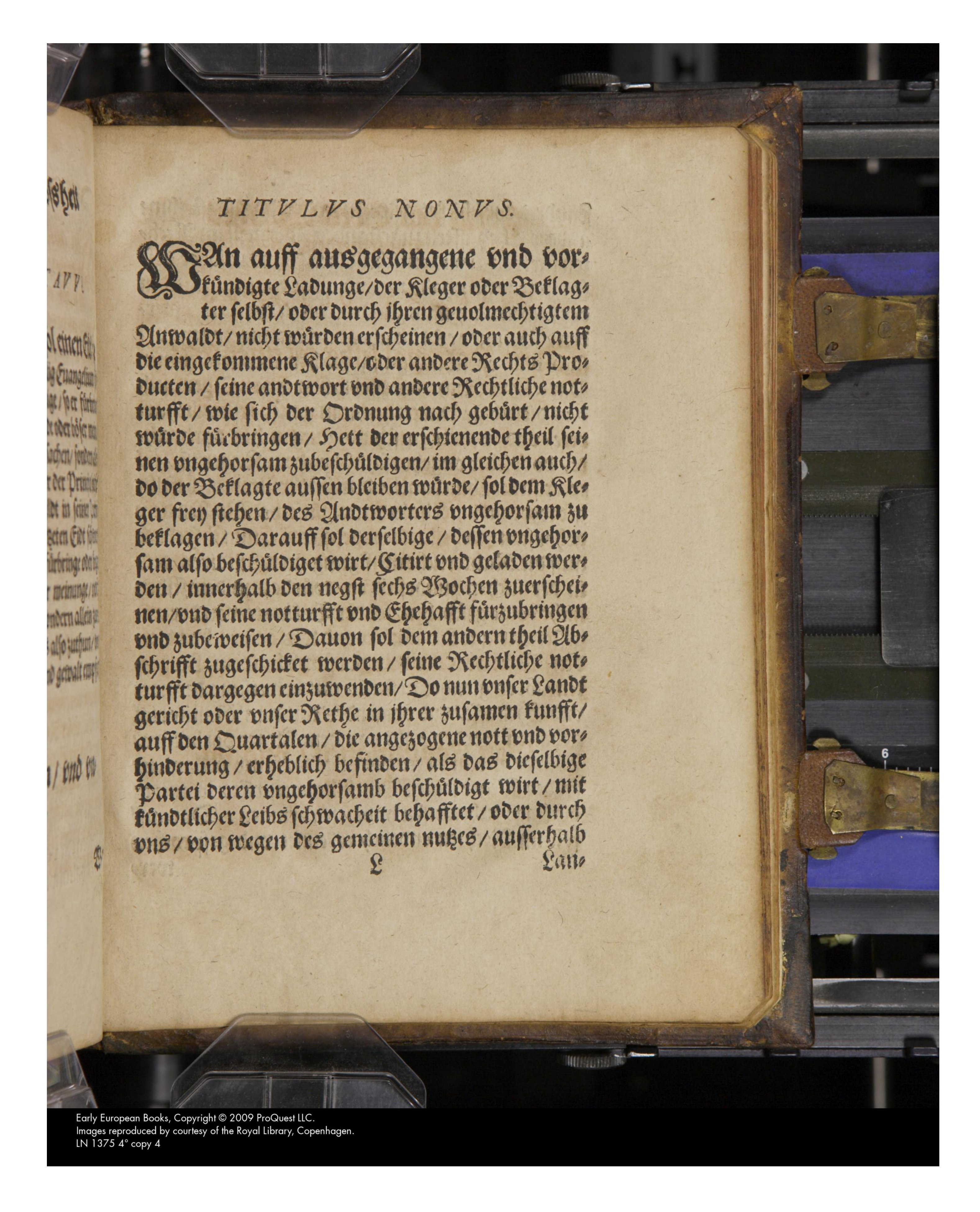
Form des Eides Böſsheit zuuormeiden.

TITVLVS OCTAVVS.

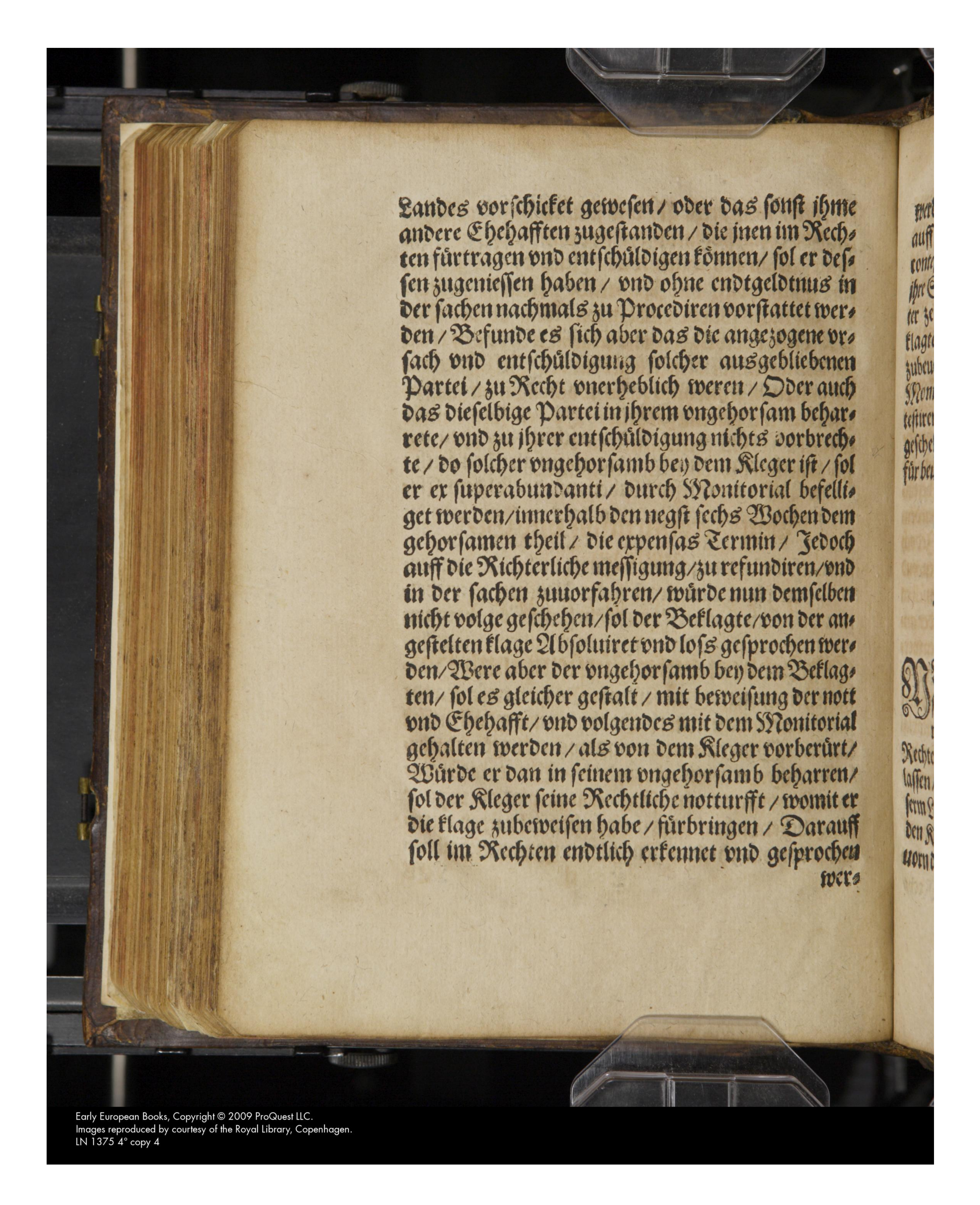
DEr Principal ſelbs ſol einen Eidt zu Gott vnd auff das heilig Euangelium ſchweren / das er das jennige / ſo er fürbringet vnd begehrt/nicht aus gefehrde oder böſer meinunge/ noch zuuorlengerung der ſachen/ ſondern allein zur notturfft thue / Were aber der Principal nicht ſelbs zujegen / ſol ſein Anwaldt in ſeiner Partei/ vnd ſein eigene Seele obgeſetzeten Eidt ſchweren/ das er das jenige / welchs er fürbringe oder begere/ nicht aus gefehrde oder böſer meinunge / noch zuuorlengerunge der ſachen/Sondern allein zur notturfft thue / vnd das er ſolchs alſo zuthun / von ſeiner Partei vnterrichtunge vnd gewalt empfangen habe.

Von Contumatien / vnd vngehorſam.

Wan

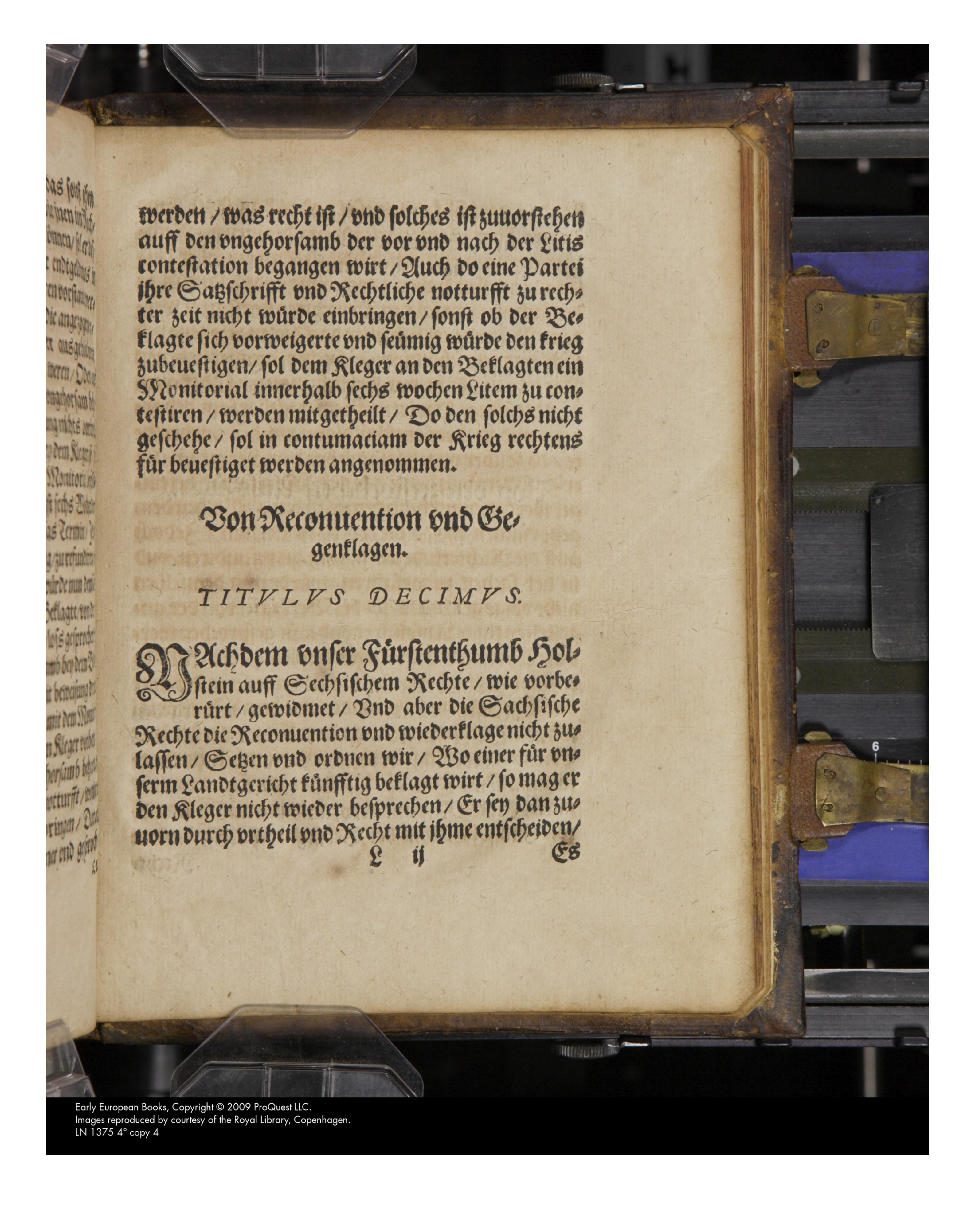


WAn auff ausgegangene vnd vorkündigte Ladunge/der Kleger oder Beklagter selbst/ oder durch jhren geuolmechtigtem Anwaldt/ nicht würden erscheinen / oder auch auff die eingekommene Klage/oder andere Rechts Producten / seine andtwort vnd andere Rechtliche notturfft / wie sich der Ordnung nach gebürt / nicht würde fürbringen / Hett der erschienende theil seinen vngehorsam zubeschüldigen/ im gleichen auch/ do der Beklagte aussen bleiben würde/ sol dem Kleger frey stehen / des Andtworters vngehorsam zu beklagen / Darauff sol derselbige / dessen vngehorsam also beschüldiget wirt/ Citirt vnd geladen werden / innerhalb den negst sechs Wochen zuerscheinen/vnd seine notturfft vnd Ehehafft fürzubringen vnd zubeweisen / Dauon sol dem andern theil Abschrifft zugeschicket werden / seine Rechtliche notturfft dargegen einzuwenden/ Do nun vnser Landtgericht oder vnser Rethe in jhrer zusamen kunfft/ auff den Quartalen / die angezogene nott vnd vorhinderung / erheblich befinden / als das dieselbige Partei deren vngehorsamb beschüldigt wirt / mit kündtlicher Leibs schwacheit behafftet / oder durch vns / von wegen des gemeinen nutzes / ausserhalb



Landes vorschicket gewesen / oder das sonst jhme andere Ehehafften zugestanden / die jnen im Rechten fürtragen vnd entschüldigen können / sol er dessen zugeniessen haben / vnd ohne endtgeldtnus in der sachen nachmals zu Procediren vorstattet werden / Befunde es sich aber das die angezogene vrsach vnd entschüldigung solcher ausgebliebenen Partei / zu Recht vnerheblich weren / Oder auch das dieselbige Partei in jhrem vngehorsam beharrete / vnd zu jhrer entschüldigung nichts vorbrechte / do solcher vngehorsamb bey dem Kleger ist / sol er ex superabundanti / durch Monitorial befelliget werden / innerhalb den negst sechs Wochen dem gehorsamen theil / die expensas Termin / Jedoch auff die Richterliche messigung / zu refundiren / vnd in der sachen zuuorfahren / würde nun demselben nicht volge geschehen / sol der Beklagte / von der angestelten klage Absoluiret vnd loss gesprochen werden / Were aber der vngehorsamb bey dem Beklagten / sol es gleicher gestalt / mit beweisung der nott vnd Ehehafft / vnd volgendes mit dem Monitorial gehalten werden / als von dem Kleger vorberürt / Würde er dan in seinem vngehorsamb beharren / sol der Kleger seine Rechtliche notturfft / womit er die klage zubeweisen habe / fürbringen / Darauff soll im Rechten endtlich erkennet vnd gesprochen

wer-



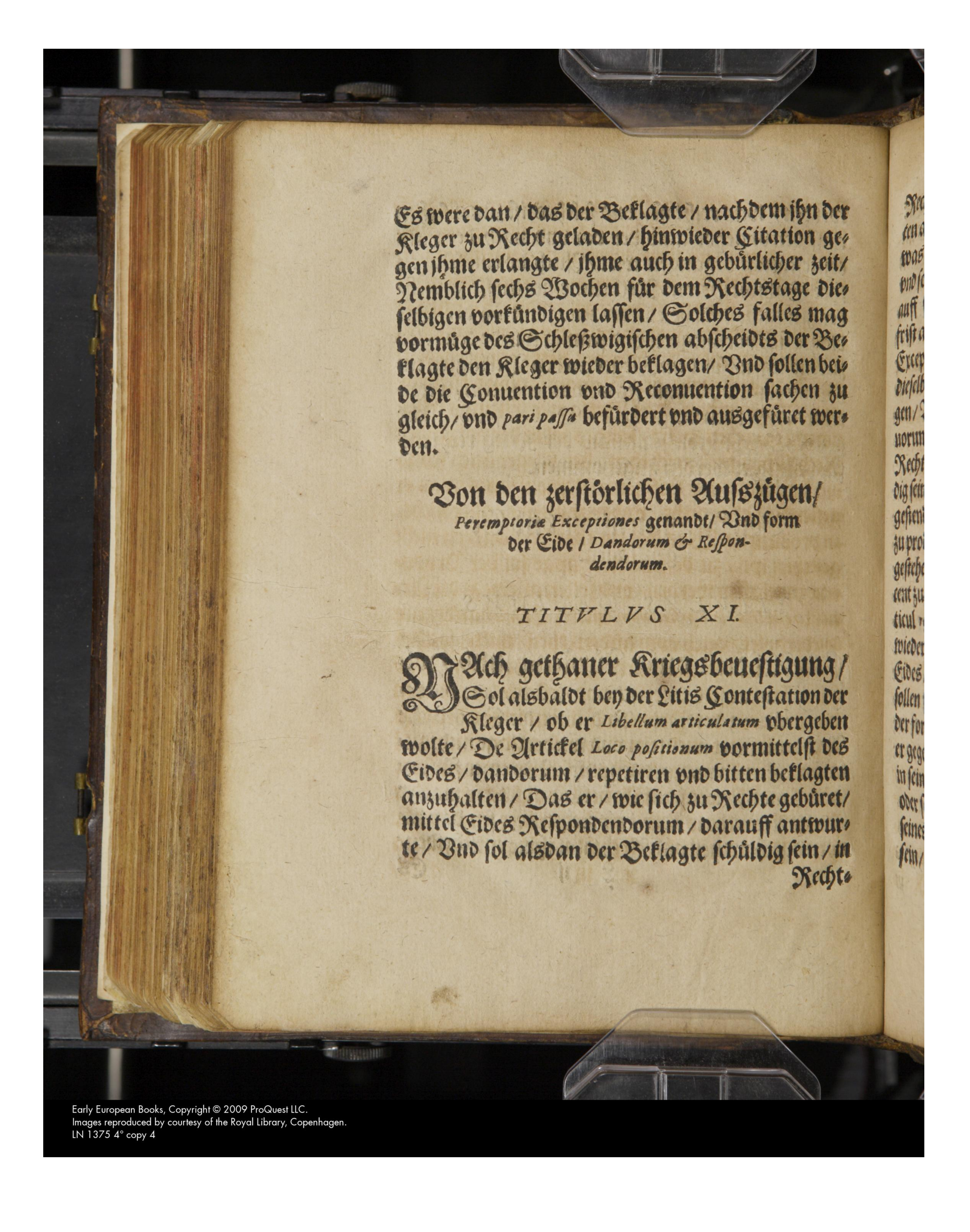
werden / was recht ist / vnd solches ist zuuorstehen auff den vngehorsamb der vor vnd nach der Litis contestation begangen wirt / Auch do eine Partei jhre Satzschrifft vnd Rechtliche notturfft zu rechter zeit nicht würde einbringen / sonst ob der Beklagte sich vorweigerte vnd seümig würde den krieg zubeuestigen / sol dem Kleger an den Beklagten ein Monitorial innerhalb sechs wochen Litem zu contestiren / werden mitgetheilt / Do den solchs nicht geschehe / sol in contumaciam der Krieg rechtens für beuestiget werden angenommen.

Von Reconuention vnd Gegenklagen.

TITVLVS DECIMVS.

NAchdem vnser Fürstenthumb Holstein auff Sechsischem Rechte / wie vorberürt / gewidmet / Vnd aber die Sachsische Rechte die Reconuention vnd wiederklage nicht zulassen / Setzen vnd ordnen wir / Wo einer für vnserm Landtgericht künfftig beklagt wirt / so mag er den Kleger nicht wieder besprechen / Er sey dan zuuorn durch vrtheil vnd Recht mit jhme entscheiden /

 Es

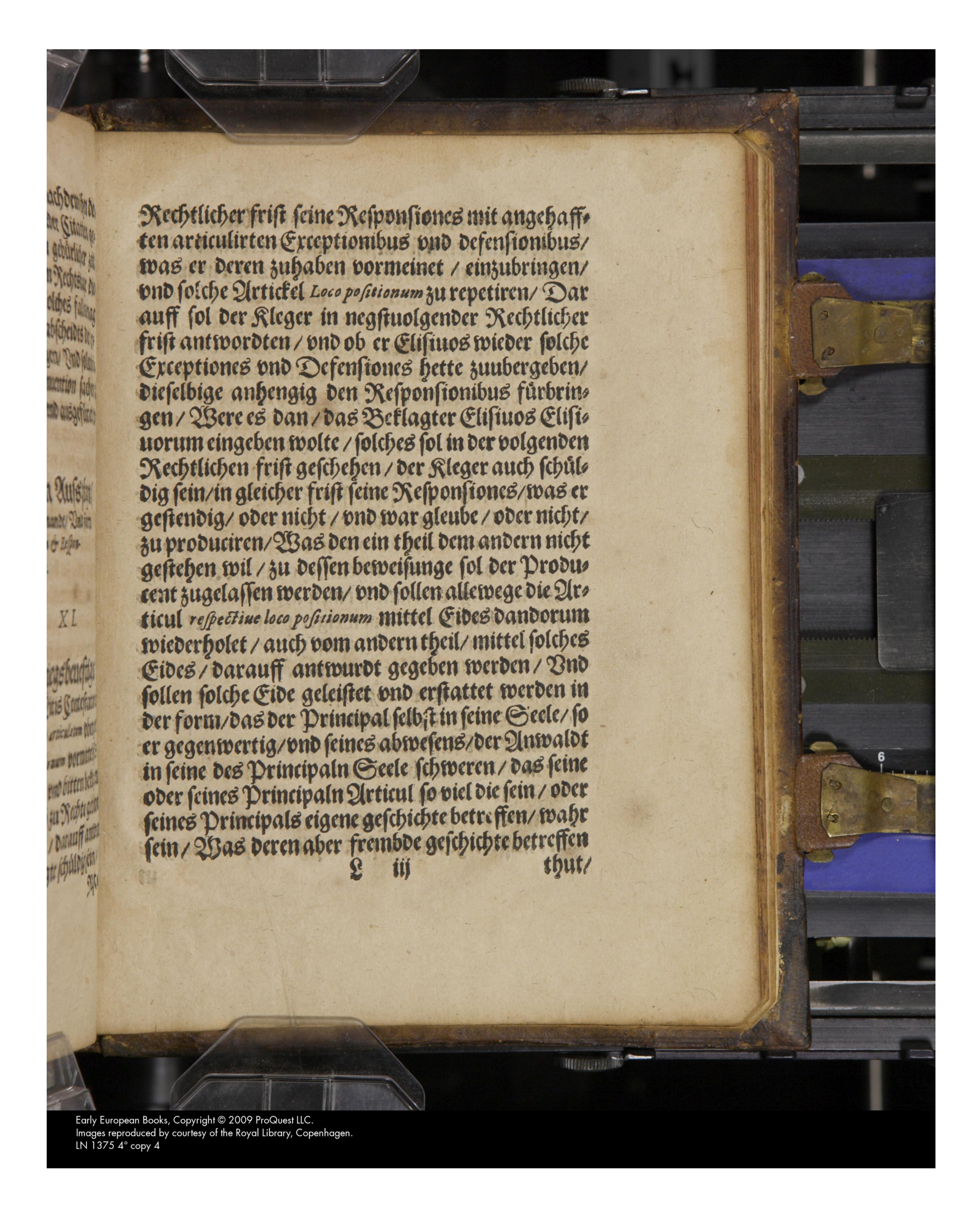


Es were dan / das der Beklagte / nachdem jhn der Kleger zu Recht geladen / hinwieder Citation gegen jhme erlangte / jhme auch in gebürlicher zeit / Nemblich sechs Wochen für dem Rechtstage dieselbigen vorkündigen lassen / Solches falles mag vormüge des Schleßwigischen abscheidts der Beklagte den Kleger wieder beklagen / Vnd sollen beide die Conuention vnd Reconuention sachen zu gleich / vnd *pari passu* befürdert vnd ausgeführet werden.

Von den zerstörlichen Außzügen / *Peremptoriæ Exceptiones* genandt / Vnd form der Eide / *Dandorum & Respondendorum.*

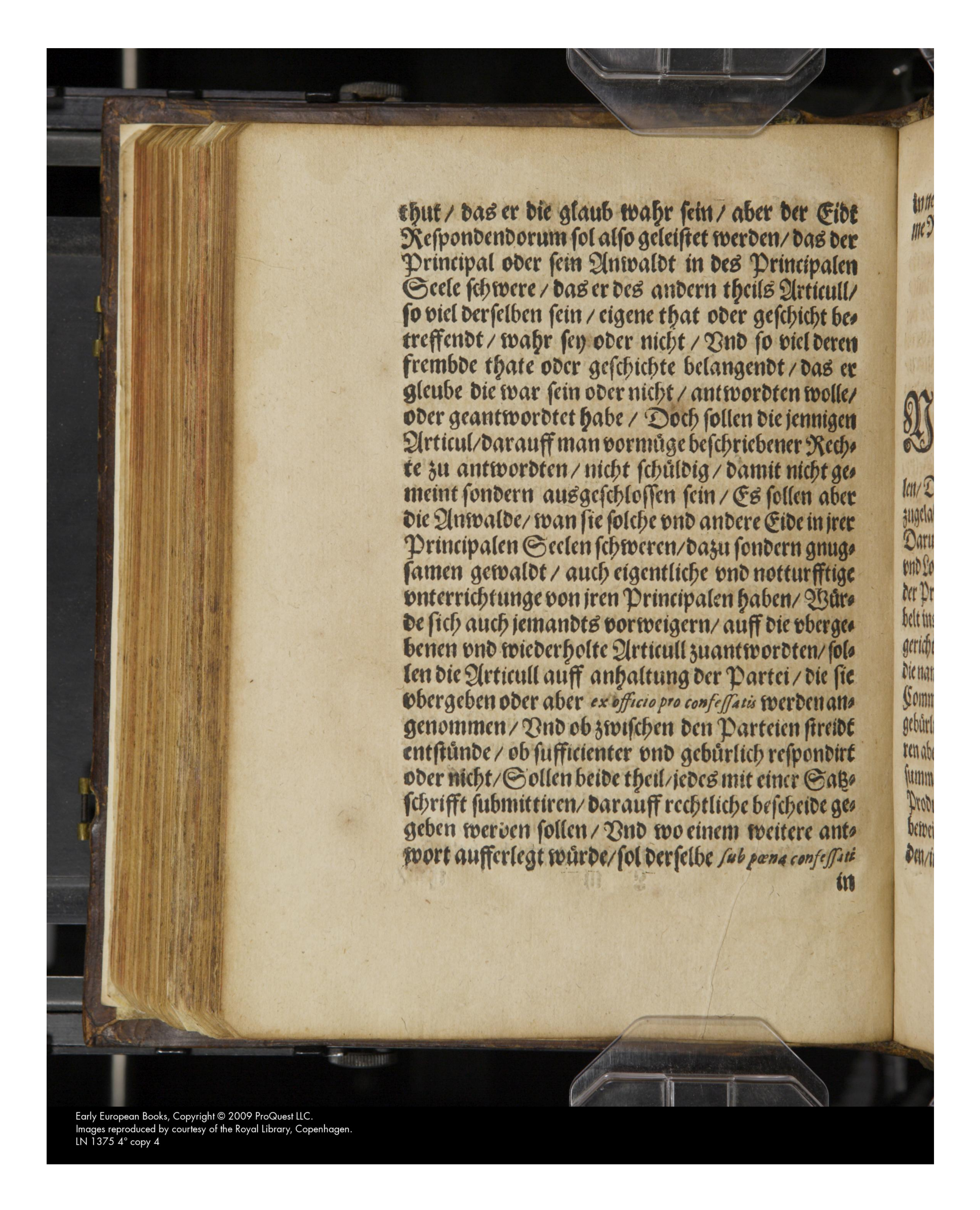
TITVLVS XI.

Nach gethaner Kriegsbeuestigung / Sol alsbaldt bey der Litis Contestation der Kleger / ob er *Libellum articulatum* vbergeben wolte / De Artickel *Loco positionum* vormittelst des Eides / dandorum / repetiren vnd bitten beklagten anzuhalten / Das er / wie sich zu Rechte gebüret / mittel Eides Respondendorum / darauff antwurte / Vnd sol alsdan der Beklagte schüldig sein / in Recht-

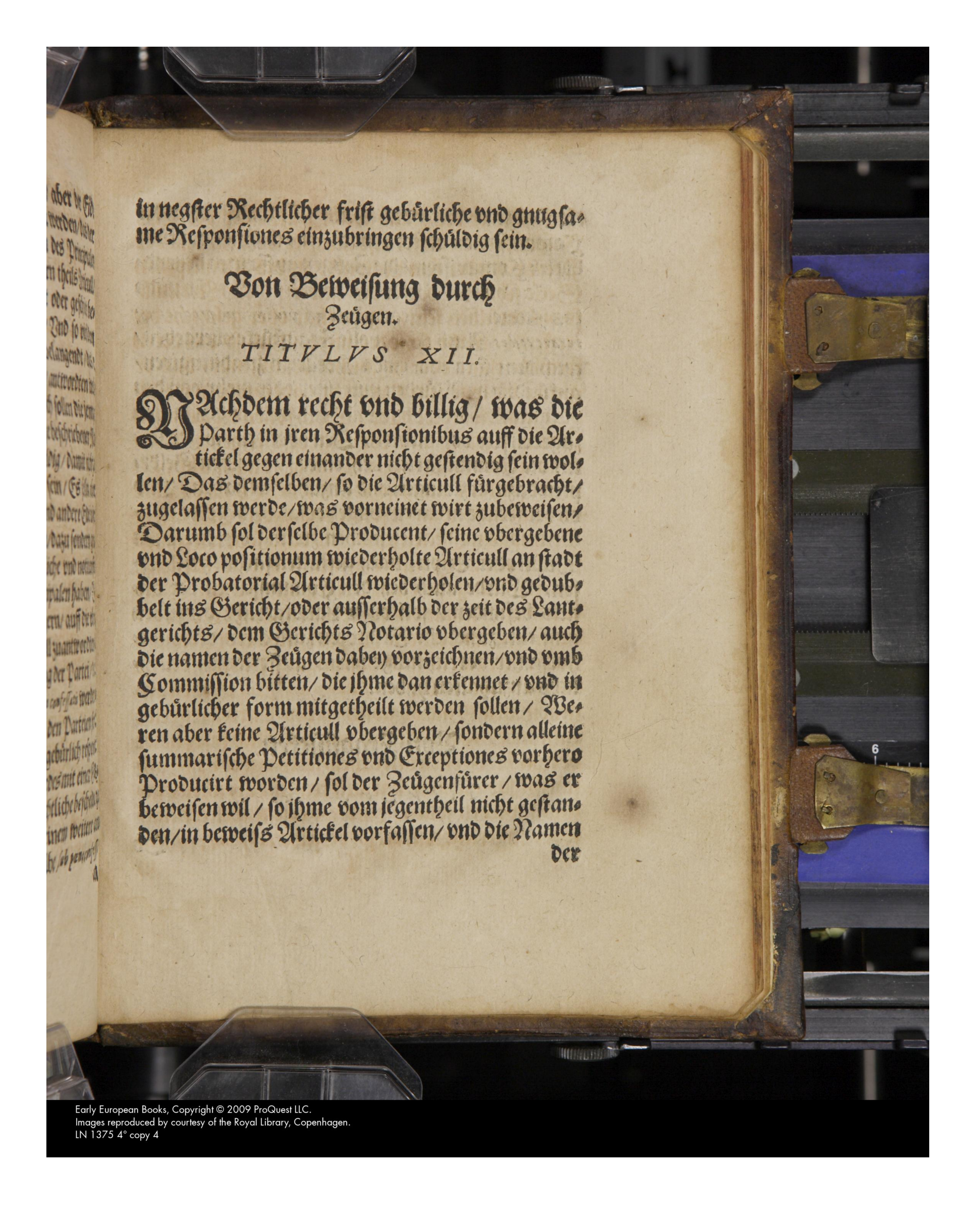


Rechtlicher frist seine Responsiones mit angehaff-
ten articulirten Exceptionibus vnd defensionibus/
was er deren zuhaben vormeinet / einzubringen/
vnd solche Artickel *Loco positionum* zu repetiren/ Dar
auff sol der Kleger in negstuolgender Rechtlicher
frist antwordten / vnd ob er Elisiuos wieder solche
Exceptiones vnd Defensiones hette zuubergeben/
dieselbige anhengig den Responsionibus fürbrin-
gen / Were es dan / das Beklagter Elisiuos Elisi-
uorum eingeben wolte / solches sol in der volgenden
Rechtlichen frist geschehen / der Kleger auch schül-
dig sein/in gleicher frist seine Responsiones/was er
gestendig/ oder nicht / vnd war gleube / oder nicht/
zu produciren/Was den ein theil dem andern nicht
gestehen wil / zu dessen beweisunge sol der Produ-
cent zugelassen werden/ vnd sollen allewege die Ar-
ticul *respectiue loco positionum* mittel Eides dandorum
wiederholet / auch vom andern theil/ mittel solches
Eides / darauff antwurdt gegeben werden / Vnd
sollen solche Eide geleistet vnd erstattet werden in
der form/das der Principal selbst in seine Seele/ so
er gegenwertig/vnd seines abwesens/der Anwaldt
in seine des Principaln Seele schweren / das seine
oder seines Principaln Articul so viel die sein / oder
seines Principals eigene geschichte betreffen/ wahr
sein / Was deren aber frembde geschichte betreffen

 thut/



thut / das er die glaub wahr sein / aber der Eidt
Respondendorum sol also geleistet werden / das der
Principal oder sein Anwaldt in des Principalen
Seele schwere / das er des andern theils Articull /
so viel derselben sein / eigene that oder geschicht be-
treffendt / wahr sey oder nicht / Vnd so viel deren
frembde thate oder geschichte belangendt / das er
gleube die war sein oder nicht / antwordten wolle /
oder geantwordtet habe / Doch sollen die jennigen
Articul / darauff man vormüge beschriebener Rech-
te zu antwordten / nicht schüldig / damit nicht ge-
meint sondern ausgeschlossen sein / Es sollen aber
die Anwalde / wan sie solche vnd andere Eide in jrer
Principalen Seelen schweren / dazu sondern gnug-
samen gewaldt / auch eigentliche vnd notturfftige
vnterrichtunge von jren Principalen haben / Wür-
de sich auch jemandts vorweigern / auff die vberge-
benen vnd wiederholte Articull zuantwordten / sol-
len die Articull auff anhaltung der Partei / die sie
vbergeben oder aber *ex officio pro confessatis* werden an-
genommen / Vnd ob zwischen den Parteien streidt
entstünde / ob sufficienter vnd gebürlich respondirt
oder nicht / Sollen beide theil / jedes mit einer Satz-
schrifft submittiren / darauff rechtliche bescheide ge-
geben werden sollen / Vnd wo einem weitere ant-
wort aufferlegt würde / sol derselbe *sub pœna confessati*
in

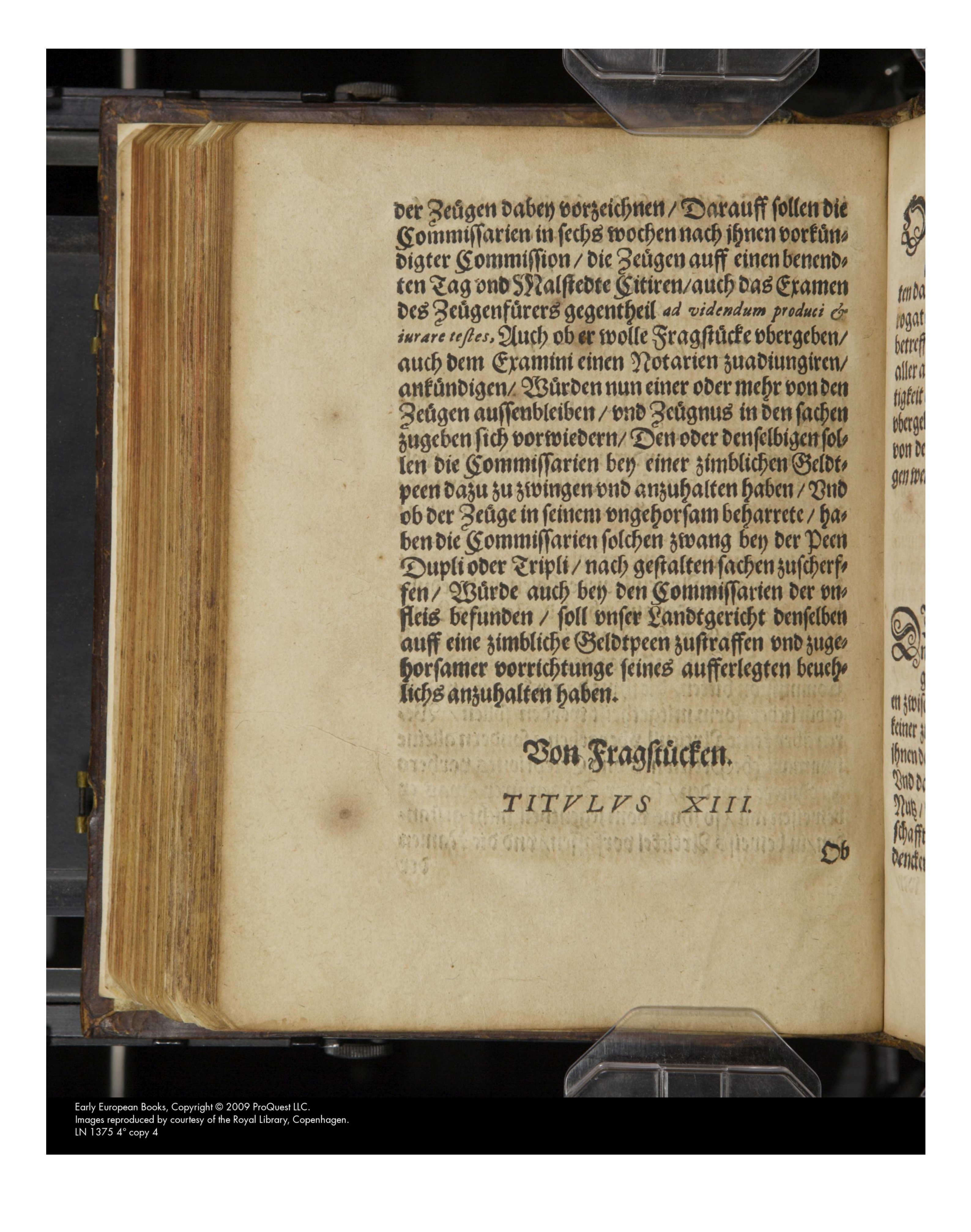


in negster Rechtlicher frist gebürliche vnd gnugsame Responsiones einzubringen schüldig sein.

Von Beweisung durch Zeügen.

TITVLVS XII.

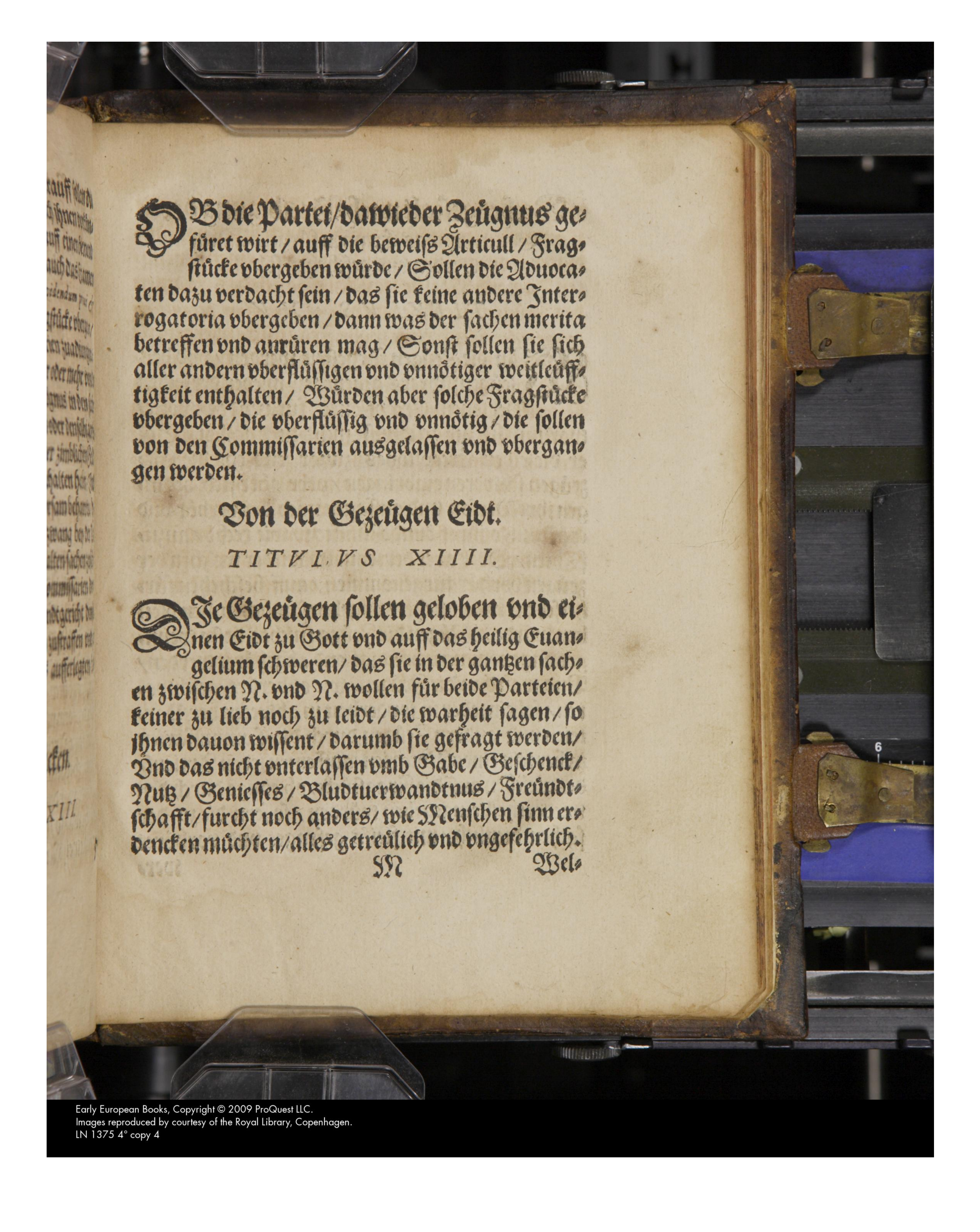
NAchdem recht vnd billig / was die Parth in jren Responsionibus auff die Artickel gegen einander nicht gestendig sein wollen / Das demselben / so die Articull fürgebracht / zugelassen werde / was vorneinet wirt zubeweisen / Darumb sol derselbe Producent / seine vbergebene vnd Loco positionum wiederholte Articull an stadt der Probatorial Articull wiederholen / vnd gedubbelt ins Gericht / oder ausserhalb der zeit des Lantgerichts / dem Gerichts Notario vbergeben / auch die namen der Zeügen dabey vorzeichnen / vnd vmb Commission bitten / die jhme dan erkennet / vnd in gebürlicher form mitgetheilt werden sollen / Weren aber keine Articull vbergeben / sondern alleine summarische Petitiones vnd Exceptiones vorhero Producirt worden / sol der Zeügenfürer / was er beweisen wil / so jhme vom jegentheil nicht gestanden / in beweiss Artickel vorfassen / vnd die Namen der



der Zeügen dabey vorzeichnen / Darauff sollen die Commissarien in sechs wochen nach jhnen vorkündigter Commission / die Zeügen auff einen benendten Tag vnd Malstedte Citiren/auch das Examen des Zeügenfürers gegentheil *ad videndum produci & iurare testes*, Auch ob er wolle Fragstücke vbergeben/ auch dem Examini einen Notarien zuadiungiren/ ankündigen/ Würden nun einer oder mehr von den Zeügen aussenbleiben / vnd Zeügnus in den sachen zugeben sich vorwiedern/ Den oder denselbigen sollen die Commissarien bey einer zimblichen Geldtpeen dazu zu zwingen vnd anzuhalten haben / Vnd ob der Zeüge in seinem vngehorsam beharrete / haben die Commissarien solchen zwang bey der Peen Dupli oder Tripli / nach gestalten sachen zuscherffen / Würde auch bey den Commissarien der vnfleis befunden / soll vnser Landtgericht denselben auff eine zimbliche Geldtpeen zustraffen vnd zugehorsamer vorrichtunge seines aufferlegten beuehlichs anzuhalten haben.

Von Fragstücken.

TITVLVS XIII.

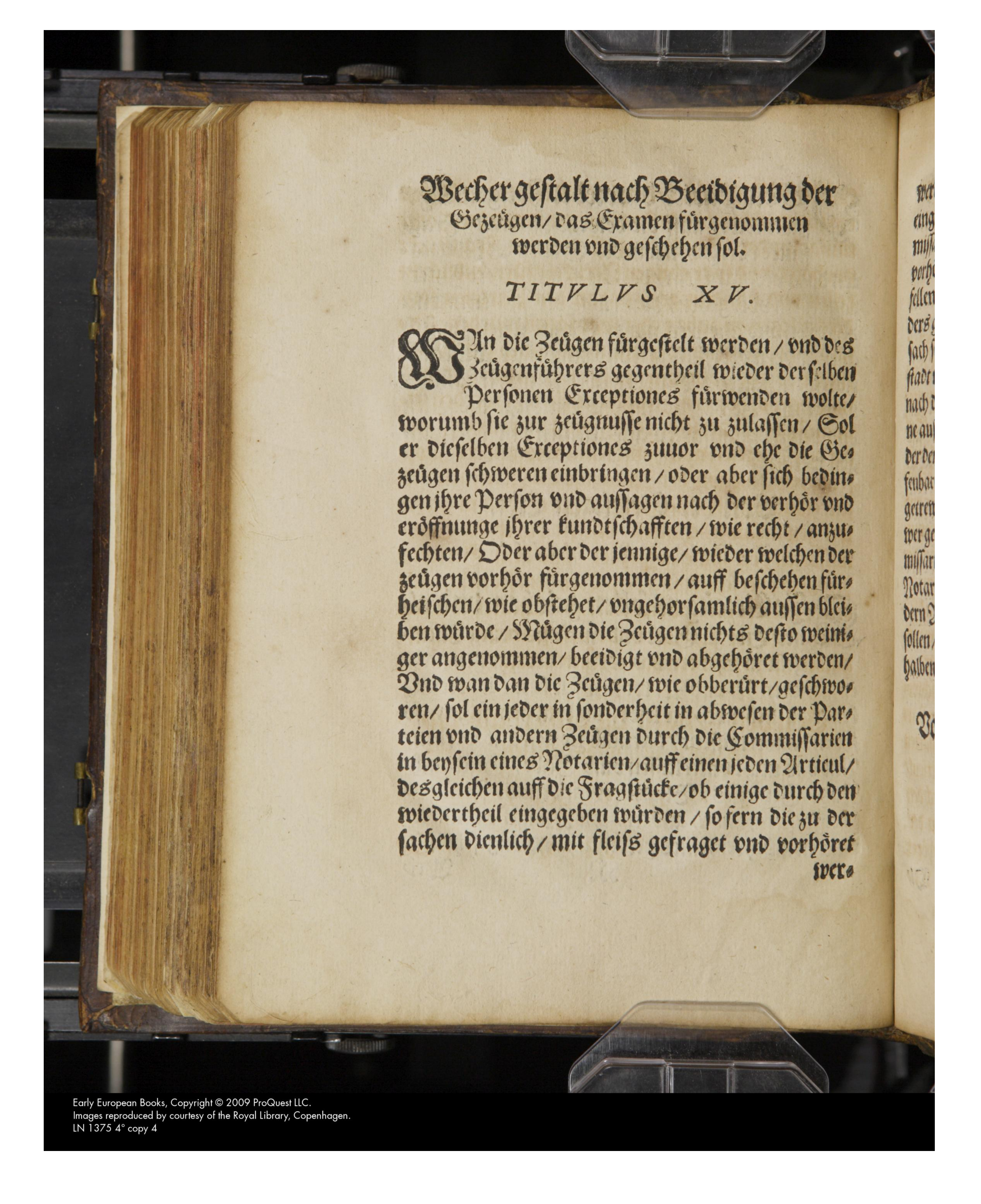


OB die Partei/dawieder Zeügnus gefüret wirt/auff die beweiß Articull/Fragstücke vbergeben würde/Sollen die Aduocaten dazu verdacht sein/das sie keine andere Interrogatoria vbergeben/dann was der sachen merita betreffen vnd anrůren mag/Sonst sollen sie sich aller andern vberflůssigen vnd vnnötiger weitleüfftigkeit enthalten/Würden aber solche Fragstücke vbergeben/die vberflůssig vnd vnnötig/die sollen von den Commissarien ausgelassen vnd vbergangen werden.

Von der Gezeügen Eidt.

TITVLVS XIIII.

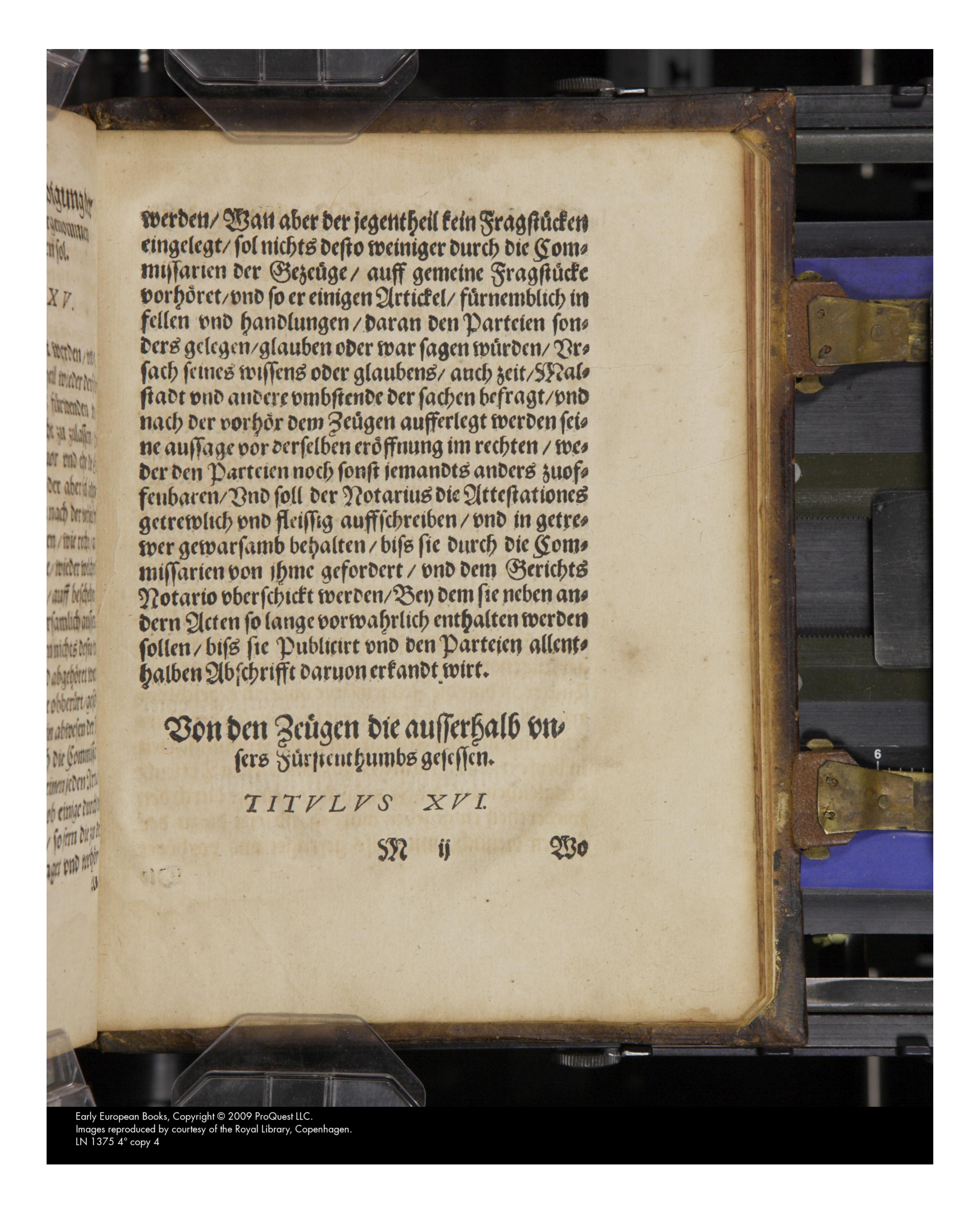
DIe Gezeügen sollen geloben vnd einen Eidt zu Gott vnd auff das heilig Euangelium schweren/das sie in der gantzen sachen zwischen N. vnd N. wollen für beide Parteien/keiner zu lieb noch zu leidt/die warheit sagen/so jhnen dauon wissent/darumb sie gefragt werden/Vnd das nicht vnterlassen vmb Gabe/Geschenck/Nutz/Geniesses/Bludtuerwandtnus/Freündtschafft/furcht noch anders/wie Menschen sinn erdencken můchten/alles getreülich vnd vngefehrlich.



Wecher gestalt nach Beeidigung der Gezeügen / das Examen fürgenommen werden vnd geschehen sol.

TITVLVS XV.

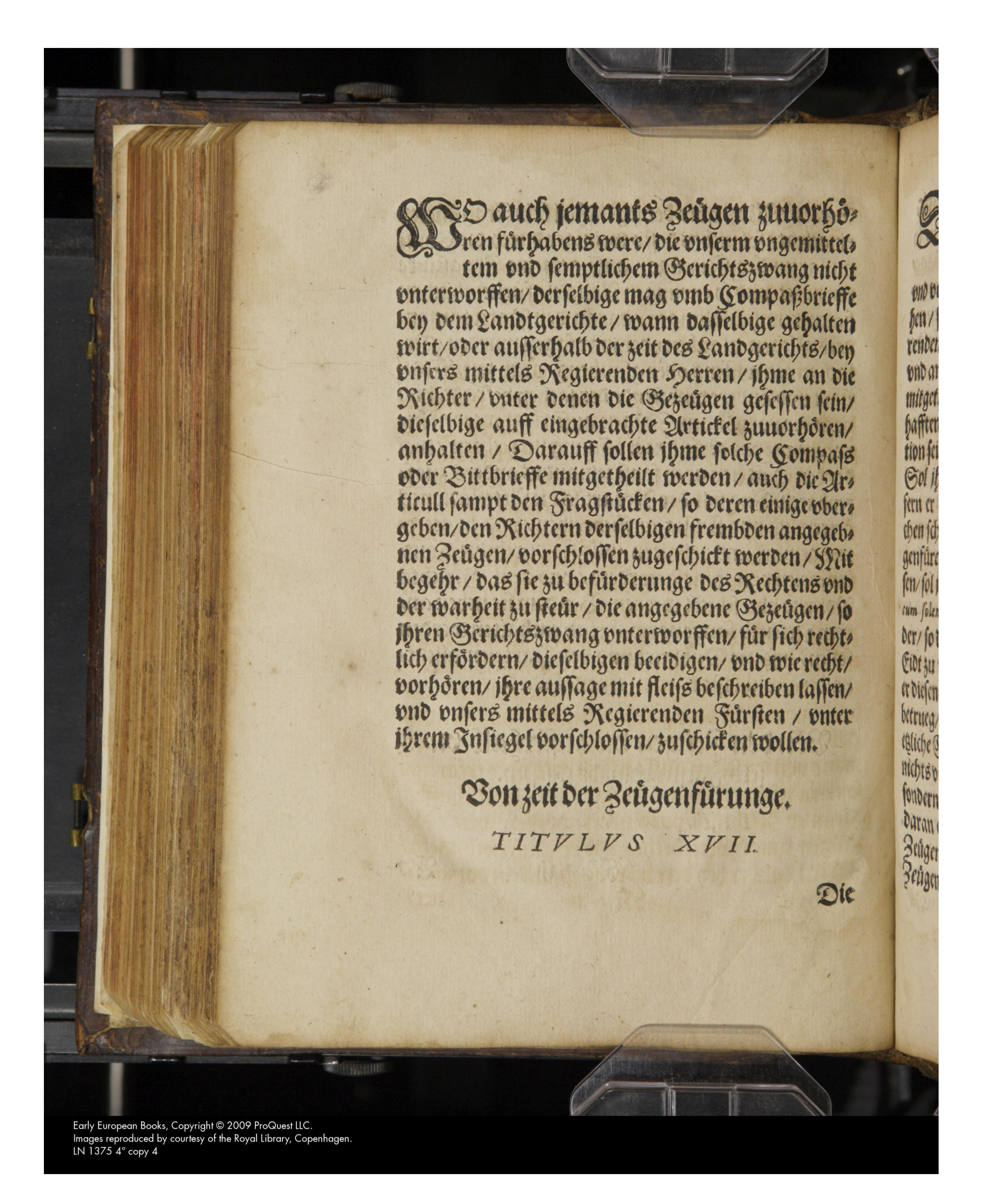
WAn die Zeügen fürgestelt werden / vnd des Zeügenführers gegentheil wieder derselben Personen Exceptiones fürwenden wolte / worumb sie zur zeügnusse nicht zu zulassen / Sol er dieselben Exceptiones zuuor vnd ehe die Gezeügen schweren einbringen / oder aber sich bedingen jhre Person vnd aussagen nach der verhör vnd eröffnunge jhrer kundtschafften / wie recht / anzufechten / Oder aber der jennige / wieder welchen der zeügen vorhör fürgenommen / auff beschehen fürheischen / wie obstehet / vngehorsamlich aussen bleiben würde / Mügen die Zeügen nichts desto weiniger angenommen / beeidigt vnd abgehöret werden / Vnd wan dan die Zeügen / wie obberürt / geschworen / sol ein jeder in sonderheit in abwesen der Parteien vnd andern Zeügen durch die Commissarien in beysein eines Notarien / auff einen jeden Articul / desgleichen auff die Fragstücke / ob einige durch den wiedertheil eingegeben würden / so fern die zu der sachen dienlich / mit fleiss gefraget vnd vorhöret wer-



werden/ Wan aber der jegentheil kein Fragstücken eingelegt/ sol nichts desto weiniger durch die Commissarien der Gezeüge/ auff gemeine Fragstücke vorhöret/ vnd so er einigen Artickel/ fürnemblich in fellen vnd handlungen/ daran den Parteien sonders gelegen/ glauben oder war sagen würden/ Vrsach seines wissens oder glaubens/ auch zeit/ Malstadt vnd andere vmbstende der sachen befragt/ vnd nach der vorhör dem Zeügen aufferlegt werden seine aussage vor derselben eröffnung im rechten/ weder den Parteien noch sonst jemandts anders zuoffenbaren/ Vnd soll der Notarius die Attestationes getrewlich vnd fleissig auffschreiben/ vnd in getrewer gewarsamb behalten/ biss sie durch die Commissarien von jhme gefordert/ vnd dem Gerichts Notario vberschickt werden/ Bey dem sie neben andern Acten so lange vorwahrlich enthalten werden sollen/ biss sie Publicirt vnd den Parteien allenthalben Abschrifft daruon erkandt wirt.

Von den Zeügen die ausserhalb vnsers Fürstenthumbs gesessen.

TITVLVS XVI.

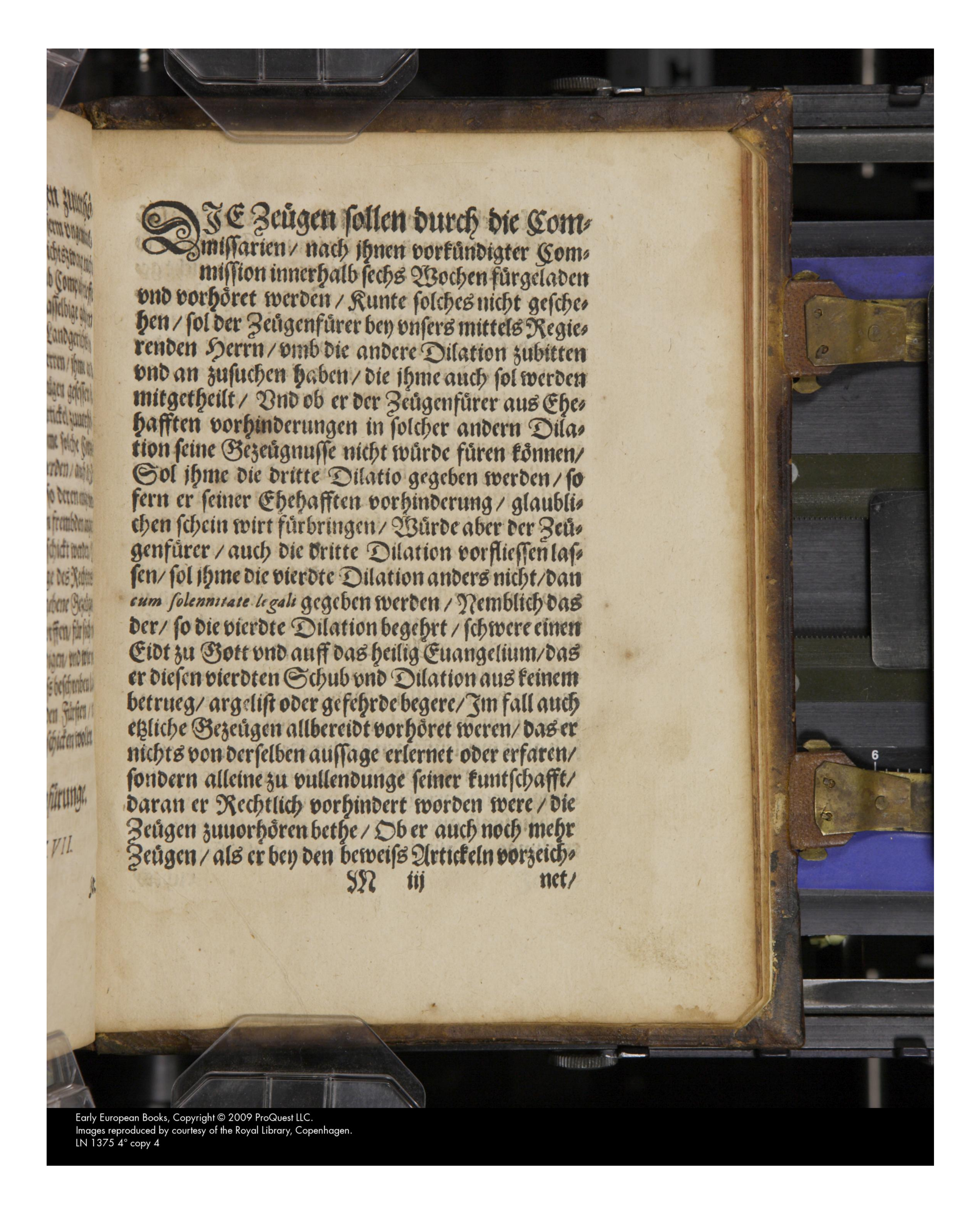


WO auch jemants Zeügen zuuorhören fürhabens were/ die vnserm vngemitteltem vnd semptlichem Gerichtszwang nicht vnterworffen/ derselbige mag vmb Compaßbrieffe bey dem Landtgerichte/ wann dasselbige gehalten wirt/ oder ausserhalb der zeit des Landgerichts/ bey vnsers mittels Regierenden Herren/ jhme an die Richter/ vnter denen die Gezeügen gesessen sein/ dieselbige auff eingebrachte Artickel zuuorhören/ anhalten/ Darauff sollen jhme solche Compaß oder Bittbrieffe mitgetheilt werden/ auch die Articull sampt den Fragstücken/ so deren einige vbergeben/ den Richtern derselbigen frembden angegebnen Zeügen/ vorschlossen zugeschickt werden/ Mit begehr/ das sie zu befürderunge des Rechtens vnd der warheit zu steür/ die angegebene Gezeügen/ so jhren Gerichtszwang vnterworffen/ für sich rechtlich erfördern/ dieselbigen beeidigen/ vnd wie recht/ vorhören/ jhre aussage mit fleiss beschreiben lassen/ vnd vnsers mittels Regierenden Fürsten/ vnter jhrem Insiegel vorschlossen/ zuschicken wollen.

Von zeit der Zeügenfürunge.

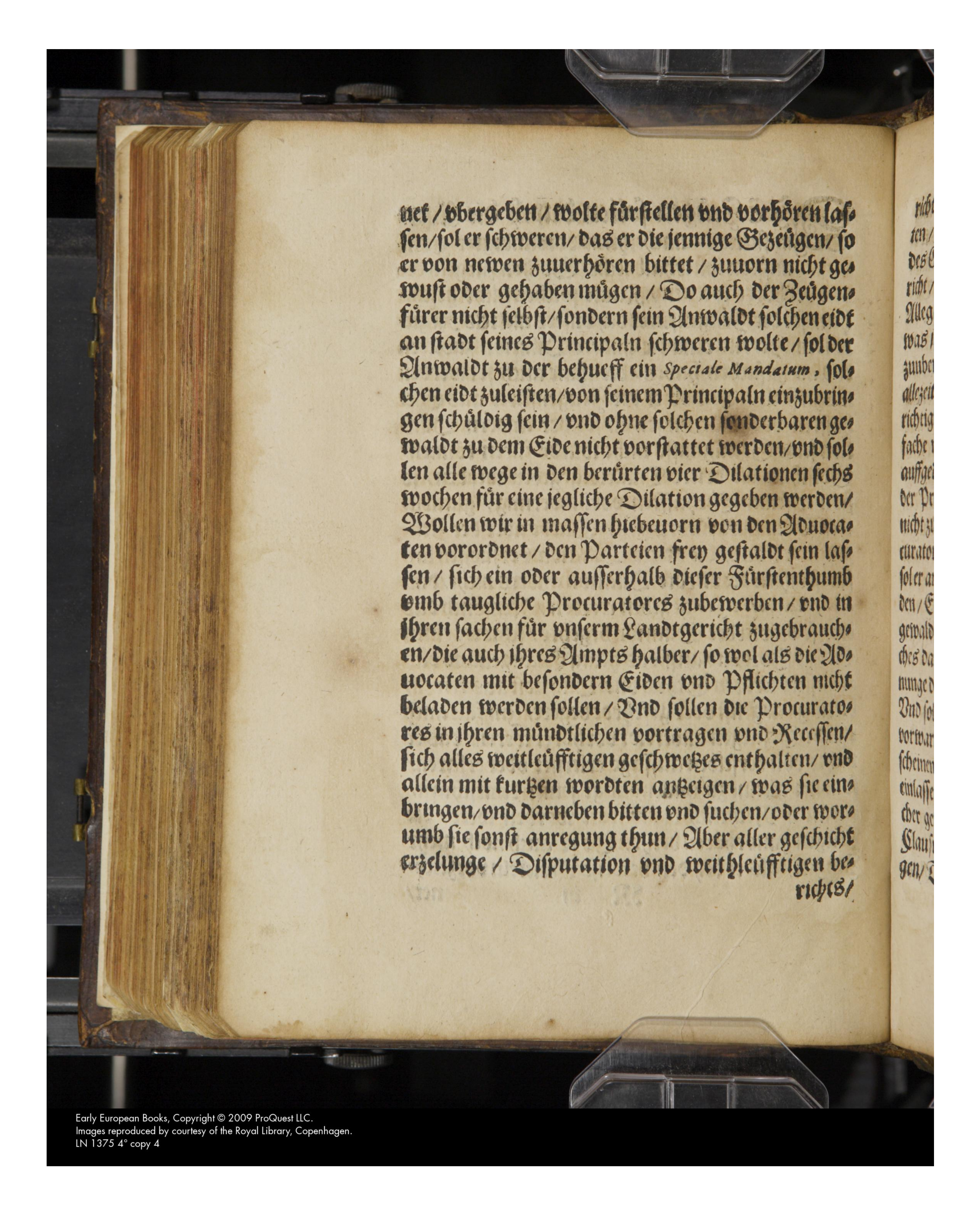
TITVLVS XVII.

Die



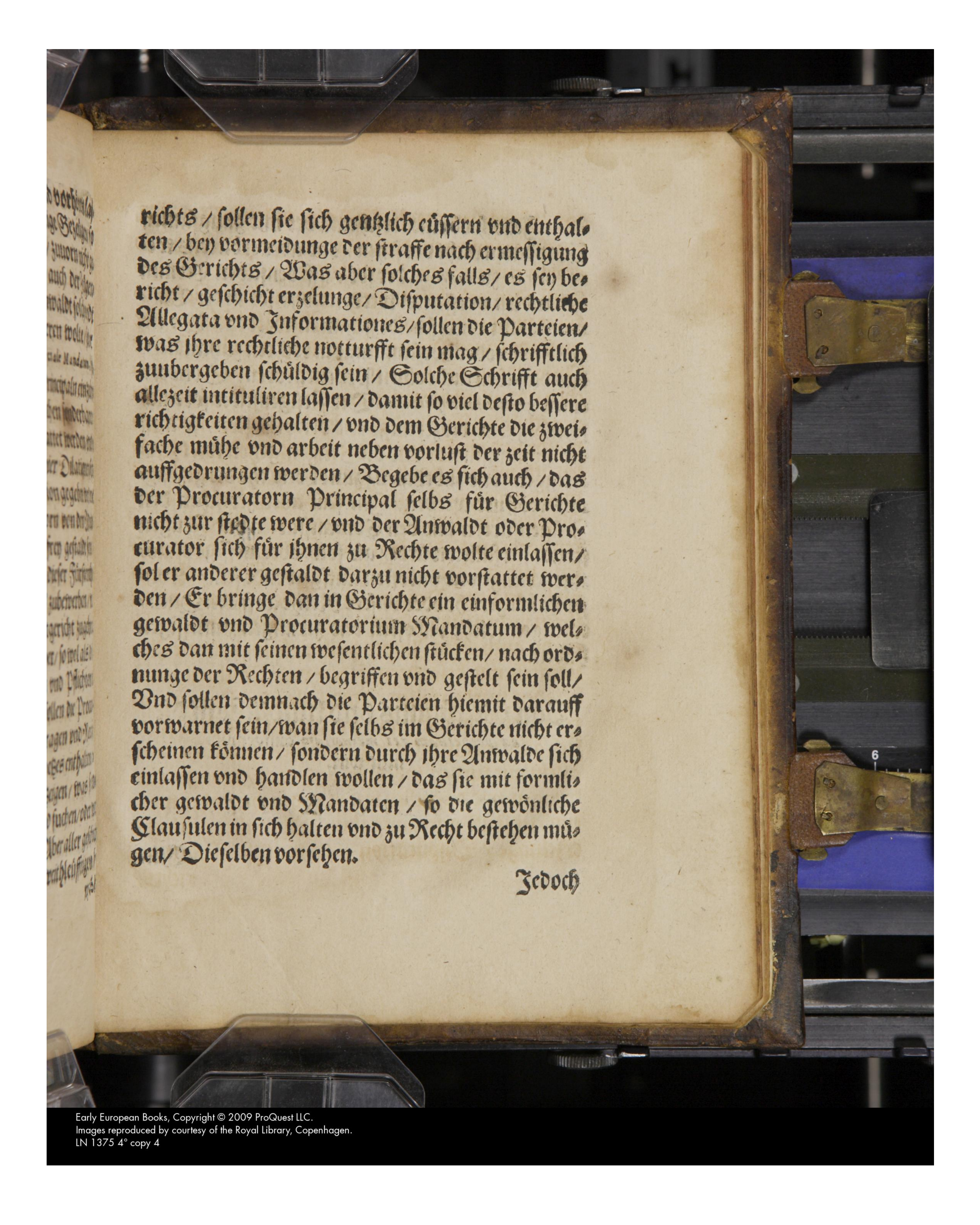
DIE Zeügen sollen durch die Commissarien / nach jhnen vorkündigter Commission innerhalb sechs Wochen fürgeladen vnd vorhöret werden / Kunte solches nicht geschehen / sol der Zeügenfürer bey vnsers mittels Regierenden Herrn / vmb die andere Dilation zubitten vnd an zusuchen haben / die jhme auch sol werden mitgetheilt / Vnd ob er der Zeügenfürer aus Ehehafften vorhinderungen in solcher andern Dilation seine Gezeügnusse nicht würde füren können / Sol jhme die dritte Dilatio gegeben werden / so fern er seiner Ehehafften vorhinderung / glaublichen schein wirt fürbringen / Würde aber der Zeügenfürer / auch die dritte Dilation vorfliessen lassen / sol jhme die vierdte Dilation anders nicht / dan *cum solennitate legali* gegeben werden / Nemblich das der / so die vierdte Dilation begehrt / schwere einen Eidt zu Gott vnd auff das heilig Euangelium / das er diesen vierdten Schub vnd Dilation aus keinem betrueg / argelist oder gefehrde begere / Jm fall auch etzliche Gezeügen allbereidt vorhöret weren / das er nichts von derselben aussage erlernet oder erfaren / sondern alleine zu vullendunge seiner kuntschafft / daran er Rechtlich vorhindert worden were / die Zeügen zuuorhören bethe / Ob er auch noch mehr Zeügen / als er bey den beweiss Artickeln vorzeich-

 net /



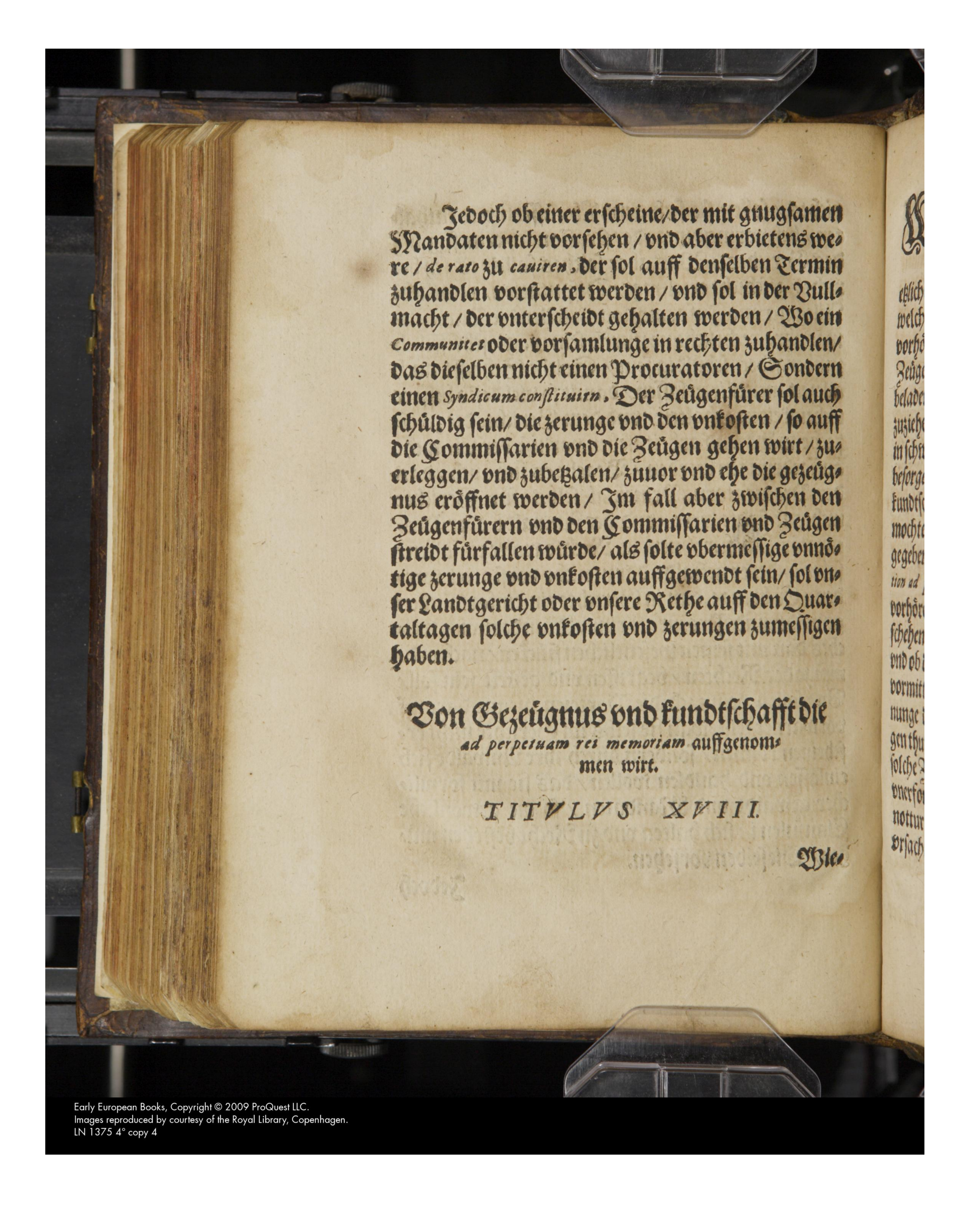
net/ vbergeben/ wolte fürstellen vnd vorhören lassen/ sol er schweren/ das er die jennige Gezeügen/ so er von newen zuuerhören bittet/ zuuorn nicht gewust oder gehaben mügen/ Do auch der Zeügenfürer nicht selbst/ sondern sein Anwaldt solchen eidt an stadt seines Principaln schweren wolte/ sol der Anwaldt zu der behueff ein *Speciale Mandatum*, solchen eidt zuleisten/ von seinem Principaln einzubringen schüldig sein/ vnd ohne solchen sonderbaren gewaldt zu dem Eide nicht vorstattet werden/ vnd sollen alle wege in den berürten vier Dilationen sechs wochen für eine jegliche Dilation gegeben werden/ Wollen wir in massen hiebeuorn von den Aduocaten vorordnet/ den Parteien frey gestaldt sein lassen/ sich ein oder ausserhalb dieser Fürstenthumb vmb taugliche Procuratores zubewerben/ vnd in jhren sachen für vnserm Landtgericht zugebrauchen/ die auch jhres Ampts halber/ so wol als die Aduocaten mit besondern Eiden vnd Pflichten nicht beladen werden sollen/ Vnd sollen die Procuratores in jhren mündtlichen vortragen vnd Recessen/ sich alles weitleüfftigen geschwetzes enthalten/ vnd allein mit kurtzen wordten antzeigen/ was sie einbringen/ vnd darneben bitten vnd suchen/ oder worumb sie sonst anregung thun/ Aber aller geschicht erzelunge/ Disputation vnd weithleüfftigen be-

richts/



richts / ſollen ſie ſich gentzlich eůſſern vnd enthal-
ten / bey vormeidunge der ſtraffe nach ermeſſigung
des Gerichts / Was aber ſolches falls / es ſey be-
richt / geſchicht erzelunge / Diſputation / rechtliche
Allegata vnd Informationes / ſollen die Parteien /
was jhre rechtliche notturfft ſein mag / ſchrifftlich
zuubergeben ſchůldig ſein / Solche Schrifft auch
allezeit intituliren laſſen / damit ſo viel deſto beſſere
richtigkeiten gehalten / vnd dem Gerichte die zwei-
fache můhe vnd arbeit neben vorluſt der zeit nicht
auffgedrungen werden / Begebe es ſich auch / das
der Procuratorn Principal ſelbs fůr Gerichte
nicht zur ſtedte were / vnd der Anwaldt oder Pro-
curator ſich fůr jhnen zu Rechte wolte einlaſſen /
ſol er anderer geſtaldt darzu nicht vorſtattet wer-
den / Er bringe dan in Gerichte ein einformlichen
gewaldt vnd Procuratorium Mandatum / wel-
ches dan mit ſeinen weſentlichen ſtůcken / nach ord-
nunge der Rechten / begriffen vnd geſtelt ſein ſoll /
Vnd ſollen demnach die Parteien hiemit darauff
vorwarnet ſein / wan ſie ſelbs im Gerichte nicht er-
ſcheinen kőnnen / ſondern durch jhre Anwalde ſich
einlaſſen vnd handlen wollen / das ſie mit formli-
cher gewaldt vnd Mandaten / ſo die gewőnliche
Clauſulen in ſich halten vnd zu Recht beſtehen mů-
gen / Dieſelben vorſehen.

Jedoch

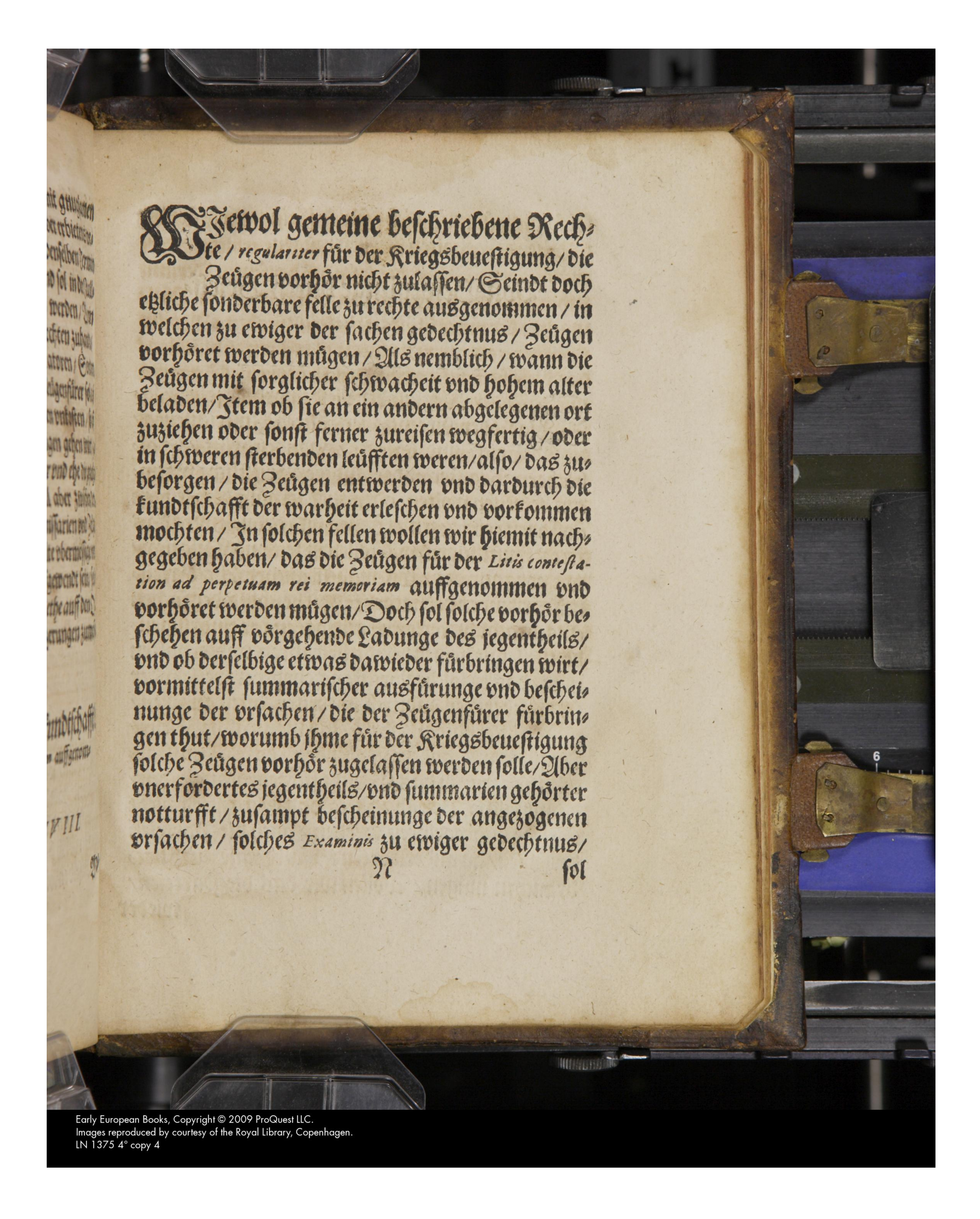


Jedoch ob einer erscheine/ der mit gnugsamen Mandaten nicht vorsehen / vnd aber erbietens were / *de rato* zu *cauiren*, der sol auff denselben Termin zuhandlen vorstattet werden / vnd sol in der Vullmacht / der vnterscheidt gehalten werden / Wo ein *Communitet* oder vorsamlunge in rechten zuhandlen/ das dieselben nicht einen Procuratoren / Sondern einen *Syndicum constituirn*. Der Zeügenfürer sol auch schüldig sein/ die zerunge vnd den vnkosten / so auff die Commissarien vnd die Zeügen gehen wirt / zuerleggen/ vnd zubetzalen/ zuuor vnd ehe die gezeügnus eröffnet werden / Im fall aber zwischen den Zeügenfürern vnd den Commissarien vnd Zeügen streidt fürfallen würde/ als solte vbermessige vnnötige zerunge vnd vnkosten auffgewendt sein/ sol vnser Landtgericht oder vnsere Rethe auff den Quartaltagen solche vnkosten vnd zerungen zumessigen haben.

Von Gezeügnus vnd kundtschafft die *ad perpetuam rei memoriam* auffgenommen wirt.

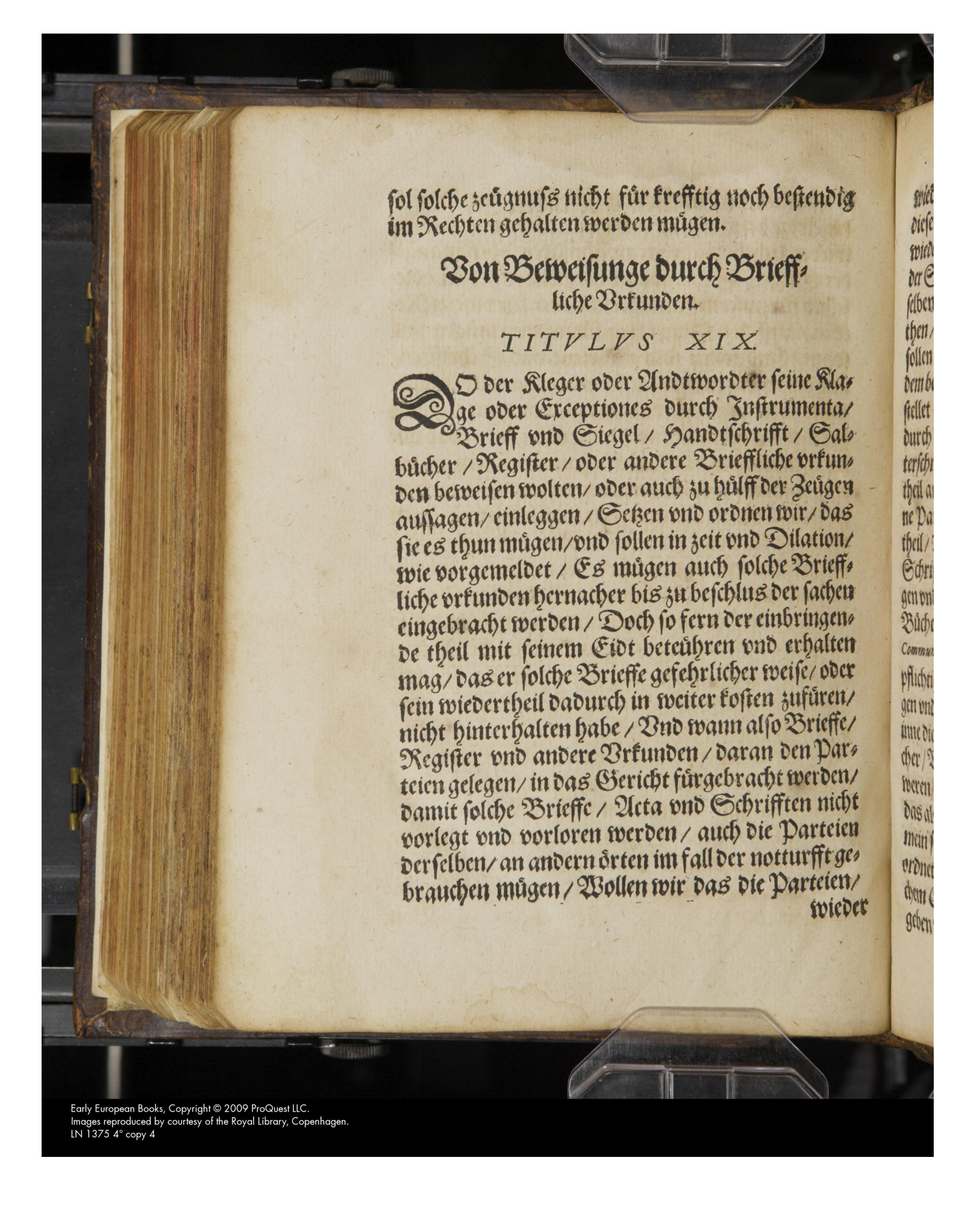
TITVLVS XVIII.

Wie-



Wiewol gemeine beschriebene Rechte / *regulariter* für der Kriegsbeuestigung / die Zeügen vorhör nicht zulassen / Seindt doch etzliche sonderbare felle zu rechte ausgenommen / in welchen zu ewiger der sachen gedechtnus / Zeügen vorhöret werden mügen / Als nemblich / wann die Zeügen mit sorglicher schwacheit vnd hohem alter beladen / Item ob sie an ein andern abgelegenen ort zuziehen oder sonst ferner zureisen wegfertig / oder in schweren sterbenden leüfften weren / also / das zubesorgen / die Zeügen entwerden vnd dardurch die kundtschafft der warheit erleschen vnd vorkommen mochten / In solchen fellen wollen wir hiemit nachgegeben haben / das die Zeügen für der *Litis contestation ad perpetuam rei memoriam* auffgenommen vnd vorhöret werden mügen / Doch sol solche vorhör beschehen auff vörgehende Ladunge des jegentheils / vnd ob derselbige etwas dawieder fürbringen wirt / vormittelst summarischer ausfürunge vnd bescheinunge der vrsachen / die der Zeügenfürer fürbringen thut / worumb jhme für der Kriegsbeuestigung solche Zeügen vorhör zugelassen werden solle / Aber vnerfordertes jegentheils / vnd summarien gehörter notturfft / zusampt bescheinunge der angezogenen vrsachen / solches *Examinis* zu ewiger gedechtnus /

N sol

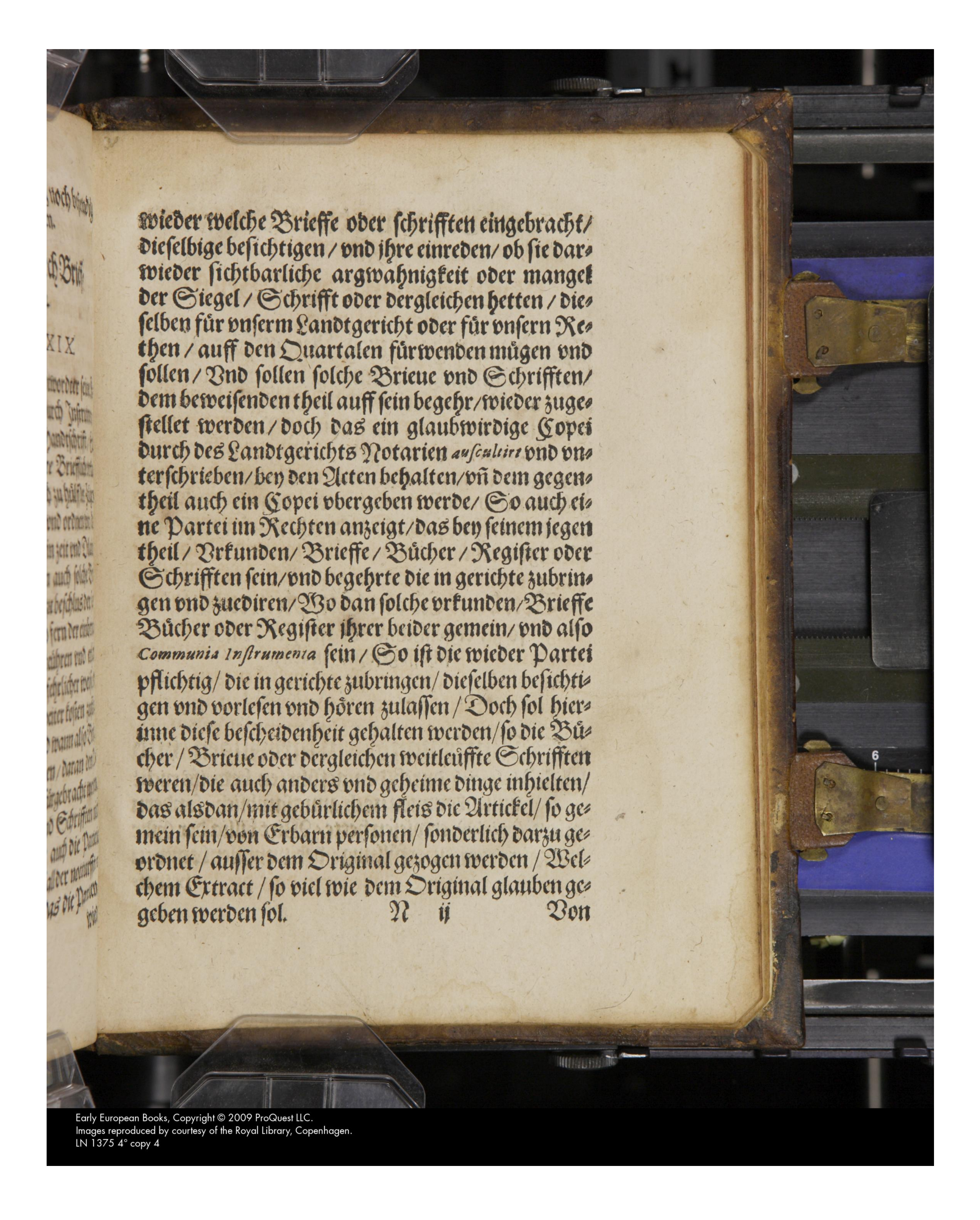


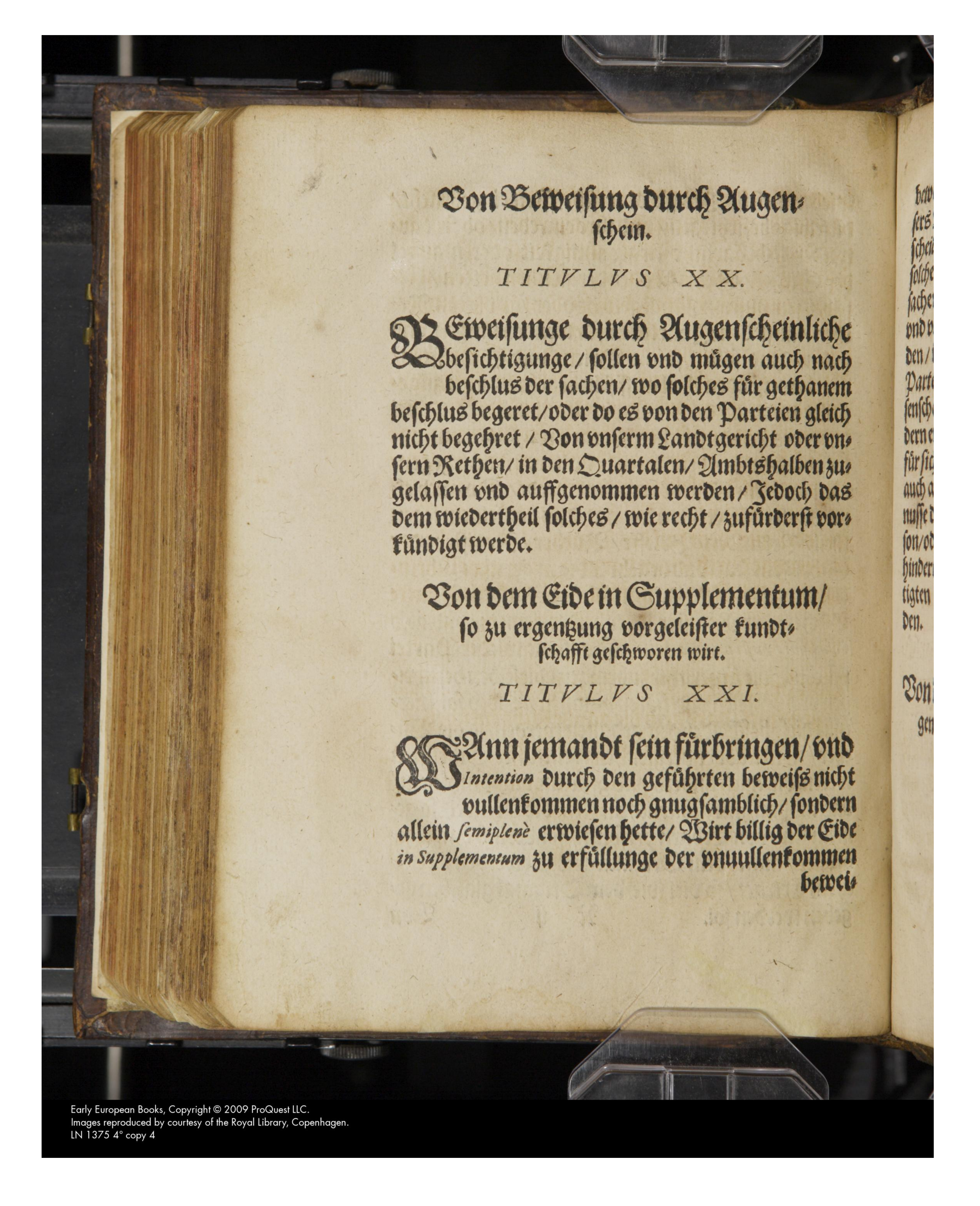
sol solche zeügnuss nicht für krefftig noch bestendig im Rechten gehalten werden mügen.

Von Beweisunge durch Briefflicher Vrkunden.

TITVLVS XIX.

DO der Kleger oder Andtwordter seine Klage oder Exceptiones durch Instrumenta/ Brieff vnd Siegel/ Handtschrifft/ Salbücher/ Register/ oder andere Briefliche vrkunden beweisen wolten/ oder auch zu hülff der Zeügen aussagen/ einleggen/ Setzen vnd ordnen wir/ das sie es thun mügen/ vnd sollen in zeit vnd Dilation/ wie vorgemeldet/ Es mügen auch solche Briefliche vrkunden hernacher bis zu beschlus der sachen eingebracht werden/ Doch so fern der einbringende theil mit seinem Eidt beteühren vnd erhalten mag/ das er solche Brieffe gefehrlicher weise/ oder sein wiedertheil dadurch in weiter kosten zufüren/ nicht hinterhalten habe/ Vnd wann also Brieffe/ Register vnd andere Vrkunden/ daran den Parteien gelegen/ in das Gericht fürgebracht werden/ damit solche Brieffe/ Acta vnd Schrifften nicht vorlegt vnd vorloren werden/ auch die Parteien derselben/ an andern örten im fall der notturfft gebrauchen mügen/ Wollen wir das die Parteien/ wieder


wieder welche Brieffe oder schrifften eingebracht/ dieselbige besichtigen / vnd jhre einreden/ ob sie darwieder sichtbarliche argwahnigkeit oder mangel der Siegel / Schrifft oder dergleichen hetten / dieselben für vnserm Landtgericht oder für vnsern Rethen / auff den Quartalen fürwenden mügen vnd sollen / Vnd sollen solche Brieue vnd Schrifften/ dem beweisenden theil auff sein begehr/wieder zugestellet werden / doch das ein glaubwirdige Copei durch des Landtgerichts Notarien *auscultirt* vnd vnterschrieben/ bey den Acten behalten/vñ dem gegentheil auch ein Copei vbergeben werde/ So auch eine Partei im Rechten anzeigt/das bey seinem jegen theil / Vrkunden/ Brieffe / Bücher / Register oder Schrifften sein/vnd begehrte die in gerichte zubringen vnd zuediren/Wo dan solche vrkunden/Brieffe Bücher oder Register jhrer beider gemein/ vnd also *Communia Instrumenta* sein / So ist die wieder Partei pflichtig/ die in gerichte zubringen/ dieselben besichtigen vnd vorlesen vnd hören zulassen / Doch sol hierinne diese bescheidenheit gehalten werden/so die Bücher / Brieue oder dergleichen weitleüffte Schrifften weren/die auch anders vnd geheime dinge inhielten/ das alsdan/mit gebürlichem fleis die Artickel/ so gemein sein/von Erbarn personen/ sonderlich darzu geordnet / ausser dem Original gezogen werden / Welchem Extract / so viel wie dem Original glauben gegeben werden sol.



Von Beweisung durch Augenschein.

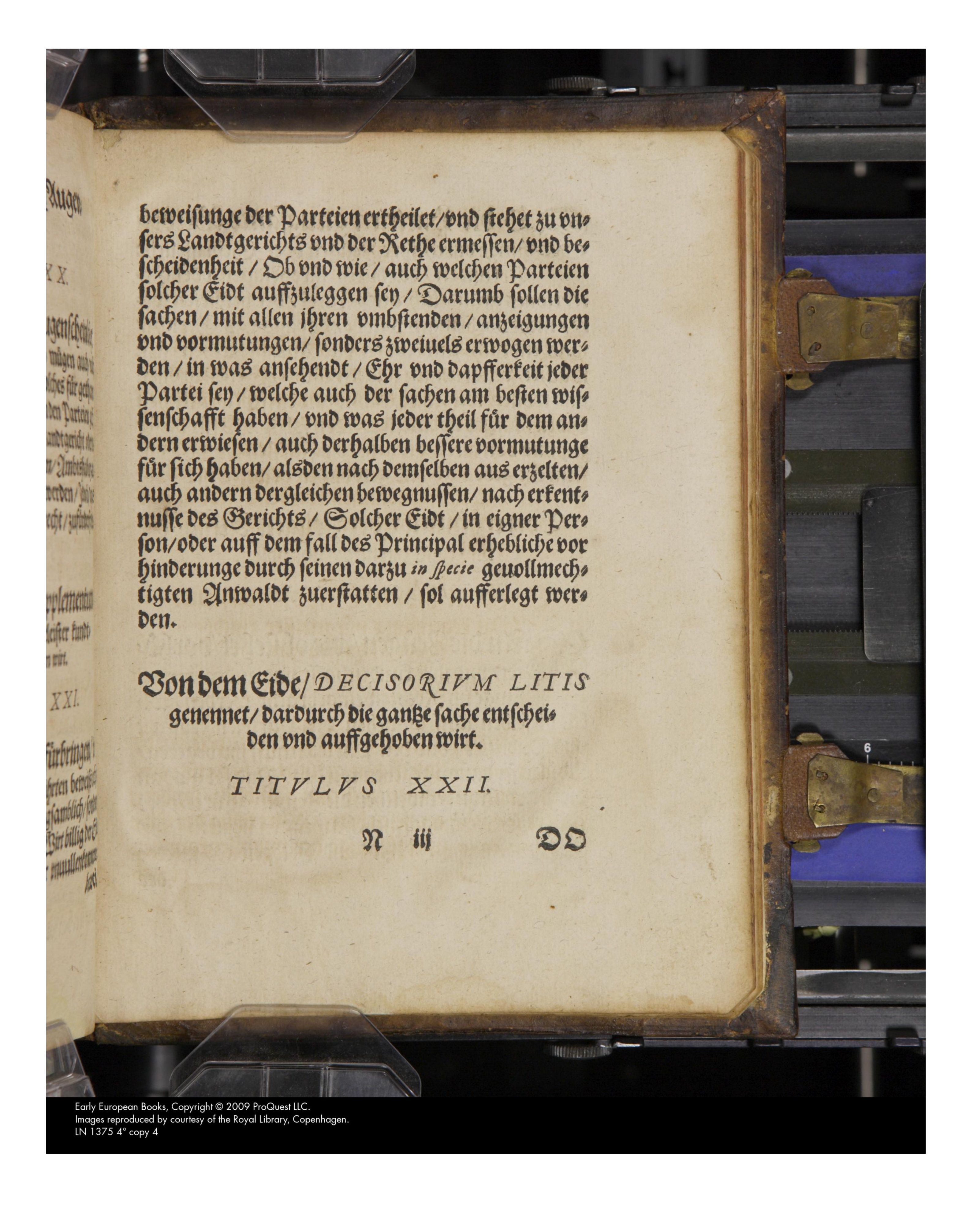
TITVLVS XX.

BEweisunge durch Augenscheinliche besichtigunge / sollen vnd mügen auch nach beschlus der sachen / wo solches für gethanem beschlus begeret / oder do es von den Parteien gleich nicht begehret / Von vnserm Landtgericht oder vnsern Rethen / in den Quartalen / Ambtshalben zugelassen vnd auffgenommen werden / Jedoch das dem wiedertheil solches / wie recht / zufürderst vorkündigt werde.

Von dem Eide in Supplementum / so zu ergentzung vorgeleister kundtschafft geschworen wirt.

TITVLVS XXI.

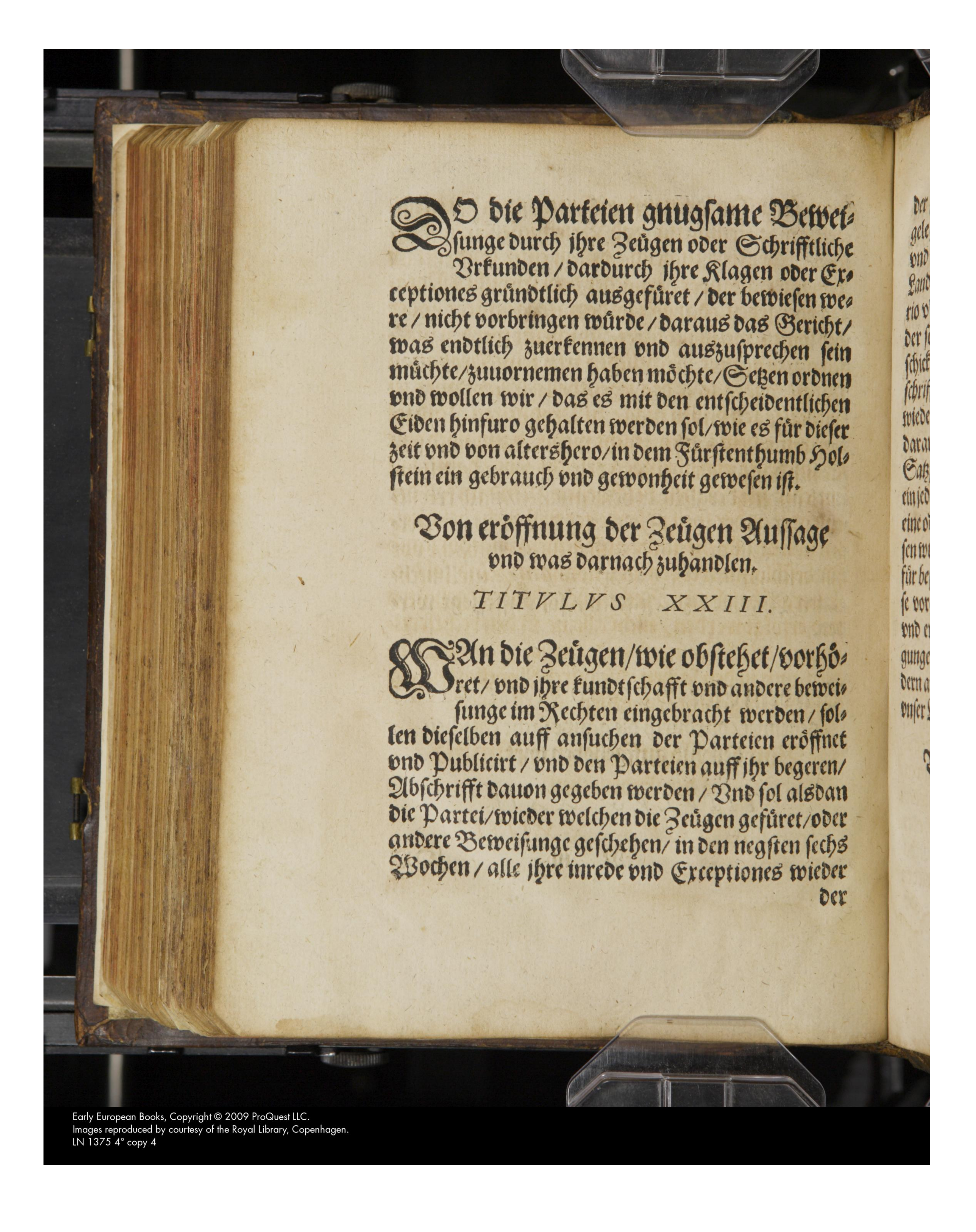
WAnn jemandt sein fürbringen / vnd *Intention* durch den geführten beweiß nicht vullenkommen noch gnugsamblich / sondern allein *semiplenè* erwiesen hette / Wirt billig der Eide *in Supplementum* zu erfüllunge der vnuullenkommen bewei-



beweisunge der Parteien ertheilet/vnd stehet zu vnsers Landtgerichts vnd der Rethe ermessen/ vnd bescheidenheit / Ob vnd wie / auch welchen Parteien solcher Eidt auffzuleggen sey / Darumb sollen die sachen / mit allen jhren vmbstenden / anzeigungen vnd vormutungen/ sonders zweiuels erwogen werden / in was ansehendt / Ehr vnd dapfferkeit jeder Partei sey / welche auch der sachen am besten wissenschafft haben / vnd was jeder theil für dem andern erwiesen / auch derhalben bessere vormutunge für sich haben/ alsden nach demselben aus erzelten/ auch andern dergleichen bewegnussen/ nach erkentnusse des Gerichts / Solcher Eidt / in eigner Person/oder auff dem fall des Principal erhebliche vorhinderunge durch seinen darzu *in specie* geuollmechtigten Anwaldt zuerstatten / sol aufferlegt werden.

Von dem Eide/ DECISORIVM LITIS genennet/ dardurch die gantze sache entscheiden vnd auffgehoben wirt.

TITVLVS XXII.

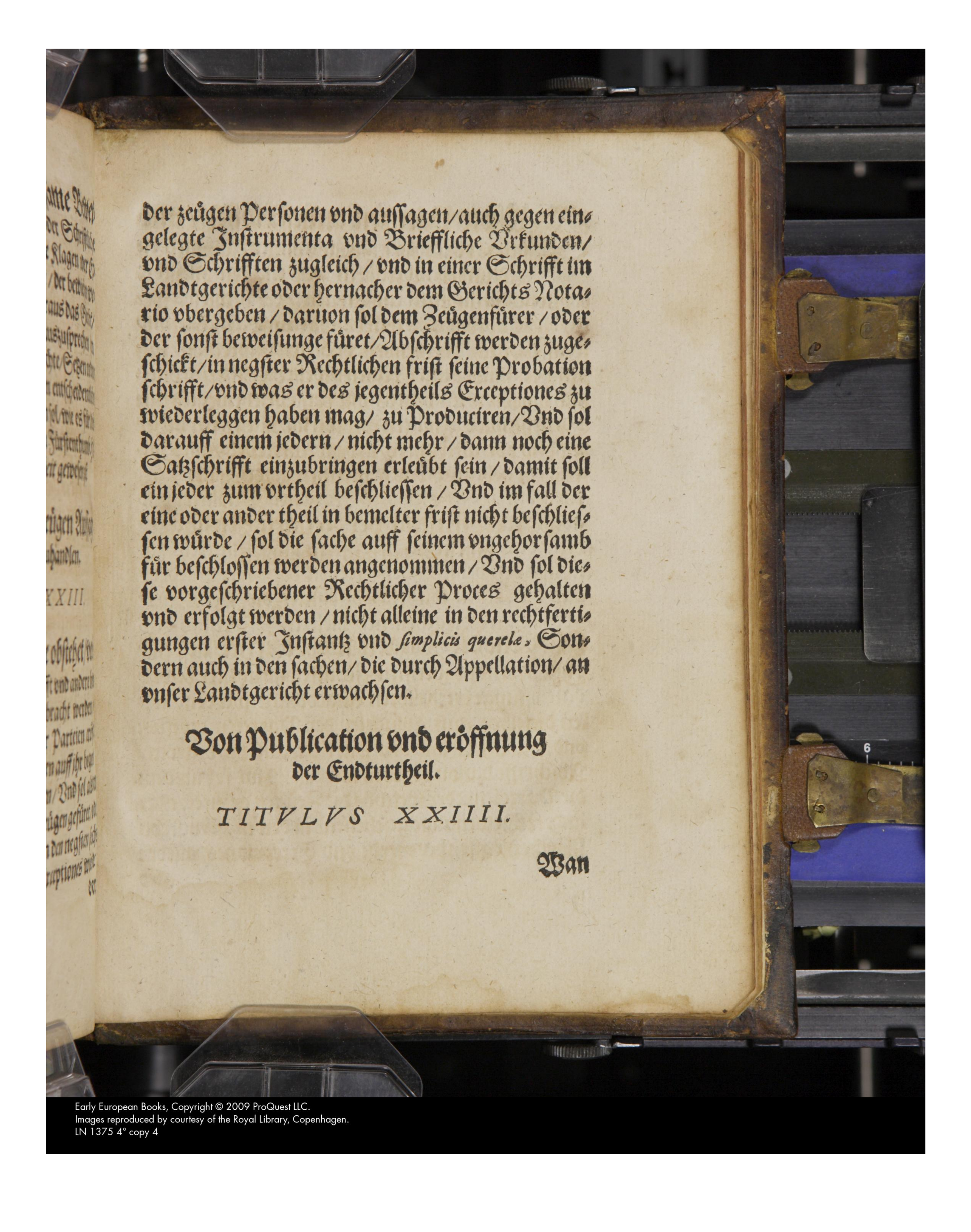


DO die Parteien gnugsame Beweisunge durch jhre Zeügen oder Schrifftliche Vrkunden / dardurch jhre Klagen oder Exceptiones gründtlich ausgefüret / der bewiesen were / nicht vorbringen würde / daraus das Gericht / was endtlich zuerkennen vnd auszusprechen sein müchte / zuuornemen haben möchte / Setzen ordnen vnd wollen wir / das es mit den entscheidentlichen Eiden hinfuro gehalten werden sol / wie es für dieser zeit vnd von altershero / in dem Fürstenthumb Holstein ein gebrauch vnd gewonheit gewesen ist.

Von eröffnung der Zeügen Aussage vnd was darnach zuhandlen.

TITVLVS XXIII.

WAn die Zeügen / wie obstehet / vorhöret / vnd jhre kundtschafft vnd andere beweisunge im Rechten eingebracht werden / sollen dieselben auff ansuchen der Parteien eröffnet vnd Publicirt / vnd den Parteien auff jhr begeren / Abschrifft dauon gegeben werden / Vnd sol alsdan die Partei / wieder welchen die Zeügen gefüret / oder andere Beweisunge geschehen / in den negsten sechs Wochen / alle jhre inrede vnd Exceptiones wieder der

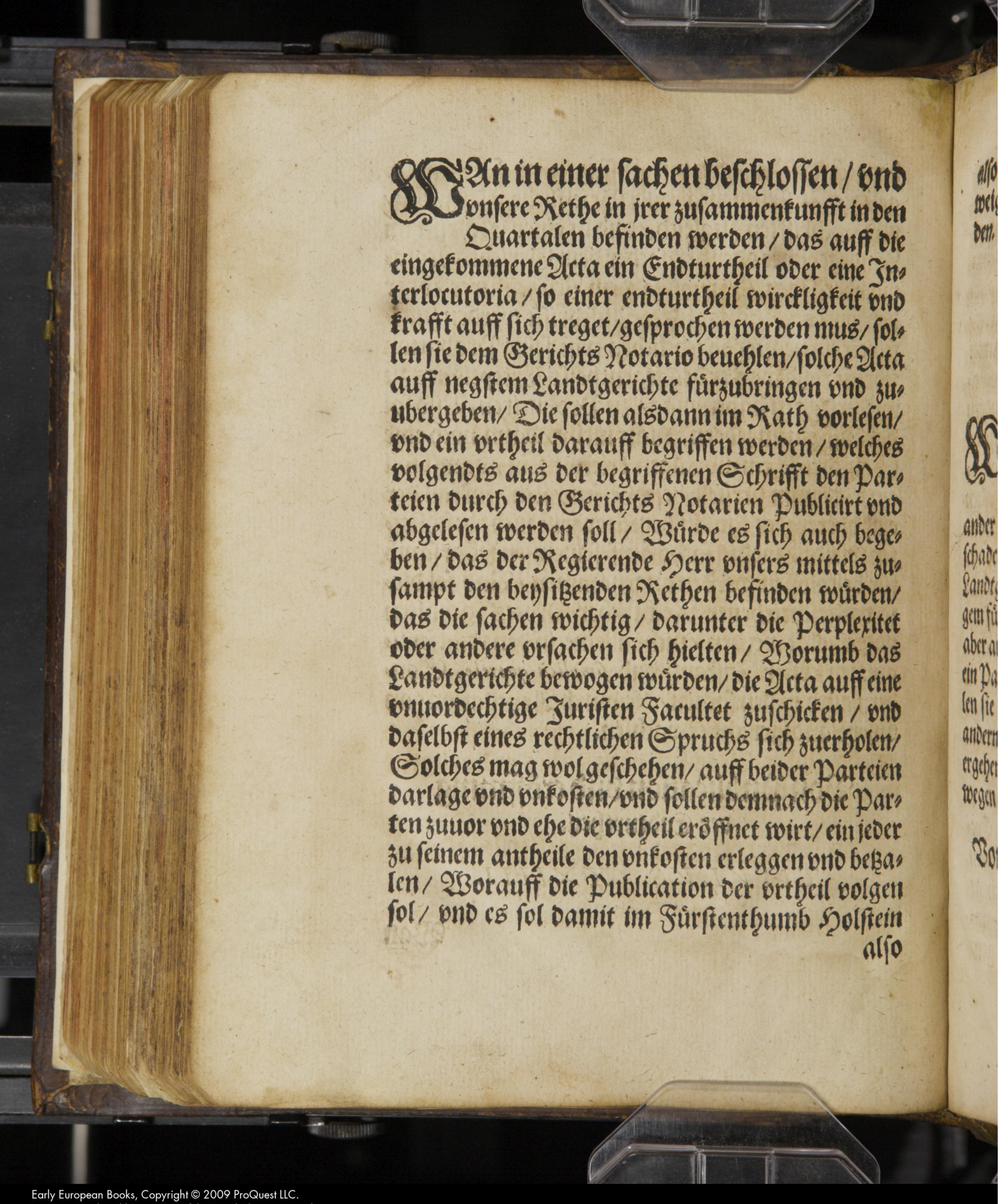


der zeůgen Personen vnd aussagen/auch gegen eingelegte Instrumenta vnd Brieffliche Vrkunden/ vnd Schrifften zugleich/vnd in einer Schrifft im Landtgerichte oder hernacher dem Gerichts Notario vbergeben/daruon sol dem Zeůgenfůrer/oder der sonst beweisunge fůret/Abschrifft werden zugeschickt/in negster Rechtlichen frist seine Probation schrifft/vnd was er des jegentheils Exceptiones zu wiederleggen haben mag/ zu Produciren/Vnd sol darauff einem jedern/nicht mehr/dann noch eine Satzschrifft einzubringen erleůbt sein/damit soll ein jeder zum vrtheil beschliessen/Vnd im fall der eine oder ander theil in bemelter frist nicht beschliessen wůrde/sol die sache auff seinem vngehorsamb fůr beschlossen werden angenommen/Vnd sol diese vorgeschriebener Rechtlicher Proces gehalten vnd erfolgt werden/nicht alleine in den rechtfertigungen erster Instantz vnd *simplicis querelæ*, Sondern auch in den sachen/die durch Appellation/an vnser Landtgericht erwachsen.

Von Publication vnd eröffnung der Endturtheil.

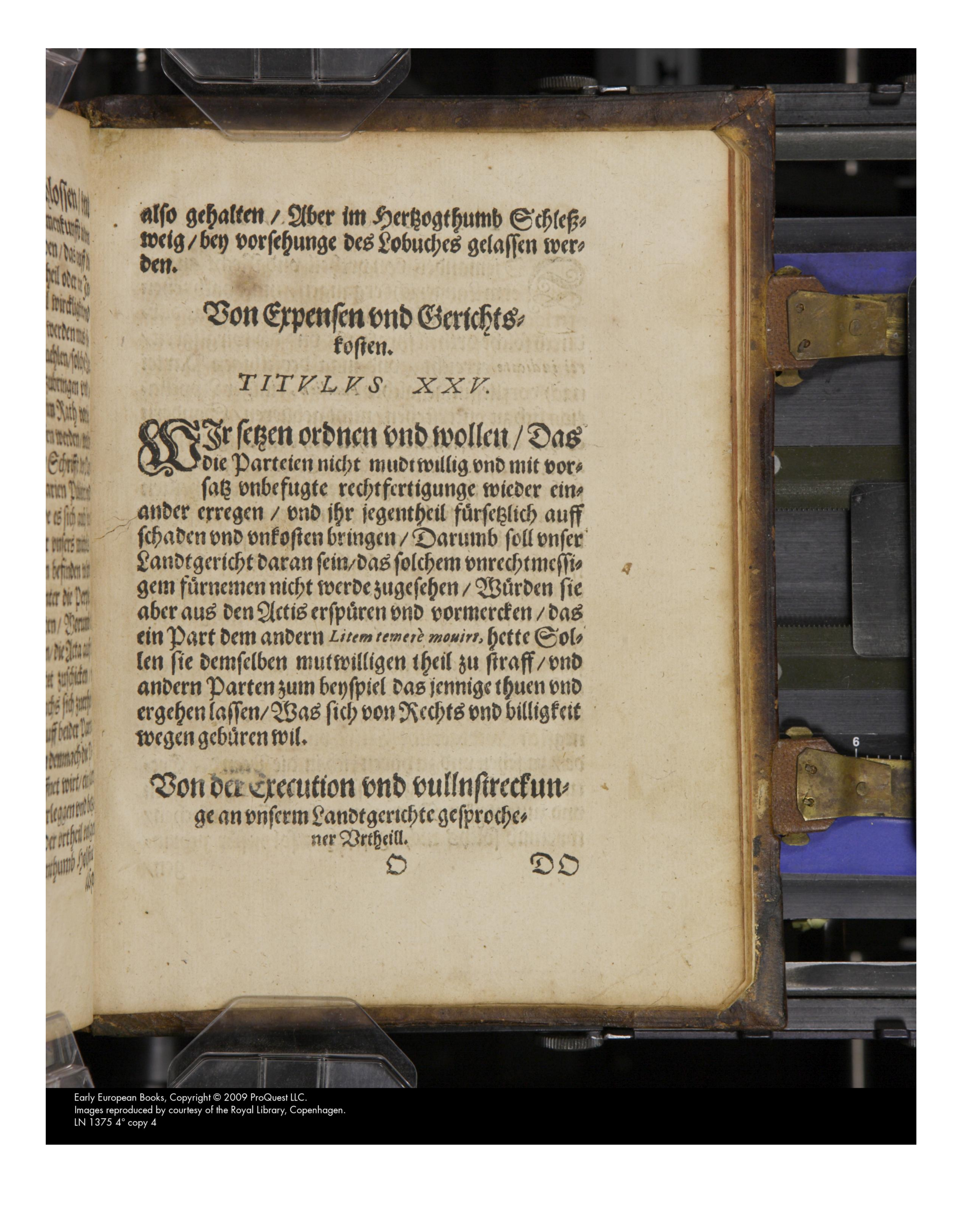
TITVLVS XXIIII.

Wan



WAn in einer sachen beschlossen / vnd vnsere Rethe in jrer zusammenkunfft in den Quartalen befinden werden / das auff die eingekommene Acta ein Endturtheil oder eine Interlocutoria / so einer endturtheil wirckligkeit vnd krafft auff sich treget / gesprochen werden mus / sollen sie dem Gerichts Notario beuehlen / solche Acta auff negstem Landtgerichte fürzubringen vnd zuubergeben / Die sollen alsdann im Rath vorlesen / vnd ein vrtheil darauff begriffen werden / welches volgendts aus der begriffenen Schrifft den Parteien durch den Gerichts Notarien Publicirt vnd abgelesen werden soll / Würde es sich auch begeben / das der Regierende Herr vnsers mittels zusampt den beysitzenden Rethen befinden würden / das die sachen wichtig / darunter die Perplexitet oder andere vrsachen sich hielten / Worumb das Landtgerichte bewogen würden / die Acta auff eine vnuordechtige Juristen Facultet zuschicken / vnd daselbst eines rechtlichen Spruchs sich zuerholen / Solches mag wol geschehen / auff beider Parteien darlage vnd vnkosten / vnd sollen demnach die Parten zuuor vnd ehe die vrtheil eröffnet wirt / ein jeder zu seinem antheile den vnkosten erleggen vnd betzalen / Worauff die Publication der vrtheil volgen sol / vnd es sol damit im Fürstenthumb Holstein

also



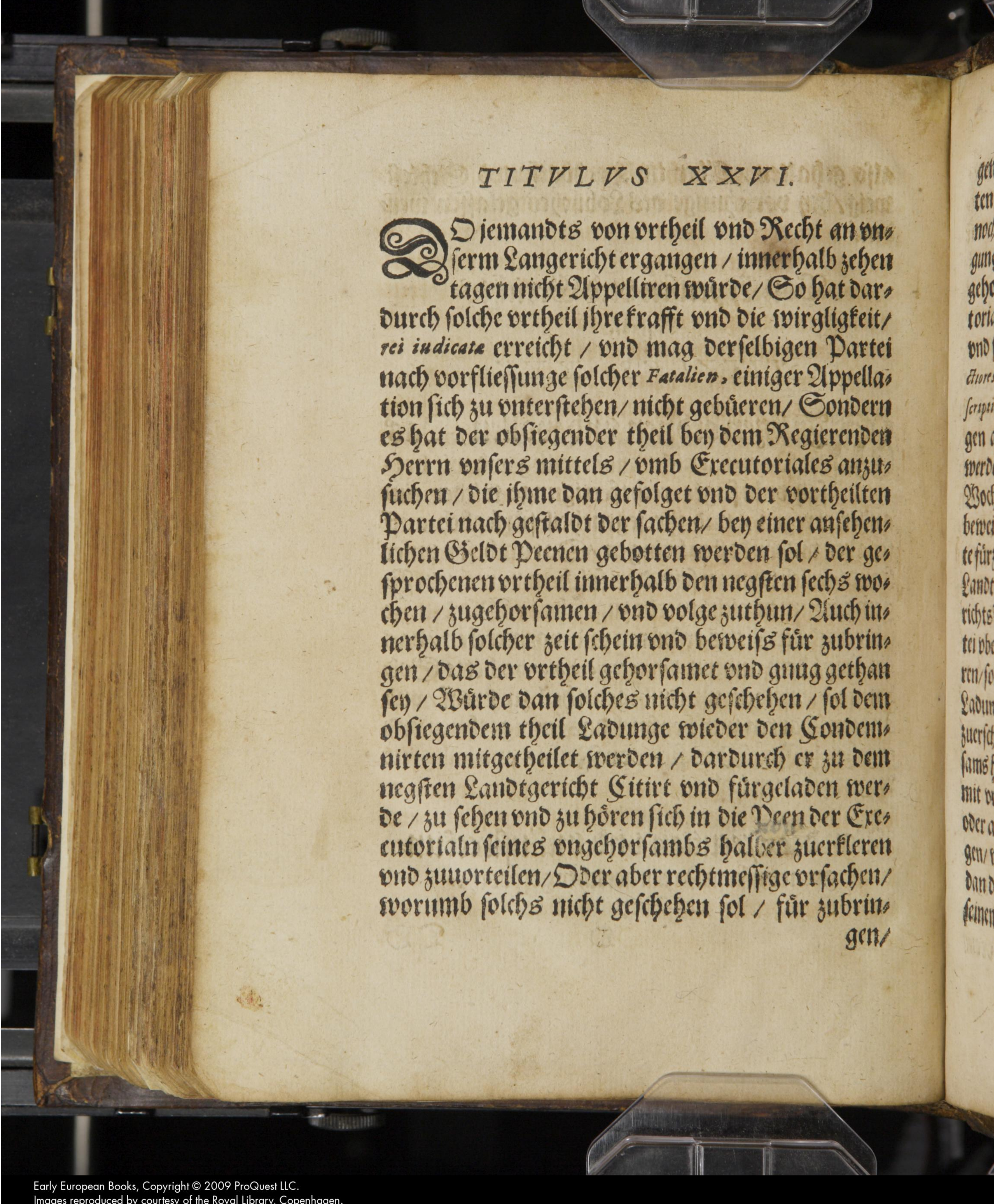
also gehalten / Aber im Hertzogthumb Schleßwig / bey vorsehunge des Lobuches gelassen werden.

Von Expensen vnd Gerichtskosten.

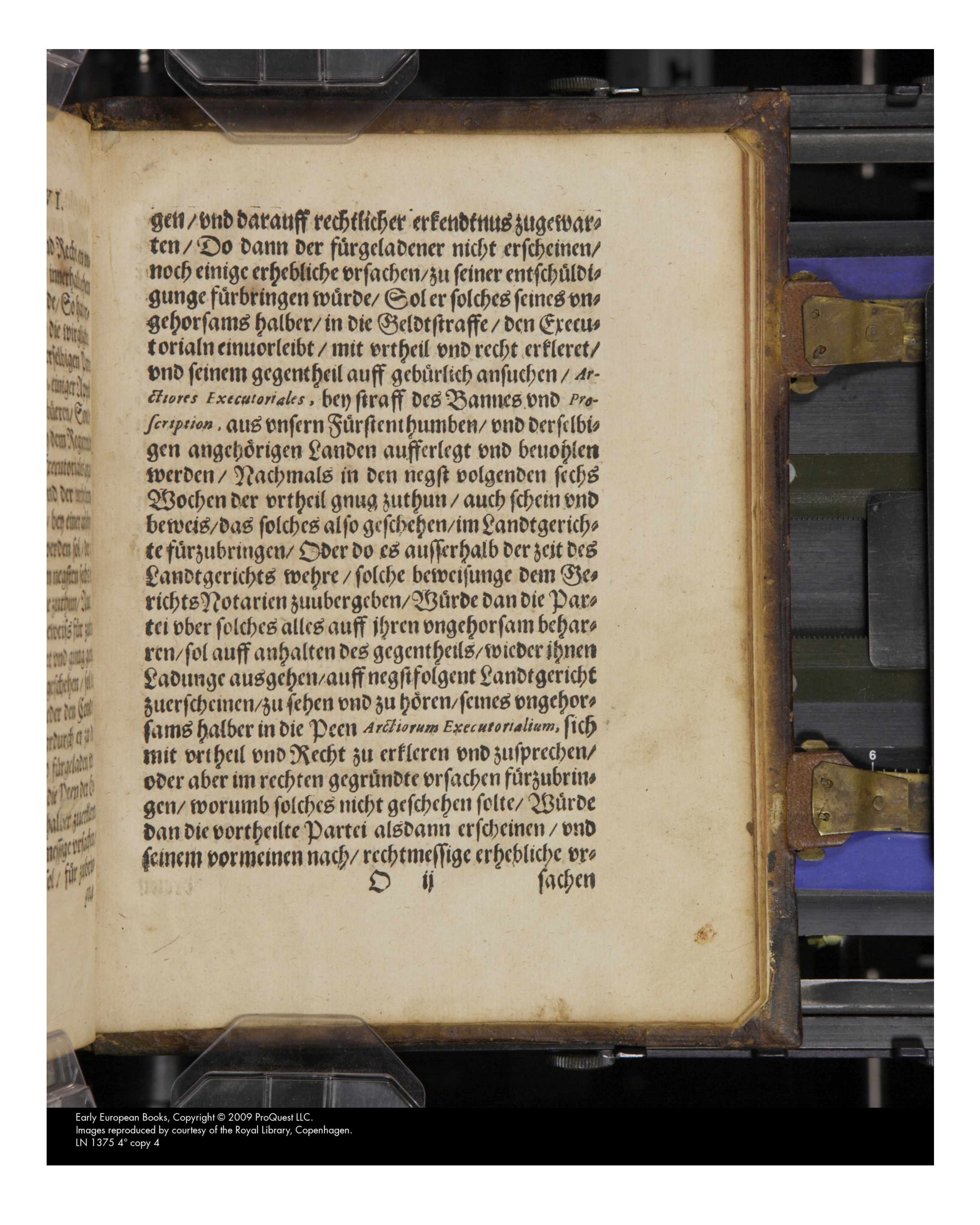
TITVLVS XXV.

WJr setzen ordnen vnd wollen / Das die Parteien nicht mudtwillig vnd mit vorsatz vnbefugte rechtfertigunge wieder einander erregen / vnd jhr jegentheil fürsetzlich auff schaden vnd vnkosten bringen / Darumb soll vnser Landtgericht daran sein / das solchem vnrechtmessigem fürnemen nicht werde zugesehen / Würden sie aber aus den Actis erspüren vnd vormercken / das ein Part dem andern *Litem temere mouirt*, hette Sollen sie demselben mutwilligen theil zu straff / vnd andern Parten zum beyspiel das jennige thuen vnd ergehen lassen / Was sich von Rechts vnd billigkeit wegen gebüren wil.

Von der Execution vnd vullnstreckunge an vnserm Landtgerichte gesprochener Vrtheill.

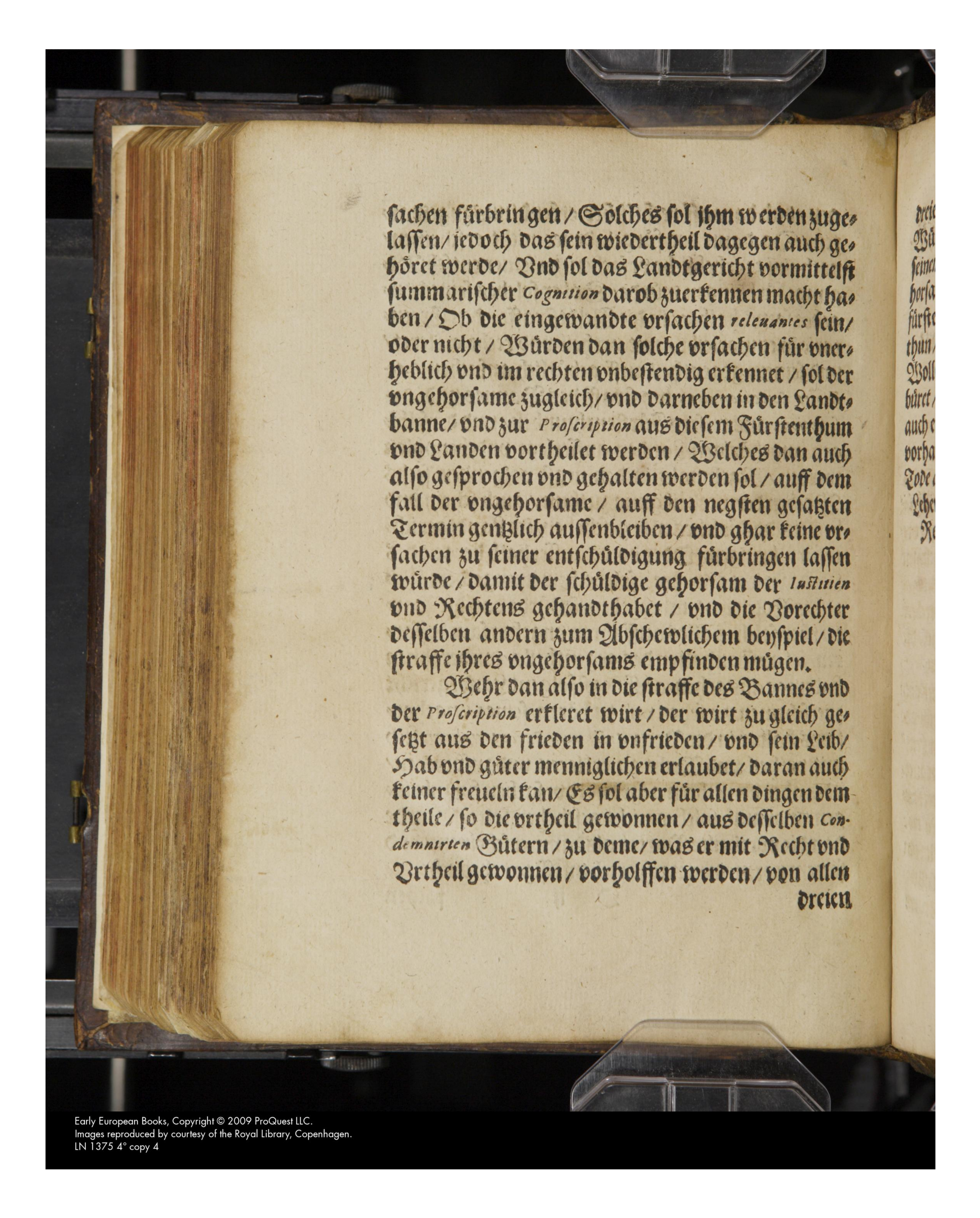


So jemandts von vrtheil vnd Recht an vnserm Langericht ergangen / innerhalb zehen tagen nicht Appelliren würde / So hat dardurch solche vrtheil jhre krafft vnd die wirgligkeit/ *rei iudicatæ* erreicht / vnd mag derselbigen Partei nach vorfliessunge solcher *Fatalien*, einiger Appellation sich zu vnterstehen/ nicht gebüeren/ Sondern es hat der obsiegender theil bey dem Regierenden Herrn vnsers mittels / vmb Executoriales anzusuchen / die jhme dan gefolget vnd der vortheilten Partei nach gestaldt der sachen/ bey einer ansehenlichen Geldt Peenen gebotten werden sol / der gesprochenen vrtheil innerhalb den negsten sechs wochen / zugehorsamen / vnd volge zuthun/ Auch innerhalb solcher zeit schein vnd beweiss für zubringen / das der vrtheil gehorsamet vnd gnug gethan sey / Würde dan solches nicht geschehen / sol dem obsiegendem theil Ladunge wieder den Condemnirten mitgetheilet werden / dardurch er zu dem negsten Landtgericht Citirt vnd fürgeladen werde / zu sehen vnd zu hören sich in die Peen der Executorialn seines vngehorsambs halber zuerkleren vnd zuuorteilen/ Oder aber rechtmessige vrsachen/ worumb solchs nicht geschehen sol / für zubringen/



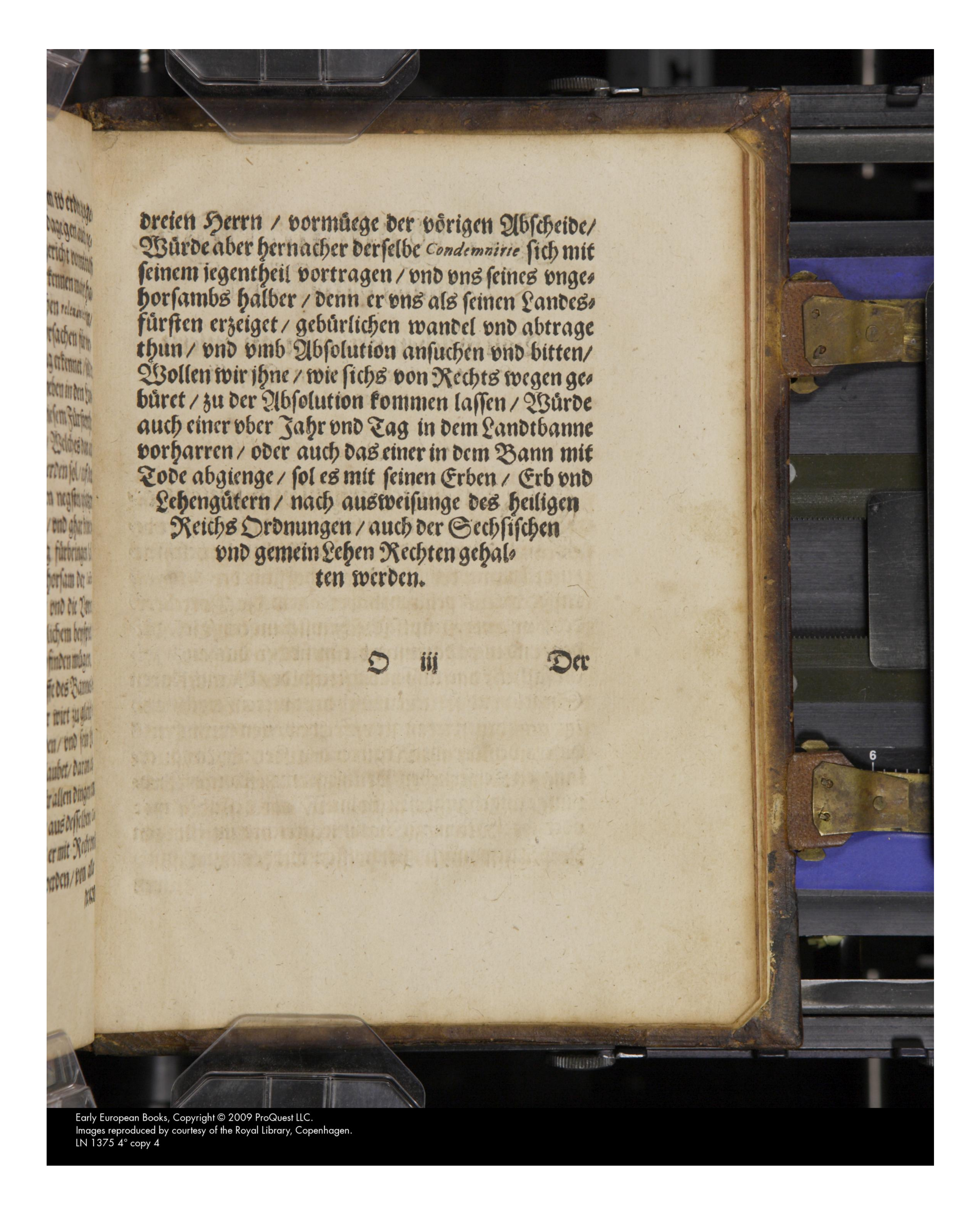
gen / vnd darauff rechtlicher erkendtnus zugewar-
ten / Do dann der fürgeladener nicht erscheinen/
noch einige erhebliche vrsachen/zu seiner entschüldi-
gunge fürbringen würde/ Sol er solches seines vn-
gehorsams halber/ in die Geldtstraffe / den Execu-
torialn einuorleibt / mit vrtheil vnd recht erkleret/
vnd seinem gegentheil auff gebürlich ansuchen / *Ar-
ctiores Executoriales*, bey straff des Bannes vnd *Pro-
scription*, aus vnsern Fürstenthumben/ vnd derselbi-
gen angehörigen Landen aufferlegt vnd beuohlen
werden / Nachmals in den negst volgenden sechs
Wochen der vrtheil gnug zuthun / auch schein vnd
beweis/das solches also geschehen/im Landtgerich-
te fürzubringen/ Oder do es ausserhalb der zeit des
Landtgerichts wehre / solche beweisunge dem Ge-
richts Notarien zuubergeben/ Würde dan die Par-
tei vber solches alles auff jhren vngehorsam behar-
ren/sol auff anhalten des gegentheils/wieder jhnen
Ladunge ausgehen/auff negstfolgent Landtgericht
zuerscheinen/zu sehen vnd zu hören/seines vngehor-
sams halber in die Peen *Arctiorum Executorialium*, sich
mit vrtheil vnd Recht zu erkleren vnd zusprechen/
oder aber im rechten gegründte vrsachen fürzubrin-
gen/ worumb solches nicht geschehen solte/ Würde
dan die vortheilte Partei alsdann erscheinen / vnd
seinem vormeinen nach/ rechtmessige erhebliche vr-

 sachen

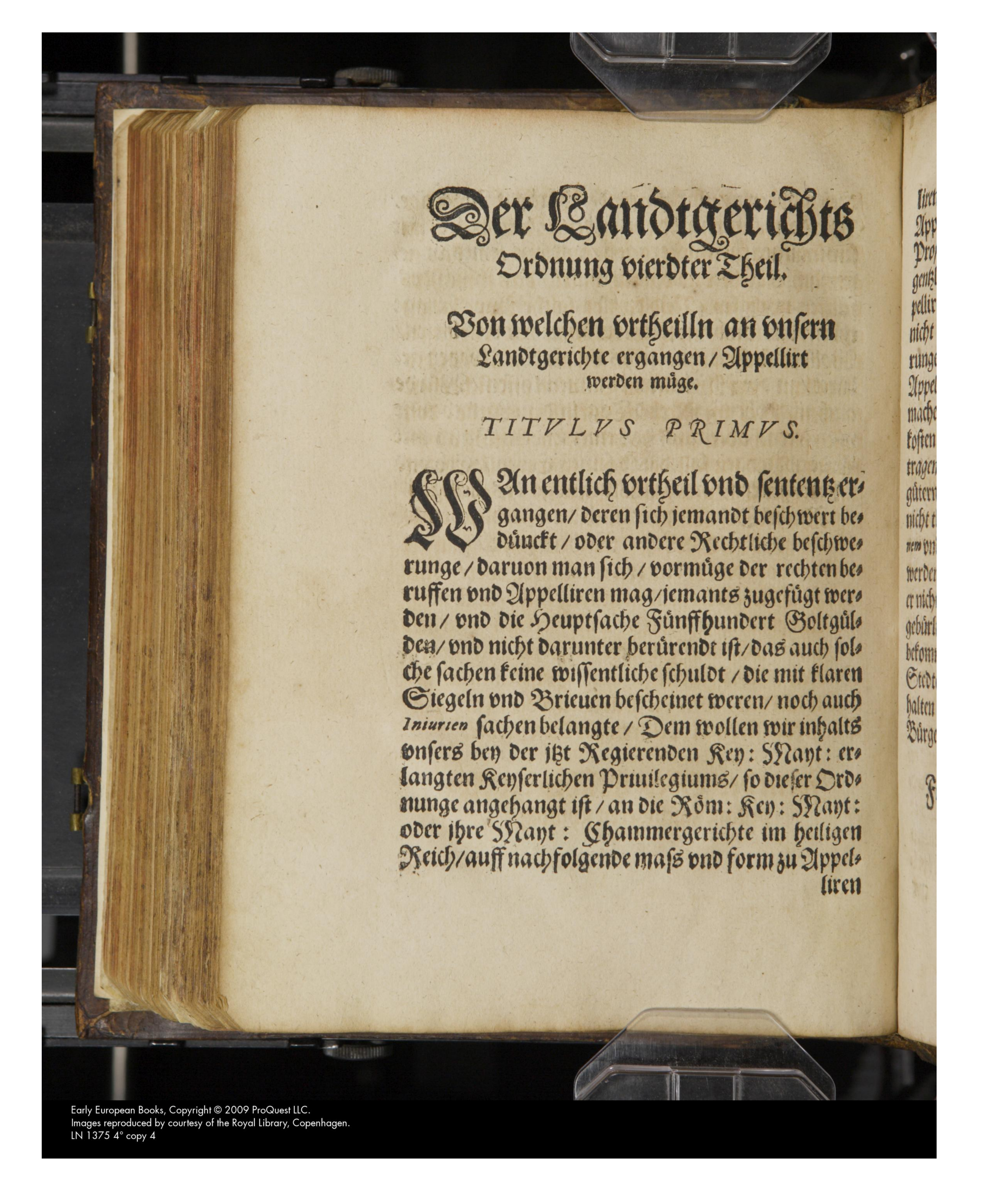


sachen fürbringen / Solches sol jhm werden zugelassen / jedoch das sein wiedertheil dagegen auch gehöret werde / Vnd sol das Landtgericht vormittelst summarischer *Cognition* darob zuerkennen macht haben / Ob die eingewandte vrsachen *releuantes* sein / oder nicht / Würden dan solche vrsachen für vnerheblich vnd im rechten vnbestendig erkennet / sol der vngehorsame zugleich / vnd darneben in den Landtbanne / vnd zur *Proscription* aus diesem Fürstenthum vnd Landen vortheilet werden / Welches dan auch also gesprochen vnd gehalten werden sol / auff dem fall der vngehorsame / auff den negsten gesatzten Termin gentzlich aussenbleiben / vnd ghar keine vrsachen zu seiner entschüldigung fürbringen lassen würde / damit der schüldige gehorsam der *Iustitien* vnd Rechtens gehandthabet / vnd die Vorechter desselben andern zum Abschewlichem beyspiel / die straffe jhres vngehorsams empfinden mügen.

Wehr dan also in die straffe des Bannes vnd der *Proscription* erkleret wirt / der wirt zu gleich gesetzt aus den frieden in vnfrieden / vnd sein Leib / Hab vnd güter menniglichen erlaubet / daran auch keiner freueln kan / Es sol aber für allen dingen dem theile / so die vrtheil gewonnen / aus desselben *Condemnirten* Gütern / zu deme / was er mit Recht vnd Vrtheil gewonnen / vorholffen werden / von allen



dreien Herrn / vormüege der vörigen Abscheide/ Würde aber hernacher derselbe *Condemnirte* sich mit seinem jegentheil vortragen / vnd vns seines vngehorsambs halber / denn er vns als seinen Landesfürsten erzeiget / gebürlichen wandel vnd abtrage thun / vnd vmb Absolution ansuchen vnd bitten/ Wollen wir jhne / wie sichs von Rechts wegen gebüret / zu der Absolution kommen lassen / Würde auch einer vber Jahr vnd Tag in dem Landtbanne vorharren / oder auch das einer in dem Bann mit Tode abgienge / sol es mit seinen Erben / Erb vnd Lehengütern / nach ausweisunge des heiligen Reichs Ordnungen / auch der Sechsischen vnd gemein Lehen Rechten gehalten werden.

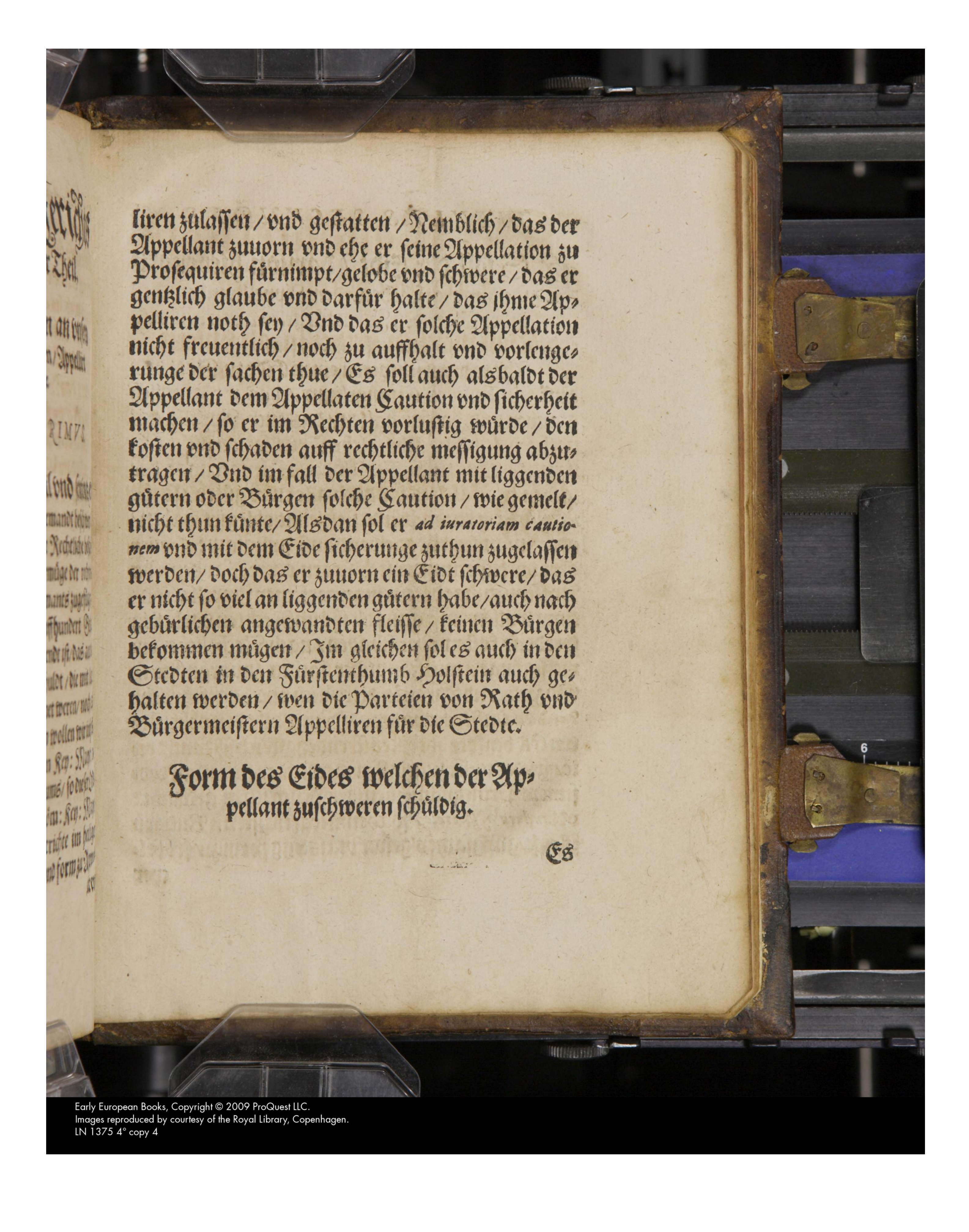


Der Landtgerichts Ordnung vierdter Theil.

Von welchen vrtheilln an vnsern Landtgerichte ergangen / Appellirt werden müge.

TITVLVS PRIMVS.

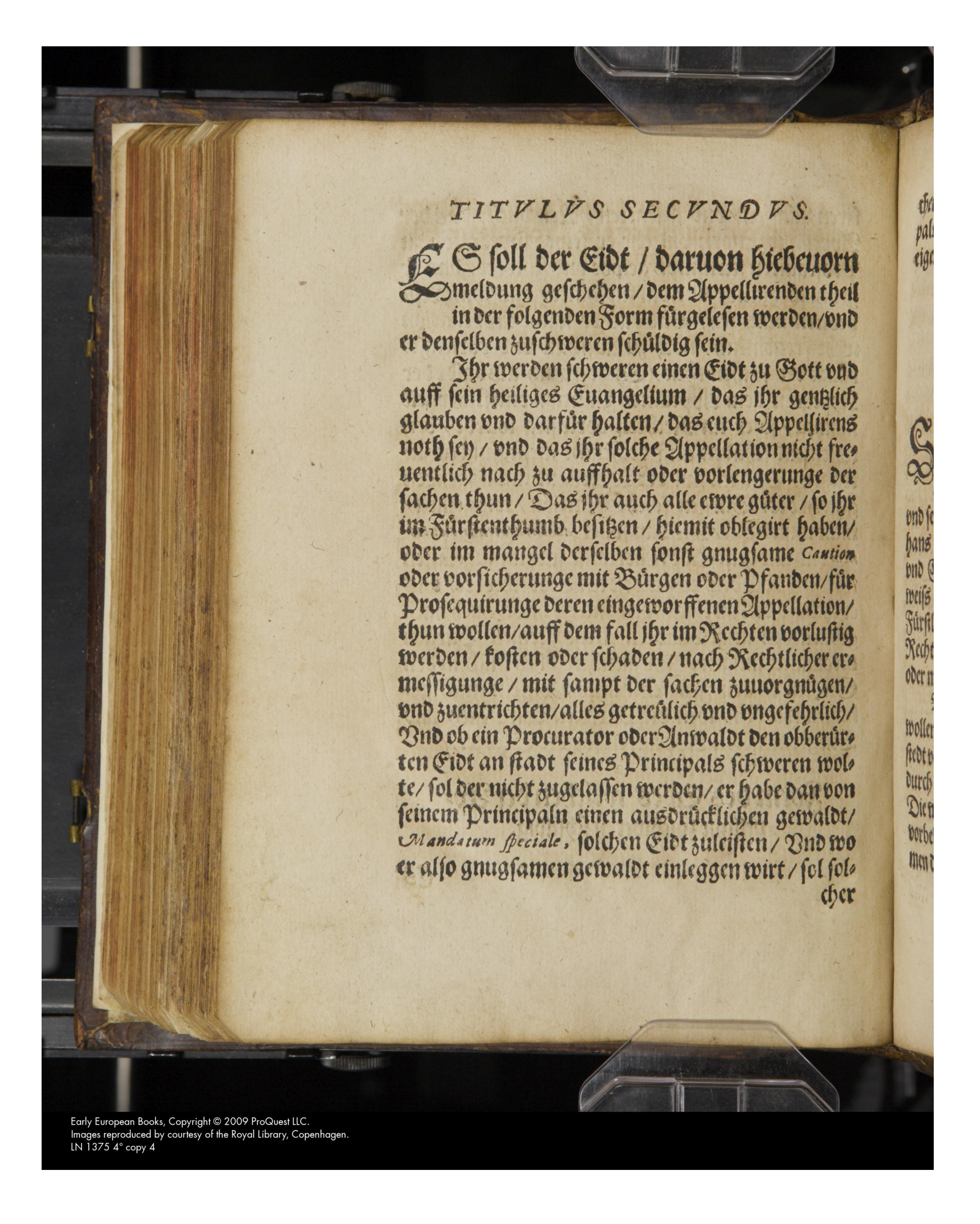
WAn entlich vrtheil vnd sententz ergangen / deren sich jemandt beschwert bedünckt / oder andere Rechtliche beschwerunge / daruon man sich / vormüge der rechten beruffen vnd Appelliren mag / jemants zugefügt werden / vnd die Heuptsache Fünffhundert Goltgülden / vnd nicht darunter berürendt ist / das auch solche sachen keine wissentliche schuldt / die mit klaren Siegeln vnd Brieuen bescheinet weren / noch auch *Iniurien* sachen belangte / Dem wollen wir inhalts vnsers bey der jtzt Regierenden Key: Mayt: erlangten Keyserlichen Priuilegiums / so dieser Ordnunge angehangt ist / an die Röm: Key: Mayt: oder jhre Mayt: Chammergerichte im heiligen Reich / auff nachfolgende maß vnd form zu Appelliren



liren zulassen / vnd gestatten / Nemblich / das der Appellant zuuorn vnd ehe er seine Appellation zu Prosequiren fürnimpt / gelobe vnd schwere / das er gentzlich glaube vnd darfür halte / das jhme Appelliren noth sey / Vnd das er solche Appellation nicht freuentlich / noch zu auffhalt vnd vorlengerunge der sachen thue / Es soll auch alsbaldt der Appellant dem Appellaten Caution vnd sicherheit machen / so er im Rechten vorlustig würde / den kosten vnd schaden auff rechtliche messigung abzutragen / Vnd im fall der Appellant mit liggenden gütern oder Bürgen solche Caution / wie gemelt / nicht thun künte / Alsdan sol er *ad iuratoriam cautionem* vnd mit dem Eide sicherunge zuthun zugelassen werden / doch das er zuuorn ein Eidt schwere / das er nicht so viel an liggenden gütern habe / auch nach gebürlichen angewandten fleisse / keinen Bürgen bekommen mügen / Jm gleichen sol es auch in den Stedten in den Fürstenthumb Holstein auch gehalten werden / wen die Parteien von Rath vnd Bürgermeistern Appelliren für die Stedte.

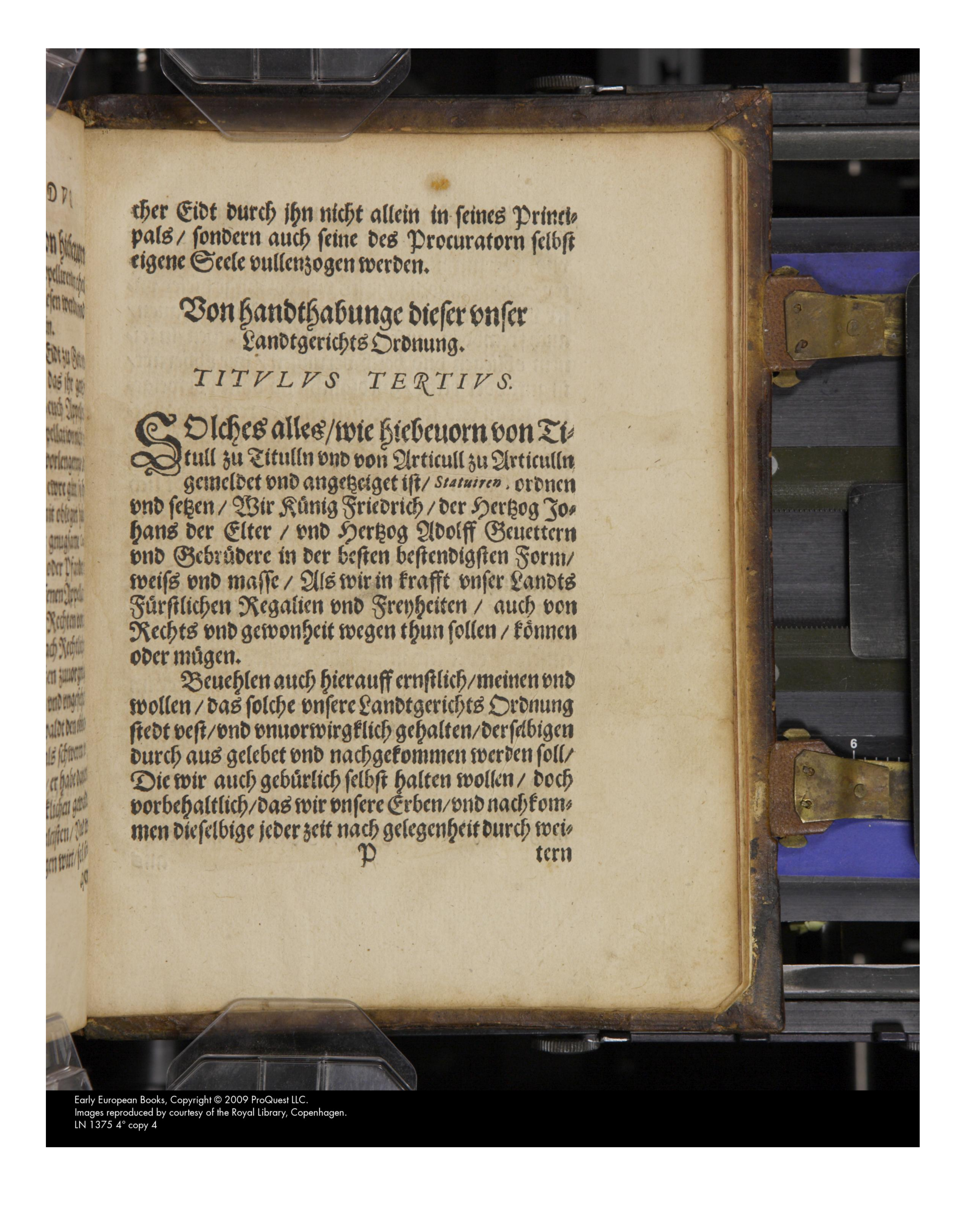
Form des Eides welchen der Appellant zuschweren schüldig.

Es



ES soll der Eidt / daruon hiebeuorn meldung geschehen / dem Appellirenden theil in der folgenden Form fürgelesen werden/vnd er denselben zuschweren schüldig sein.

Jhr werden schweren einen Eidt zu Gott vnd auff sein heiliges Euangelium / das jhr gentzlich glauben vnd darfür halten / das euch Appellirens noth sey / vnd das jhr solche Appellation nicht freuentlich nach zu auffhalt oder vorlengerunge der sachen thun / Das jhr auch alle ewre güter / so jhr im Fürstenthumb besitzen / hiemit oblegirt haben/ oder im mangel derselben sonst gnugsame *Cautiõ* oder vorsicherunge mit Bürgen oder Pfanden/für Prosequirunge deren eingeworffenen Appellation/ thun wollen/auff dem fall jhr im Rechten vorlustig werden / kosten oder schaden / nach Rechtlicher ermessigunge / mit sampt der sachen zuuorgnügen/ vnd zuentrichten/alles getreülich vnd vngefehrlich/ Vnd ob ein Procurator oder Anwaldt den obberürten Eidt an stadt seines Principals schweren wolte/ sol der nicht zugelassen werden/ er habe dan von seinem Principaln einen ausdrücklichen gewaldt/ *Mandatum speciale*, solchen Eidt zuleisten / Vnd wo er also gnugsamen gewaldt einleggen wirt / sol solcher



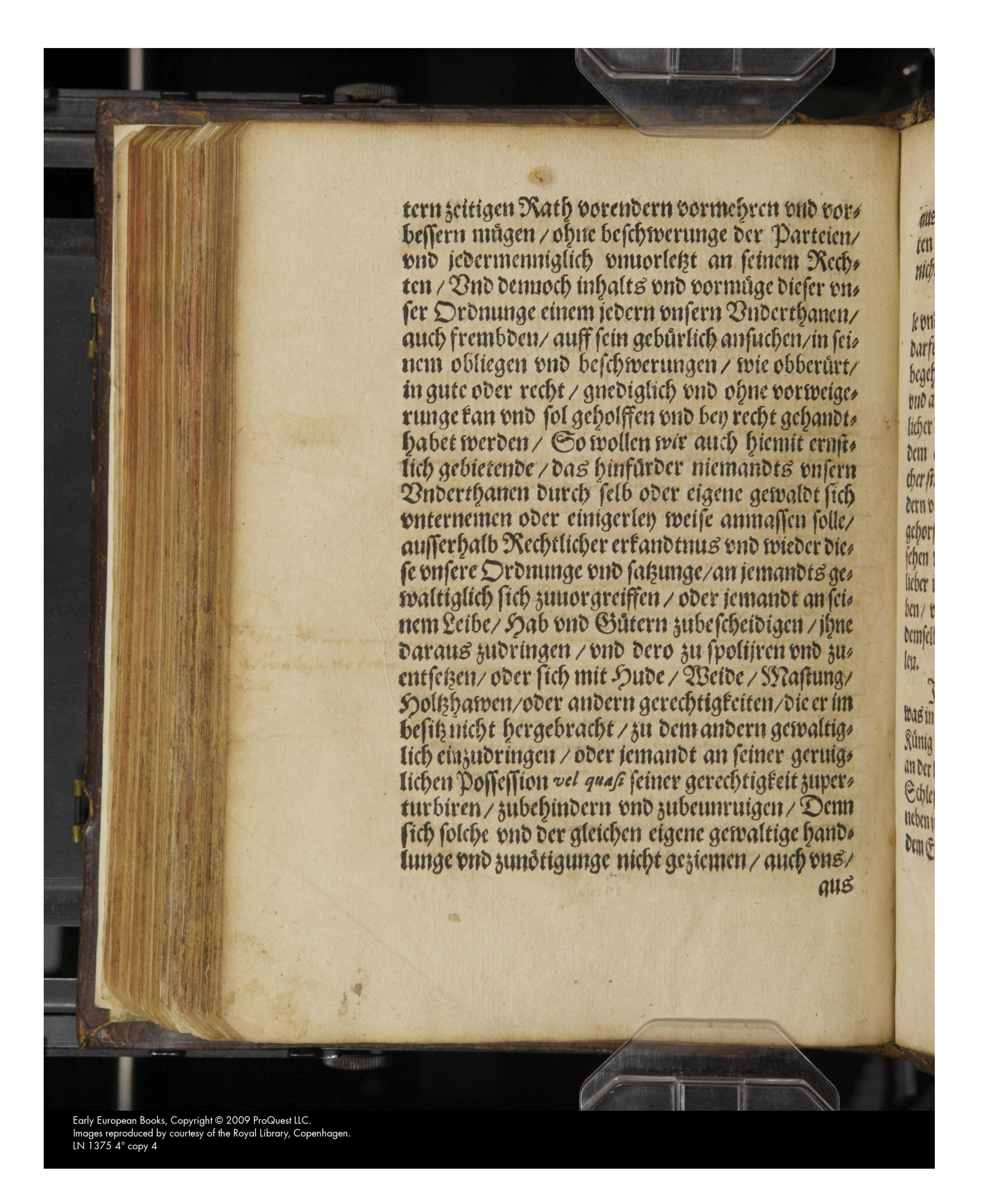
cher Eidt durch jhn nicht allein in seines Princi-
pals/ sondern auch seine des Procuratorn selbst
eigene Seele vullenzogen werden.

Von handthabunge dieser vnser Landtgerichts Ordnung.

TITVLVS TERTIVS.

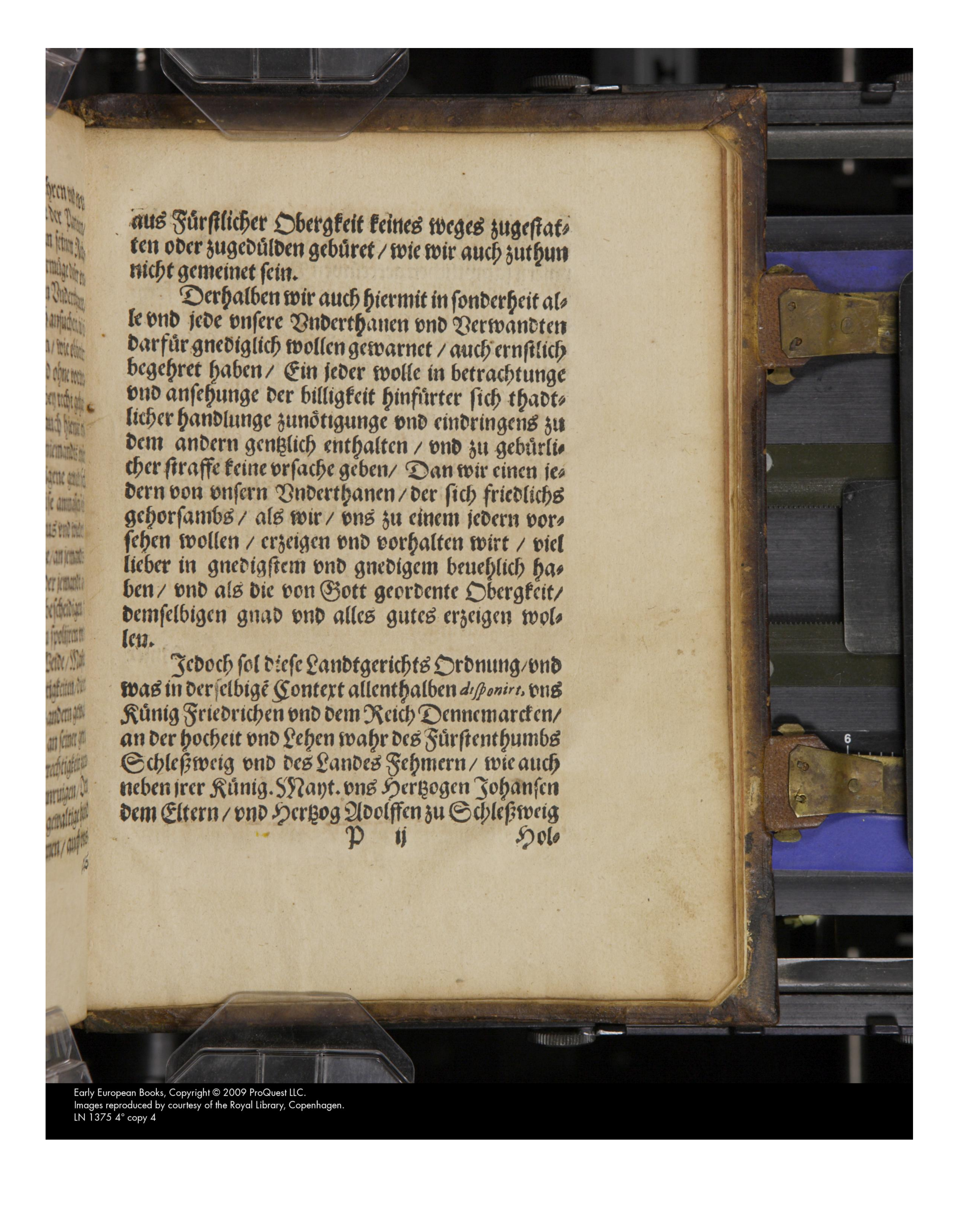
SOlches alles/wie hiebeuorn von Ti-
tull zu Titulln vnd von Articull zu Articulln
gemeldet vnd angetzeiget ist/ *Statuiren*, ordnen
vnd setzen/ Wir Künig Friedrich/ der Hertzog Jo-
hans der Elter/ vnd Hertzog Adolff Geuettern
vnd Gebrüdere in der besten bestendigsten Form/
weiss vnd masse/ Als wir in krafft vnser Landts
Fürstlichen Regalien vnd Freyheiten/ auch von
Rechts vnd gewonheit wegen thun sollen/ können
oder mügen.

Beuehlen auch hierauff ernstlich/meinen vnd
wollen/ das solche vnsere Landtgerichts Ordnung
stedt vest/vnd vnuorwirgklich gehalten/derselbigen
durch aus gelebet vnd nachgekommen werden soll/
Die wir auch gebürlich selbst halten wollen/ doch
vorbehaltlich/das wir vnsere Erben/vnd nachkom-
men dieselbige jeder zeit nach gelegenheit durch wei-



tern zeitigen Rath vorendern vormehren vnd vorbessern mügen / ohne beschwerunge der Parteien / vnd jedermenniglich vnuorletzt an seinem Rechten / Vnd dennoch inhalts vnd vormüge dieser vnser Ordnunge einem jedern vnsern Vnderthanen / auch frembden / auff sein gebürlich ansuchen / in seinem obliegen vnd beschwerungen / wie obberürt / in gute oder recht / gnediglich vnd ohne vorweigerunge kan vnd sol geholffen vnd bey recht gehandthabet werden / So wollen *wir* auch hiemit ernstlich gebietende / das hinfürder niemandts vnsern Vnderthanen durch selb oder eigene gewaldt sich vnternemen oder einigerley weise annassen solle / ausserhalb Rechtlicher erkandtnus vnd wieder diese vnsere Ordnunge vnd satzunge / an jemandts gewaltiglich sich zuuorgreiffen / oder jemandt an seinem Leibe / Hab vnd Gütern zubescheidigen / jhne daraus zudringen / vnd dero zu spolijren vnd zuentsetzen / oder sich mit Hude / Weide / Mastung / Holtzhawen / oder andern gerechtigkeiten / die er im besitz nicht hergebracht / zu dem andern gewaltiglich einzudringen / oder jemandt an seiner geruiglichen Possession *vel quasi* seiner gerechtigkeit zuperturbiren / zubehindern vnd zubeunruigen / Denn sich solche vnd der gleichen eigene gewaltige handlunge vnd zunötigunge nicht geziemen / auch vns /

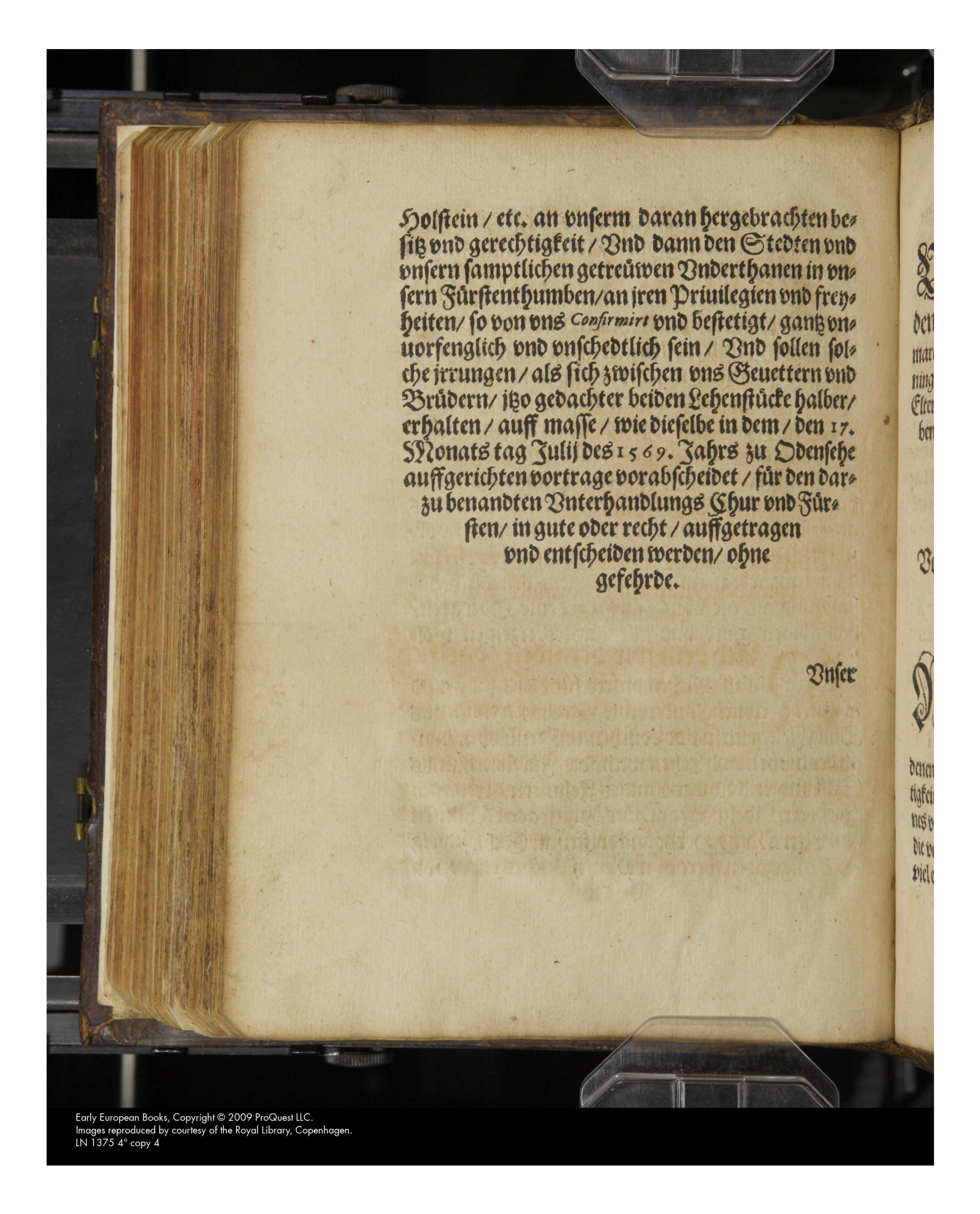
aus



aus Fürstlicher Obergkeit keines weges zugestat-
ten oder zugedülden gebüret / wie wir auch zuthun
nicht gemeinet sein.

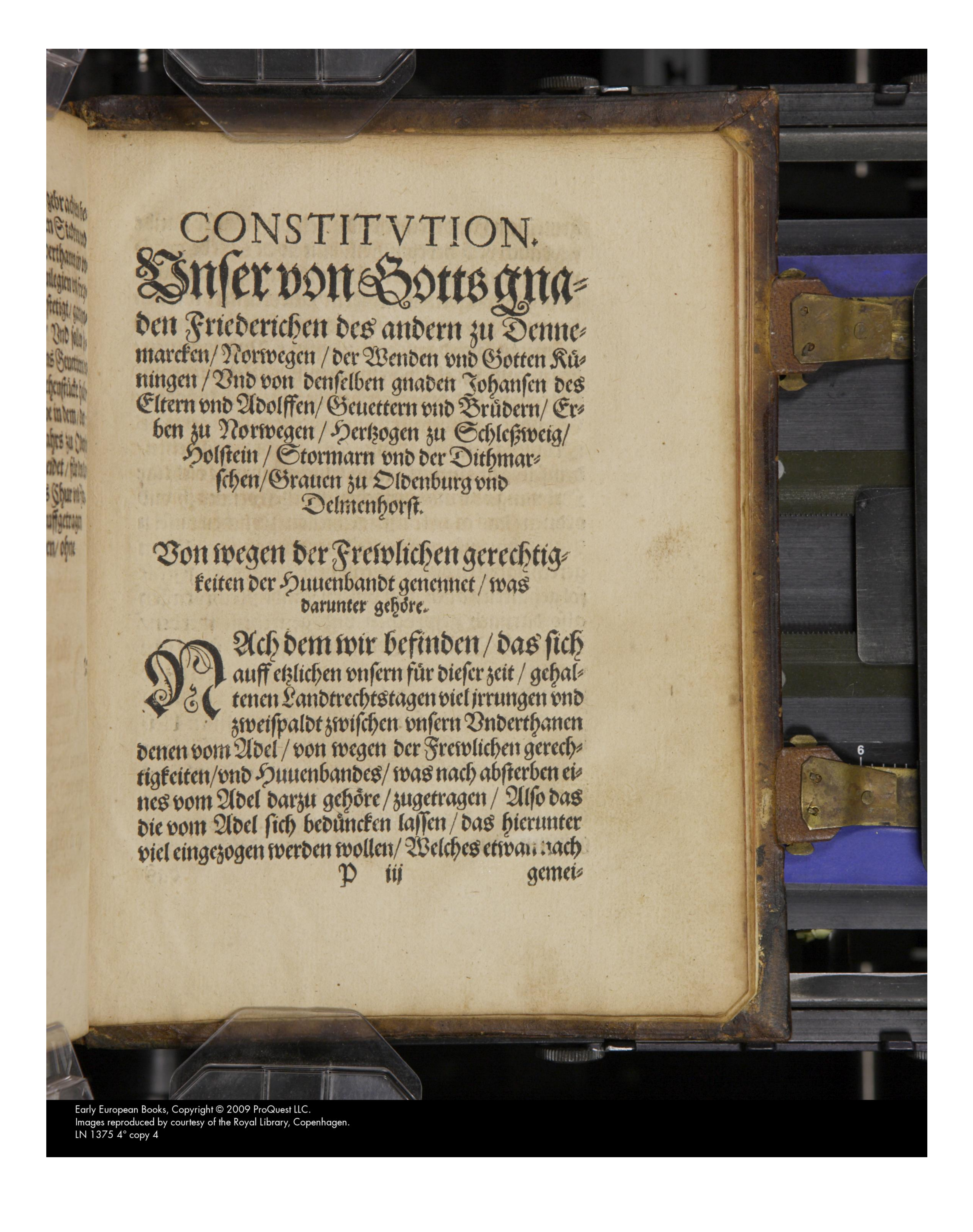
Derhalben wir auch hiermit in sonderheit al-
le vnd jede vnsere Vnderthanen vnd Verwandten
darfür gnediglich wollen gewarnet / auch ernstlich
begehret haben / Ein jeder wolle in betrachtunge
vnd ansehunge der billigkeit hinfürter sich thadt-
licher handlunge zunötigunge vnd eindringens zu
dem andern gentzlich enthalten / vnd zu gebürli-
cher straffe keine vrsache geben / Dan wir einen je-
dern von vnsern Vnderthanen / der sich friedlichs
gehorsambs / als wir / vns zu einem jedern vor-
sehen wollen / erzeigen vnd vorhalten wirt / viel
lieber in gnedigstem vnd gnedigem beuehlich ha-
ben / vnd als die von Gott geordente Obergkeit /
demselbigen gnad vnd alles gutes erzeigen wol-
len.

Jedoch sol diese Landtgerichts Ordnung / vnd
was in der selbigē Context allenthalben *disponirt*, vns
Künig Friedrichen vnd dem Reich Dennemarcken /
an der hocheit vnd Lehen wahr des Fürstenthumbs
Schleßweig vnd des Landes Fehmern / wie auch
neben jrer Künig. Mayt. vns Hertzogen Johansen
dem Eltern / vnd Hertzog Adolffen zu Schleßweig



Holstein / etc. an vnserm daran hergebrachten besitz vnd gerechtigkeit / Vnd dann den Stedten vnd vnsern samptlichen getreuwen Vnderthanen in vnsern Fürstenthumben/an jren Priuilegien vnd freyheiten/ so von vns *Confirmirt* vnd bestetigt/ gantz vnuorfenglich vnd vnschedtlich sein / Vnd sollen solche jrrungen / als sich zwischen vns Geuettern vnd Brüdern/ jtzo gedachter beiden Lehenstücke halber/ erhalten / auff masse / wie dieselbe in dem / den 17. Monats tag Julij des 1569. Jahrs zu Odensehe auffgerichten vortrage vorabscheidet / für den darzu benandten Vnterhandlungs Chur vnd Fürsten/ in gute oder recht / auffgetragen vnd entscheiden werden/ ohne gefehrde.

Vnser

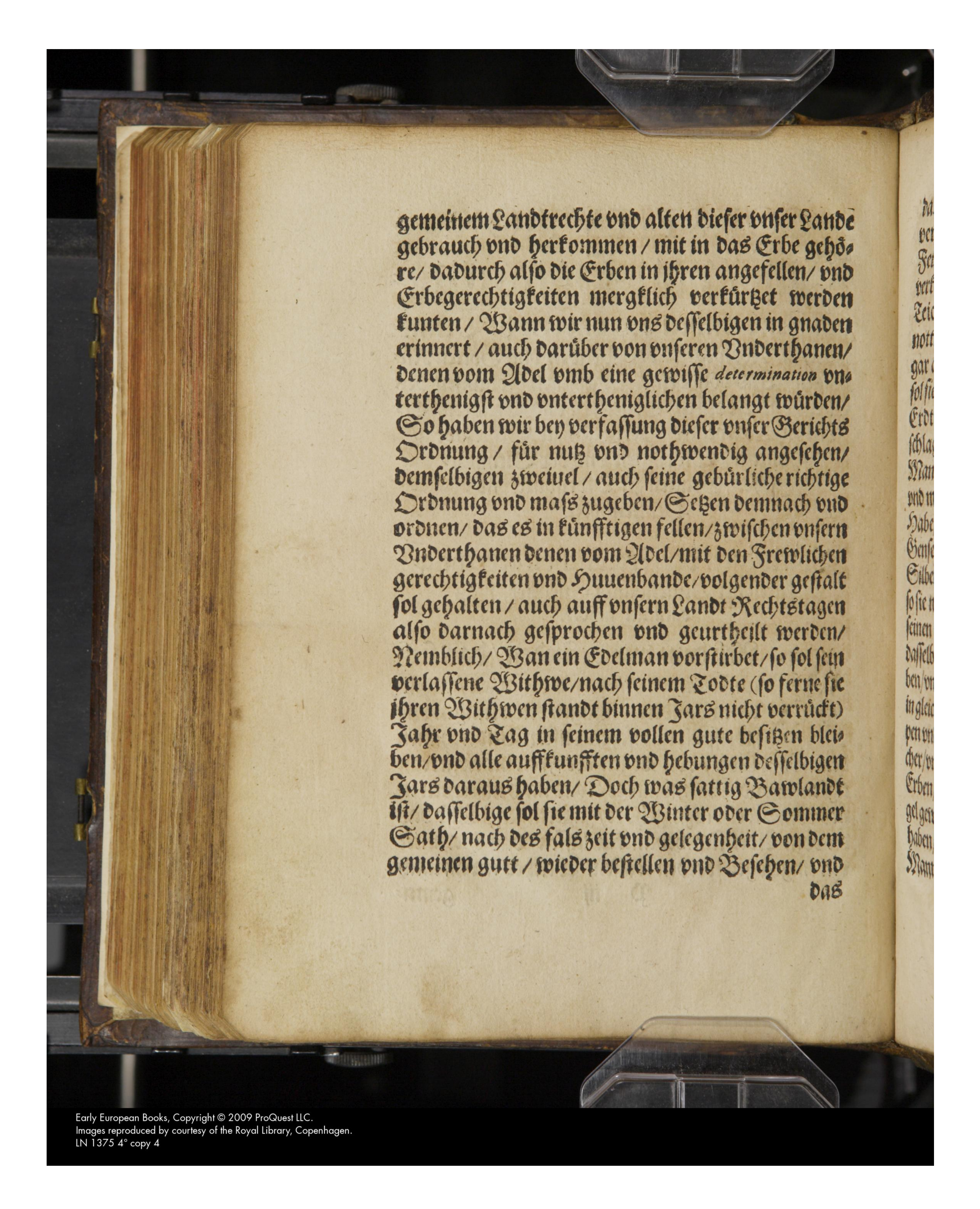


CONSTITVTION.

Unser von Gotts gnaden Friederichen des andern zu Dennemarcken/ Norwegen / der Wenden vnd Gotten Küningen / Vnd von denselben gnaden Johansen des Eltern vnd Adolffen/ Geuettern vnd Brüdern/ Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßweig/ Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen/ Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst.

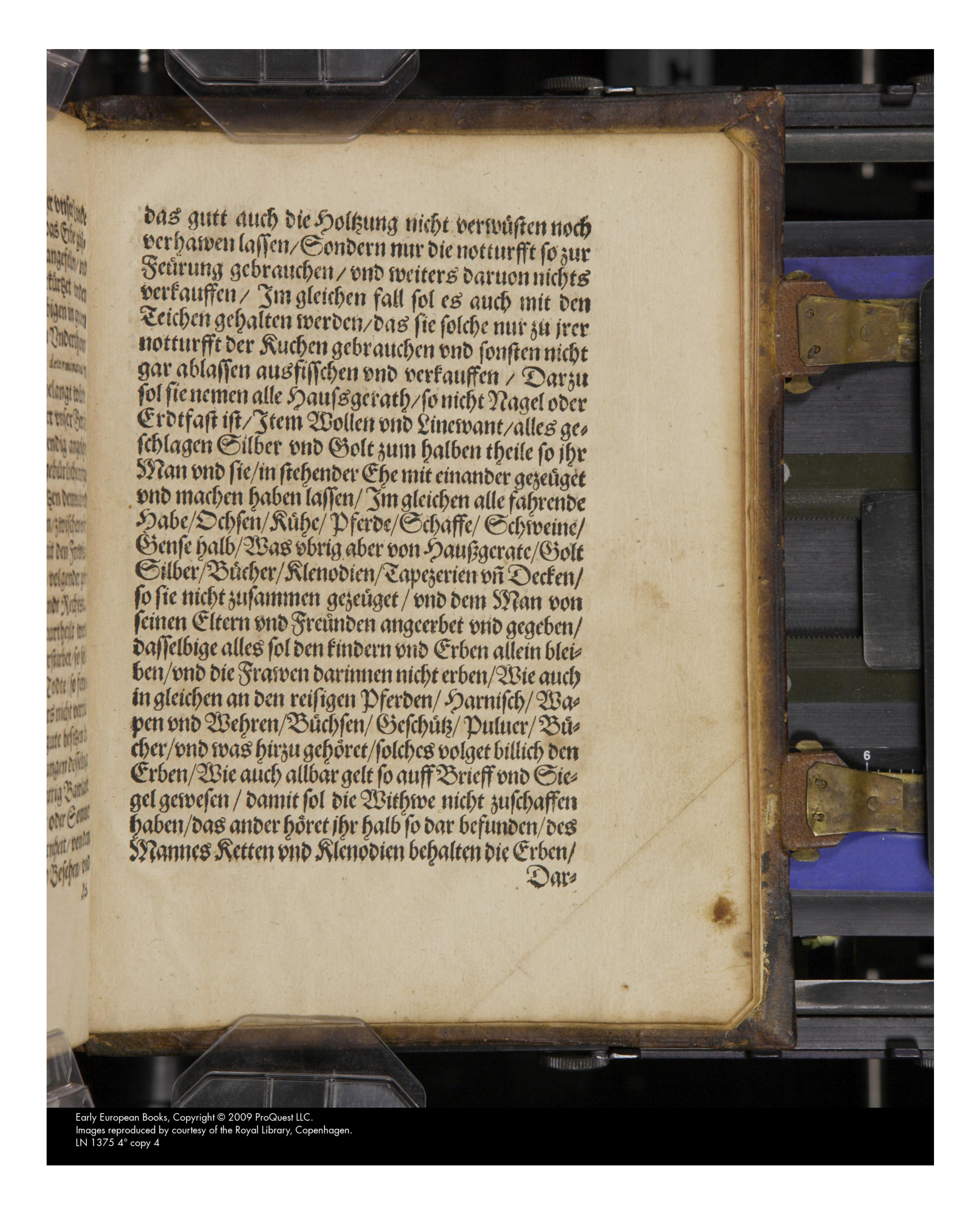
Von wegen der Frewlichen gerechtigkeiten der Huuenbandt genennet / was darunter gehöre.

NAch dem wir befinden / das sich auff etzlichen vnsern für dieser zeit / gehaltenen Landtrechtstagen viel jrrungen vnd zweispaldt zwischen vnsern Vnderthanen denen vom Adel / von wegen der Frewlichen gerechtigkeiten/ vnd Huuenbandes/ was nach absterben eines vom Adel darzu gehöre / zugetragen / Also das die vom Adel sich bedüncken lassen / das hierunter viel eingezogen werden wollen/ Welches etwan nach



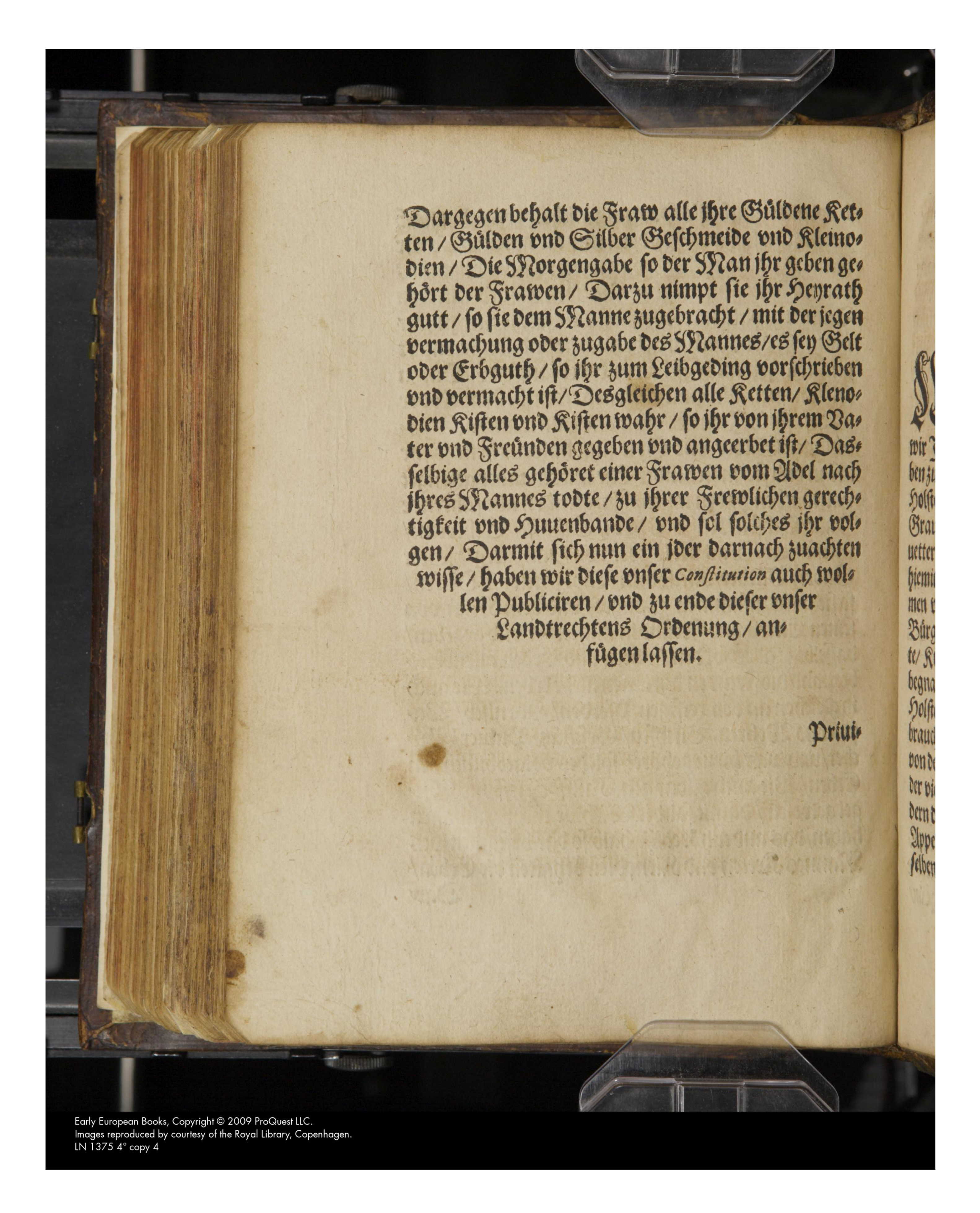
gemeinem Landtrechte vnd alten dieser vnser Lande gebrauch vnd herkommen / mit in das Erbe gehöre / dadurch also die Erben in jhren angefellen / vnd Erbegerechtigkeiten mergklich verkürtzet werden kunten / Wann wir nun vns desselbigen in gnaden erinnert / auch darüber von vnseren Vnderthanen / denen vom Adel vmb eine gewisse *determination* vnterthenigst vnd vnterthenichlichen belangt würden / So haben wir bey verfassung dieser vnser Gerichts Ordnung / für nutz vnd nothwendig angesehen / demselbigen zweiuel / auch seine gebürliche richtige Ordnung vnd mass zugeben / Setzen demnach vnd ordnen / das es in künfftigen fellen / zwischen vnsern Vnderthanen denen vom Adel / mit den Frewlichen gerechtigkeiten vnd Huuenbande / volgender gestalt sol gehalten / auch auff vnsern Landt Rechtstagen also darnach gesprochen vnd geurtheilt werden / Nemblich / Wan ein Edelman vorstirbet / so sol sein verlassene Withwe / nach seinem Todte (so ferne sie jhren Withwen standt binnen Jars nicht verrückt) Jahr vnd Tag in seinem vollen gute besitzen bleiben / vnd alle auffkunfften vnd hebungen desselbigen Jars daraus haben / Doch was sattig Bawlandt ist / dasselbige sol sie mit der Winter oder Sommer Sath / nach des fals zeit vnd gelegenheit / von dem gemeinen gutt / wieder bestellen vnd Besehen / vnd

das



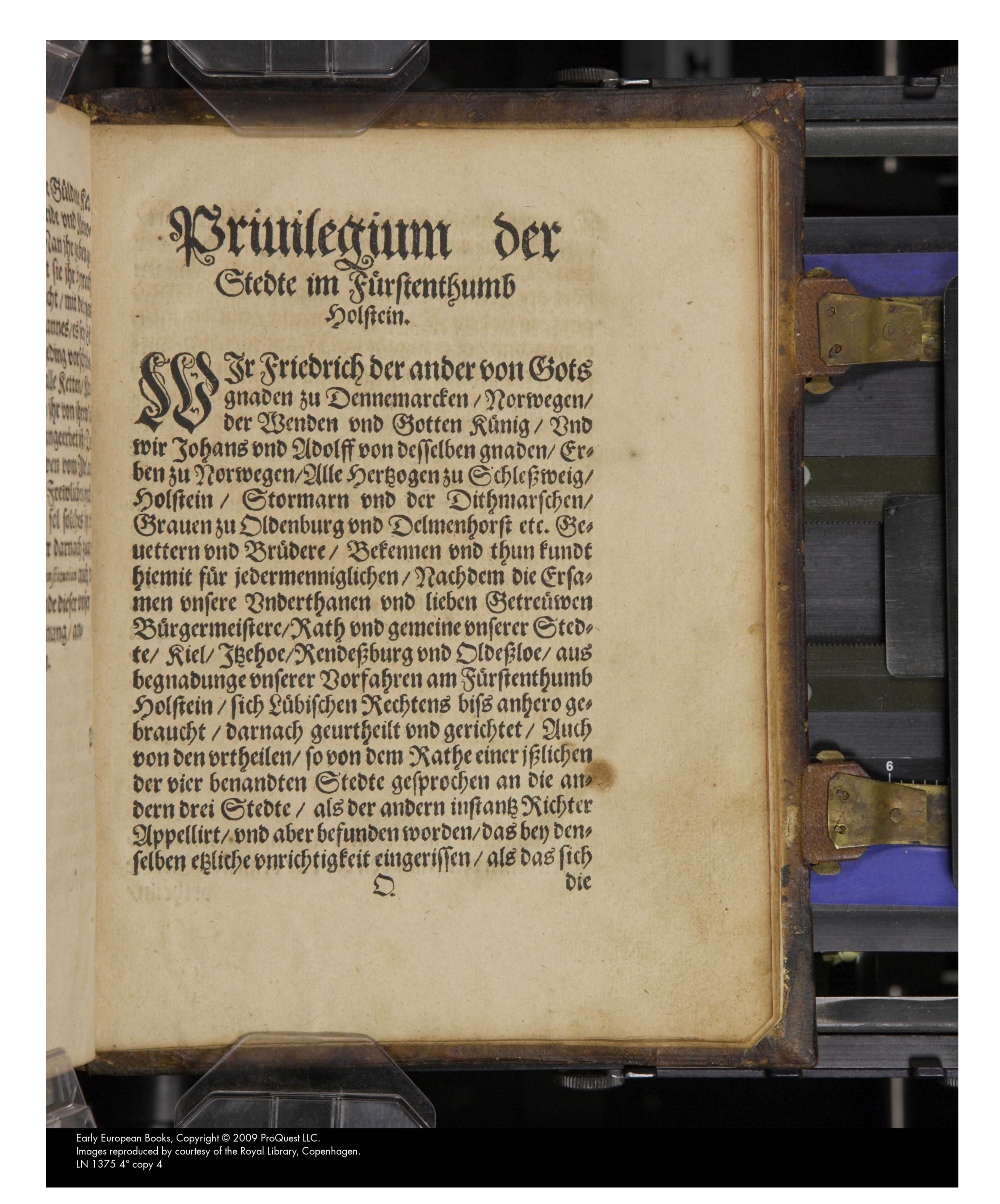
das gutt auch die Holtzung nicht verwüsten noch
verhawen lassen/Sondern nur die notturfft so zur
Feürung gebrauchen/vnd weiters daruon nichts
verkauffen/ Im gleichen fall sol es auch mit den
Teichen gehalten werden/das sie solche nur zu jrer
notturfft der Kuchen gebrauchen vnd sonsten nicht
gar ablassen ausfisschen vnd verkauffen / Darzu
sol sie nemen alle Haussgerath/so nicht Nagel oder
Erdtfast ist/Item Wollen vnd Linewant/alles ge-
schlagen Silber vnd Golt zum halben theile so jhr
Man vnd sie/in stehender Ehe mit einander gezeüget
vnd machen haben lassen/ Im gleichen alle fahrende
Habe/Ochsen/Kühe/ Pferde/Schaffe/ Schweine/
Gense halb/Was vbrig aber von Haußgerate/Golt
Silber/Bücher/Klenodien/Tapezerien vñ Decken/
so sie nicht zusammen gezeüget / vnd dem Man von
seinen Eltern vnd Freünden angeerbet vnd gegeben/
dasselbige alles sol den kindern vnd Erben allein blei-
ben/vnd die Frawen darinnen nicht erben/Wie auch
in gleichen an den reisigen Pferden/ Harnisch/ Wa-
pen vnd Wehren/Büchsen/ Geschütz/ Puluer/ Bü-
cher/vnd was hirzu gehöret/solches volget billich den
Erben/Wie auch allbar gelt so auff Brieff vnd Sie-
gel gewesen / damit sol die Withwe nicht zuschaffen
haben/das ander höret jhr halb so dar befunden/des
Mannes Ketten vnd Klenodien behalten die Erben/

Dar-



Dargegen behalt die Fraw alle jhre Güldene Ketten / Gülden vnd Silber Geschmeide vnd Kleinodien / Die Morgengabe so der Man jhr geben gehört der Frawen / Darzu nimpt sie jhr Heyrath gutt / so sie dem Manne zugebracht / mit der jegen vermachung oder zugabe des Mannes / es sey Gelt oder Erbguth / so jhr zum Leibgeding vorschrieben vnd vermacht ist / Desgleichen alle Ketten / Klenodien Kisten vnd Kisten wahr / so jhr von jhrem Vater vnd Freünden gegeben vnd angeerbet ist / Dasselbige alles gehöret einer Frawen vom Adel nach jhres Mannes todte / zu jhrer Frewlichen gerechtigkeit vnd Huuenbande / vnd sol solches jhr volgen / Darmit sich nun ein jder darnach zuachten wisse / haben wir diese vnser *Constitution* auch wollen Publiciren / vnd zu ende dieser vnser Landtrechtens Ordenung / anfügen lassen.

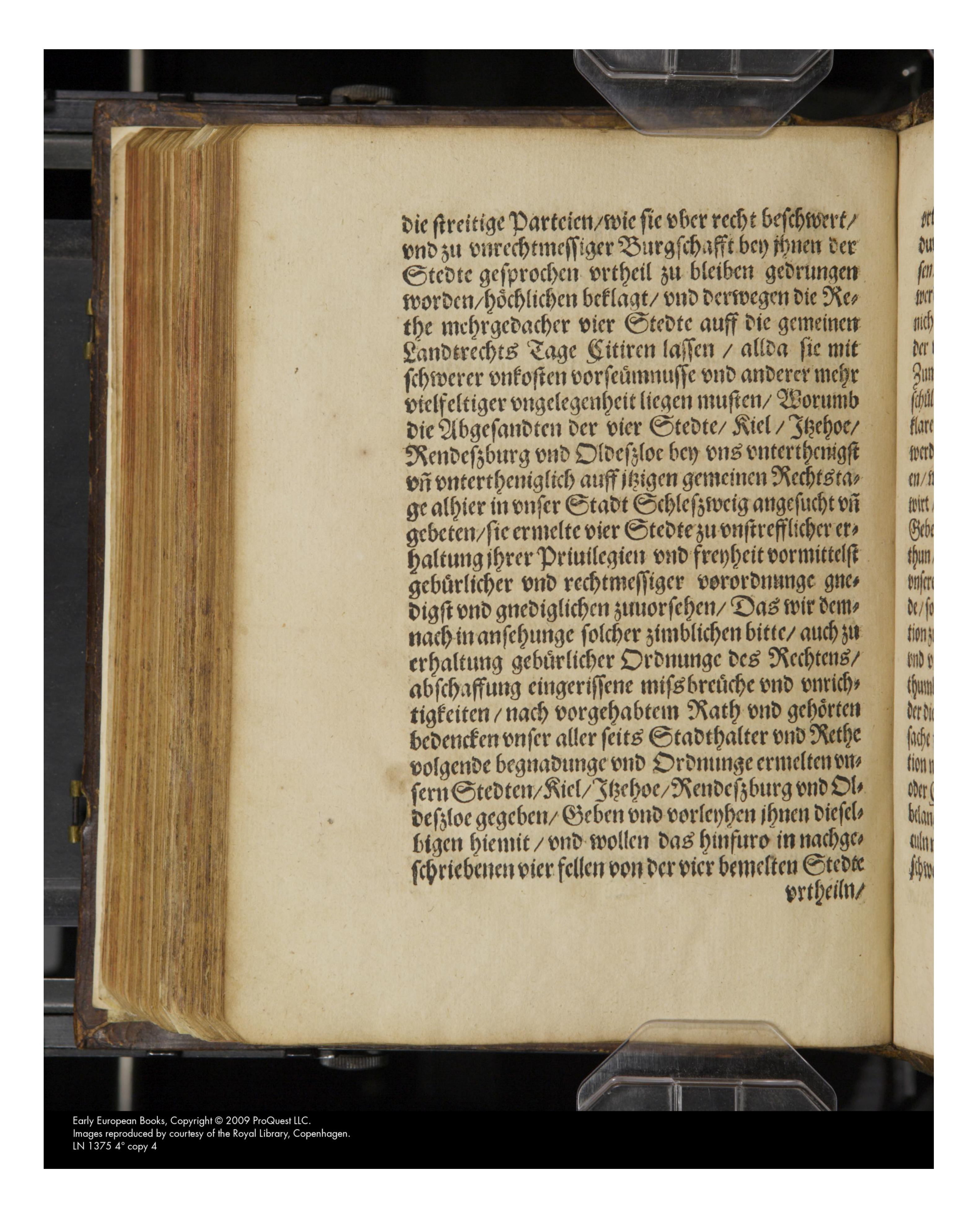
Priui-



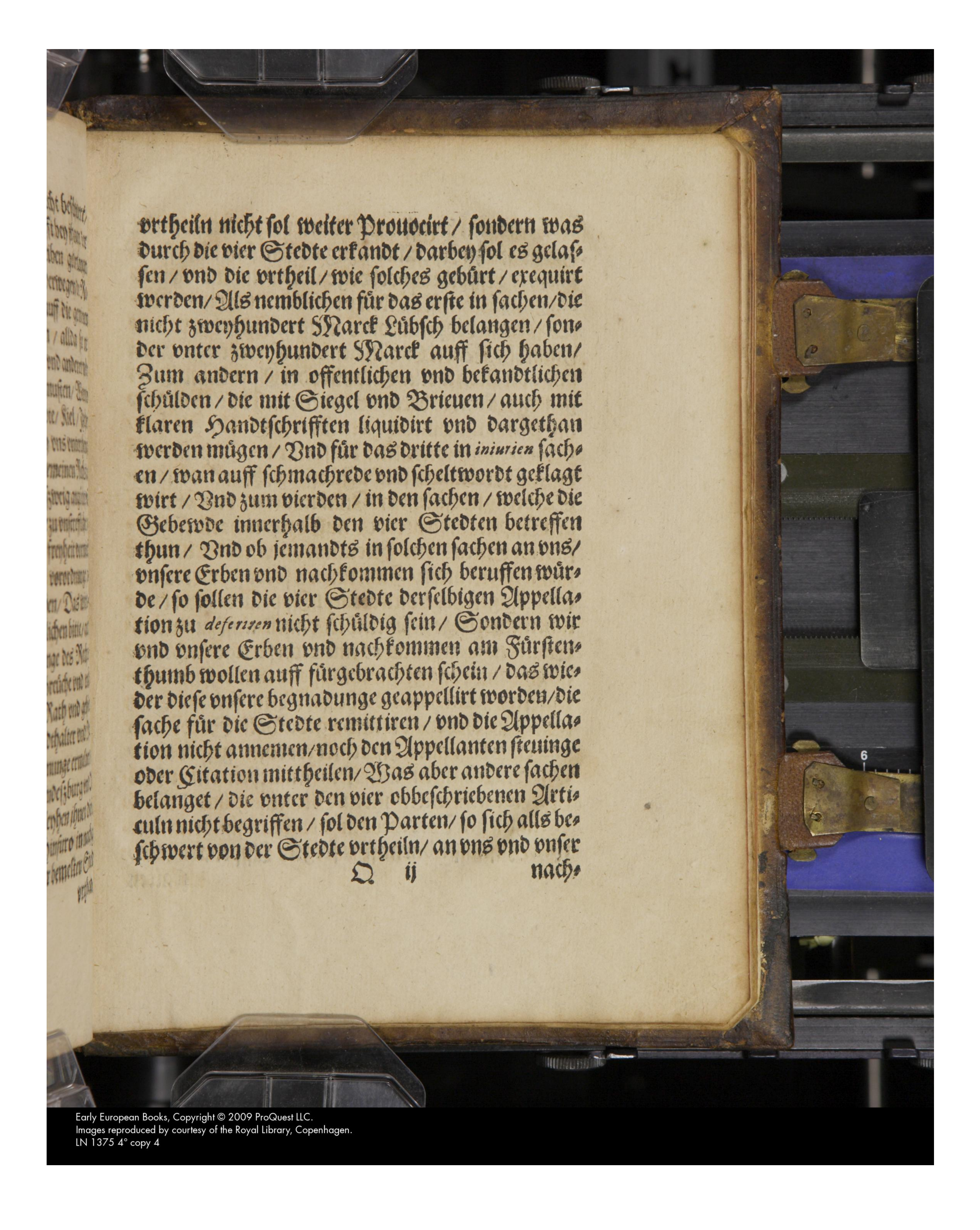
Priuilegium der Stedte im Fürstenthumb Holstein.

WIr Friedrich der ander von Gots gnaden zu Dennemarcken/Norwegen/ der Wenden vnd Gotten Künig/ Vnd wir Johans vnd Adolff von desselben gnaden/ Erben zu Norwegen/Alle Hertzogen zu Schleßweig/ Holstein/ Stormarn vnd der Dithmarschen/ Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst etc. Geuettern vnd Brüdere/ Bekennen vnd thun kundt hiemit für jedermenniglichen/ Nachdem die Ersamen vnsere Vnderthanen vnd lieben Getreüwen Bürgermeistere/Rath vnd gemeine vnserer Stedte/ Kiel/ Itzehoe/Rendeßburg vnd Oldeßloe/ aus begnadunge vnserer Vorfahren am Fürstenthumb Holstein/ sich Lübischen Rechtens biß anhero gebraucht/ darnach geurtheilt vnd gerichtet/ Auch von den vrtheilen/ so von dem Rathe einer jßlichen der vier benandten Stedte gesprochen an die andern drei Stedte/ als der andern instantz Richter Appellirt/ vnd aber befunden worden/ das bey denselben etzliche vnrichtigkeit eingerissen/ als das sich

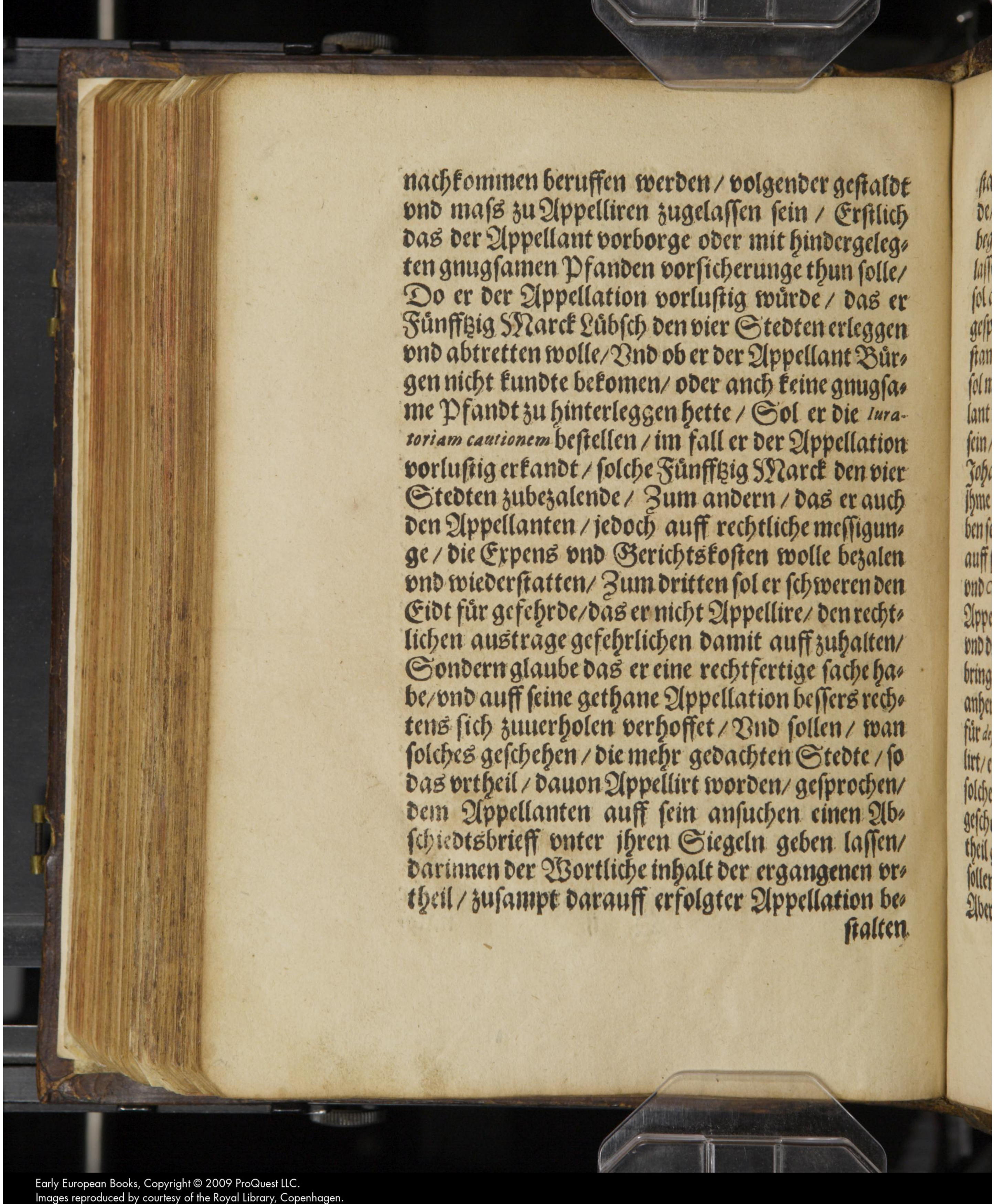
O. die



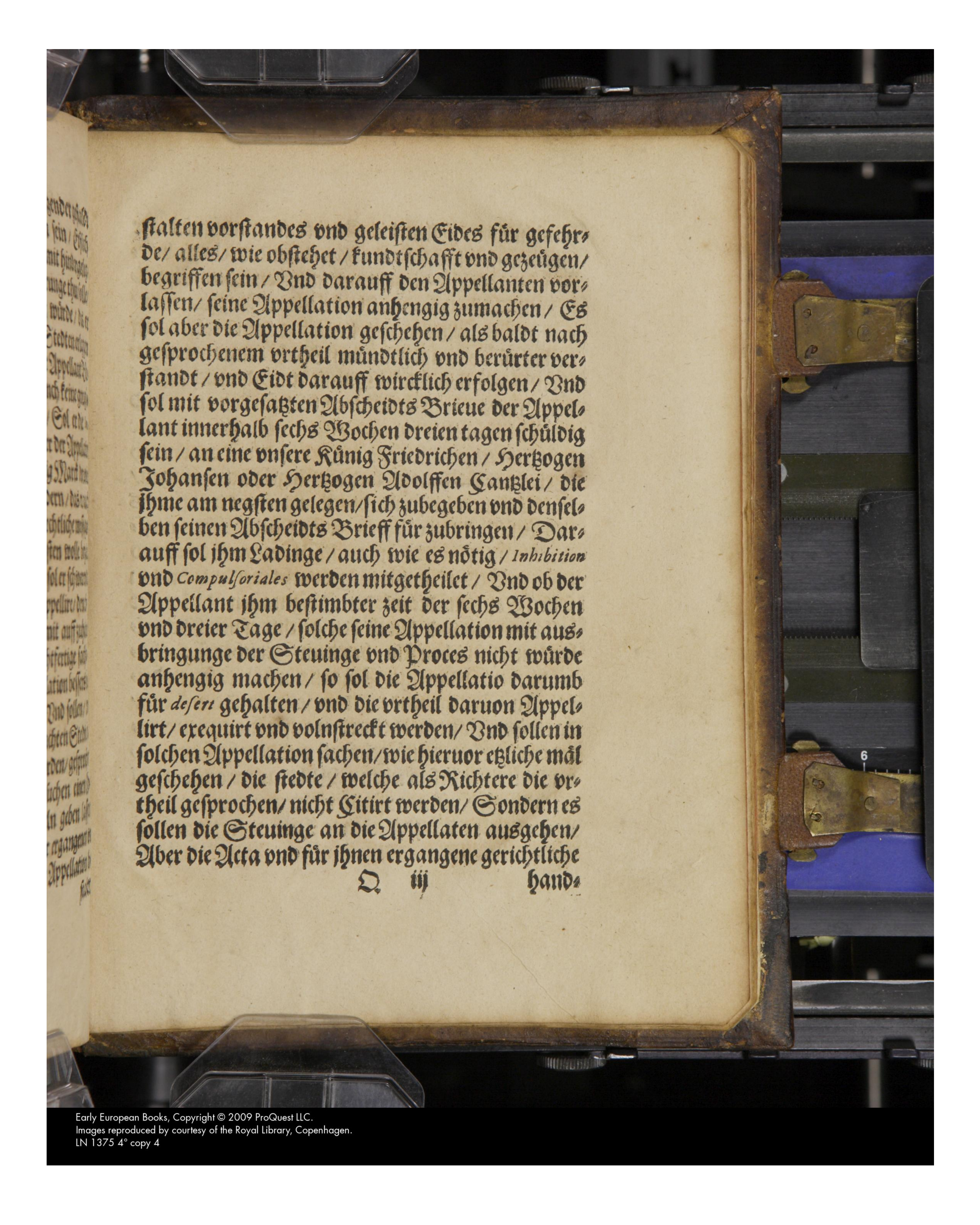
die streitige Parteien/wie sie vber recht beschwert/
vnd zu vnrechtmessiger Burgschafft bey jhnen der
Stedte gesprochen vrtheil zu bleiben gedrungen
worden/höchlichen beklagt/ vnd derwegen die Re-
the mehrgedacher vier Stedte auff die gemeinen
Landtrechts Tage Citiren lassen / allda sie mit
schwerer vnkosten vorseümnusse vnd anderer mehr
vielfeltiger vngelegenheit liegen musten/ Worumb
die Abgesandten der vier Stedte/ Kiel / Itzehoe/
Rendeszburg vnd Oldeszloe bey vns vnterthenigst
vñ vntertheniglich auff itzigen gemeinen Rechtsta-
ge alhier in vnser Stadt Schleszwig angesucht vñ
gebeten/sie ermelte vier Stedte zu vnstrefflicher er-
haltung jhrer Priuilegien vnd freyheit vormittelst
gebürlicher vnd rechtmessiger vorordnunge gne-
digst vnd gnediglichen zuuorsehen/ Das wir dem-
nach in ansehunge solcher zimblichen bitte/ auch zu
erhaltung gebürlicher Ordnunge des Rechtens/
abschaffung eingerissene missbreüche vnd vnrich-
tigkeiten / nach vorgehabtem Rath vnd gehörten
bedencken vnser aller seits Stadthalter vnd Rethe
volgende begnadunge vnd Ordnunge ermelten vn-
sern Stedten/Kiel/Itzehoe/Rendeszburg vnd Ol-
deszloe gegeben/ Geben vnd vorleyhen jhnen diesel-
bigen hiemit / vnd wollen das hinfuro in nachge-
schriebenen vier fellen von der vier bemelten Stedte
vrtheiln/



vrtheiln nicht sol weiter Prouocirt / sondern was durch die vier Stedte erkandt / darbey sol es gelassen / vnd die vrtheil / wie solches gebürt / exequirt werden / Als nemblichen für das erste in sachen / die nicht zweyhundert Marck Lübsch belangen / sonder vnter zweyhundert Marck auff sich haben / Zum andern / in offentlichen vnd bekandtlichen schülden / die mit Siegel vnd Brieuen / auch mit klaren Handtschrifften liquidirt vnd dargethan werden mügen / Vnd für das dritte in *iniurien* sachen / wan auff schmachrede vnd scheltwordt geklagt wirt / Vnd zum vierden / in den sachen / welche die Gebewde innerhalb den vier Stedten betreffen thun / Vnd ob jemandts in solchen sachen an vns / vnsere Erben vnd nachkommen sich beruffen würde / so sollen die vier Stedte derselbigen Appellation zu *deferiren* nicht schüldig sein / Sondern wir vnd vnsere Erben vnd nachkommen am Fürstenthumb wollen auff fürgebrachten schein / das wider diese vnsere begnadunge geappellirt worden / die sache für die Stedte remittiren / vnd die Appellation nicht annemen / noch den Appellanten steuinge oder Citation mittheilen / Was aber andere sachen belanget / die vnter den vier obbeschriebenen Articuln nicht begriffen / sol den Parten / so sich alls beschwert von der Stedte vrtheiln / an vns vnd vnser

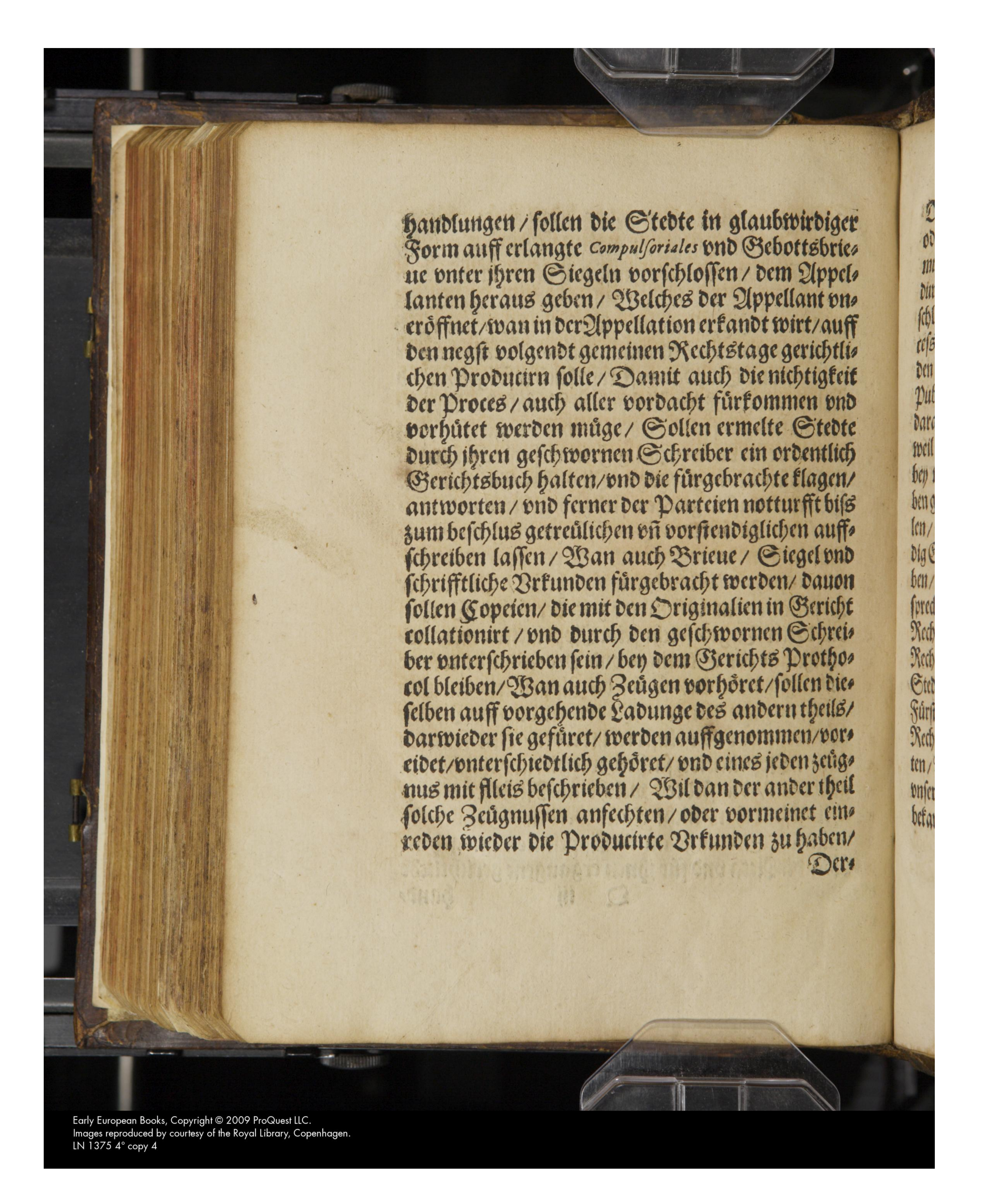


nachkommen beruffen werden / volgender gestaldt vnd maſs zu Appelliren zugelaſſen ſein / Erſtlich das der Appellant vorborge oder mit hindergelegten gnugſamen Pfanden vorſicherunge thun ſolle/ Do er der Appellation vorluſtig würde / das er Fünfftzig Marck Lübſch den vier Stedten erleggen vnd abtretten wolle/ Vnd ob er der Appellant Bürgen nicht kundte bekomen/ oder anch keine gnugſame Pfandt zu hinterleggen hette / Sol er die *Iuratoriam cautionem* beſtellen / im fall er der Appellation vorluſtig erkandt / ſolche Fünfftzig Marck den vier Stedten zubezalende / Zum andern / das er auch den Appellanten / jedoch auff rechtliche meſſigunge / die Expens vnd Gerichtskoſten wolle bezalen vnd wiederſtatten/ Zum dritten ſol er ſchweren den Eidt für gefehrde/ das er nicht Appellire/ den rechtlichen austrage gefehrlichen damit auff zuhalten/ Sondern glaube das er eine rechtfertige ſache habe/ vnd auff ſeine gethane Appellation beſſers rechtens ſich zuuerholen verhoffet / Vnd ſollen / wan ſolches geſchehen / die mehr gedachten Stedte / ſo das vrtheil / dauon Appellirt worden/ geſprochen/ dem Appellanten auff ſein anſuchen einen Abſchiedtsbrieff vnter jhren Siegeln geben laſſen/ darinnen der Wortliche inhalt der ergangenen vrtheil / zuſampt darauff erfolgter Appellation beſtalten



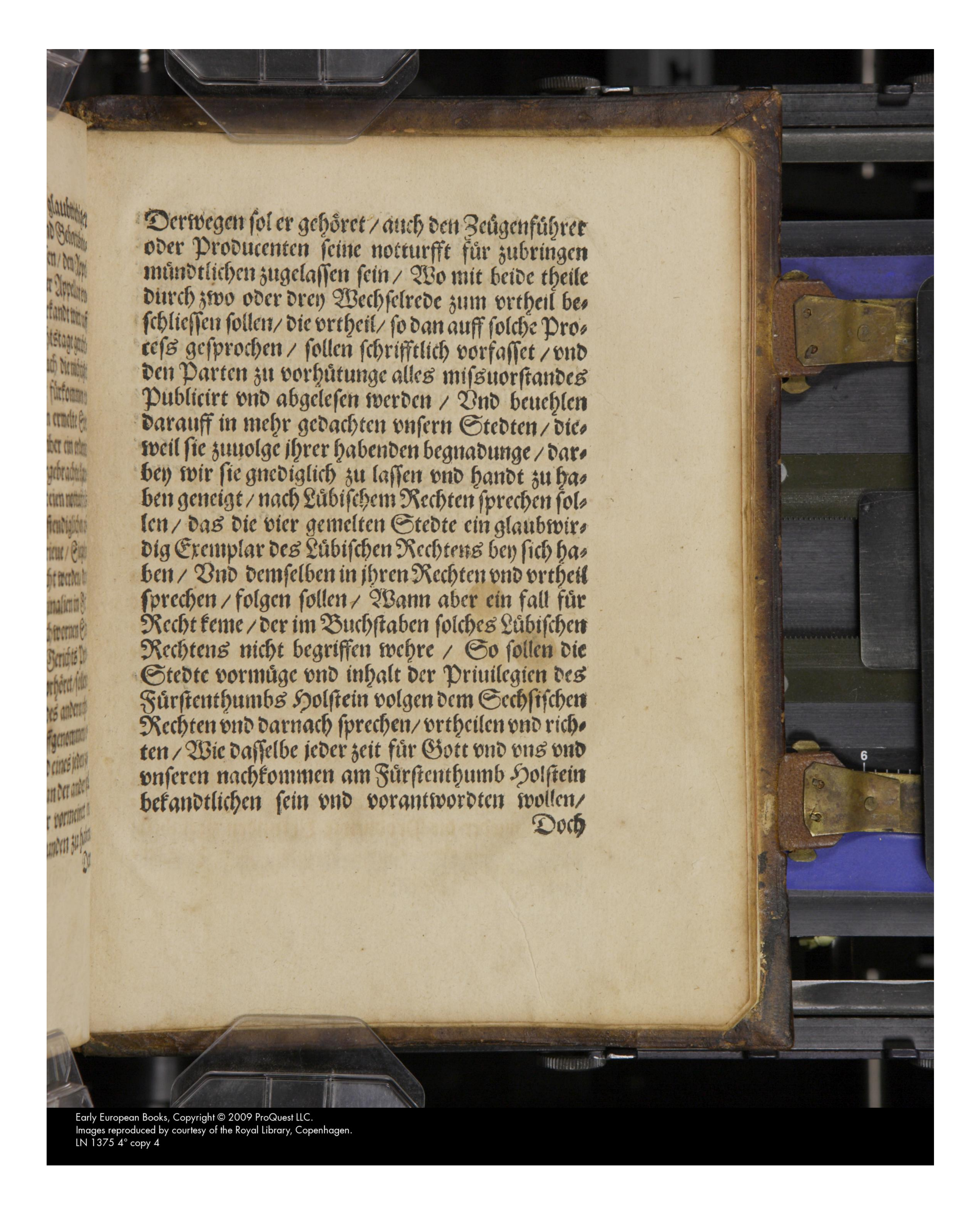
stalten vorstandes vnd geleisten Eides für gefehrde/ alles/ wie obstehet/ kundtschafft vnd gezeügen/ begriffen sein/ Vnd darauff den Appellanten vorlassen/ seine Appellation anhengig zumachen/ Es sol aber die Appellation geschehen/ als baldt nach gesprochenem vrtheil mündtlich vnd berürter verstandt/ vnd Eidt darauff wircklich erfolgen/ Vnd sol mit vorgesatzten Abscheidts Brieue der Appellant innerhalb sechs Wochen dreien tagen schüldig sein/ an eine vnsere Künig Friedrichen/ Hertzogen Johansen oder Hertzogen Adolffen Cantzlei/ die jhme am negsten gelegen/sich zubegeben vnd denselben seinen Abscheidts Brieff für zubringen/ Darauff sol jhm Ladinge/ auch wie es nötig/ *Inhibition* vnd *Compulsoriales* werden mitgetheilet/ Vnd ob der Appellant jhm bestimbter zeit der sechs Wochen vnd dreier Tage/ solche seine Appellation mit ausbringunge der Steuinge vnd Proces nicht würde anhengig machen/ so sol die Appellatio darumb für *desert* gehalten/ vnd die vrtheil daruon Appellirt/ exequirt vnd volnstreckt werden/ Vnd sollen in solchen Appellation sachen/ wie hieruor etzliche mål geschehen/ die stedte/ welche als Richtere die vrtheil gesprochen/ nicht Citirt werden/ Sondern es sollen die Steuinge an die Appellaten ausgehen/ Aber die Acta vnd für jhnen ergangene gerichtliche

 hand-



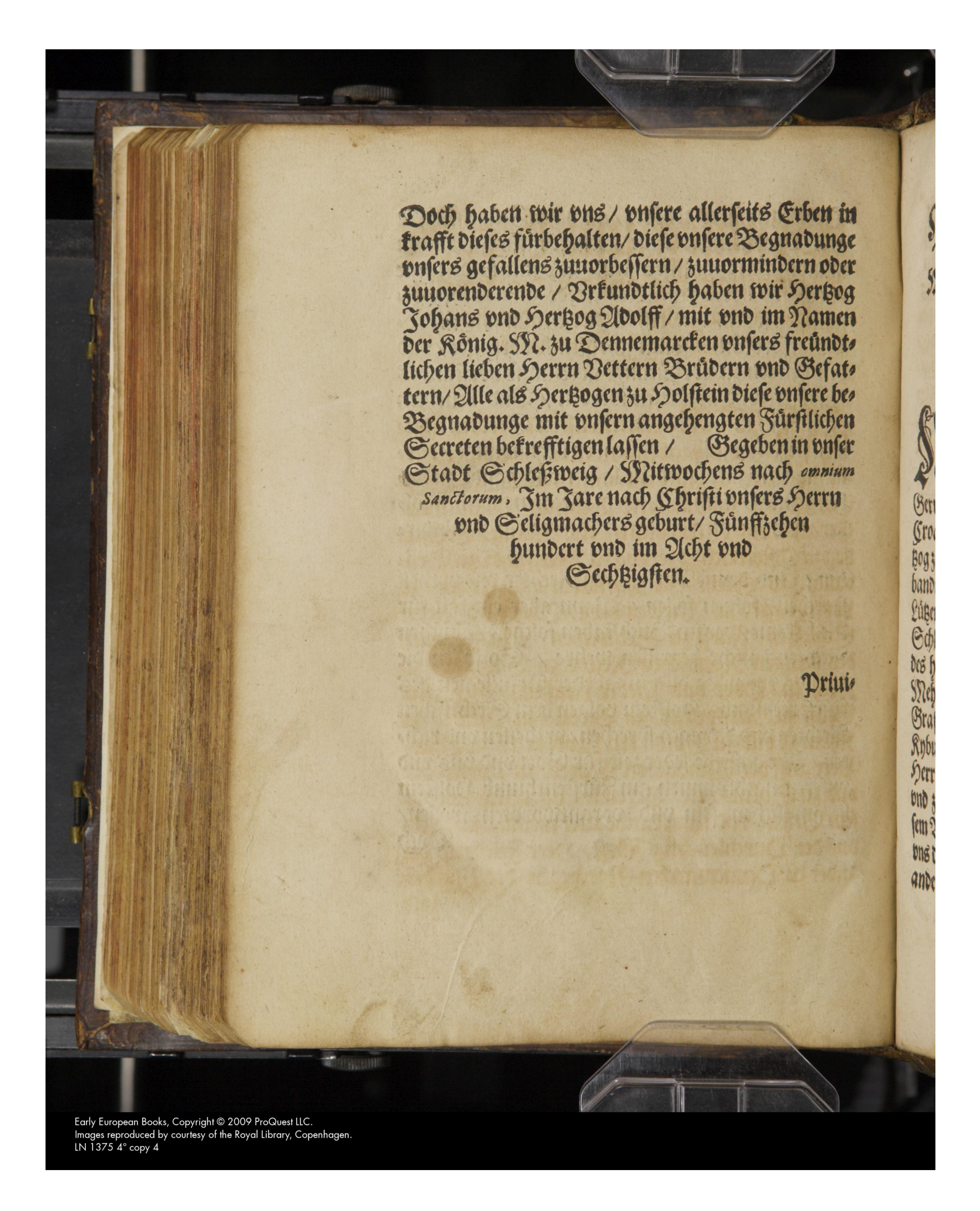
handlungen / sollen die Stedte in glaubwirdiger Form auff erlangte *Compulsoriales* vnd Gebottsbrieue vnter jhren Siegeln vorschlossen / dem Appellanten heraus geben / Welches der Appellant vneröffnet / wan in der Appellation erkandt wirt / auff den negst volgendt gemeinen Rechtstage gerichtlichen Producirn solle / Damit auch die nichtigkeit der Proces / auch aller vordacht fürkommen vnd vorhütet werden müge / Sollen ermelte Stedte durch jhren geschwornen Schreiber ein ordentlich Gerichtsbuch halten / vnd die fürgebrachte klagen / antworten / vnd ferner der Parteien notturfft biss zum beschlus getreülichen vñ vorstendiglichen auffschreiben lassen / Wan auch Brieue / Siegel vnd schrifftliche Vrkunden fürgebracht werden / dauon sollen Copeien / die mit den Originalien in Gericht collationirt / vnd durch den geschwornen Schreiber vnterschrieben sein / bey dem Gerichts Prothocol bleiben / Wan auch Zeügen vorhöret / sollen dieselben auff vorgehende Ladunge des andern theils / darwieder sie gefüret / werden auffgenommen / voreidet / vnterschiedtlich gehöret / vnd eines jeden zeügnus mit fleis beschrieben / Wil dan der ander theil solche Zeügnussen anfechten / oder vormeinet einreden wieder die Producirte Vrkunden zu haben /

Der-



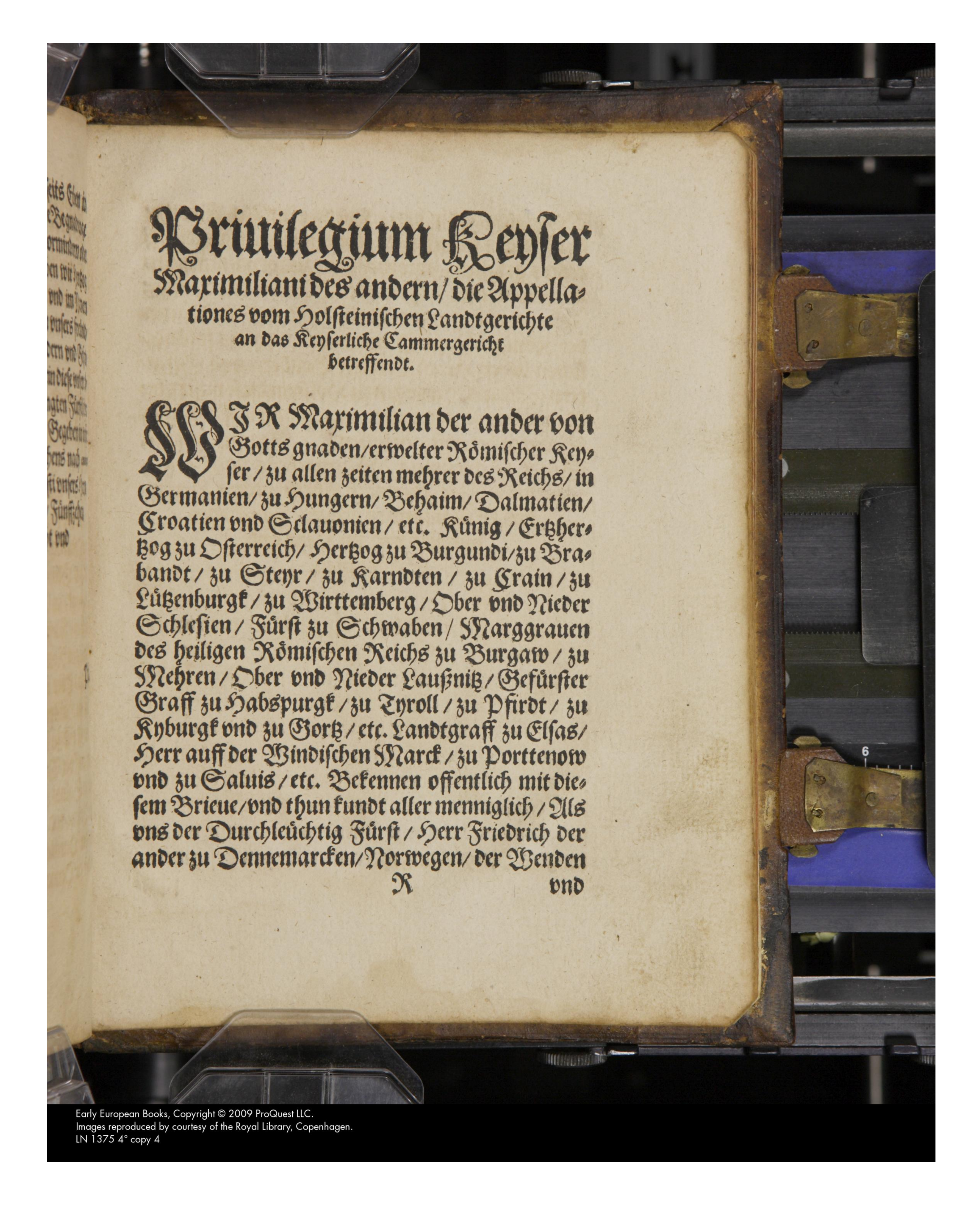
Derwegen sol er gehöret / auch den Zeügenführer oder Producenten seine notturfft für zubringen mündtlichen zugelassen sein / Wo mit beide theile durch zwo oder drey Wechselrede zum vrtheil beschliessen sollen / die vrtheil / so dan auff solche Proceß gesprochen / sollen schrifftlich vorfasset / vnd den Parten zu vorhütunge alles misuorstandes Publicirt vnd abgelesen werden / Vnd beuehlen darauff in mehr gedachten vnsern Stedten / dieweil sie zuuolge jhrer habenden begnadunge / darbey wir sie gnediglich zu lassen vnd handt zu haben geneigt / nach Lübischem Rechten sprechen sollen / das die vier gemelten Stedte ein glaubwirdig Exemplar des Lübischen Rechtens bey sich haben / Vnd demselben in jhren Rechten vnd vrtheil sprechen / folgen sollen / Wann aber ein fall für Recht keme / der im Buchstaben solches Lübischen Rechtens nicht begriffen wehre / So sollen die Stedte vormüge vnd inhalt der Priuilegien des Fürstenthumbs Holstein volgen dem Sechsischen Rechten vnd darnach sprechen / vrtheilen vnd richten / Wie dasselbe jeder zeit für Gott vnd vns vnd vnseren nachkommen am Fürstenthumb Holstein bekandtlichen sein vnd vorantwordten wollen /

Doch



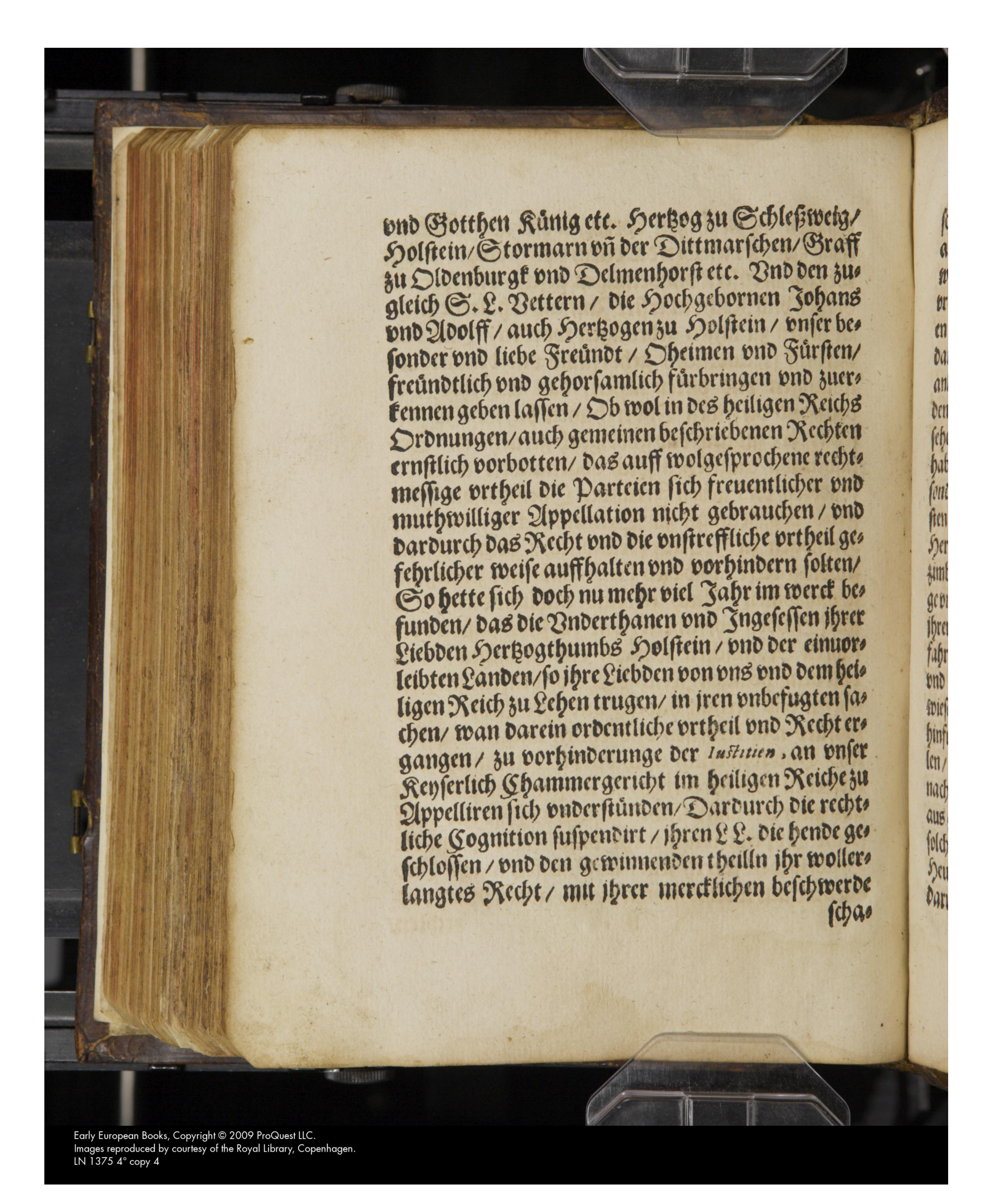
Doch haben wir vns / vnsere allerseits Erben in krafft dieses fürbehalten / diese vnsere Begnadunge vnsers gefallens zuuorbessern / zuuormindern oder zuuorenderende / Vrkundtlich haben wir Hertzog Johans vnd Hertzog Adolff / mit vnd im Namen der König. M. zu Dennemarcken vnsers freündtlichen lieben Herrn Vettern Brüdern vnd Gefattern / Alle als Hertzogen zu Holstein diese vnsere be Begnadunge mit vnsern angehengten Fürstlichen Secreten bekrefftigen lassen / Gegeben in vnser Stadt Schleßweig / Mitwochens nach *omnium Sanctorum*, Im Jare nach Christi vnsers Herrn vnd Seligmachers geburt / Fünffzehen hundert vnd im Acht vnd Sechtzigsten.

Priui-

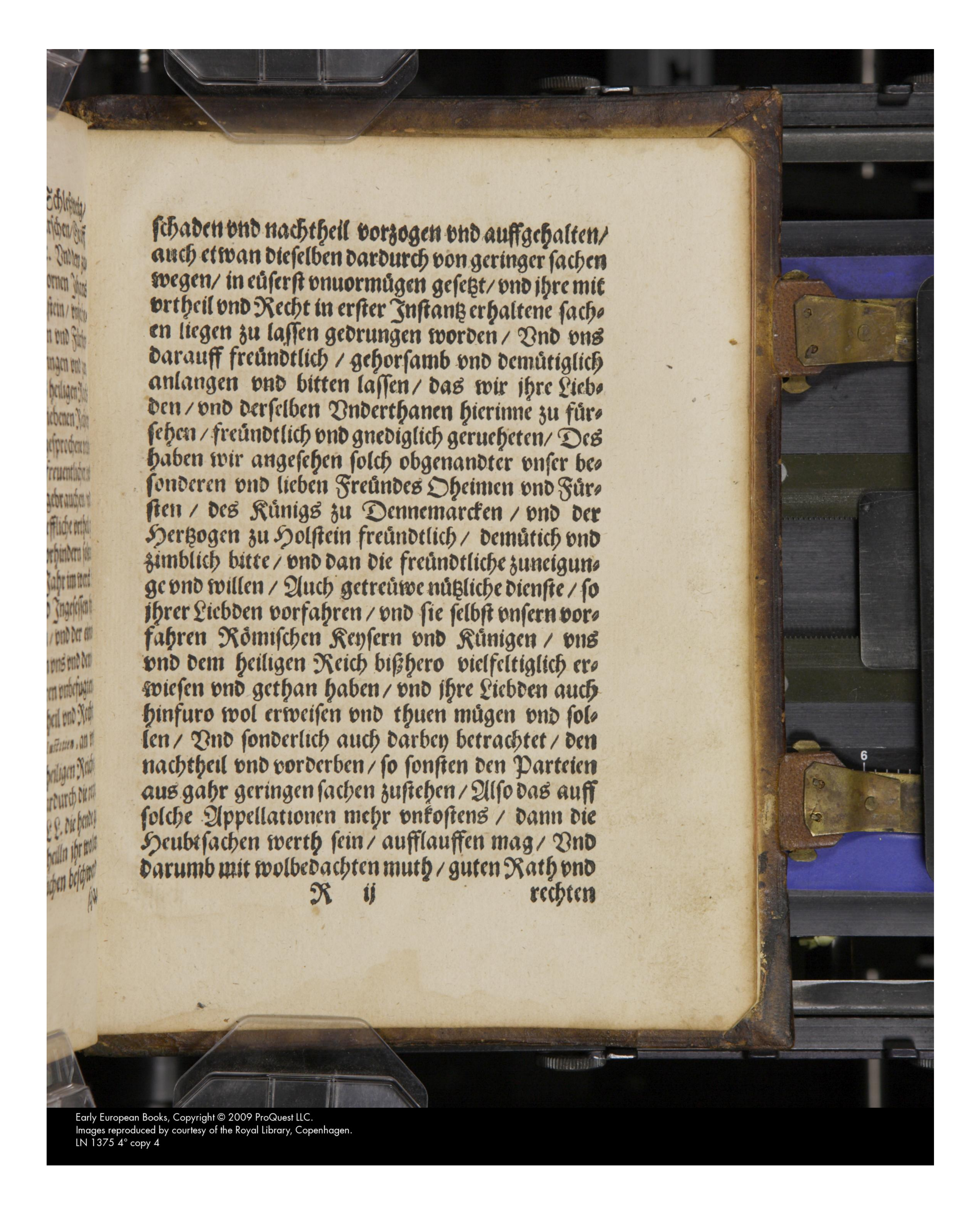


Priuilegium Keyser Maximiliani des andern/ die Appellationes vom Holsteinischen Landtgerichte an das Keyserliche Cammergericht betreffendt.

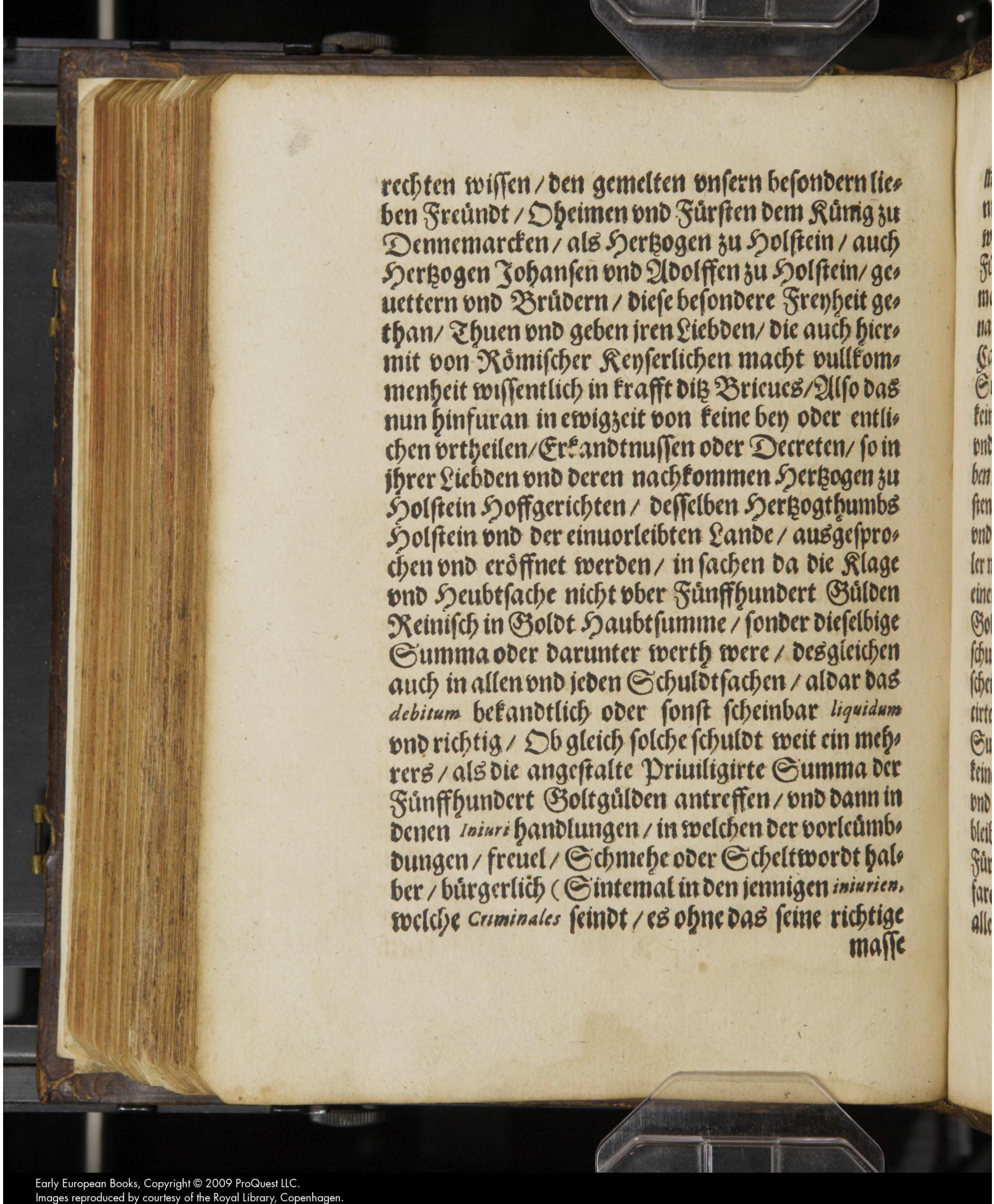
WIR Maximilian der ander von Gotts gnaden/ erwelter Römischer Keyser/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Behaim/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclauonien/ etc. Künig/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Brabandt/ zu Steyr/ zu Karndten/ zu Crain/ zu Lützenburgk/ zu Wirttemberg/ Ober vnd Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrauen des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Mehren/ Ober vnd Nieder Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurgk/ zu Tyroll/ zu Pfirdt/ zu Kyburgk vnd zu Gortz/ etc. Landtgraff zu Elsas/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Porttenow vnd zu Saluis/ etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieue/ vnd thun kundt aller menniglich/ Als vns der Durchleüchtig Fürst/ Herr Friedrich der ander zu Dennemarcken/ Norwegen/ der Wenden



vnd Gotthen Künig etc. Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/Stormarn vñ der Dittmarschen/Graff zu Oldenburgk vnd Delmenhorst etc. Vnd den zugleich S. L. Vettern / die Hochgebornen Johans vnd Adolff / auch Hertzogen zu Holstein / vnser besonder vnd liebe Freündt / Oheimen vnd Fürsten/ freündtlich vnd gehorsamlich fürbringen vnd zuerkennen geben lassen / Ob wol in des heiligen Reichs Ordnungen/auch gemeinen beschriebenen Rechten ernstlich vorbotten/ das auff wolgesprochene rechtmessige vrtheil die Parteien sich freuentlicher vnd muthwilliger Appellation nicht gebrauchen / vnd dardurch das Recht vnd die vnstreffliche vrtheil gefehrlicher weise auffhalten vnd vorhindern solten/ So hette sich doch nu mehr viel Jahr im werck befunden/ das die Vnderthanen vnd Ingesessen jhrer Liebden Hertzogthumbs Holstein / vnd der einuorleibten Landen/so jhre Liebden von vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen trugen/ in jren vnbefugten sachen/ wan darein ordentliche vrtheil vnd Recht ergangen / zu vorhinderunge der *Iustitien*, an vnser Keyserlich Chammergericht im heiligen Reiche zu Appelliren sich vnderstünden/Dardurch die rechtliche Cognition suspendirt / jhren L L. die hende geschlossen / vnd den gewinnenden theilln jhr wollerlangtes Recht / mit jhrer mercklichen beschwerde scha-

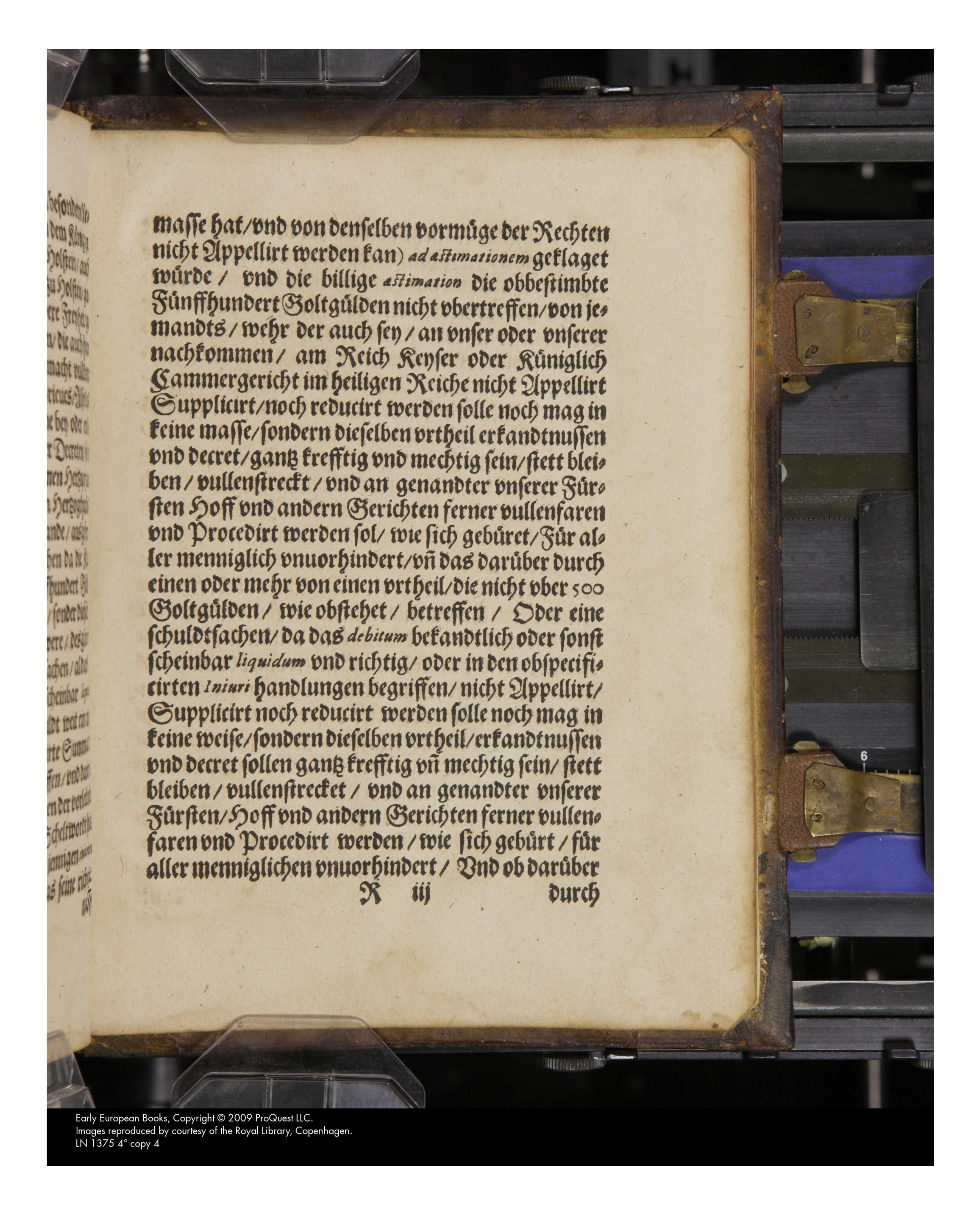


schaden vnd nachtheil vorzogen vnd auffgehalten/ auch etwan dieselben dardurch von geringer sachen wegen/ in eüserst vnuormügen gesetzt/ vnd jhre mit vrtheil vnd Recht in erster Instantz erhaltene sachen liegen zu lassen gedrungen worden/ Vnd vns darauff freündtlich/ gehorsamb vnd demütiglich anlangen vnd bitten lassen/ das wir jhre Liebden/ vnd derselben Vnderthanen hierinne zu fürsehen/ freündtlich vnd gnediglich gerueheten/ Des haben wir angesehen solch obgenandter vnser besonderen vnd lieben Freündes Oheimen vnd Fürsten/ des Künigs zu Dennemarcken/ vnd der Hertzogen zu Holstein freündtlich/ demütich vnd zimblich bitte/ vnd dan die freündtliche zuneigunge vnd willen/ Auch getreüwe nützliche dienste/ so jhrer Liebden vorfahren/ vnd sie selbst vnsern vorfahren Römischen Keysern vnd Künigen/ vns vnd dem heiligen Reich bißhero vielfeltiglich erwiesen vnd gethan haben/ vnd jhre Liebden auch hinfuro wol erweisen vnd thuen mügen vnd sollen/ Vnd sonderlich auch darbey betrachtet/ den nachtheil vnd vorderben/ so sonsten den Parteien aus gahr geringen sachen zustehen/ Also das auff solche Appellationen mehr vnkostens/ dann die Heubtsachen werth sein/ aufflauffen mag/ Vnd darumb mit wolbedachten muth/ guten Rath vnd



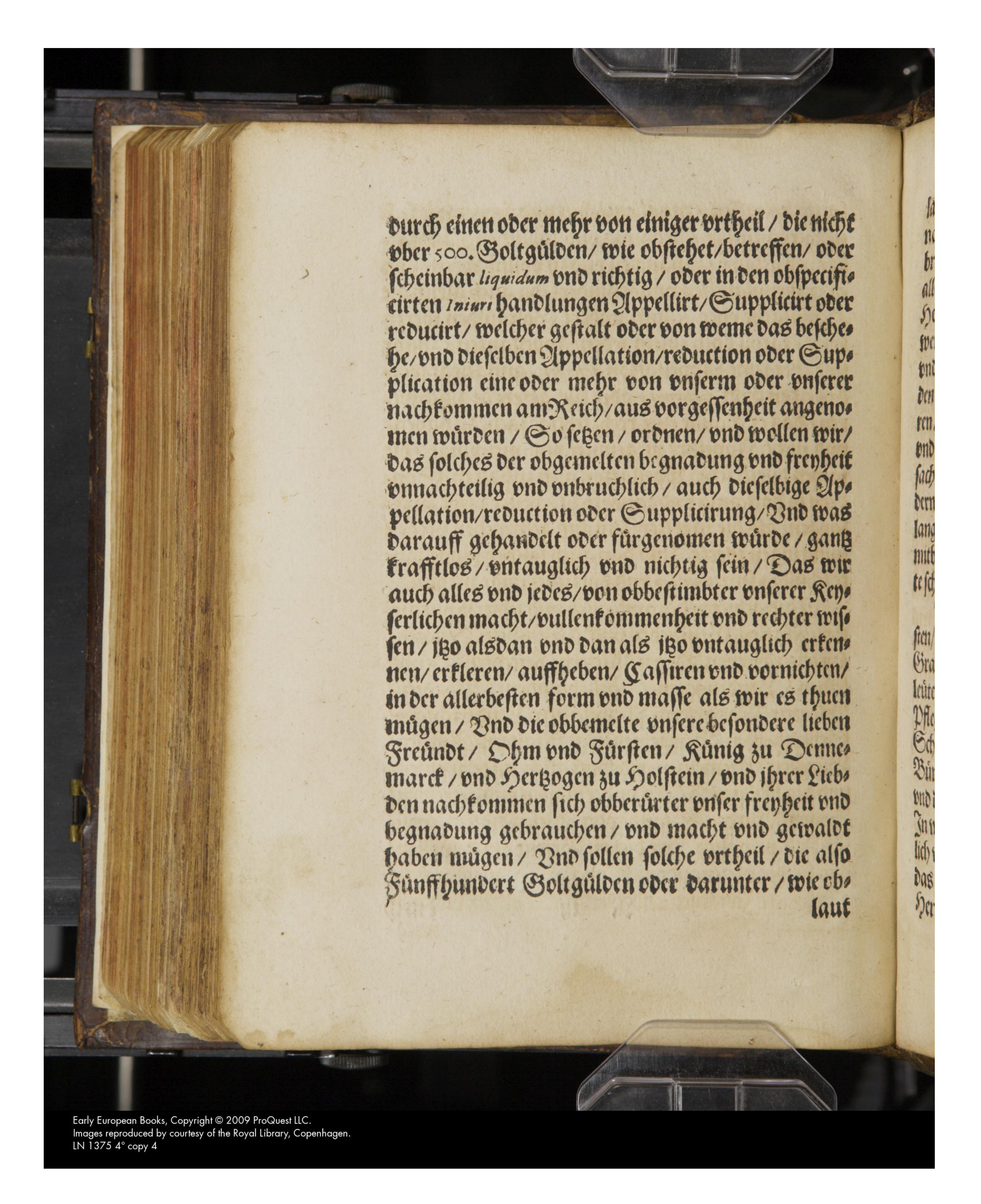
rechten wissen / den gemelten vnsern besondern lieben Freündt / Oheimen vnd Fürsten dem Künig zu Dennemarcken / als Hertzogen zu Holstein / auch Hertzogen Johansen vnd Adolffen zu Holstein / geuettern vnd Brüdern / diese besondere Freyheit gethan / Thuen vnd geben iren Liebden / die auch hiermit von Römischer Keyserlichen macht vullkommenheit wissentlich in krafft ditz Brieues / Also das nun hinfuran in ewigzeit von keine bey oder entlichen vrtheilen / Erkandtnussen oder Decreten / so in jhrer Liebden vnd deren nachkommen Hertzogen zu Holstein Hoffgerichten / desselben Hertzogthumbs Holstein vnd der einuorleibten Lande / ausgesprochen vnd eröffnet werden / in sachen da die Klage vnd Heubtsache nicht vber Fünffhundert Gülden Reinisch in Goldt Haubtsumme / sonder dieselbige Summa oder darunter werth were / desgleichen auch in allen vnd jeden Schuldtsachen / aldar das *debitum* bekandtlich oder sonst scheinbar *liquidum* vnd richtig / Ob gleich solche schuldt weit ein mehrers / als die angestalte Priuiligirte Summa der Fünffhundert Goltgülden antreffen / vnd dann in denen *Iniuri* handlungen / in welchen der vorleümbdungen / freuel / Schmehe oder Scheltwordt halber / bürgerlich (Sintemal in den jennigen *iniurien*, welche *Criminales* seindt / es ohne das seine richtige

masse

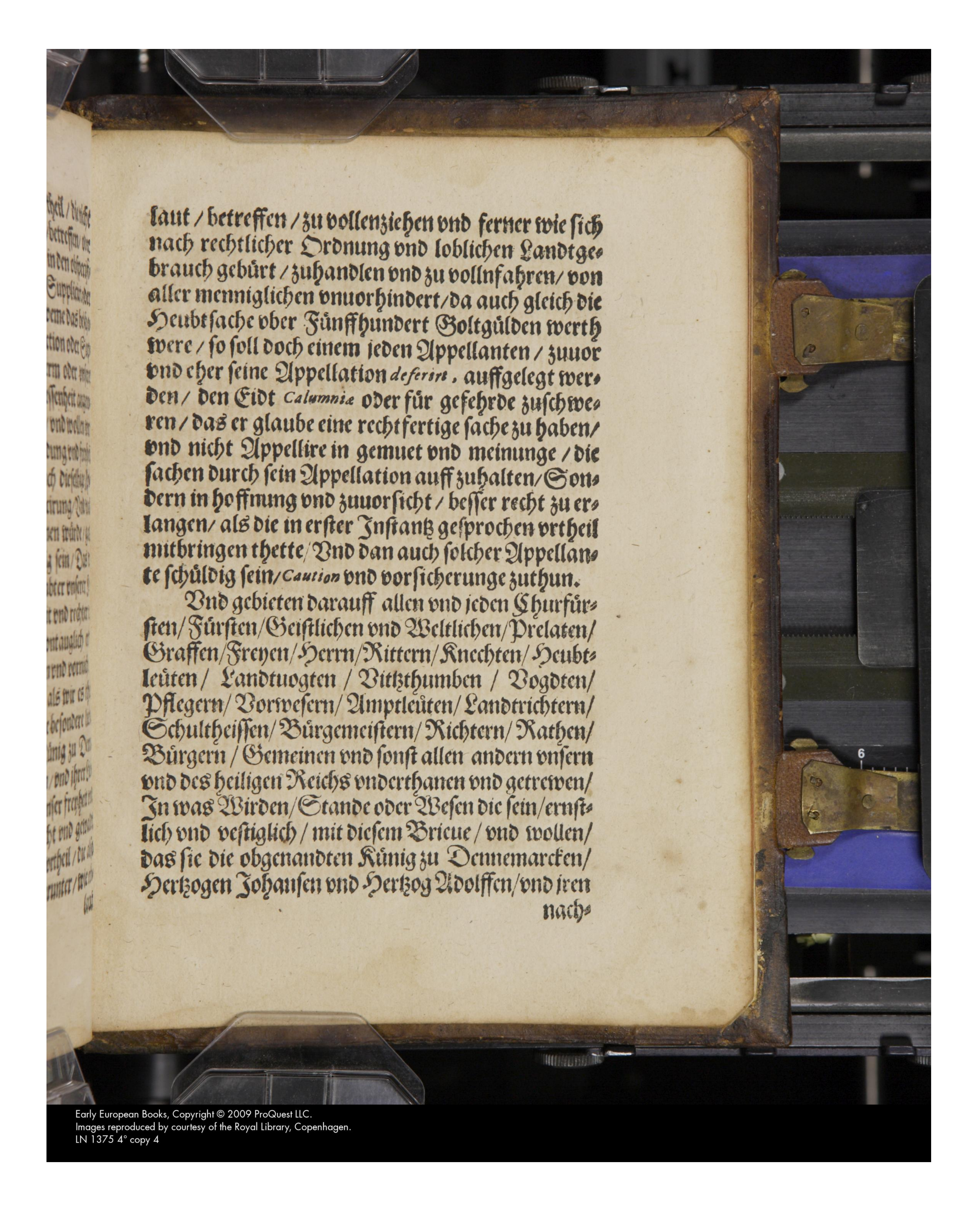


masse hat/vnd von denselben vormüge der Rechten nicht Appellirt werden kan) *ad æstimationem* geklaget würde / vnd die billige *æstimation* die obbestimbte Fünffhundert Goltgülden nicht vbertreffen/von jemandts / wehr der auch sey / an vnser oder vnserer nachkommen / am Reich Keyser oder Künigklich Cammergericht im heiligen Reiche nicht Appellirt Supplicirt/noch reducirt werden solle noch mag in keine masse/sondern dieselben vrtheil erkandtnussen vnd decret/gantz krefftig vnd mechtig sein/stett bleiben / vullenstreckt / vnd an genandter vnserer Fürsten Hoff vnd andern Gerichten ferner vullenfaren vnd Procedirt werden sol/ wie sich gebüret/Für aller menniglich vnuorhindert/vñ das darüber durch einen oder mehr von einen vrtheil/die nicht vber 500 Goltgülden / wie obstehet / betreffen / Oder eine schuldtsachen/ da das *debitum* bekandtlich oder sonst scheinbar *liquidum* vnd richtig/ oder in den obspecificirten *Iniuri* handlungen begriffen/ nicht Appellirt/ Supplicirt noch reducirt werden solle noch mag in keine weise/sondern dieselben vrtheil/erkandtnussen vnd decret sollen gantz krefftig vñ mechtig sein/ stett bleiben / vullenstrecket / vnd an genandter vnserer Fürsten/Hoff vnd andern Gerichten ferner vullenfaren vnd Procedirt werden / wie sich gebürt / für aller menniglichen vnuorhindert / Vnd ob darüber

 durch

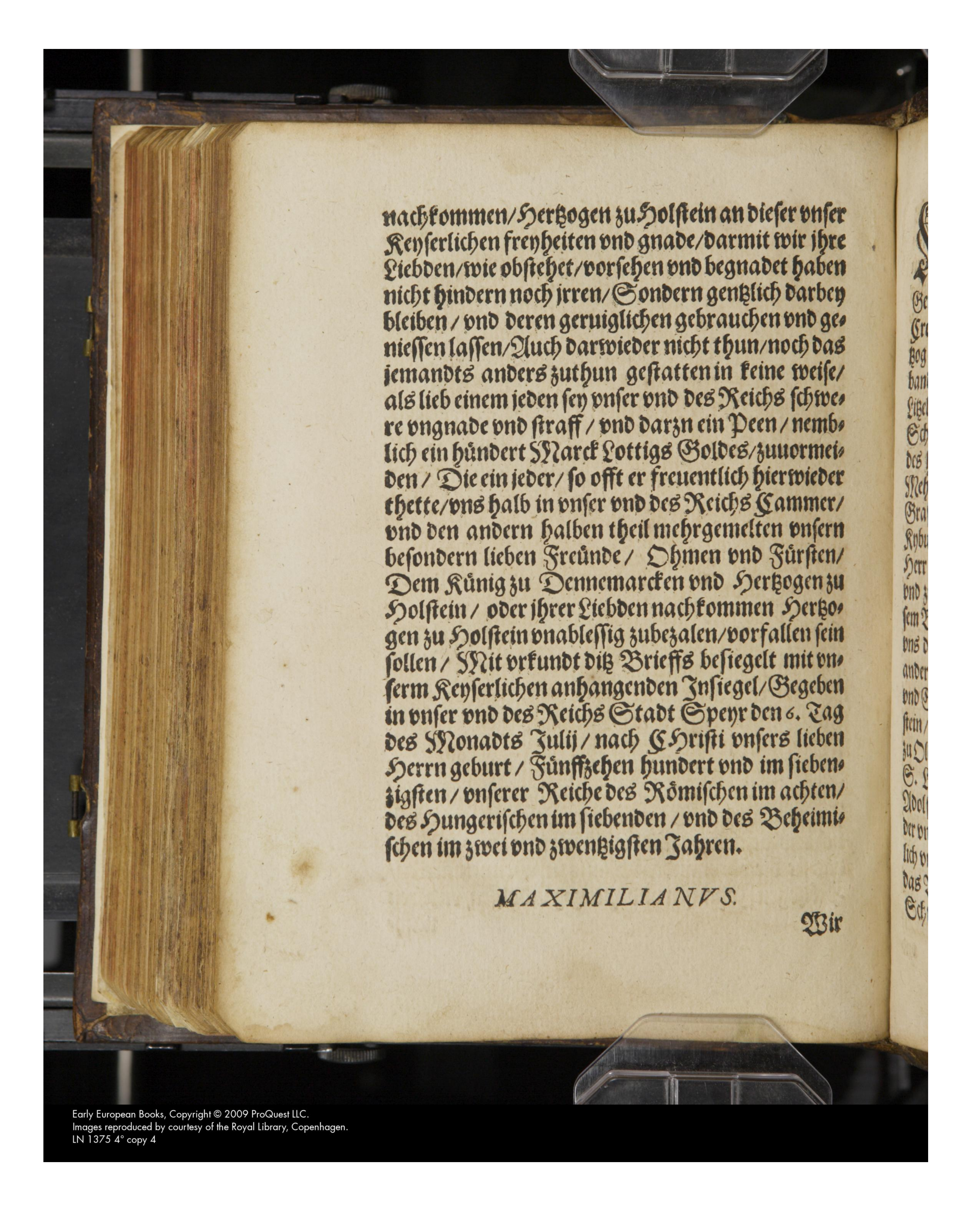


durch einen oder mehr von einiger vrtheil / die nicht vber 500. Goltgülden / wie obstehet / betreffen / oder scheinbar *liquidum* vnd richtig / oder in den obspecificirten *Iniuri* handlungen Appellirt / Supplicirt oder reducirt / welcher gestalt oder von weme das beschehe / vnd dieselben Appellation / reduction oder Supplication eine oder mehr von vnserm oder vnserer nachkommen am Reich / aus vorgessenheit angenomen würden / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das solches der obgemelten begnadung vnd freyheit vnnachteilig vnd vnbruchlich / auch dieselbige Appellation / reduction oder Supplicirung / Vnd was darauff gehandelt oder fürgenomen würde / gantz krafftlos / vntauglich vnd nichtig sein / Das wir auch alles vnd jedes / von obbestimbter vnserer Keyserlichen macht / vullenkommenheit vnd rechter wissen / jtzo alsdan vnd dan als jtzo vntauglich erkennen / erkleren / auffheben / Cassiren vnd vornichten / in der allerbesten form vnd masse als wir es thuen mügen / Vnd die obbemelte vnsere besondere lieben Freündt / Ohm vnd Fürsten / Künig zu Dennemarck / vnd Hertzogen zu Holstein / vnd jhrer Liebden nachkommen sich obberürter vnser freyheit vnd begnadung gebrauchen / vnd macht vnd gewaldt haben mügen / Vnd sollen solche vrtheil / die also Fünffhundert Goltgülden oder darunter / wie eb-
laut



laut / betreffen / zu vollenziehen vnd ferner wie sich nach rechtlicher Ordnung vnd loblichen Landtgebrauch gebürt / zuhandlen vnd zu vollnfahren / von aller menniglichen vnuorhindert / da auch gleich die Heubtsache vber Fünffhundert Goltgülden werth were / so soll doch einem jeden Appellanten / zuuor vnd eher seine Appellation *deferirt*, auffgelegt werden / den Eidt *Calumniæ* oder für gefehrde zuschweren / das er glaube eine rechtfertige sache zu haben / vnd nicht Appellire in gemuet vnd meinunge / die sachen durch sein Appellation auff zuhalten / Sondern in hoffnung vnd zuuorsicht / besser recht zu erlangen / als die in erster Instantz gesprochen vrtheil mitbringen thette / Vnd dan auch solcher Appellante schüldig sein / *Caution* vnd vorsicherunge zuthun.

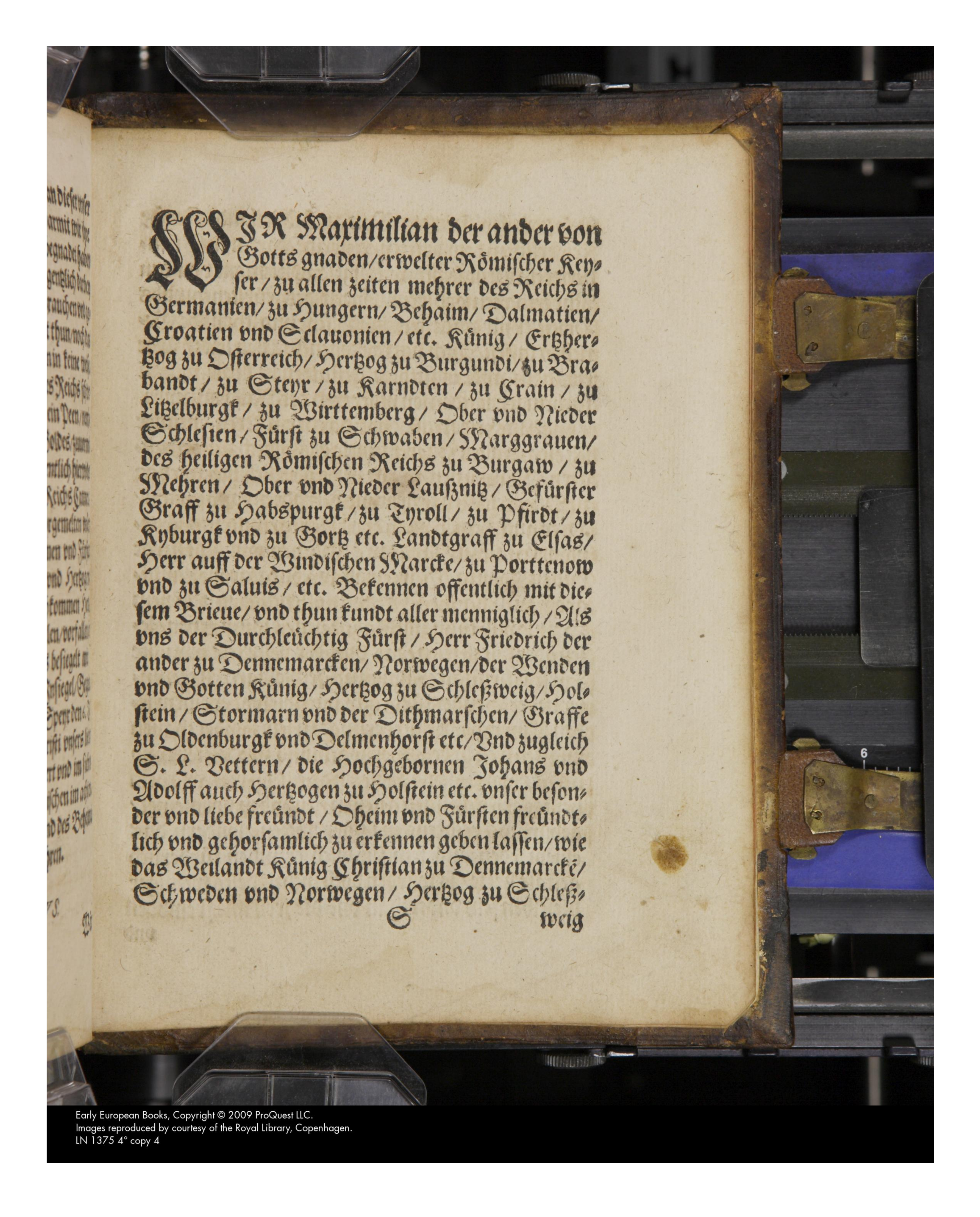
Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Heubtleüten / Landtuogten / Vitzthumben / Vogdten / Pflegern / Vorwesern / Amptleüten / Landtrichtern / Schultheissen / Bürgemeistern / Richtern / Rathen / Bürgern / Gemeinen vnd sonst allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen / In was Wirden / Stande oder Wesen die sein / ernstlich vnd vestiglich / mit diesem Brieue / vnd wollen / das sie die obgenandten Künig zu Dennemarcken / Hertzogen Johansen vnd Hertzog Adolffen / vnd iren nach-



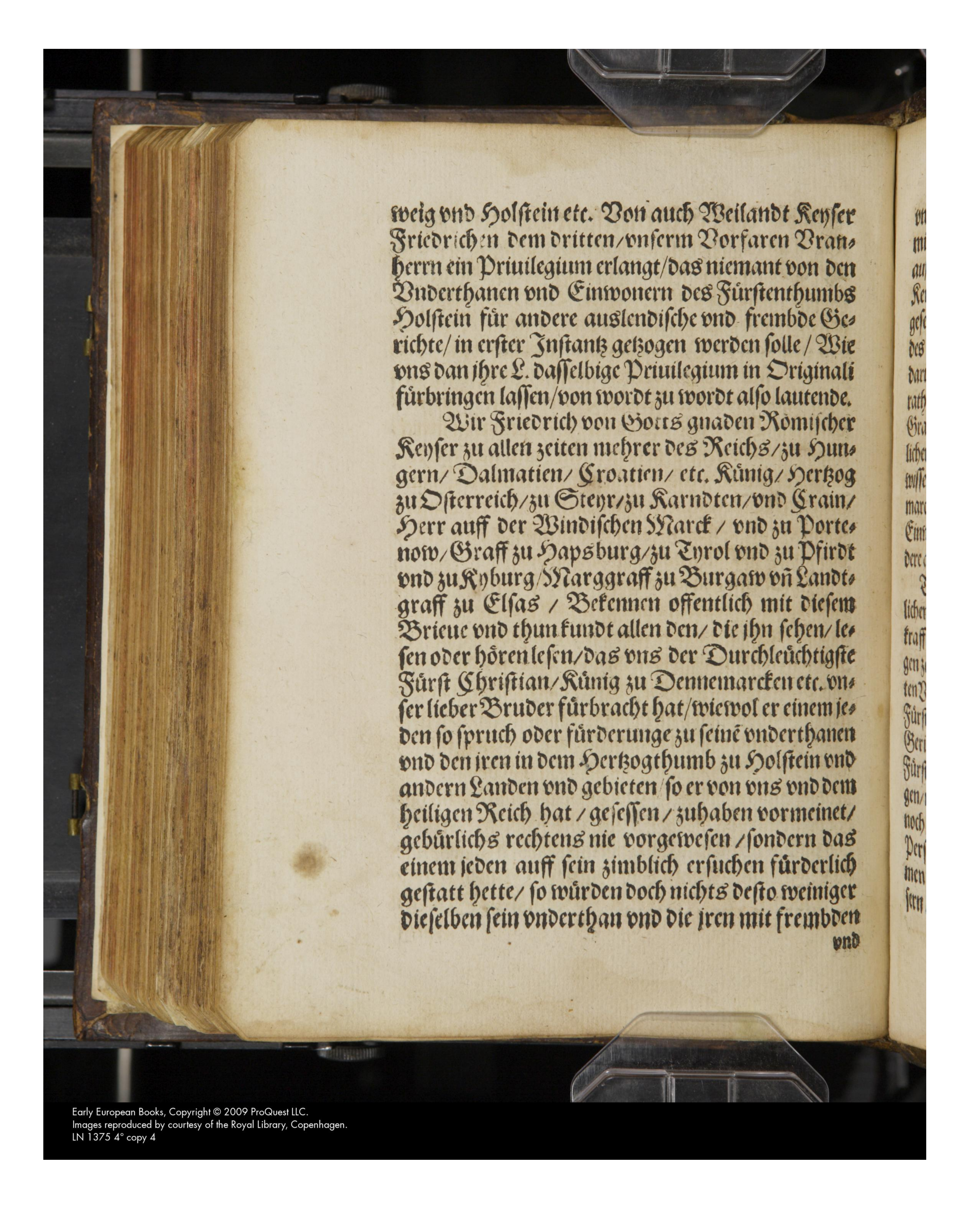
nachkommen/Hertzogen zu Holstein an dieser vnser Keyserlichen freyheiten vnd gnade/darmit wir jhre Liebden/wie obstehet/vorsehen vnd begnadet haben nicht hindern noch jrren/Sondern gentzlich darbey bleiben/vnd deren geruiglichen gebrauchen vnd geniessen lassen/Auch darwieder nicht thun/noch das jemandts anders zuthun gestatten in keine weise/ als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade vnd straff/vnd darzn ein Peen/nemblich ein hundert Marck Lottigs Goldes/zuuormeiden/ Die ein jeder/so offt er freuentlich hierwieder thette/vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer/ vnd den andern halben theil mehrgemelten vnsern besondern lieben Freúnde/ Ohmen vnd Fürsten/ Dem Künig zu Dennemarcken vnd Hertzogen zu Holstein/ oder jhrer Liebden nachkommen Hertzogen zu Holstein vnablessig zubezalen/vorfallen sein sollen/ Mit vrkundt ditz Brieffs besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel/Gegeben in vnser vnd des Reichs Stadt Speyr den 6. Tag des Monadts Julij/nach CHristi vnsers lieben Herrn geburt/Fünffzehen hundert vnd im siebenzigsten/vnserer Reiche des Römischen im achten/ des Hungerischen im siebenden/vnd des Beheimischen im zwei vnd zwentzigsten Jahren.

MAXIMILIANVS.

Wir



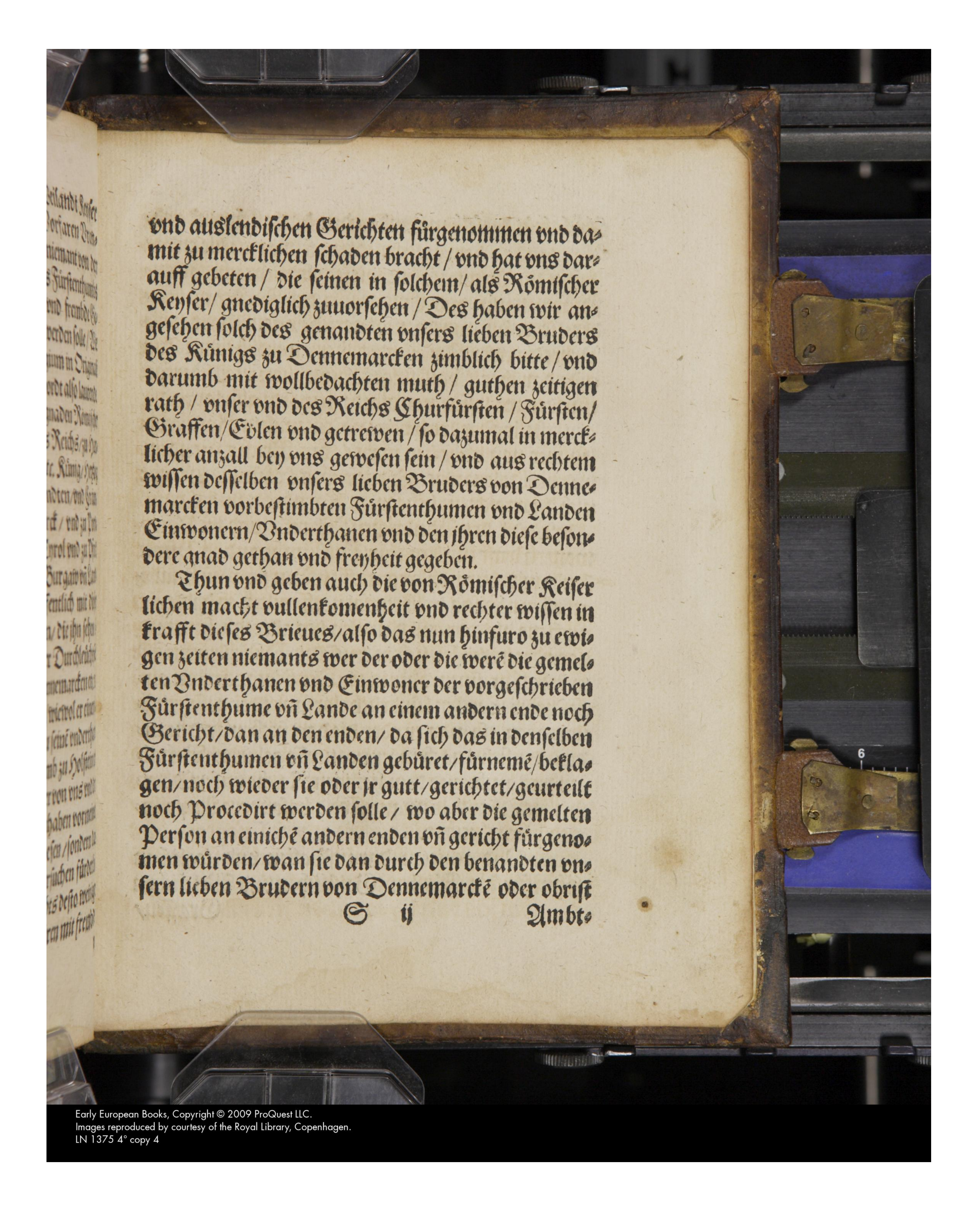
WIR Maximilian der ander von Gotts gnaden/erwelter Römischer Keyser/zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien/zu Hungern/Behaim/Dalmatien/Croatien vnd Sclauonien/etc. Künig/Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/zu Brabandt/zu Steyr/zu Karndten/zu Crain/zu Litzelburgk/zu Wirttemberg/Ober vnd Nieder Schlesien/Fürst zu Schwaben/Marggrauen/des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw/zu Mehren/Ober vnd Nieder Laußnitz/Gefürster Graff zu Habspurgk/zu Tyroll/zu Pfirdt/zu Kyburgk vnd zu Gortz etc. Landtgraff zu Elsas/Herr auff der Windischen Marcke/zu Porttenow vnd zu Saluis/etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieue/vnd thun kundt aller menniglich/Als vns der Durchleüchtig Fürst/Herr Friedrich der ander zu Dennemarcken/Norwegen/der Wenden vnd Gotten Künig/Hertzog zu Schleßweig/Holstein/Stormarn vnd der Dithmarschen/Graffe zu Oldenburgk vnd Delmenhorst etc/Vnd zugleich S. L. Vettern/die Hochgebornen Johans vnd Adolff auch Hertzogen zu Holstein etc. vnser besonder vnd liebe freündt/Oheim vnd Fürsten freündtlich vnd gehorsamlich zu erkennen geben lassen/wie das Weilandt Künig Christian zu Dennemarckē/Schweden vnd Norwegen/Hertzog zu Schleß-



weig vnd Holstein etc. Von auch Weilandt Keyser
Friedrichen dem dritten/vnserm Vorfaren Vran-
herrn ein Priuilegium erlangt/das niemant von den
Vnderthanen vnd Einwonern des Fürstenthumbs
Holstein für andere auslendische vnd frembde Ge-
richte/ in erster Instantz getzogen werden solle/ Wie
vns dan jhre L. dasselbige Priuilegium in Originali
fürbringen lassen/von wordt zu wordt also lautende.

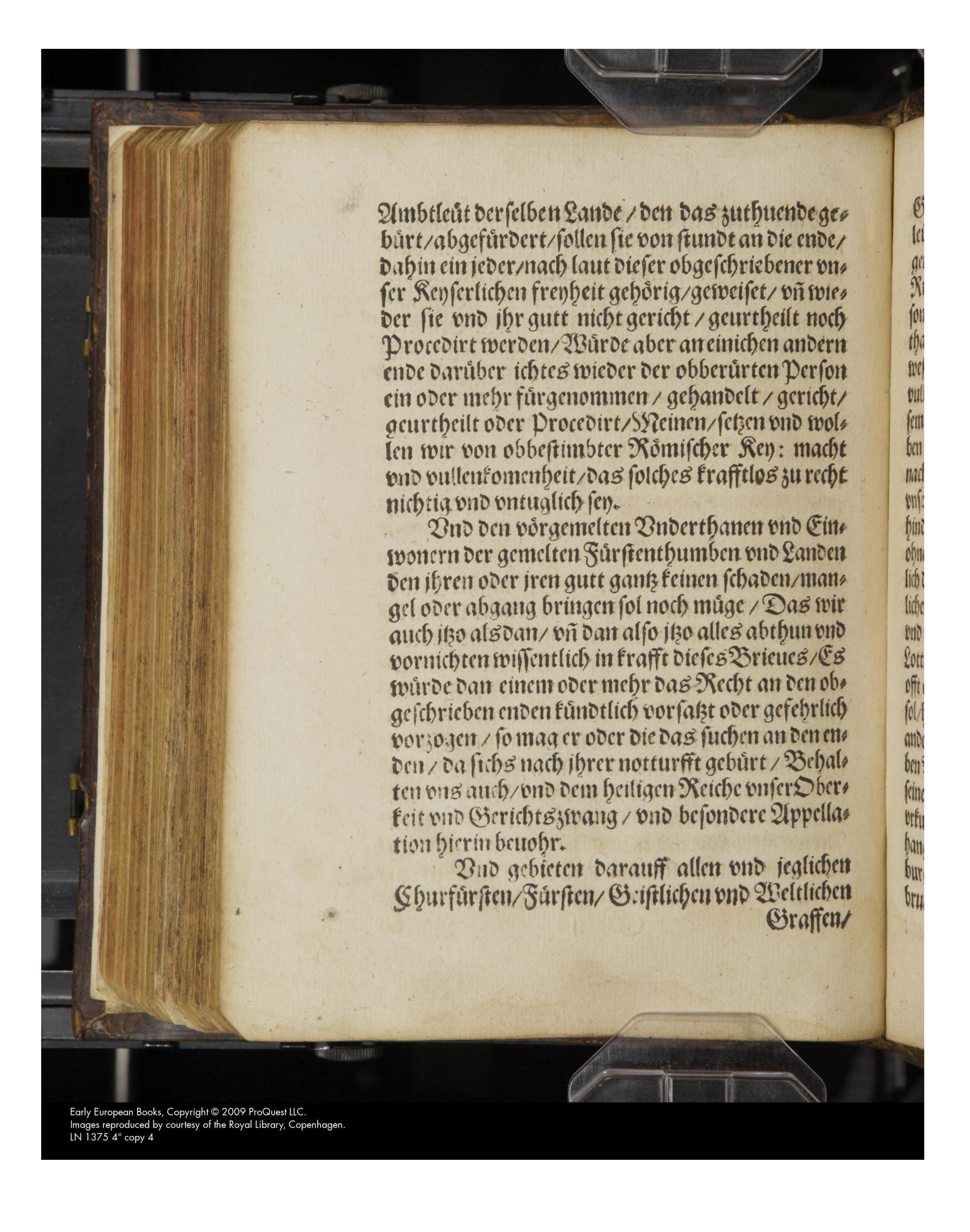
Wir Friedrich von Gotts gnaden Römischer
Keyser zu allen zeiten mehrer des Reichs/zu Hun-
gern/ Dalmatien/ Croatien/ etc. Künig/ Hertzog
zu Osterreich/zu Steyr/zu Karndten/vnd Crain/
Herr auff der Windischen Marck / vnd zu Porte-
now/Graff zu Hapsburg/zu Tyrol vnd zu Pfirdt
vnd zu Kyburg/Marggraff zu Burgaw vñ Landt-
graff zu Elsas / Bekennen offentlich mit diesem
Brieue vnd thun kundt allen den/ die jhn sehen/ le-
sen oder hören lesen/das vns der Durchleüchtigste
Fürst Christian/Künig zu Dennemarcken etc. vn-
ser lieber Bruder fürbracht hat/wiewol er einem je-
den so spruch oder fürderunge zu seinẽ vnderthanen
vnd den jren in dem Hertzogthumb zu Holstein vnd
andern Landen vnd gebieten/so er von vns vnd dem
heiligen Reich hat / gesessen / zuhaben vermeinet/
gebürlichs rechtens nie vorgewesen /sondern das
einem jeden auff sein zimblich ersuchen fürderlich
gestatt hette/ so würden doch nichts desto weiniger
dieselben sein vnderthan vnd die jren mit frembden

vnd



vnd auslendischen Gerichten fürgenommen vnd damit zu mercklichen schaden bracht / vnd hat vns darauff gebeten / die seinen in solchem / als Römischer Keyser / gnediglich zuuorsehen / Des haben wir angesehen solch des genandten vnsers lieben Bruders des Künigs zu Dennemarcken zimblich bitte / vnd darumb mit wollbedachten muth / guthen zeitigen rath / vnser vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten / Graffen / Edlen vnd getrewen / so dazumal in mercklicher anzall bey vns gewesen sein / vnd aus rechtem wissen desselben vnsers lieben Bruders von Dennemarcken vorbestimbten Fürstenthumen vnd Landen Einwonern / Vnderthanen vnd den jhren diese besondere gnad gethan vnd freyheit gegeben.

Thun vnd geben auch die von Römischer Keiserlichen macht vullenkomenheit vnd rechter wissen in krafft dieses Brieues / also das nun hinfuro zu ewigen zeiten niemants wer der oder die werē die gemelten Vnderthanen vnd Einwoner der vorgeschrieben Fürstenthume vñ Lande an einem andern ende noch Gericht / dan an den enden / da sich das in denselben Fürstenthumen vñ Landen gebüret / fürnemē / beklagen / noch wieder sie oder jr gutt / gerichtet / geurteilt noch Procedirt werden solle / wo aber die gemelten Person an einichē andern enden vñ gericht fürgenomen würden / wan sie dan durch den benandten vnsern lieben Brudern von Dennemarckē oder obrist

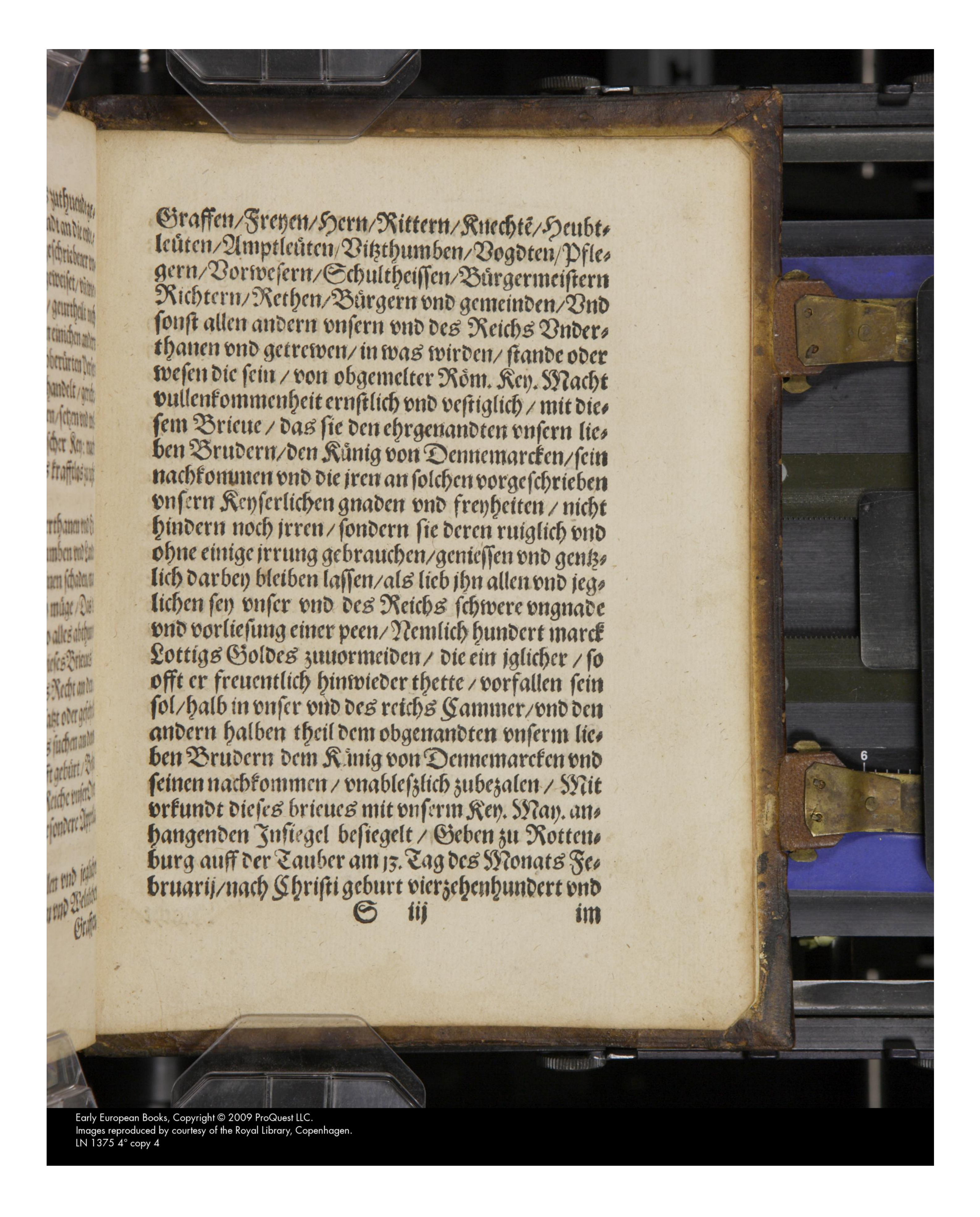


Ambtleût derselben Lande / den das zuthuende gebûrt / abgefûrdert / sollen sie von stundt an die ende / dahin ein jeder / nach laut dieser obgeschriebener vnser Keyserlichen freyheit gehôrig / geweiset / vñ wieder sie vnd jhr gutt nicht gericht / geurtheilt noch Procedirt werden / Wûrde aber an einichen andern ende darûber ichtes wieder der obberûrten Person ein oder mehr fûrgenommen / gehandelt / gericht / geurtheilt oder Procedirt / Meinen / setzen vnd wollen wir von obbestimbter Rômischer Key: macht vnd vullenkomenheit / das solches krafftlos zu recht nichtig vnd vntuglich sey.

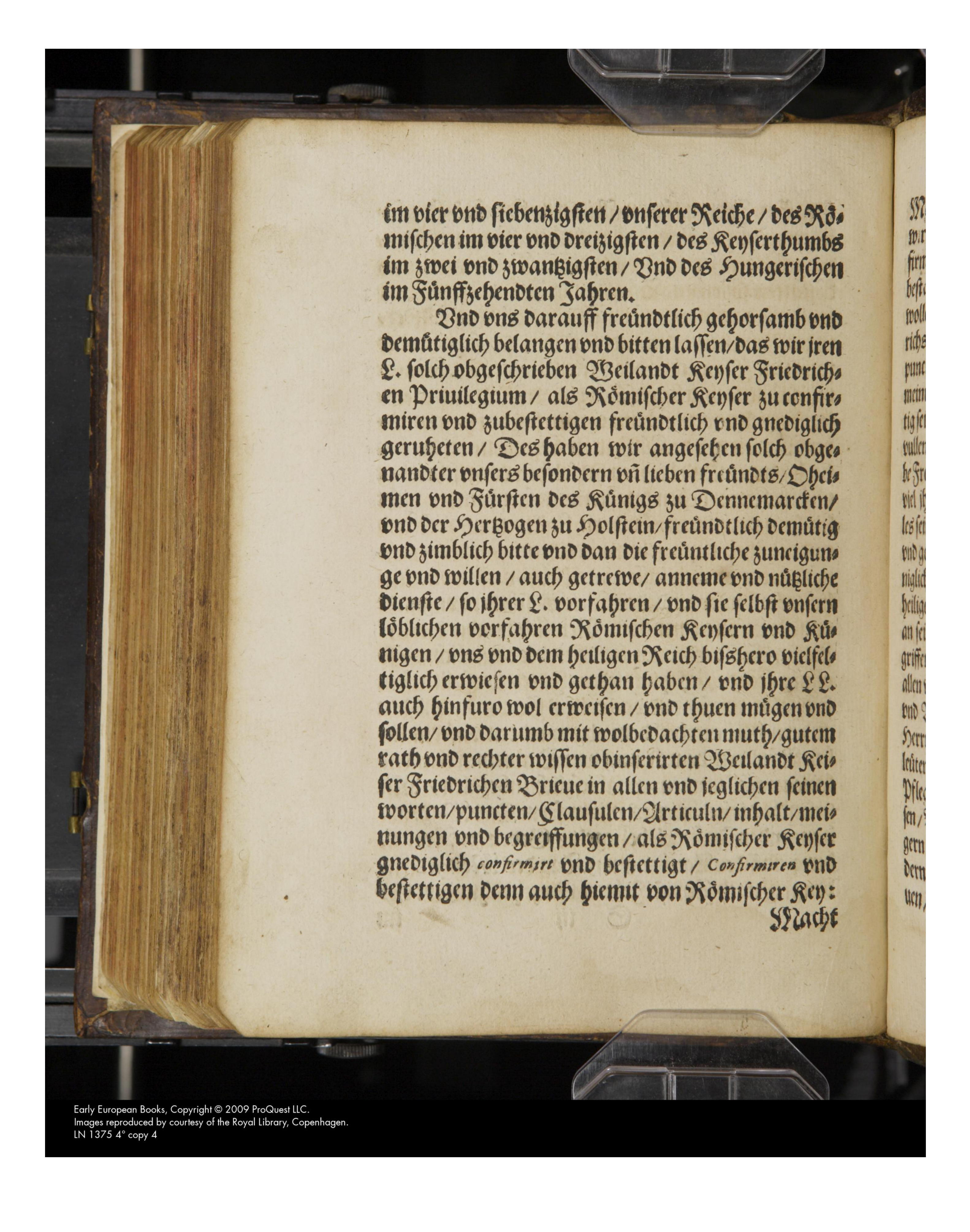
Vnd den vôrgemelten Vnderthanen vnd Einwonern der gemelten Fûrstenthumben vnd Landen den jhren oder jren gutt gantz keinen schaden / mangel oder abgang bringen sol noch mûge / Das wir auch jtzo alsdan / vñ dan also jtzo alles abthun vnd vornichten wissentlich in krafft dieses Brieues / Es wûrde dan einem oder mehr das Recht an den obgeschrieben enden kûndtlich vorsatzt oder gefehrlich vorzogen / so mag er oder die das suchen an den enden / da sichs nach jhrer notturfft gebûrt / Behalten vns auch / vnd dem heiligen Reiche vnser Oberkeit vnd Gerichtszwang / vnd besondere Appellation hierin beuohr.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfûrsten / Fûrsten / Geistlichen vnd Weltlichen

Graffen /



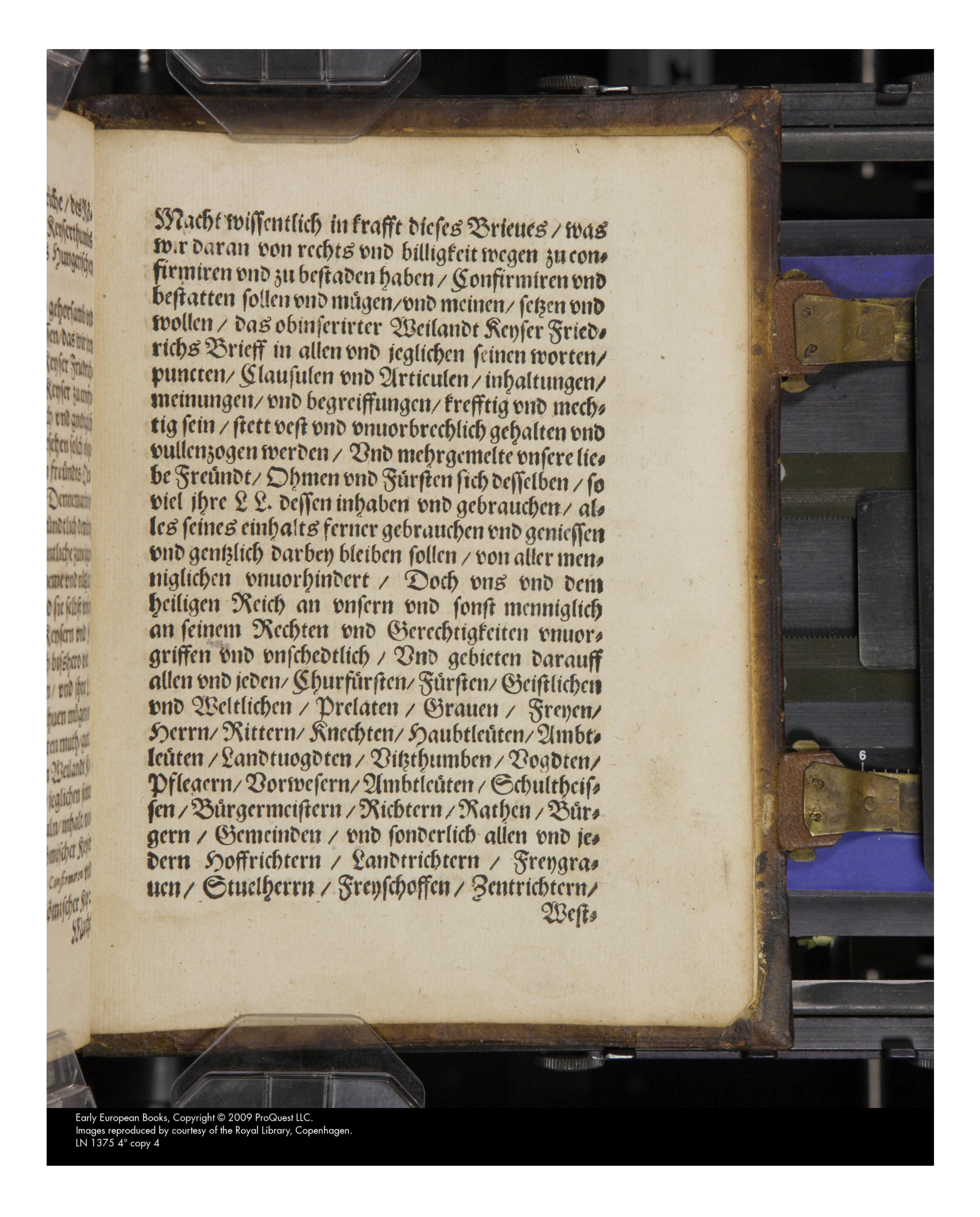
Graffen/Freyen/Hern/Rittern/Knechtē/Heubt-
leüten/Amptleüten/Vitzthumben/Vogdten/Pfle-
gern/Vorwesern/Schultheissen/Bürgermeistern
Richtern/Rethen/Bürgern vnd gemeinden/Vnd
sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnder-
thanen vnd getrewen/ in was wirden/ stande oder
wesen die sein / von obgemelter Röm. Key. Macht
vullenkommenheit ernstlich vnd vestiglich / mit die-
sem Brieue / das sie den ehrgenandten vnsern lie-
ben Brudern/den Künig von Dennemarcken/sein
nachkommen vnd die jren an solchen vorgeschrieben
vnsern Keyserlichen gnaden vnd freyheiten / nicht
hindern noch jrren / sondern sie deren ruiglich vnd
ohne einige jrrung gebrauchen/geniessen vnd gentz-
lich darbey bleiben lassen/als lieb jhn allen vnd jeg-
lichen sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade
vnd vorliesung einer peen/Nemlich hundert marck
Lottigs Goldes zuuormeiden / die ein jglicher / so
offt er freuentlich hinwieder thette / vorfallen sein
sol/halb in vnser vnd des reichs Cammer/vnd den
andern halben theil dem obgenandten vnserm lie-
ben Brudern dem Künig von Dennemarcken vnd
seinen nachkommen / vnableszlich zubezalen / Mit
vrkundt dieses brieues mit vnserm Key. May. an-
hangenden Jnsiegel besiegelt / Geben zu Rotten-
burg auff der Tauber am 13. Tag des Monats Fe-
bruarij/nach Christi geburt vierzehenhundert vnd



im vier vnd siebenzigsten / vnserer Reiche / des Rômischen im vier vnd dreizigsten / des Keyserthumbs im zwei vnd zwantzigsten / Vnd des Hungerischen im Fünffzehendten Jahren.

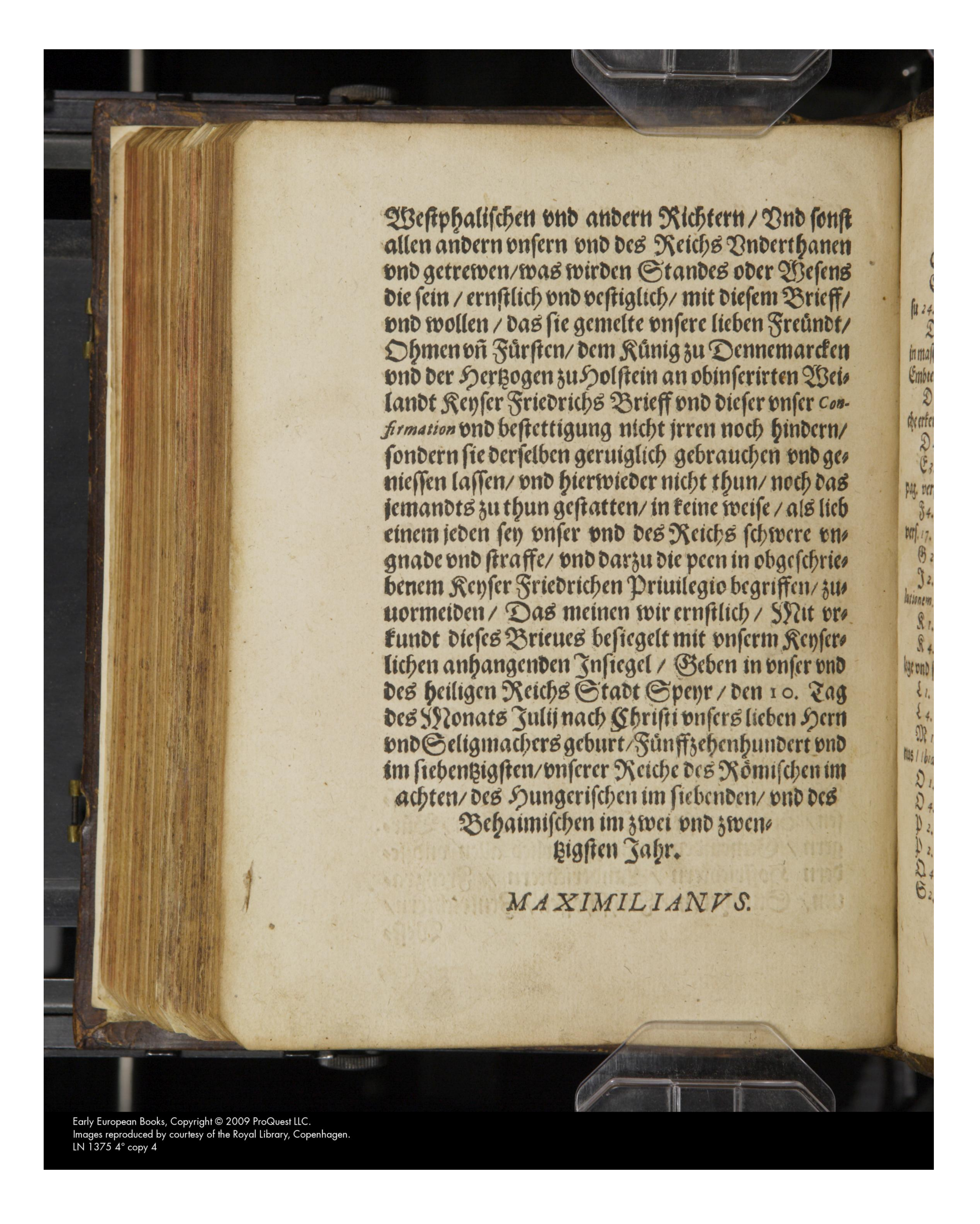
Vnd vns darauff freündtlich gehorsamb vnd demûtiglich belangen vnd bitten lassen/das wir jren L. solch obgeschrieben Weilandt Keyser Friedrichen Priuilegium / als Rômischer Keyser zu confirmiren vnd zubestettigen freündtlich vnd gnediglich geruheten / Des haben wir angesehen solch obgenandter vnsers besondern vñ lieben freündts/Oheimen vnd Fürsten des Künigs zu Dennemarcken/ vnd der Hertzogen zu Holstein/freündtlich demûtig vnd zimblich bitte vnd dan die freüntliche zuneigunge vnd willen / auch getrewe/ anneme vnd nützliche dienste / so jhrer L. vorfahren / vnd sie selbst vnsern lôblichen vorfahren Rômischen Keysern vnd Künigen / vns vnd dem heiligen Reich bißhero vielfeltiglich erwiesen vnd gethan haben / vnd jhre L L. auch hinfuro wol erweisen / vnd thuen mûgen vnd sollen/ vnd darumb mit wolbedachten muth/gutem rath vnd rechter wissen obinserirten Weilandt Keiser Friedrichen Brieue in allen vnd jeglichen seinen worten/puncten/Clausulen/Articuln/ inhalt/meinungen vnd begreiffungen / als Rômischer Keyser gnediglich *confirmirt* vnd bestettigt / *Confirmiren* vnd bestettigen denn auch hiemit von Rômischer Key:

Macht



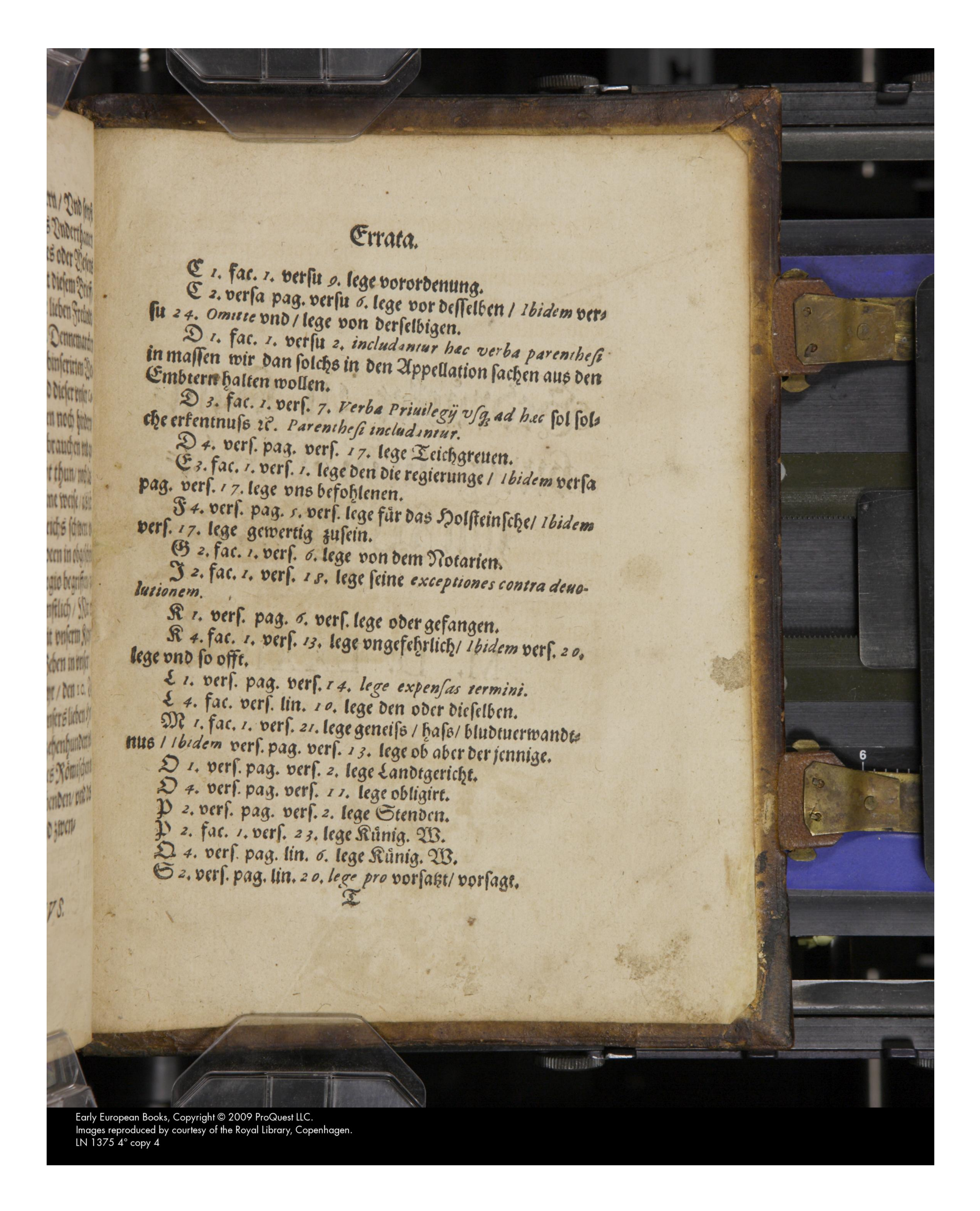
Macht wissentlich in krafft dieses Brieues / was wir daran von rechts vnd billigkeit wegen zu confirmiren vnd zu bestaden haben / Confirmiren vnd bestatten sollen vnd mügen / vnd meinen / setzen vnd wollen / das obinserirter Weilandt Keyser Friedrichs Brieff in allen vnd jeglichen seinen worten / puncten / Clausulen vnd Articulen / inhaltungen / meinungen / vnd begreiffungen / krefftig vnd mechtig sein / stett vest vnd vnuorbrechlich gehalten vnd vullenzogen werden / Vnd mehrgemelte vnsere liebe Freündt / Ohmen vnd Fürsten sich desselben / so viel jhre L. L. dessen inhaben vnd gebrauchen / alles seines einhalts ferner gebrauchen vnd geniessen vnd gentzlich darbey bleiben sollen / von aller menniglichen vnuorhindert / Doch vns vnd dem heiligen Reich an vnsern vnd sonst menniglich an seinem Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuorgriffen vnd vnschedtlich / Vnd gebieten darauff allen vnd jeden / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Haubtleüten / Ambtleüten / Landtuogdten / Vitzthumben / Vogdten / Pflegern / Vorwesern / Ambtleüten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rathen / Bürgern / Gemeinden / vnd sonderlich allen vnd jedern Hoffrichtern / Landtrichtern / Freygrauen / Stuelherrn / Freyschoffen / Zentrichtern /

West-



Westphalischen vnd andern Richtern / Vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getrewen/ was wirden Standes oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich/ mit diesem Brieff/ vnd wollen / das sie gemelte vnsere lieben Freündt/ Ohmen vñ Fürsten/ dem Künig zu Dennemarcken vnd der Hertzogen zu Holstein an obinserirten Weilandt Keyser Friedrichs Brieff vnd dieser vnser *Confirmation* vnd bestettigung nicht jrren noch hindern/ sondern sie derselben geruiglich gebrauchen vnd geniessen lassen/ vnd hierwieder nicht thun/ noch das jemandts zu thun gestatten/ in keine weise / als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade vnd straffe/ vnd darzu die peen in obgeschriebenem Keyser Friedrichen Priuilegio begriffen/ zuuormeiden / Das meinen wir ernstlich / Mit vrkundt dieses Brieues besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel / Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Speyr / den 10. Tag des Monats Julij nach Christi vnsers lieben Hern vnd Seligmachers geburt/ Fünffzehenhundert vnd im siebentzigsten/ vnserer Reiche des Römischen im achten/ des Hungerischen im siebenden/ vnd des Behaimischen im zwei vnd zwentzigsten Jahr.

MAXIMILIANVS.



Errata.

C *1.* fac. *1.* versu *9.* lege vorordenung.

C *2.* versa pag. versu *6.* lege vor desselben / *Ibidem* versu *24.* *Omitte* vnd / lege von derselbigen.

D *1.* fac. *1.* versu *2.* *includantur hæc verba parenthesi* in massen wir dan solchs in den Appellation sachen aus den Embtern halten wollen.

D *3.* fac. *1.* vers. *7.* *Verba Priuilegij vsq; ad hæc* sol solche erkentnuss ꝛc. *Parenthesi includantur.*

D *4.* vers. pag. vers. *17.* lege Teichgreuen.

E *3.* fac. *1.* vers. *1.* lege den die regierunge / *Ibidem* versa pag. vers. *17.* lege vns befohlenen.

F *4.* vers. pag. *5.* vers. lege für das Holsteinsche/ *Ibidem* vers. *17.* lege gewertig zusein.

G *2.* fac. *1.* vers. *6.* lege von dem Notarien.

J *2.* fac. *1.* vers. *18.* lege seine *exceptiones contra deuolutionem.*

K *1.* vers. pag. *6.* vers. lege oder gefangen.

K *4.* fac. *1.* vers. *13.* lege vngefehrlich/ *Ibidem* vers. *20.* lege vnd so offt.

L *1.* vers. pag. vers. *14.* *lege expensas termini.*

L *4.* fac. vers. lin. *10.* lege den oder dieselben.

M *1.* fac. *1.* vers. *21.* lege geneiss / hass/ bludtuerwandtnus / *Ibidem* vers. pag. vers. *13.* lege ob aber der jennige.

O *1.* vers. pag. vers. *2.* lege Landtgericht.

O *4.* vers. pag. vers. *11.* lege obligirt.

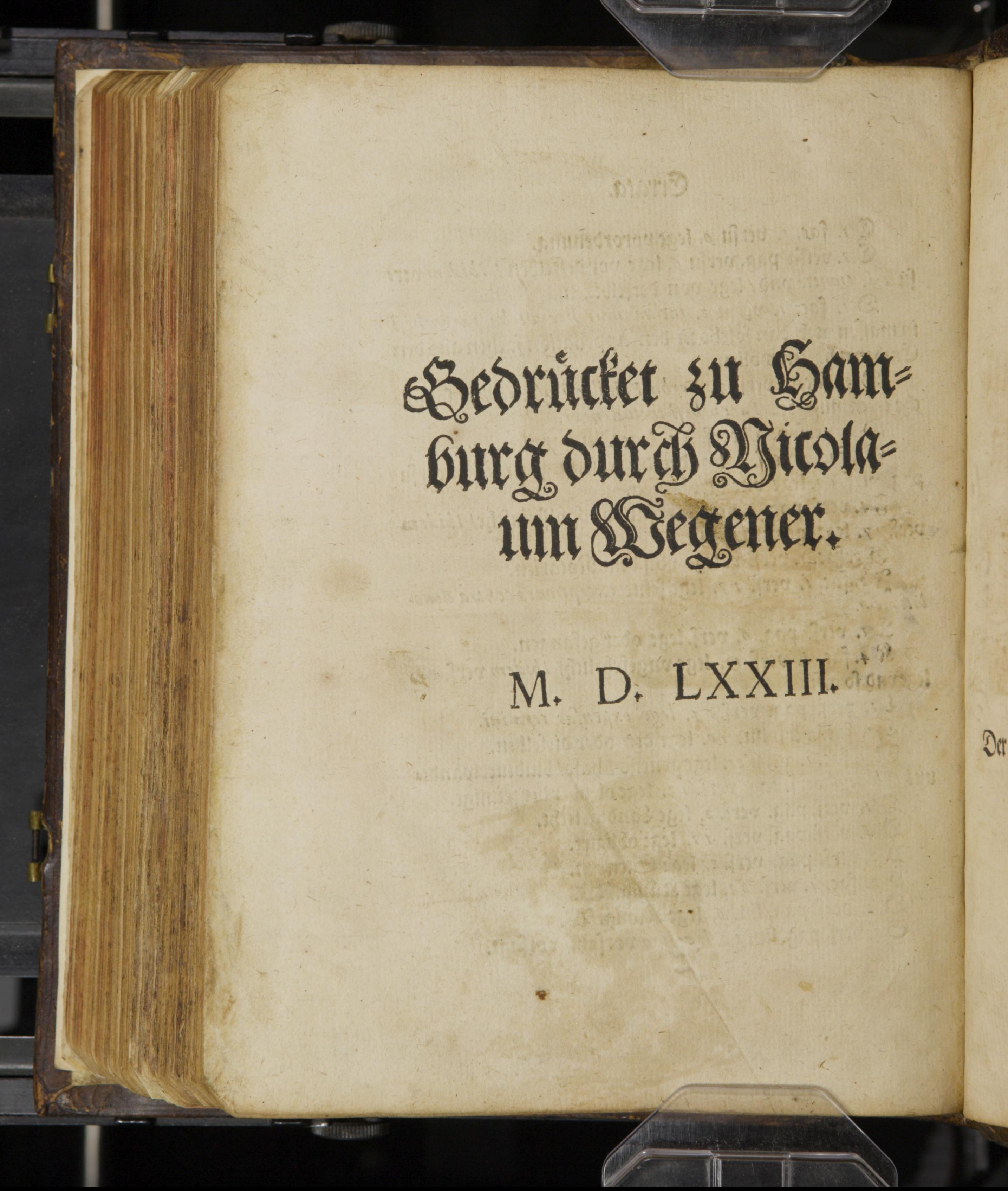
P *2.* vers. pag. vers. *2.* lege Stenden.

P *2.* fac. *1.* vers. *23.* lege Künig. W.

Q *4.* vers. pag. lin. *6.* lege Künig. W.

S *2.* vers. pag. lin. *20.* *lege pro* vorsatzt/ vorsagt.

T



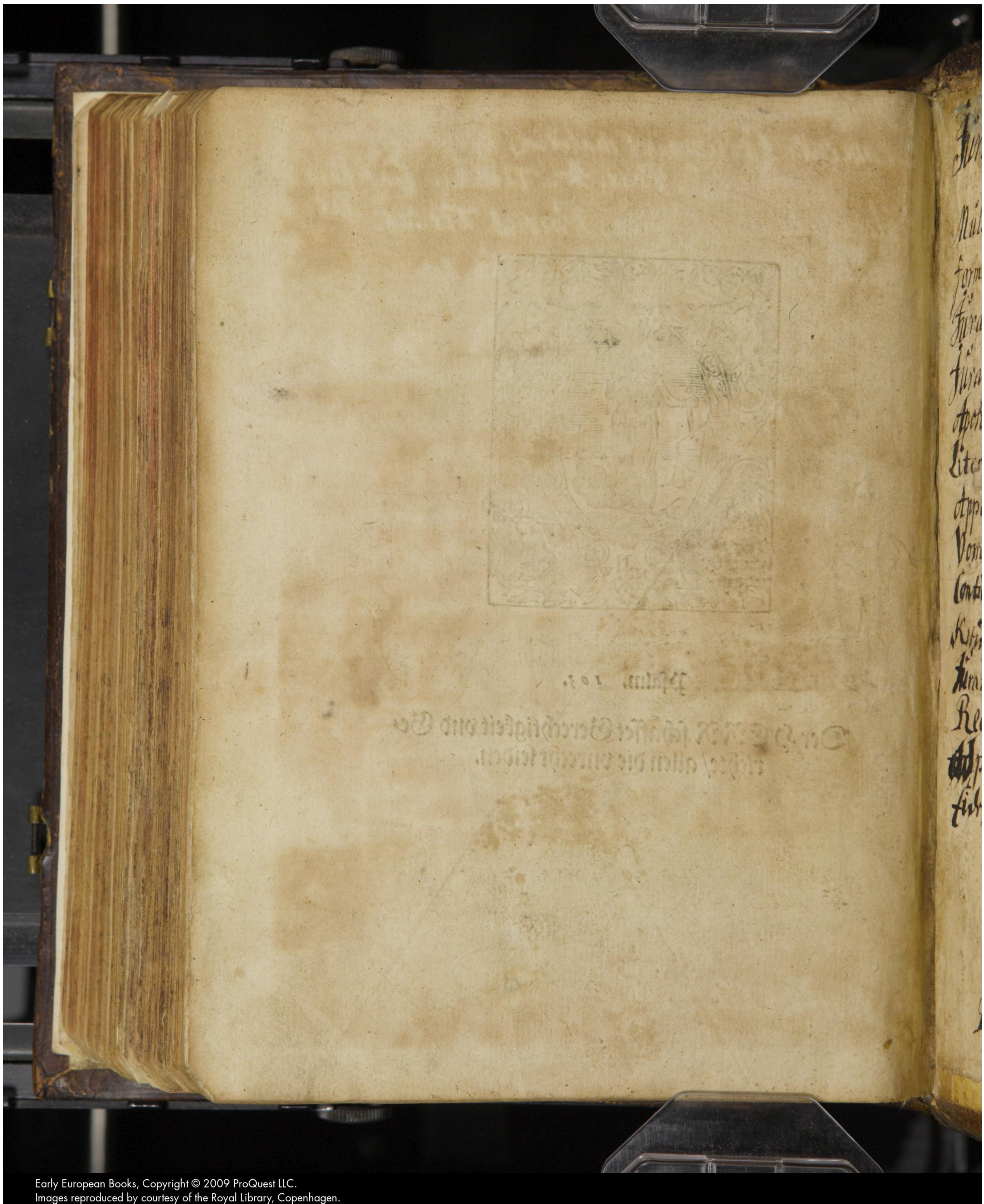
Gedrücket zu Ham=
burg durch Nicola=
um Wegener.

M. D. LXXIII.



Psalm. 103.

Der HERR schaffet Gerechtigkeit vnd Gerichte/ allen die vnrecht leiden.



Jurament: Calumn: et malitiæ, Holst: Landtgerichts ordn., Part: 4. Tit: 2. Conf: Part. 2. Tit: 12

Mulcta temerar. Litigio, Part: 3. Tit: 25.

formula Juram. Testiu, Part. 3. Tit. 14.

Juram: Notary, Part: 2. Tit: 4. 9: Testiu, Part. 3. Tit. 14. Lit. N. a.

Juram: Paupertatis: Part: H. 3. a. ...... 2. Tit: 12. H. 4. b.

Apostoli Reverentiales, oder Abscheidts brieff, 3. Part: Tit. 1.

Literæ Compulsoriales, Zwang brieff, B. 4. b. C. 2. a. b. D. 2. b.

Appellatio stante pede, D. 2. a. H. 3. a.

Vom Kirch Dingste D. 4. b: seqq: in der Marschlande.

Contumacia Parthy, G. 1. b. K. 4. b. Procuratorn, G. 4. a.

Kriegsgerichts Vormündern. H. a.

Juramentum fine gefehrde, K. 4. seq. Alias, Calumn: et Mali

Reconvention, L. ij. a. Merita causarum, M. a.

Ad perpetuam rei memoriam, M: 4. b. seqq:

fide, Decisorium Litis, N. 3. a.

Part: 2. Tit. 2. f. a.